

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	EUROPÄISCHES PARLAMENT	
	SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT	
(2000/C 27 E/001)	E-0668/98 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Vorschlag der Kommission für eine Abgabe auf unbespielte Kassetten (Ergänzende Antwort)	1
(2000/C 27 E/002)	E-0850/98 von Hanja Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Einführung einer Grenzlandprüfung bei allen nationalen Rechtsvorschriften (Ergänzende Antwort)	2
(2000/C 27 E/003)	E-0931/98 von Riitta Myller, Reino Paasilinna, Pertti Paasio und Jörn Donner an die Kommission Betrifft: Kommission und Meinungsfreiheit (Ergänzende Antwort)	3
(2000/C 27 E/004)	E-0942/98 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Schwimmende Anlagen für die Erschließung von Ölvorkommen (Ergänzende Antwort)	4
(2000/C 27 E/005)	E-0976/98 von Armelle Guinebertière an die Kommission Betrifft: Rechtmäßigkeit des den Arbeiterproduktionsgenossenschaften (SCOP) vorbehaltenen Viertels von in Frankreich vergebenen staatlichen Aufträgen und Aufträgen lokaler Gebietskörperschaften nach europäischem Wettbewerbsrecht (Ergänzende Antwort)	4
(2000/C 27 E/006)	E-1002/98 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Nichtrespektierung der Gemeinschaftsnorm bei Ausschreibungen für die „Cispadana“-Straße (Ergänzende Antwort)	5
(2000/C 27 E/007)	E-1777/98 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Agenda 2000 und WTO-Vereinbarungen (Ergänzende Antwort)	6
(2000/C 27 E/008)	E-2879/98 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 91/674/EWG zu den Versicherungsunternehmen (Ergänzende Antwort) . . .	8
(2000/C 27 E/009)	E-2983/98 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Unvertretbar hohe Kosten für KFZ-Versicherung in Irland	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2000/C 27 E/010)	E-2984/98 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Ausnahmeregelungen bei der KFZ-Versicherung in Irland	9
	Ergänzende gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2983/98 und E-2984/98	9
(2000/C 27 E/011)	E-3099/98 von Umberto Bossi an die Kommission Betrifft: Berufliche Beziehungen zwischen Profi-Fußballern (Ergänzende Antwort)	10
(2000/C 27 E/012)	E-3709/98 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Dossier betr. Genehmigung der Vermarktung genetisch veränderter Organismen – C/NL/6/10, Richtlinie 90/220/EWG (Ergänzende Antwort)	11
(2000/C 27 E/013)	E-4092/98 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Europäische Koordinierung der Verteidigungsindustrie	12
(2000/C 27 E/014)	E-0163/99 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Bahndienste im Vereinigten Königreich	13
(2000/C 27 E/015)	E-0183/99 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Genehmigung/Zulassung gentechnisch modifizierten Saatguts (Ergänzende Antwort)	14
(2000/C 27 E/016)	E-0221/99 von José Mendes Bota an die Kommission Betrifft: Portugals Rückstand im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt (Ergänzende Antwort)	16
(2000/C 27 E/017)	E-0388/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Ziel 5b-Projekte in Bayern (Ergänzende Antwort)	17
(2000/C 27 E/018)	E-0417/99 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit der Grönländer in der EU und im EWR (Ergänzende Antwort)	17
(2000/C 27 E/019)	E-0506/99 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie/Österreich	18
(2000/C 27 E/020)	E-0513/99 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Handelsabkommen mit der Republik Südafrika im Textil- und Bekleidungssektor	19
(2000/C 27 E/021)	E-0514/99 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Handelsabkommen mit der Republik Südafrika im Textil- und Bekleidungssektor	19
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0513/99 und E-0514/99	19
(2000/C 27 E/022)	E-0680/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Krebsforschung	20
(2000/C 27 E/023)	E-0687/99 von Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Globaler Anreiz zur Erzeugung von Nichtnahrungsmitteln	21
(2000/C 27 E/024)	E-0881/99 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Schimmelpilzgifte in Maismehl und Maisprodukten	22
(2000/C 27 E/025)	E-0897/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Bestrebungen zur Zerschlagung der Europäischen Weltraumagentur	23
(2000/C 27 E/026)	E-0906/99 von Manuel Escolá Hernando an die Kommission Betrifft: Spanische Politik bei Heterotransplantaten	24
(2000/C 27 E/027)	E-0917/99 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Chancengleichheit und Fünftes Rahmenprogramm	24
(2000/C 27 E/028)	E-0946/99 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Katastrophale Sparmaßnahmen im Hinblick auf rumänische Kinderheime	25
(2000/C 27 E/029)	P-0950/99 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Verbot des Hormongifts Tributylzinn (TBT) in Schiffsanstrichen	26
(2000/C 27 E/030)	E-1017/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Nichteinhaltung der von der Generaldirektion XII eingegangenen Verpflichtungen	27

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2000/C 27 E/031)	E-1057/99 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: EABA-Verfahren für die Notifizierung des gleichzeitigen Vertriebs zentral genehmigter Arzneimittel- erzeugnisse	28
(2000/C 27 E/032)	P-1120/99 von Astrid Thors an die Kommission Betrifft: Herstellung runderneuerter Reifen für Personen- und Lastkraftfahrzeuge	29
(2000/C 27 E/033)	P-1376/99 von Ole Krarup an die Kommission Betrifft: EU-Mittel für den EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund)	30
(2000/C 27 E/034)	P-1377/99 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Gesetz über das Schornsteinfegerwesen der Bundesrepublik Deutschland	30
(2000/C 27 E/035)	P-1378/99 von Barbara Weiler an die Kommission Betrifft: Europäischer Freiwilligendienst	32
(2000/C 27 E/036)	P-1379/99 von Xaver Mayer an die Kommission Betrifft: Schutz von Bibern – Hochwasserschäden	33
(2000/C 27 E/037)	P-1380/99 von Johannes Swoboda an die Kommission Betrifft: Einkommensteuererhebung in einem Mitgliedstaat der Union aufgrund von Immobilieneigentum	34
(2000/C 27 E/038)	P-1381/99 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Deregulierung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen	34
(2000/C 27 E/039)	P-1382/99 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Flachs in Spanien	35
(2000/C 27 E/040)	P-1383/99 von Pedro Aparicio Sánchez an die Kommission Betrifft: Mitteilung über die Strukturfonds	36
(2000/C 27 E/041)	P-1384/99 von Per Gahrton an den Rat Betrifft: EU-Verteidigungspolitik – Bedeutung des Gipfels von Köln	36
(2000/C 27 E/042)	P-1385/99 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Diskriminierung niederländischer Unternehmer durch deutsche Steuergesetzgebung	37
(2000/C 27 E/043)	E-1389/99 von Klaus-Heiner Lehne an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland	37
(2000/C 27 E/044)	E-1471/99 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Neues deutsches Steuergesetz für die Bauwirtschaft	38
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-1385/99, E-1389/99 und E-1471/99	38
(2000/C 27 E/045)	P-1387/99 von Carlos Costa Neves an die Kommission Betrifft: Erzeugung von Weißzucker in der autonomen Region der Azoren	38
(2000/C 27 E/046)	E-1388/99 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Videoüberwachung von Mitarbeitern	40
(2000/C 27 E/047)	E-1390/99 von Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: Bericht der Kommission über die Kontrollen zur Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr . .	40
(2000/C 27 E/048)	E-1392/99 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinien über das allgemeine Aufenthaltsrecht der Unionsbürger in Portugal	41
(2000/C 27 E/049)	E-1393/99 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Subventionierung der Vion VVaG	42
(2000/C 27 E/050)	E-1394/99 von Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Paul van Buitenen	43
(2000/C 27 E/051)	E-1395/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Betriebsführung der Kraftwerke der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG	44
(2000/C 27 E/052)	E-1397/99 von Mathieu Grosch an die Kommission Betrifft: Gleichsetzung der Anspruchsvoraussetzung bei Beantragung von Frührenten	44

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2000/C 27 E/053)	E-1399/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Tagesfahrlicht und Dämmerungsschalter	46
(2000/C 27 E/054)	E-1400/99 von Michl Ebner und Doris Pack an die Kommission Betrifft: Beschwerdeverfahren der EU-Kommission gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung in Österreich und Deutschland	46
(2000/C 27 E/055)	E-1401/99 von Michl Ebner an den Rat Betrifft: Förderung und Erhaltung der weniger verbreiteten Sprachen in der EU	48
(2000/C 27 E/056)	E-1402/99 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: EU-Genehmigungsnummer für die Konzessionierung von Fahrzeugen	48
(2000/C 27 E/057)	E-1404/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Zahlungen an Flachserzeuger	49
(2000/C 27 E/058)	E-1405/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Mögliche Nebenwirkungen des Medikaments Roaccutane	50
(2000/C 27 E/059)	E-1406/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Irland und das Artenschutz-Übereinkommen CITES	51
(2000/C 27 E/060)	E-1407/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Zuschlag auf Beförderungspreise für Einzelreisende	52
(2000/C 27 E/061)	E-1408/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Möglichkeiten der Arbeitsplatzteilung	52
(2000/C 27 E/062)	E-1409/99 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Stätten von besonderem wissenschaftlichem Interesse	53
(2000/C 27 E/063)	E-1410/99 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Zulassung von Kinderunterhaltern	53
(2000/C 27 E/064)	E-1411/99 von Carlos Carnero González an die Kommission Betrifft: Räumung des Lagers von Malmea in Madrid (Spanien)	54
(2000/C 27 E/065)	P-1473/99 von Carmen Cerdeira Morterero an die Kommission Betrifft: Ausländerfeindliche Gewaltakte in Spanien	54
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1411/99 und P-1473/99	55
(2000/C 27 E/066)	E-1412/99 von Francis Decourrière an die Kommission Betrifft: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	56
(2000/C 27 E/067)	E-1414/99 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Jagd auf große Raubtiere in Finnland	56
(2000/C 27 E/068)	E-1416/99 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo	57
(2000/C 27 E/069)	E-1417/99 von Nelly Maes an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit und freie Berufsausübung für Ärzte, Schwarzarbeit zusätzlicher Ärzte in Belgien, unlauterer Wettbewerb, Verstoß gegen die Richtlinien 93/16/EWG, 82/76/EWG und Artikel 12 des Vertrags	58
(2000/C 27 E/070)	E-1418/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Finanzielle Zuwendung der italienischen Staatseisenbahnen in Höhe von 5000 Milliarden Lire an einige Gewerkschaften	59
(2000/C 27 E/071)	E-1419/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Erhaltung der Arbeitsplätze bei der Genossenschaft „Ceramica Industriale“ in Livorno	60
(2000/C 27 E/072)	E-1420/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Neuordnung der Feuerwehren	60
(2000/C 27 E/073)	E-1421/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Anerkennung der väterlichen Gewalt von Antonio Zotti	61
(2000/C 27 E/074)	E-1422/99 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad	61

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2000/C 27 E/075)	P-1424/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Fischereibeziehungen zwischen der EU und der Argentinischen Republik	62
(2000/C 27 E/076)	P-1425/99 von Gary Titley an die Kommission Betrifft: Von der Kommission im Bereich der Verbraucherschutzgesetzgebung vergebene Aufträge	63
(2000/C 27 E/077)	E-1428/99 von Agnes Schierhuber an die Kommission Betrifft: Vorbereitung der europäischen Institutionen auf die Erweiterung	64
(2000/C 27 E/078)	E-1430/99 von Gary Titley an die Kommission Betrifft: Von der Generaldirektion XXIV vergebene Aufträge im Rahmen des nicht offenen Verfahrens	65
(2000/C 27 E/079)	E-1432/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Umstrukturierungsplan für die spanische Schiffbauindustrie und seine Folgen für die galicische Werft Astilleros del Noroeste, SA (Astano)	66
(2000/C 27 E/080)	E-1433/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Verteilung der Strukturfondsmittel in Spanien	67
(2000/C 27 E/081)	E-1435/99 von Gérard Caudron an die Kommission Betrifft: Schädlichkeit phtalalthaltiger Spielwaren für Kleinkinder	67
(2000/C 27 E/082)	E-1439/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Verlängerung des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko	68
(2000/C 27 E/083)	E-1442/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Verteilung der Mittel des Kohäsionsfonds auf die verschiedenen autonomen Gemeinschaften des spanischen Staates	69
(2000/C 27 E/084)	E-1443/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Einrichtung und Durchführung eines Pilotprojekts zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Galicien im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam	70
(2000/C 27 E/085)	E-1444/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Kulturelle Entwicklung der weniger gebräuchlichen europäischen Sprachen	70
(2000/C 27 E/086)	E-1445/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Anerkennung der Mehrsprachigkeit auf der Grundlage der derzeitigen Rechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	71
(2000/C 27 E/087)	P-1495/99 von Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: Verbindliche Regelung bezüglich einer gleichberechtigten Anwendung der Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Deutsch in allen europäischen Organen	71
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1445/99 und P-1495/99	72
(2000/C 27 E/088)	E-1446/99 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Subventionierte Standortverlagerung des Chemieunternehmens „Akros Chemicals B.V.“ von Roermond nach Greiz	72
(2000/C 27 E/089)	P-1447/99 von Ioannis Marinos an die Kommission Betrifft: Verfolgung der Zigeuner im Kosovo	73
(2000/C 27 E/090)	P-1448/99 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen Ausbildungs- und Arbeitsverträgen und die gravierenden Auswirkungen auf die Unternehmen, die in den letzten Jahren zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen haben	73
(2000/C 27 E/091)	E-1449/99 von Rainer Wieland an die Kommission Betrifft: Verteilung der Mitarbeiter der Kommission nach Dienstgrad und Ländern	75
(2000/C 27 E/092)	E-1451/99 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Projektfinanzierung auf Ischia/Italien	75
(2000/C 27 E/093)	E-1454/99 von Ingo Friedrich an die Kommission Betrifft: Entsorgungsboxen für gefährliches Abwurfgut	76
(2000/C 27 E/094)	E-1459/99 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Brauereibindung	77

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2000/C 27 E/095)	E-1460/99 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Vorgeschlagene Änderungen der Richtlinie 94/25/EG über Sportboote zur Einbeziehung der Abgas- und Geräuschemissionsnormen gemäß dem Dokument der Europäischen Kommission Dok. III 76032/97-EN/rev 6 vom 9.12.1998	77
(2000/C 27 E/096)	E-1461/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Festlegung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Argentiniens	78
(2000/C 27 E/097)	E-1462/99 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Hafenerweiterungsprojekt in Citadella	79
(2000/C 27 E/098)	E-1464/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen EU-Marokko	80
(2000/C 27 E/099)	E-1466/99 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Frauen in den Ausschüssen	81
(2000/C 27 E/100)	E-1467/99 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Verwendung von Frittierfett in Tierfutter	81
(2000/C 27 E/101)	E-1468/99 von Lucio Manisco an den Rat Betrifft: Todesstrafe für den Kurdenführer Öcalan	82
(2000/C 27 E/102)	E-1469/99 von Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Todesstrafe für den Kurdenführer Öcalan	83
(2000/C 27 E/103)	P-1472/99 von W.G. van Velzen an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Aufstellung von GSM-Sendemasten auf die Volksgesundheit	84
(2000/C 27 E/104)	P-1474/99 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Bewirtschaftung von Altöl	85
(2000/C 27 E/105)	E-1475/99 von Ioannis Marinos an den Rat Betrifft: Verfolgung der Zigeuner im Kosowo	85
(2000/C 27 E/106)	E-1476/99 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Posttarife	86
(2000/C 27 E/107)	E-1477/99 von Robert Evans an den Rat Betrifft: Verwaltungshaft	86
(2000/C 27 E/108)	E-1478/99 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Verwaltungshaft	87
(2000/C 27 E/109)	E-1479/99 von Rosa Díez González, Alejandro Cercas und Carmen Cerdeira Morterero an die Kommission Betrifft: Modell für staatlichen sozialen Schutz und sozialen Zusammenhalt	88
(2000/C 27 E/110)	P-1484/99 von Piia-Noora Kauppi an den Rat Betrifft: Verhalten der Polizei an der Via Baltica	89
(2000/C 27 E/111)	P-1485/99 von Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Durch Tuberkulose verseuchtes britisches Rindfleisch	90
(2000/C 27 E/112)	P-1486/99 von Luckas Vander Taelen an die Kommission Betrifft: Internationaler Architektenwettbewerb im „Quartier Européen“ in Brüssel	91
(2000/C 27 E/113)	P-1487/99 von Marie Isler Béguin an die Kommission Betrifft: Umweltschädigende Verfahren und Arbeitsbedingungen im Unternehmen Caleras de San Cucao, Asturien	92
(2000/C 27 E/114)	P-1488/99 von Liam Hyland an die Kommission Betrifft: EU-Politik zur World Canals Conference, Irland, 16.-18. Mai 2001	93
(2000/C 27 E/115)	P-1489/99 von Brian Crowley an die Kommission Betrifft: Von Bürocomputern ausgehende Strahlung	94
(2000/C 27 E/116)	P-1490/99 von Pat Gallagher an die Kommission Betrifft: Die neue Gemeinschaftsinitiative EQUAL	94

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2000/C 27 E/117)	P-1491/99 von Struan Stevenson an die Kommission Betrifft: Elektrizitätsverbund – Schottland/Nordirland	95
(2000/C 27 E/118)	P-1492/99 von Christa Klaß an die Kommission Betrifft: Innovative Maßnahmen für Frauen in der Landwirtschaft	96
(2000/C 27 E/119)	P-1493/99 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	97
(2000/C 27 E/120)	P-1496/99 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie B7-651	97
(2000/C 27 E/121)	E-1497/99 von Hans Kronberger an den Rat Betrifft: Söldnerkonzerne	98
(2000/C 27 E/122)	E-1499/99 von Hans Kronberger an die Kommission Betrifft: Zulassung österreichischer Produkte am italienischen Markt	98
(2000/C 27 E/123)	E-1500/99 von Hans Kronberger an die Kommission Betrifft: Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt	99
(2000/C 27 E/124)	E-1501/99 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Rückführung von Kraftfahrzeuganhängern innerhalb der EU	100
(2000/C 27 E/125)	P-1507/99 von Maria Sanders-ten Holte an die Kommission Betrifft: Von der französischen Regierung am 11. August 1999 in Verbindung mit der Sonnenfinsternis verhängtes Fahrverbot (für den Güterverkehr)	101
(2000/C 27 E/126)	E-1509/99 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Ungenügende Umsetzung der Änderung der EU-UVP-Richtlinie im Brandenburger Straßengesetz	102
(2000/C 27 E/127)	E-1512/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Bericht über die amerikanischen Uranbomben in Jugoslawien	103
(2000/C 27 E/128)	E-1514/99 von Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Aufhebung des Embargos auf britisches Rindfleisch	103
(2000/C 27 E/129)	E-1515/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Ansiedlung eines SERT in der Nähe eines Obst- und Gemüsemarkt in Prato	104
(2000/C 27 E/130)	E-1518/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Weitere Auskünfte über die Papierfabrik Milani und den Privatisierungsprozeß	105
(2000/C 27 E/131)	E-1520/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Anlage einer Deponie in der Ortschaft Aspigo bei Ancona	106
(2000/C 27 E/132)	P-1521/99 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Mißbrauch von EU-Fördergeldern für Lehrlinge	107
(2000/C 27 E/133)	E-1524/99 von Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen der spanischen Regierung für die Elektrizitätsunternehmen	108
(2000/C 27 E/134)	E-1525/99 von Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: Etwaige Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs neuer Unternehmen zum spanischen Markt für Stromerzeugung	109
(2000/C 27 E/135)	E-1526/99 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Ökologisches Desaster im Sumpfbereich Pego-Oliva	109
(2000/C 27 E/136)	E-1527/99 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Lage der somalischen Bevölkerung in Somalia	111
(2000/C 27 E/137)	E-1528/99 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Deponie in Dos Aguas, Valencia (Spanien)	111
(2000/C 27 E/138)	E-1529/99 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Urbanisierung des ökologischen Umfelds des Golfplatzes von Manises (Valencia, Spanien)	112

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2000/C 27 E/139)	E-1530/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Förderung der Gemeinschaftsausfuhr von Schiefer	113
(2000/C 27 E/140)	E-1531/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten der europäischen Kulturstädte für das Jahr 2000	114
(2000/C 27 E/141)	E-1532/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten der europäischen Kulturstädte für das Jahr 2000	115
(2000/C 27 E/142)	E-1533/99 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Ungleichbehandlung von Glaubensgemeinschaften durch eine nationale Regierung (Zeugen Jehovas in Frankreich)	116
(2000/C 27 E/143)	P-1535/99 von Reinhold Messner an die Kommission Betrifft: Erneuerung von Autobahnkonzessionen in Italien und Autobahnverbindung Tirreno- Brenner	117
(2000/C 27 E/144)	P-1536/99 von Anna Terrón i Cusí an die Kommission Betrifft: Datenbank RAXEN	118
(2000/C 27 E/145)	P-1538/99 von Evelyne Gebhardt an die Kommission Betrifft: Auszahlung der Fördermittel aus dem Programm LEONARDO DA VINCI	119
(2000/C 27 E/146)	E-1539/99 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an den Rat Betrifft: Förderung der Naturschutzgebiete „Königsbrucker Heide“ und „Am Spitzberg“ (Sachsen/D) im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion	120
(2000/C 27 E/147)	E-1540/99 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Haltung von Legehennen in Tschechien	121
(2000/C 27 E/148)	E-1542/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: GMO für Milch und Lage in Galicien	121
(2000/C 27 E/149)	E-1543/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Die GMO für Milch und die Flächenbindung der Milchquoten	122
(2000/C 27 E/150)	E-1544/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Benachteiligung bei den Prämien für die Erzeugung von Rindfleisch	123
(2000/C 27 E/151)	E-1545/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Annahme und Veröffentlichung der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums	124
(2000/C 27 E/152)	P-1546/99 von Marco Cappato an den Rat Betrifft: Festnahme von Tausenden von Mitgliedern der buddhistischen Kultbewegung Fa Lun Gong durch die chinesische Polizei	125
(2000/C 27 E/153)	P-1549/99 von Graham Watson an den Rat Betrifft: Präsidentschaftswahlen in Togo	126
(2000/C 27 E/154)	P-1550/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Präsidentschaftswahlen in Togo	127
(2000/C 27 E/155)	E-1551/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Zuschüsse für den biologischen Anbau	127
(2000/C 27 E/156)	E-1552/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Task Force der Europäischen Kommission für Vitamine und Mineralstoffe	128
(2000/C 27 E/157)	E-1593/99 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Task Force für Vitamine und Mineralien	128
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1552/99 und E-1593/99	129
(2000/C 27 E/158)	P-1556/99 von Olivier Dupuis an den Rat Betrifft: 3000 kosovarische Gefangene – noch immer in Serbien inhaftiert	130
(2000/C 27 E/159)	E-1557/99 von Rolf Linkohr an die Kommission Betrifft: Fragen zum EU-Bestandsverfahren – Richtlinie 65/65/EWG	130

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2000/C 27 E/160)	E-1559/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an den Rat Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union	131
(2000/C 27 E/161)	E-1560/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an den Rat Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union	132
(2000/C 27 E/162)	E-1566/99 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Statistiken über Kaufkraftparitäten	133
(2000/C 27 E/163)	E-1567/99 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Rechtsstatus der Statistiken über Kaufkraftparitäten	134
(2000/C 27 E/164)	E-1569/99 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Dioxinmessungen bei Lebensmitteln	135
(2000/C 27 E/165)	E-1572/99 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Fehlender Dioxin- und PCB-Grenzwert	135
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1569/99 und E-1572/99	135
(2000/C 27 E/166)	E-1570/99 von Hiltrud Breyer an den Rat Betrifft: Illegale Vermarktung von Genmais des Saatgutkonzerns Pioneer	136
(2000/C 27 E/167)	E-1577/99 von Carles-Alfred Gasòliba I Böhm an die Kommission Betrifft: System der Verteilung der Eintrittskarten für das Finale der Fußball- Europameisterschaften am 26. Mai 1999 in Barcelona	137
(2000/C 27 E/168)	E-1578/99 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Gesundheit und Verbraucherschutz	138
(2000/C 27 E/169)	E-1579/99 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Aufhebung der 13. Übergangsbestimmung der italienischen Verfassung	139
(2000/C 27 E/170)	E-1580/99 von Erik Meijer an den Rat Betrifft: Ausschluß von Sportlern mit jugoslawischer Nationalität von Sportveranstaltungen	139
(2000/C 27 E/171)	E-1583/99 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: „Ökologisches“ Fischmehl	140
(2000/C 27 E/172)	P-1597/99 von Marco Pannella an den Rat Betrifft: Internationaler Strafgerichtshof	141
(2000/C 27 E/173)	E-1598/99 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Transparenz der Arbeitsgruppen der Wissenschaftlichen Ausschüsse der EU	142
(2000/C 27 E/174)	P-1599/99 von Maurizio Turco an den Rat Betrifft: Zunehmende Bedrohung Taiwans durch die Volksrepublik China	143
(2000/C 27 E/175)	P-1602/99 von Benedetto Della Vedova an die Kommission Betrifft: Fluggesellschaften und Vorschriften für Überbuchungen	144
(2000/C 27 E/176)	E-1663/99 von Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Bürgerrechte und Luftfahrtgesellschaften	144
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-1602/99 und E-1663/99	145
(2000/C 27 E/177)	P-1604/99 von John Purvis an die Kommission Betrifft: Forschungsergebnisse über die Gefahren bei Unfällen mit Plutonium- und Kernbrennstoffen	145
(2000/C 27 E/178)	P-1606/99 von Antonio Tajani an den Rat Betrifft: Das Internet und ein von der italienischen Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf betreffend gleiche Wettbewerbsbedingungen	146
(2000/C 27 E/179)	P-1608/99 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Das Internet und ein von der italienischen Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf betreffend gleiche Wettbewerbsbedingungen	146
(2000/C 27 E/180)	P-1609/99 von Marianne Thyssen an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für einzelstaatliche Beihilfemaßnahmen für andere Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe	147
(2000/C 27 E/181)	P-1610/99 von Hanja Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Abschlägiger Bescheid der Kommission über Ausgleichszahlungen für Tankstellenpächter im niederländisch-deutschen Grenzgebiet durch die niederländische Regierung	148

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2000/C 27 E/182)	P-1611/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Verwendung von Nandrolon	149
(2000/C 27 E/183)	E-1612/99 von Hanja Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Kinderarbeit	150
(2000/C 27 E/184)	P-1617/99 von Gary Titley an die Kommission Betrifft: Die neue Richtlinie über Meßverfahren	150
(2000/C 27 E/185)	E-1619/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Einzelstaatliche Regionalfördergebiete und ihre Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben	151
(2000/C 27 E/186)	E-1621/99 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Hohe Provisionen beim Umtausch von Lire in Franken auf dem Flughafen Brüssel	152
(2000/C 27 E/187)	E-1629/99 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Pauschalreisenrichtlinie	153
(2000/C 27 E/188)	P-1633/99 von John Bowis an die Kommission Betrifft: Bedrohung der Vogelwelt	154
(2000/C 27 E/189)	E-1634/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Rettungsschwimmer an Schwimmbecken	155
(2000/C 27 E/190)	E-1644/99 von Antonio Tajani, Giuseppe Gargani, Francesco Fiori und Mario Mauro an die Kommission Betrifft: Freier Zugang zur Bildung in Italien	155
(2000/C 27 E/191)	E-1646/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Anwendung der neuen Verordnung (EG) 1621/99	156
(2000/C 27 E/192)	E-1655/99 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen	157
(2000/C 27 E/193)	P-1656/99 von Albert Maat an die Kommission Betrifft: Verkauf von Wein mit faschistischen Etiketten in Italien	158
(2000/C 27 E/194)	P-1657/99 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Katastrophale Schäden im Norden Granadas	159
(2000/C 27 E/195)	P-1658/99 von Arlindo Cunha an die Kommission Betrifft: Erklärung von Berlin über die Besonderheiten der portugiesischen Landwirtschaft	159
(2000/C 27 E/196)	E-1666/99 von Antonio Tajani, Mario Mauro und Guido Podestà an den Rat Betrifft: Massaker in Osttimor	160
(2000/C 27 E/197)	E-1667/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Ungerechter Ausschluß einer Sopranistin der Accademia Nazionale di S. Cecilia	161
(2000/C 27 E/198)	P-1686/99 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des griechischen Versicherungswesen und Wettbewerbsverzerrung in Griechenland	161
(2000/C 27 E/199)	P-1696/99 von Jonas Sjøstedt an die Kommission Betrifft: Euronews	163
(2000/C 27 E/200)	E-1702/99 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Entwurf des Haushaltsplans 2000 – Ausgaben für Mitglieder und Personal der Gemeinschaften	164
(2000/C 27 E/201)	E-1703/99 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Entwurf des Haushaltsplans 2000 – Ausgaben für die Ausführung besonderer Aufgaben durch die Gemeinschaften	164
(2000/C 27 E/202)	E-1706/99 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Entwurf des Haushaltsplans 2000 – Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der EG-Delegationen, Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb	165
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1702/99, E-1703/99 und E-1706/99	165
(2000/C 27 E/203)	E-1704/99 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Programm LIFE	165

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2000/C 27 E/204)	P-1707/99 von Jan Andersson an die Kommission Betrifft: Pläne der Kommission betreffend die Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Grenzgebieten . . .	166
(2000/C 27 E/205)	E-1724/99 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Regelung des postalischen Universaldienstes im ländlichen Gebiet von Galicien	167
(2000/C 27 E/206)	P-1726/99 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Gesetzgebung zur Fleischhygiene in Rheinland-Pfalz	167
(2000/C 27 E/207)	P-1749/99 von Olivier Dupuis an die Kommission Betrifft: Wahlsysteme: Haltung der Kommission	169
(2000/C 27 E/208)	P-1750/99 von Adriana Poli Bortone an die Kommission Betrifft: Acquedotto pugliese S.p.A.	169
(2000/C 27 E/209)	P-1758/99 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union	170
(2000/C 27 E/210)	E-1766/99 von António Campos an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Agrarpolitik	171
(2000/C 27 E/211)	E-1773/99 von Liam Hyland an die Kommission Betrifft: Das Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 und die neue Kommission	171
(2000/C 27 E/212)	E-1775/99 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Zusammensetzung der Kabinette der Kommissionsmitglieder	172
(2000/C 27 E/213)	P-1795/99 von Mogens Camre an die Kommission Betrifft: Unterbietung der nationalen Arbeitskräfte bei den Löhnen	172
(2000/C 27 E/214)	E-1819/99 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Programm „Europa gegen den Krebs“	173
(2000/C 27 E/215)	E-1827/99 von Mogens Camre an die Kommission Betrifft: Mittel aus den Strukturfonds für Vermarktungsmaßnahmen und Personalausbildung privater Unternehmen	174
(2000/C 27 E/216)	E-1835/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiative „Fischereisektor“ für Griechenland	174
(2000/C 27 E/217)	P-1890/99 von Pietro-Paolo Mennea an die Kommission Betrifft: Ausgewiesenes Baugelände in unmittelbarer Nähe von Castel del Monte	175
(2000/C 27 E/218)	E-1912/99 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Baumängel bei Straßen, die aus dem Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Griechenland finanziert wurden	175
(2000/C 27 E/219)	E-2000/99 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Task Force „Vitamine und Mineralien“	176
(2000/C 27 E/220)	P-2017/99 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Bericht über die Qualitätskontrollen bei den Maßnahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts	176

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2000/C 27 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0668/98

von Sir Jack Stewart-Clark (PPE) an die Kommission

(10. März 1998)

Betrifft: Vorschlag der Kommission für eine Abgabe auf unbespielte Kassetten

Die Kommission hat einen Vorschlag ausgearbeitet, um die Inhaber des Urheberrechts für das Überspielen ihres Materials zu entschädigen, indem eine Abgabe auf unbespielte Kassetten sowie auf Aufzeichnungs- und Kopierausrüstung erhoben wird.

Ein solcher Vorschlag hätte schwerwiegende finanzielle Auswirkungen für die Talking Newspaper Associations im Vereinigten Königreich. Die Talking Newspaper Associations erbringen eine wertvolle Dienstleistung für Blinde und in ihrem Sehvermögen beeinträchtigte Menschen, indem sie sie über Nachrichten und Ereignisse unterrichten. Die Aufzeichnungen werden auf unbespielten Kassetten gemacht und kostenlos an die Hörer verteilt.

Beabsichtigt die Kommission, in ihrem Vorschlag Ausnahmen für nichtkommerzielle Dienste, gemeinnützige Organisationen und Talking Newspaper Associations vorzusehen, damit sie keine Abgabe für Tonaufzeichnungen auf unbespielten Kassetten zu zahlen brauchen?

Ergänzende Antwort

von Herrn Monti im Namen der Kommission

(9. Juli 1999)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 8. Mai 1998 (1) kann die Kommission nun folgende Zusatzinformationen geben.

In seiner Anfrage hatte der Herr Abgeordnete seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht im Zusammenhang mit der privaten Vervielfältigung von Medien, die für Blinde und in ihrem Sehvermögen beeinträchtigte Menschen zugänglich sind.

Am 10. Dezember 1997 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2) angenommen. Dieser betrifft unter anderem das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich Zugänglichmachung) sowie diesbezügliche Beschränkungen und Ausnahmeregelungen. Der geänderte Vorschlag für diese Richtlinie wurde am 21. Mai 1999 (3) angenommen.

Die Kommission möchte betonen, daß es ihr bei ihrem ursprünglichen wie auch bei dem geänderten Vorschlag und während des gesamten Rechtssetzungsverfahrens im wesentlichen darum ging bzw. geht, das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Rechtsinhaber und den Interessen Dritter, einschließlich der Nutzer, zu wahren.

Was die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch anbelangt, so teilt die Kommission die Auffassung des Parlaments, das ausgehend von der verwendeten Technologie zwischen analoger und digitaler privater Vervielfältigung unterscheidet, um in beiden Fällen eine angemessene Vergütung für den Rechtsinhaber zu schaffen und im Falle der digitalen privaten Vervielfältigung eine Verbindung zu technologischen Maßnahmen herzustellen.

Selbst wenn in Rechtsvorschriften Ausnahmeregelungen zum Vervielfältigungsrecht vorgesehen werden können, so bleibt dieses immer noch ein grundsätzliches Recht des Rechteinhabers. Im Urheberrecht gründen sich Ausnahmeregelungen auf soziale oder kulturelle Erwägungen, oder es geht dabei um die Bewahrung der öffentlichen Ordnung. Das trifft jedoch nicht auf die Ausnahmeregelung für Privatkopien zu, die die meisten Mitgliedstaaten im wesentlichen deshalb eingeführt haben, weil es nicht möglich ist, hier ein ausschließliches Recht durchzusetzen, da sich das Vervielfältigen für den privaten Gebrauch in der analogen Welt nicht kontrollieren läßt. Parallel zu den Ausnahmeregelungen haben 12 der 15 Mitgliedstaaten Abgabensysteme eingeführt, um einen Ausgleich für die Rechteinhaber zu schaffen. Es sollte jedoch nicht eine Verallgemeinerung der Abgabensysteme angestrebt werden, und die vom Parlament gewählte Formulierung „gerechter Ausgleich“ ist ausreichend flexibel, um es den drei Mitgliedstaaten, die kein Abgabensystem haben, zu ermöglichen, unter Wahrung ihrer Tradition ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission nicht vorgeschlagen hat, ein Ausgleichssystem für den Fall der Nutzung durch behinderte Menschen einzuführen. Das Parlament hat seinerseits vorgeschlagen, die im Richtlinienentwurf gewählte Formulierung der Ausnahmeregelung zugunsten behinderter Menschen zu erweitern. Die Kommission hat dem in ihrem geänderten Richtlinienentwurf voll Rechnung getragen. Folglich stünde es den Mitgliedstaaten frei, entsprechend ihren Traditionen und Überzeugungen auf nationaler Ebene Ausnahmeregelungen für behinderte Menschen beizubehalten oder auch neu einzuführen. Dabei müssen sie die Bedingungen erfüllen, die in der Richtlinie und in den entsprechenden internationalen Vereinbarungen präzisiert sind, z. B. Durchführung des dreistufigen Tests, von dem auch in dem Richtlinienentwurf erneut die Rede ist. Damit wird sichergestellt, daß die Ausnahmen auf bestimmte Sonderfälle beschränkt werden, die die normale Auswertung eines Werkes nicht beeinträchtigen. Eine solche freiwillige Ausnahmeregelung ist ein wichtiger Schritt, da die meisten Mitgliedstaaten für behinderte Menschen keinerlei Ausnahmen vorsehen.

(¹) ABl. C 310 vom 15.12.1998.

(²) ABl. C 108 vom 7.4.1998.

(³) KOM(1999) 250 endg.

(2000/C 27 E/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0850/98

von Hanja Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(26. März 1998)

Betrifft: Einführung einer Grenzlandprüfung bei allen nationalen Rechtsvorschriften

Ist der Kommission bekannt, daß aus Berichten der Euregios hervorgeht, daß die Mitgliedstaaten regelmäßig Rechtsvorschriften erlassen, die im Gegensatz zu den Rechtsvorschriften von Nachbarländern stehen, so daß Bürger und Unternehmen in den Grenzregionen in eine schwierige Situation geraten und die positiven Auswirkungen der offenen Grenzen in der Europäischen Union beeinträchtigt oder aufgehoben werden?

Was hält die Kommission von der Idee, eine Gemeinschaftsrichtlinie auszuarbeiten, durch die den Mitgliedstaaten die Auflage erteilt wird, bei allen relevanten nationalen Rechtsvorschriften eine „Grenzlandprüfung“ einzuführen, damit negative Auswirkungen dieser Art vermieden werden?

Ergänzende Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. August 1999)

Zuerst sei daran erinnert, daß die Kommission darauf achten muß, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit den Rechtsvorschriften im Bereich der Freizügigkeit vereinbar sind. Sie wird also weiterhin die ihr durch Artikel 226 des EG-Vertrags (vormals Artikel 169) übertragenen Befugnisse in diesem Bereich wahrnehmen.

Während der Verhandlungen auf der Tagung vom 27. Mai 1998 über den Berichtsentwurf von Frau A. Van Lancker über die Situation der Grenzarbeitnehmer in der Europäischen Union (Dok. A4-0168/98) wurde unter anderem vorgeschlagen, die Kommission solle einen Richtlinienentwurf annehmen, der den Mitgliedstaaten die Durchführung einer „europäischen Prüfung“ über die Auswirkungen ihrer geplanten

Rechtsvorschriften auf die Grenzarbeitnehmer vorschreibt. Die Kommission hatte darauf hingewiesen, daß ein solcher Richtlinienvorschlag in diesem Kontext nicht angebracht erscheine und daß es besser sei, die Konzertierung zwischen den betroffenen Akteuren in den Grenzregionen zu fördern, um die auftretenden Probleme zu lösen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Argumente immer noch gültig sind.

(2000/C 27 E/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0931/98

**von Riitta Myller (PSE), Reino Paasilinna (PSE),
Pertti Paasio (PSE) und Jörn Donner (PSE) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Kommission und Meinungsfreiheit

Wir haben erfahren, daß die Europäische Kommission sich schriftlich gegen die vom ersten Fernsehkanal des Suomen Yleisradio ausgestrahlte Sendereihe „30 Mark in der Woche schaffen im Jahr 30.000 Arbeitsplätze“ geäußert hat. Die Sendereihe ist für die Öffentlichkeit bestimmt und sollte darüber informieren, wie sich die Nachfrage nach in Finnland hergestellten Erzeugnissen auf die Beschäftigungslage auswirkt.

Entsprechend den Prinzipien der EU-Binnenmarkts besteht innerhalb der Gemeinschaft der freie Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr. Es ist jedoch nicht möglich, unter Berufung auf diese Grundsätze die Meinungsfreiheit in einem Mitgliedstaat einzuschränken, wie es mit der dargelegten Zuschrift an das finnische Handels- und Industrieministerium ganz offensichtlich geschehen ist.

Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, daß sie in Zukunft nicht erneut versucht, unter Verweis auf Binnenmarktgrundsätze oder andere Gründe die Ausübung der Meinungsfreiheit in den Mitgliedstaaten einzuschränken? Die Meinungsfreiheit ist Teil des europäischen Demokratieverständnisses und somit auch ein zentrales Prinzip der Europäischen Union.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(8. Juli 1999)

1997 erfuhr die Kommission von einer Kampagne im ersten finnischen Fernsehprogramm („Suomen Yleisradio“) mit dem Titel „30 Mark in der Woche schaffen 30 000 Arbeitsplätze im Jahr“. Sie sollte die finnische Bevölkerung dazu anhalten, finnische Produkte zu kaufen, um so die Schaffung von Arbeitsplätzen in Finnland zu fördern.

Nachdem die Kommission interveniert hatte, erkannten die finnischen Behörden, daß diese Kampagne geeignet war, die Handelsströme zum Nachteil von Waren aus anderen Mitgliedstaaten zu beeinflussen, und das verstößt gegen Artikel 28 (ex Artikel 30) des EG-Vertrags, wie er vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wird (vgl. die Urteile vom 24. November 1982, „Kommission gegen Irland“, Rechtssache 249/81, Slg. S. 4005 und vom 13. Dezember 1983 „Apple and Pear Development Council gegen Lewis“, Rechtssache 222/82, Slg. S. 4083).

Die Kommission versichert den Damen und Herren Abgeordneten, daß sie als Organ der Gemeinschaft nach Artikel 6 (ex Artikel F) des Unionsvertrags verpflichtet ist, die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten niedergelegten Grundrechte zu achten. Und selbstverständlich zählt sie das Recht auf freie Meinungsäußerung zu den von der gemeinschaftlichen Rechtsordnung gewährten Grundrechten. Allerdings muß, wie der Gerichtshof festgestellt hat, in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die nationalen Maßnahmen, die Gegenstand der Klage sind, zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendig sind und ob dieses Ziel nicht auch mit Maßnahmen erreicht werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beschränken. (vgl. das Urteil vom 26. Juni 1997, Familiapress gegen Bauer Verlag, Rechtssache C-368/95, Slg. S. I-3689, wo es eben um den Schutz der Meinungsfreiheit ging). Im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann die hier angesprochene, von einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt gesendete und finanzierte Werbekampagne für finnische Produkte nicht aus den in Artikel 30 (ex Artikel 36) EG-Vertrag genannten Gründen gerechtfertigt werden. Sie geht zudem über das hinaus, was notwendig und angemessen ist, um die

Beschäftigung in Finnland zu fördern. Die Kommission hat mit ihrer Haltung die vom Gemeinschaftsrecht verbürgte Meinungsfreiheit weder eingeschränkt noch einschränken wollen.

(2000/C 27 E/004)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0942/98
von Allan Macartney (ARE) an die Kommission

(30. März 1998)

Betrifft: Schwimmende Anlagen für die Erschließung von Ölvorkommen

Gilt die Richtlinie des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor auch für schwimmende Anlagen für die Erschließung von Ölvorkommen?

Könnten solche schwimmenden Bohranlagen gemäß der 1996 in Kraft getretenen revidierten Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe EU-Subventionen erhalten?

Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. Juli 1999)

Sofern der geschätzte Vertragswert über der betreffenden Höchstgrenze (400 000 ECU) liegt, gilt die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾, die die Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990⁽²⁾ ersetzt, auf die der Abgeordnete sich bezieht, wenn ein Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 93/38/EWG schwimmende Produktionsanlagen für die Erdölsuche kauft bzw. mit und ohne Kaufoption least oder mietet.

Die Vereinbarung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum Thema Schiffbau wurde im Dezember 1994 von der Gemeinschaft, Japan, Korea, Norwegen und den Vereinigten Staaten unterzeichnet. Sie wurde im Dezember 1995 von der Gemeinschaft ratifiziert und hätte am 1. Januar 1996 in Kraft treten sollen, was jedoch noch nicht geschah wegen der fehlenden Ratifizierung durch die USA. Da die (revidierte) Vereinbarung von 1994 über Exportkredite für Schiffe hiermit verknüpft ist, kann sie bislang nicht umgesetzt werden und die Bestimmungen der derzeitigen OECD-Vereinbarung aus dem Jahre 1991 gelten weiterhin.

Gemäß Artikel 3.4 der Verordnung (EG) 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau⁽³⁾ gelten Kredite gemäß der OECD-Vereinbarung von 1991 als beihilfeneutral und werden nicht innerhalb der Höchstgrenze für den Schiffbau angerechnet. Ob schwimmende Produktionsanlagen beihilfefähig sind ist davon abhängig, ob es sich bei ihnen um seegängige Schiffe mit Eigenantrieb gemäß der Definition in der Verordnung handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 29.10.1990.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998.

(2000/C 27 E/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0976/98
von Armelle Guinebertière (UPE) an die Kommission

(30. März 1998)

Betrifft: Rechtmäßigkeit des den Arbeiterproduktionsgenossenschaften (SCOP) vorbehaltenen Viertels von in Frankreich vergebenen staatlichen Aufträgen und Aufträgen lokaler Gebietskörperschaften nach europäischem Wettbewerbsrecht

Nach positivem französischem öffentlichem Auftragsrecht gilt, daß es eine Einschränkung zugunsten der Arbeiterproduktionsgenossenschaften (SCOP) gibt.

So wird bei staatlichen Aufträgen oder Aufträgen von lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 62 f. und 260 f. des Rahmengesetzes für öffentliche Aufträge) den SCOP ein Vorzugsrecht mit automatischer Reservierung eines Viertels des betreffenden Auftrags eingeräumt.

Zwar schließen die französischen Rechtsvorschriften die europäischen Unternehmen nicht aus, und folglich können die SCOP aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union Angebote abgeben, aber es stellt sich dennoch die Frage, ob es zulässig ist, daß ein Staat grundsätzlich 25% eines Auftrags Unternehmen mit einem Sonderstatus vorbehält; mit anderen Worten, wird der Wettbewerb zwischen allen Unternehmen innerhalb der EU nicht in Frage gestellt, da nicht der gesamte Auftrag in dem besagten Land zu den gleichen Bedingungen vergeben wird?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(2. August 1999)

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des französischen Rahmengesetzes für öffentliche Aufträge, denen zufolge den Arbeiterproduktionsgenossenschaften (SCOP) ein Vorzugsrecht mit automatischer Reservierung eines Viertels der in Frankreich vergebenen staatlichen Aufträge und Aufträge lokaler Gebietskörperschaften eingeräumt wird, wird derzeit von den Dienststellen der Kommission eingehend geprüft. Die Kommission ist in dieser Angelegenheit bereits bei den französischen Behörden interveniert.

Die Kommission wartet ab, bis sie über alle Elemente verfügt, die für die angemessene Weiterbehandlung dieser Frage erforderlich sind.

(2000/C 27 E/006)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1002/98
von Gianni Tamino (V) an die Kommission**

(2. April 1998)

Betrifft: Nichtrespektierung der Gemeinschaftsnorm bei Ausschreibungen für die „Cispadana“-Straße

Im Anschluß an die Antwort der EG-Kommissarin Bjerregaard auf meine Anfrage [E-3972/97⁽¹⁾] zum Bau der „Cispadana“-Straße möchte ich mitteilen, daß am 27. Februar 1998 die Phase der Einreichung der Dokumente durch die Teilnehmer an dem genannten Ausschreibungsverfahren abgelaufen ist, ohne daß diese Ausschreibung von den zuständigen italienischen Behörden (Ministerium für öffentliche Arbeiten und ANAS) an die Normen der Richtlinie 93/37/EWG⁽²⁾ angepaßt wurde.

Hat die Kommission die von den italienischen Behörden verlangten Informationen erhalten, und welche Schlußfolgerung zieht sie daraus?

Sind nach Ihrer Auffassung nach den jüngsten Entwicklungen in dieser Angelegenheit die Bedingungen gegeben, um ein Vertragsverletzungsverfahren im Sinne von Artikel 169 EG-Vertrag gegen Italien einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(28. Juni 1999)

Auf der Grundlage der Informationen der italienischen Behörden ist die Kommission nun in der Lage, ihre Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten zu ergänzen.

Die Kommission hatte die italienischen Behörden schriftlich um Informationen zur Vergabe des genannten Auftrags ohne jegliches öffentliche Verfahren ersucht; daraufhin haben diese festgestellt, daß der Text der Ausschreibung für den betreffenden Auftrag beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUR-OP) nicht eingegangen ist.

Die italienischen Behörden haben sich deshalb verpflichtet, das Verfahren zu annullieren und ein neues Verfahren einzuleiten sowie der Kommission sämtliche Informationen über die Verfahren zur Vergabe der Aufträge für die anderen Lose zukommen zu lassen.

Anschließend haben die italienischen Behörden der Kommission gegenüber den Nachweis dafür erbracht, daß sie EUR-OP sämtliche Ausschreibungen, die die Bauarbeiten für die Cispadana-Straße (alle Lose) betreffen, zur Bekanntmachung übermittelt haben. Somit scheint es keinerlei Unregelmäßigkeiten mehr zu geben.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Kommission der Auffassung, daß die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens im Sinne des Artikels 226 (ex-Artikel 169) des EG-Vertrags nicht mehr angezeigt ist.

Was den Umweltaspekt der Anfrage anbelangt, sind sich die italienischen Behörden dessen bewußt, daß das gesamte Straßenbauprojekt vor Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ unterzogen werden muß.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(2000/C 27 E/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1777/98
von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(5. Juni 1998)

Betrifft: Agenda 2000 und WTO-Vereinbarungen

1. Kann die Kommission erläutern, nach welchen Kriterien für die Einordnung von Agrarbeihilfen in die sogenannte „blue“ bzw. „green box“ nach den WTO-Vereinbarungen erfolgt?
2. Kann die Kommission mitteilen, welcher Kategorie die in der Agenda vorgesehenen Direktbeihilfen bei Rindfleisch und Milch zugeordnet werden können?
3. Sind die im amerikanischen Landwirtschaftsgesetz „Faire Act“ festgelegten Beihilfen grundsätzlich als green-box-fähig anzusehen?
4. Kann die Kommission bestätigen, daß in den GATT-Vereinbarungen das Ziel von Festlegungen für künftige Agrarumweltstandards und deren Einbeziehung in die künftigen Welthandelsregeln unterzeichnet wurde?
5. Welche Berichte bzw. Empfehlungen liegen im Hinblick auf den Beschluß zum Handel mit Dienstleistungen und zur Umwelt nach Ziffer 1⁽¹⁾ bis heute vor?
6. Welche Initiativen wird die Kommission ergreifen, um diese Vereinbarungen auch tatsächlich international umzusetzen bzw. um Abänderungen des Artikel XIV des Übereinkommens vorzuschlagen und durchzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 265.

Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. September 1999)

1. Die „Blue-box“-Maßnahmen sind in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Landwirtschaft⁽¹⁾ aufgeführt, dabei handelt es sich um Direktzahlungen im Rahmen von Erzeugungsbeschränkungsprogrammen, die:
 - auf bestimmte Flächen und Erträge bezogen sind oder
 - auf der Grundlage von 85 % oder weniger der Grunderzeugungsmenge erfolgen oder
 - als Lebendviehprämien auf der Grundlage einer festgesetzten Bestandsgröße geleistet werden.

Die „Green-box“-Maßnahmen sind in Anhang 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführt. Dabei handelt es sich im allgemeinen um Zahlungen, die „keine oder höchstens geringe Handelsverzerrungen oder Auswirkungen auf die Erzeugung hervorrufen“. Sie dürfen weder von den Preisen, die für eine Erzeugung gelten, noch von Art oder Menge der Erzeugung eines Erzeugers abhängig sein.

2. Die meisten Direktzahlungen im Rindfleischsektor werden für eine festgesetzte Zahl von Tieren im Rahmen von Erzeugungsbeschränkungsprogrammen gewährt und stehen somit im Einklang mit Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a) des Übereinkommens über die Landwirtschaft („blue box“). Im Milchsektor werden Direktzahlungen ebenfalls durch die Erzeugungsquoten begrenzt, d.h. die Zahlungen werden auch im Rahmen eines Erzeugungsbeschränkungsprogramms gewährt.

3. Beihilfen im Rahmen des „Fair Act“ wurden der Welthandelsorganisation (WTO) als „Green-box“-Maßnahmen notifiziert. Man könnte den „Fair Act“ so interpretieren, daß er Produktionsauflagen enthält, die „Green-box“-Beihilfen ausschließen. Eine solche Auslegung würde bedeuten, daß Beihilfen in die Stützungsmaßnahmen aufgenommen werden sollten, die einer Senkungsverpflichtung unterliegen. Diese Aufnahme würde jedoch nicht dazu führen, daß die Vereinigten Staaten die Obergrenze überschreiten würden, zu der sie sich verpflichtet haben, da diese Grenze deutlich über dem tatsächlichen Stützungs-niveau liegt.

4. Nach dem Übereinkommen über die Landwirtschaft können Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen unter bestimmten Bedingungen als „Green-box“-Maßnahmen eingestuft werden. Diese Bedingungen sind in Anhang 2 Absatz 12 des Übereinkommens festgelegt. Außerdem werden Umweltmaßnahmen wahrscheinlich in der nächsten Runde erörtert werden, in der gemäß Artikel 20 des Übereinkommens nicht handelsbezogene Anliegen berücksichtigt werden sollen.

5. Im „Beschluß zum Handel mit Dienstleistungen und zur Umwelt“, der Teil der Schlußakte mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde ist, sind die WTO-Mitglieder übereingekommen, daß der vom Allgemeinen Rat der WTO eingesetzte und allen WTO-Mitgliedern offenstehende Ausschuß für Handel und Umwelt das Verhältnis zwischen dem Handel mit Dienstleistungen einerseits und der Umwelt einschließlich der Frage der nachhaltigen Entwicklung andererseits untersuchen und einen entsprechenden Bericht verfassen soll. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob eine Abänderung des Artikels XIV des Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen notwendig ist, um Umweltschutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Gemäß Artikel XIV darf das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen nicht dahingehend ausgelegt werden, daß es die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen eines WTO-Mitglieds verhindert, die unter anderem erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen.

Der Ausschuß für Handel und Umwelt hat sich in seinem Bericht von 1996 mit dieser Frage befaßt (WTO-Dokument WT/CTE/1 vom 12. November 1996). In dem Bericht, der im Dezember 1996 auf der Ministerkonferenz in Singapur erörtert wurde, heißt es, daß bislang nur eine erste Sondierung der Frage vorgenommen worden sei und daher noch keine Vorschläge oder Schlußfolgerungen vorgelegt werden könnten. Der Ausschuß für Handel und Umwelt hat also noch keine Empfehlung abgegeben und wird sich voraussichtlich in kommenden Sitzungen mit dieser Angelegenheit befassen.

6. Das Konzept der EU für die WTO-Jahrtausendrunde wurde vor kurzem in der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Parlament⁽²⁾ dargelegt. Darin vertritt die Kommission die Auffassung, daß das von der WTO insgesamt verfolgte Ziel der nachhaltigen Entwicklung ein wesentlicher Eckwert der neuen Verhandlungsrunde sein sollte. Handels- und Umweltpolitik sollten einander im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung ergänzen. Die Kommission ist demnach der Meinung, daß ökologische Erwägungen in das Konzept der Gemeinschaft einbezogen und während der gesamten Verhandlungen angemessen berücksichtigt werden sollten, damit ein Gesamtergebnis erzielt wird, dessen wesentliche Teile umweltfreundliche Folgen erwarten lassen.

Unbeschadet der Notwendigkeit, in den gesamten Verhandlungen ökologische Erwägungen zu berücksichtigen, enthält die Mitteilung eine Reihe spezifischer Fragen, die in den Verhandlungen zur Sprache gebracht werden sollten, darunter die Klärung des Zusammenhangs zwischen Handelsregeln und Umweltschutzmaßnahmen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß der WTO-Ausschuß für Handel und Entwicklung während der Verhandlungsrunde seine Arbeit fortsetzen und intensivieren sollte, insbesondere um sicherzustellen, daß während der gesamten Verhandlungen ökologischen Erwägungen Rechnung getragen wird. Der Ausschuß kann auch als Forum für den Austausch von Meinungen und Informationen über die Überprüfung des Verhandlungsverlaufs unter ökologischen Gesichtspunkten und dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, die die Gemeinschaft und andere WTO-Mitglieder vorzunehmen beabsichtigen, dienen.

Die Kommission stellt in der Mitteilung auch klar, daß die Gemeinschaft bei den Verhandlungen über die Landwirtschaft der Notwendigkeit Rechnung tragen wird, die Vereinbarkeit bestimmter agrarpolitischer Maßnahmen mit bestimmten umweltpolitischen Maßnahmen in der Landwirtschaft durch Anerkennung der „multifunktionalen“ Rolle der Landwirtschaft zu gewährleisten. Dieses Konzept wurde in der Mitteilung

der Europäischen Gemeinschaften an den Allgemeinen Rat der WTO vom 23. Juli 1999 (WTO-Dokument WT/GC/W/273 vom 27. Juli 1999) bekräftigt.

(¹) ABl. L 336 vom 23.12.1994.

(²) KOM(1999) 331 endg.

(2000/C 27 E/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2879/98
von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(28. September 1998)

Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 91/674/EWG zu den Versicherungsunternehmen

Nach Vorwürfen interessierter Verbände, die an die Öffentlichkeit gelangt sind und der Kommission vorgetragen wurden, überprüft das griechische Entwicklungsministerium nicht mit der gebührenden Strenge die Anwendung der einschlägigen griechischen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und ermöglicht so vielen Versicherungsunternehmen, mit Defiziten in Höhe von Milliarden Drachmen weiterzuarbeiten und deren Deckung regelwidrig während des folgenden Geschäftsjahres zu vorzunehmen. Ergebnis dieser Praxis ist das ständige Anwachsen der Defizite, das die Versicherten in eine gefährliche Lage bringt sowie die Tatsache, daß bestimmte Unternehmen gesetzeswidrig an die Börse gehen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie anhand der ihr vorliegenden Daten zu der Einschätzung gelangt, daß in Griechenland die Richtlinie 91/674/EWG (¹) in angemessener Weise angewendet wird, und falls nein, ob sie willens ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen?

(¹) ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(2. August 1999)

Zusätzlich zu ihrer Antwort vom 5. Juni 1998 (¹) kann die Kommission nun folgende ergänzende Antwort geben.

Die Kommission hat die griechischen Vorschriften (²) zur Umsetzung der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen geprüft und festgestellt, daß die Umsetzung beinahe abgeschlossen war und nur ein Punkt in den nationalen Umsetzungsvorschriften noch zusätzlicher Klärung bedurfte. Jüngsten Angaben Griechenlands zufolge wurde die Umsetzung mit der Präsidualverordnung 64 vom 24. März 1999 beendet. Die förmliche Mitteilung dieser Maßnahme wird erwartet.

Für die Überwachung griechischer Versicherungsunternehmen ist allein Griechenland bzw. die griechische Versicherungsüberwachungsbehörde zuständig. Derzeit liegen der Kommission keine Informationen vor, daß griechische Versicherungsunternehmen Defizite angehäuft hätten und die Interessen der Versicherten nicht ausreichend geschützt wären. Die Kommission würde es begrüßen, nähere Angaben über Beschwerden an den Herrn Abgeordneten zu erhalten.

(¹) ABl. C 310 vom 15.12.1998.

(²) Präsidualverordnung 286; Verordnung 400/70 (konsolidierte Fassung).

(2000/C 27 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2983/98
von John McCartin (PPE) an die Kommission

(8. Oktober 1998)

Betrifft: Unvertretbar hohe Kosten für KFZ-Versicherung in Irland

Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß die Kosten für die KFZ-Versicherung in Irland unvertretbar hoch sind? Ist sie der Ansicht, daß dies auf mangelnden Wettbewerb im irischen Markt zurückzuführen ist?

(2000/C 27 E/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2984/98
von John McCartin (PPE) an die Kommission

(8. Oktober 1998)

Betrifft: Ausnahmeregelungen bei der KFZ-Versicherung in Irland

Kann die Kommission erklären, ob der Markt für KFZ-Versicherungen in Irland irgendwelchen Ausnahmen von der EU-Wettbewerbspolitik oder einer anderen Gesetzgebung unterliegt? Kann sie dies weiterhin mitteilen, wann derartige Ausnahmeregelungen außer Kraft gesetzt werden?

Ergänzende gemeinsame Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2983/98 und E-2984/98

(5. August 1999)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 4. Dezember 1998⁽¹⁾ ist die Kommission jetzt in der Lage, folgende Angaben zu machen.

Die Kraftfahrtversicherung fällt unter die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung)⁽²⁾ (Zweig 10: Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb). Die genannte Richtlinie hat das System der einheitlichen Zulassung eingeführt, die bei den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Versicherungsunternehmens zu beantragen ist und auf deren Grundlage ein Versicherungsunternehmen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft entweder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs die Versicherungstätigkeit ausüben kann. Mit der Einführung dieses Systems (durch die Artikel 4 und 5 der Richtlinie 92/49/EWG) soll ein verstärkter Wettbewerb auf den nationalen Märkten gewährleistet werden, damit die Verbraucher das für sie passendste Versicherungsprodukt sowie das von ihnen bevorzugte Versicherungsunternehmen, unabhängig von seinem Herkunftsmitgliedstaat, auswählen können.

In der Praxis verhindern mit der Realität der einzelnen Märkte verbundene Gründe jedoch zuweilen die Entwicklung eines zufriedenstellenden Wettbewerbsniveaus. Das Hauptproblem stellen die in den Mitgliedstaaten für die Kfz-Haftpflicht festgesetzten unterschiedlichen Prämien dar. Dies ist nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, da die von den Versicherungsunternehmen zur Festsetzung ihrer Beiträge angewandten Kriterien sowie die Schadenhäufigkeit bei den Kunden in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Verschiedene Faktoren wirken sich auf die Festsetzung der Prämien in den einzelnen Mitgliedstaaten aus und haben als Ergebnis zuweilen erhebliche Preisunterschiede zur Folge.

Zunächst können sich unterschiedlich hohe Schadenersatzleistungen in den Mitgliedstaaten auf die Festlegung der Prämie auswirken. Die Kommission ist dabei, dieses Problem im Hinblick darauf zu prüfen, eine angemessene Lösung vorzuschlagen und gegebenenfalls den Vorschlag für eine Richtlinie vorzulegen, mit der die Mindestversicherungssummen für die Kfz-Haftpflichtdeckung, die in der Zweiten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung⁽³⁾ festgelegt sind, angepaßt werden. Die genannte Richtlinie enthält jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich der Höhe und Modalitäten der Entschädigung, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich einzuhalten sind. Es steht den Mitgliedstaaten – zwar stets im Rahmen der in der Richtlinie 84/5/EWG genannten Mindestsummen – frei, mehr oder weniger hohe Ersatzleistungen festzulegen. Die Tatsache, daß einige Mitgliedstaaten ein höheres Schutzniveau gewährleisten oder Schadenbewertungsmethoden, die von denen ihrer Nachbarn abweichen, können u.a. zur Festsetzung höherer Prämien führen.

Zweitens wurde mit den Dritten Versicherungsrichtlinien die Regelung der einheitlichen Finanzaufsicht durch den Mitgliedstaat des Geschäftssitzes des Versicherungsunternehmens eingeführt. Die Mitgliedstaaten wenden jedoch bezüglich der Gewährleistung der finanziellen Solidität der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen unterschiedliche Bewertungskriterien an. Es ist Aufgabe der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, die Aufsicht über die finanzielle Solidität des Versicherungsunternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Solvabilität und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, zu gewährleisten. Die voraussichtlichen Prämienaufkommen sind unter anderen Finanzmitteln für die Deckung der Verpflichtungen des Unternehmens und seiner Solvabilitätsspanne bestimmt (Richtlinie 92/49/EWG, Artikel 7). In den gleichen Richtlinien werden auch Mindestnormen für die Bildung der technischen Rückstellungen festgelegt. Der Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat, kann strengere Vorschriften für die Versicherungsunternehmen in seinem Gebiet vorschreiben (Richtlinie 92/49/EWG, Artikel 9).

Daraus ergibt sich, daß die Vereinbarkeit der Beitragspolitik der irischen Versicherungsunternehmen im Hinblick darauf, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zur Deckung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu bilden, unter Berücksichtigung des irischen Rechts zu prüfen ist und in den Zuständigkeitsbereich der irischen Aufsichtsbehörde fällt.

Gleiches gilt allerdings nicht für Versicherungsunternehmen, denen die Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde und die unter die Finanzaufsicht dieses Staats fallen und in Irland im Wege des Dienstleistungsverkehrs oder über eine Nebenstelle (Agentur oder Zweigniederlassung) tätig sind. Die genannten Unternehmen hätten die Möglichkeit, niedrigere Tarife zu praktizieren, wenn dies dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats entspräche und es ihnen ermöglichte, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Der Wettbewerb seitens Unternehmen, die ihre Tätigkeit über Nebenstellen oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, ist aber zumindest bisher beschränkt, da die Versicherungsunternehmen es vorziehen, neue Märkte über Tochtergesellschaften zu erschließen, d.h. durch rechtlich unabhängige Einrichtungen, die ihren Sitz in dem neuen Mitgliedstaat haben und unter dessen Finanzaufsicht fallen. Dies ermöglicht ihnen eine stärkere Integration in dem Tätigkeitsland und eine bessere Anpassung an die Gewohnheiten der Kundschaft in den neuen Märkten. Der freie Dienstleistungsverkehr wird bei entfernten, auf Inseln gelegenen Mitgliedstaaten, wie Irland, sehr viel weniger in Anspruch genommen. Die Preisdiversifizierung über Dienstleister, die auf dem irischen Markt Fuß fassen, bleibt verhältnismäßig eingeschränkt.

Drittens sind die Kosten für Expertisen und Schadenersatz sowie die Betriebskosten der Unternehmen von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. Schließlich wurde auf weitere Unterschiede bezüglich der Konzeption und Bewertung des Risikos hingewiesen. Die Festsetzung der Beiträge ist Teil der Geschäftspolitik jedes Unternehmens, das seine Kriterien und Methoden zur Bewertung der Schadenfrequenz frei wählt. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit steht es den Versicherungsunternehmen frei, einen Kunden zu akzeptieren oder abzulehnen. Ein und dieselbe Person kann von den Versicherungsunternehmen je nach den in den Mitgliedstaaten herrschenden Umständen und den für die Schadenbewertung angewandten Kriterien als ein mehr oder weniger großes Risiko eingestuft werden.

Die Kommission hatte bisher keine Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen über die Höhe der Kraftfahrtversicherungsbeiträge in Irland nach Artikel 81 EG-Vertrag (ex-Artikel 85) über wettbewerbswidrige Zusammenschlüsse und insbesondere auf der Grundlage der Freistellungsverordnung (EWG) 3932/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft⁽⁴⁾ zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen im Bereich der Versicherungswirtschaft zu prüfen. Der Herr Abgeordnete wird auf den Bericht verwiesen, den die Kommission zur Anwendung der genannten Verordnung vor kurzem dem Parlament und dem Rat übermittelt hat⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 14.5.1999.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1984.

⁽⁴⁾ ABl. L 398 vom 31.12.1992.

⁽⁵⁾ KOM(1999) 192 endg.

(2000/C 27 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3099/98
von Umberto Bossi (NI) an die Kommission

(16. Oktober 1998)

Betrifft: Berufliche Beziehungen zwischen Profi-Fußballern

Im Rahmen der beruflichen Beziehungen zwischen Spielern und Personen, die als Sportagent oder Agent im weiteren Sinne tätig sind, dürfen keine Hemmnisse aufgebaut werden, die den freien Wettbewerb in einem so komplexen und sich stetig entwickelnden Bereich wie dem Fußball behindern oder ausschalten.

Das vom FIGC (italienischer Fußballverband) angewandte System mit der Einführung eines besonderen Verzeichnisses entspricht nicht der italienischen Rechtsordnung, da die Kriterien der berufsständischen Ordnung nicht erfüllt werden.

Man darf die Privatinitiative nicht daran hindern, ihren Erfindergeist, ihre Kreativität, ihren Forschungsdrang, ihre Initiative und Phantasie auch im Bereich der sportlichen Wettkämpfe zu entfalten, wenn diese zu regelrechten industriellen und kommerziellen Tätigkeiten werden.

An die Kommission werden daher die folgenden Fragen gerichtet:

1. Seht das Berufsbild des Sportagenten, wie vom italienischen Fußballverband eingeführt, im Widerspruch zu der Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsprechung im Bereich der Profitätigkeit?
2. Behindert die Regelung des italienischen Fußballverbandes für die Sportagenten den freien Dienstleistungsverkehr, auch im Hinblick auf die gemeinsame Ausübung sportlicher Tätigkeiten in Verbindung mit der Anwendbarkeit der Bestimmungen des italienischen Gesetzes Nr. 287/90?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(2. August 1999)

In Ergänzung zu ihrer Antwort vom 7. Januar 1999⁽¹⁾ kann die Kommission nun folgende Informationen liefern.

Im Rahmen der Europäischen Union wird der Fußball auf Landesebene organisiert; in jedem Mitgliedstaat gibt es grundsätzlich nur eine Vereinigung, die für die Organisation auf nationaler Ebene zuständig ist.

In Italien ist der italienische Fußballverband (FIGC) für die Organisation von Sportveranstaltungen im Bereich des Fußballs zuständig. Da die Funktion des Sportagenten in jeder Sportart unerlässlich ist, wird dieses Recht den Sportverbänden wie dem FIGC eingeräumt.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß sie über keinerlei Informationen verfügt, denen zufolge der FIGC bei der Ausübung seiner Funktion als Sportagent im Widerspruch zu den Grundsätzen und der gemeinschaftlichen Rechtsprechung im Bereich der freien Berufsausübung oder des freien Dienstleistungsverkehrs handelt.

In der Tat hat der Gerichtshof in seinen Urteilen (siehe zuletzt Urteil Bosman vom 15. Dezember 1995⁽²⁾) regelmäßig festgestellt, daß die Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr Regelungen oder Praktiken im Bereich des Sports nicht entgegenstehen, die aus nichtwirtschaftlichen Gründen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen bestimmter Wettkämpfe zusammenhängen, gerechtfertigt sind.

Was die Vereinbarkeit der Tätigkeit des FIGC mit dem Gesetz 287/90 über die Regeln zum Schutz des Wettbewerbs und des Marktes anbelangt, so ist die Beurteilung dieser Frage Aufgabe der italienischen Behörden und kann gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nicht von der Kommission vorgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 14.5.1999.

⁽²⁾ Rechtssache C-415/93, Slg. I-4921.

(2000/C 27 E/012)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3709/98
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission**

(11. Dezember 1998)

Betrifft: Dossier betr. Genehmigung der Vermarktung genetisch veränderter Organismen – C/NL/6/10, Richtlinie 90/220/EWG

Der Wissenschaftliche Ausschuß für Pflanzen hat eine ablehnende Stellungnahme zum Antrag von AVEBE auf Genehmigung der Vermarktung einer transgenen Kartoffel abgegeben. Er kommt zu dem Schluß, daß es ohne eine adäquate Risikoeinschätzung der möglichen Folgen eines horizontalen Gentransfers von genetisch manipulierten Pflanzen auf Menschen, Tiere und Umwelt..... unmöglich ist, die Sicherheit der transgenen Kartoffel voll abzuschätzen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Ob der niederländische Beratende Ausschuß und die zuständige niederländische Behörde eine positive Empfehlung für diesen Antrag abgegeben haben?
2. Sind sie aufgrund desselben ausführlichen Dossiers, auf das sich auch der Wissenschaftliche Ausschuß für Pflanzen stützt, zu ihren Schlußfolgerungen gelangt, und enthielt insbesondere der von den niederländischen und sonstigen zuständigen Stellen geprüfte Vermarktungsantrag spezifische Angaben

und Unterlagen über eine Risiko-Analyse der Einbeziehung der NPT III Gen-Kodierung in bezug auf eine antibiotische Amikazin-Resistenz?

3. Welche mit Gründen versehenen Antworten hat sie von den übrigen zuständigen nationalen Behörden erhalten?
4. Wird die Kommission nunmehr im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 19, Absatz 4 der Richtlinie 90/220/EWG⁽¹⁾, der festlegt, daß „auf keinen Fall folgende Informationen vertraulich behandelt werden....., Beschreibung des/der GVO....., Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere pathogene und/oder ökologisch störende Wirkungen“ den vollständigen Vermarktungsantrag, den vollständigen Text des Gutachtens des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen sowie die Antworten aller zuständigen nationalen Behörden veröffentlichen?

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

**Ergänzende Antwort
von Frau Bonino im Namen der Kommission**

(12. Juli 1999)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 15. Februar 1999⁽¹⁾ kann die Kommission nun die folgenden Einzelheiten mitteilen.

Mit Blick auf die Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen hat die Kommission ihre Antwort zu diesem spezifischen Punkt aus vom Anmelder angeführten Vertraulichkeitsgründen zurückgestellt. Nach Prüfung der mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts der Stellungnahme verbundenen rechtlichen Aspekte (Artikel 19 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und Artikel 10 des Beschlusses 97/579/EG der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit⁽²⁾) ist die Kommission der Auffassung, daß der vollständige Wortlaut nun mit Ausnahme eines Satzes veröffentlicht werden kann. Diese Stellungnahme wird so bald wie möglich im Internet verbreitet.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 11.10.1999, S. 75.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997.

(2000/C 27 E/013)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4092/98
von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission**

(14. Januar 1999)

Betrifft: Europäische Koordinierung der Verteidigungsindustrie

Im Hinblick auf den bevorstehenden 50. Jahrestag der Gründung der NATO werden verschiedene Analysen vorgenommen hinsichtlich der in diesem Zeitraum auf der internationalen Bühne erfolgten bedeutungsschweren Veränderungen und der Notwendigkeit, einen Konsens in bezug auf neue Herausforderungen und Aufgaben zu finden. Die unterschiedlichen politischen Visionen Amerikas und Europas können sich zuspitzen, wenn keine Wege für eine Zusammenarbeit zwischen den Rüstungsindustrien auf beiden Seiten des Atlantiks hinsichtlich der Entwicklung der neuen Technologie des XXI. Jahrhunderts gefunden werden.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Verteidigungsindustrie in Europa bald eine angemessene Dimension und Koordinierungsfähigkeit für den konstruktiven Dialog mit der stark konzentrierten amerikanischen Industrie erreichen wird? In diesem Sinne, welche Rolle spielen die Unterschiede des rechtlichen „Status“ der großen privatrechtlichen Rüstungsunternehmen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich und der vorherrschend in öffentlichem Besitz befindlichen Rüstungsindustrie in Frankreich?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(18. März 1999)

Die Kommission teilt die zum Ausdruck gebrachte Sorge und die Auffassung, daß die Gemeinschaft eine starke, wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie benötigt, die in der Lage ist, der amerikanischen Industrie als gleichwertiger Partner gegenüberzutreten und einen Beitrag zur Stärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu leisten.

Eine effiziente und leistungsfähige europäische Industrie sollte nicht als Gegenspieler, sondern als Ergänzung der amerikanischen Industrie auf dem globalen Markt betrachtet werden. Falls Europa ein echter Partner der Vereinigten Staaten sein möchte und die Beteiligung amerikanischer Gesellschaften an europäischen Programmen wünscht, so wie europäische Gesellschaften in amerikanische Programme einbezogen werden, muß die europäische Rüstungsindustrie sowohl im Hinblick auf finanzielle und technologische Ressourcen als auch durch attraktive kommerzielle Programme wettbewerbsfähig sein.

Die Kommission weiß, daß unterschiedliche Kapitalbeteiligungsstrukturen europäischer Gesellschaften (die von breiter Streuung bis zu starker Konzentration in staatlicher oder privater Hand reichen) den Konsolidierungsprozeß noch komplexer machen.

Um den Erfolg bei der Schaffung stabiler und wettbewerbsfähiger transeuropäischer Unternehmen im Verteidigungssektor zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Ebene der europäischen Institutionen weiterhin die notwendigen Impulse zur Fortsetzung des Konsolidierungsprozesses gegeben werden.

(2000/C 27 E/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0163/99
von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Bahndienste im Vereinigten Königreich

Wie hoch sind die staatlichen Subventionen (in EURO) pro Kilometer Bahnstrecke in jedem der folgenden Länder:

Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Belgien, Schweden, Irland, Dänemark, Österreich, Niederlande, Finnland, Luxemburg und Vereinigtes Königreich?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(14. September 1999)

Die staatlichen Beihilfen betragen 1996 (dem letzten Jahr, für das vollständige Zahlen vorliegen) in den Mitgliedstaaten (in Mrd. Euro, unter Anwendung des Umrechnungskurses vom 10. Februar 1999 bei nicht der Euro-Zone angehörenden Ländern):

Belgien	1 482
Dänemark	533
Deutschland	10 670
Griechenland	300
Spanien	1 737
Frankreich	5 992
Irland	126
Italien	7 654
Luxemburg	23
Niederlande	1 511
Österreich	627
Portugal	60
Finnland	46
Schweden	1 119
Vereinigtes Königreich	1 262

Auf diesen Zahlen basiert zum Teil die Berechnung der staatlichen Beihilfen, die laut dem entsprechenden sechsten Jahresbericht der Kommission von 1994 bis 1996 dem Eisenbahnsektor in den Mitgliedstaaten gewährt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen nur zum Teil genehmigen lassen müssen.

Die Kommission weist darauf hin, daß eine sinnvolle Gegenüberstellung der staatlichen Beihilfen und der Länge des Schienennetzes wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten (z.B. Intensität der Nutzung des Schienennetzes, Bevölkerungsdichte, Güte der öffentlichen Verkehrsdienste, Produktivität oder Wettbewerbsfähigkeit am Markt) in den einzelnen Mitgliedstaaten schwierig ist.

Bei einem Vergleich der staatlichen Beihilfen von 1996 mit der Länge des Schienennetzes in jedem Mitgliedstaat (s. Veröffentlichung von Eurostat über den EU-Verkehr in Zahlen⁽¹⁾) ergeben sich jedoch folgende Euro-Beträge pro Kilometer Bahnstrecke:

Belgien	438 432
Dänemark	226 905
Deutschland	261 353
Griechenland	121 423
Spanien	141 412
Frankreich	188 114
Irland	64 869
Italien	477 957
Luxemburg	83 577
Niederlande	551 777
Österreich	110 490
Portugal	21 018
Finnland	7 754
Schweden	102 444
Vereinigtes Königreich	73 675

⁽¹⁾ ISBN 92-828-3670-3.

(2000/C 27 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0183/99
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Genehmigung/Zulassung gentechnisch modifizierten Saatguts

1. Wie sieht es zur Zeit mit der Zulassung gentechnisch modifizierten Saatguts in den EU-Mitgliedstaaten aus?
2. Falls es bereits genehmigtes Saatgut gibt: Verfügt die Kommission über genaue Informationen (z.B. Listen) über die genehmigten Sorten, die geänderten Eigenschaften und das Zulassungsdatum?
3. Ist der Kommission bekannt, welche Sorten (antragstellende Unternehmen, Angabe des Datums für das Zulassungsverfahren, vorgesehenes Ende der Prüfung) derzeit geprüft werden?

Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. Juli 1999)

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Themenkreis, auf den sich die Fragen der Frau Abgeordneten beziehen, wurden erheblich geändert. Die Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzen genetischer Ressourcen⁽¹⁾ schuf eine Verbindung zu den bisher davon völlig unabhängigen Verfahren für die amtliche Zulassung von landwirtschaftlichen Pflanzenarten und Gemüsearten gemäß Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽²⁾ und Richtlinie 70/458/EWG vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut² einerseits und für die Zulassung von genetisch veränderten Pflanzenstoffen gemäß Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (GVO)⁽³⁾ und gemäß Verordnung (EG) 258/97 des Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽⁴⁾ andererseits. Aufgrund der neuen Richtlinie, die am 1. Februar 2000 in Kraft tritt, darf eine genetisch veränderte Sorte landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten im

Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG nur dann in die amtlichen Sortenkataloge aufgenommen werden, wenn alle entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht der der Richtlinie 90/220/EWG. Ein solches Verfahren wird auf Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates auf der im EGV vorgesehenen Rechtsgrundlage eingeführt, wobei sämtliche Änderungen im Rahmen der laufenden Änderung der Richtlinie 90/220/EWG vollständig berücksichtigt werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden genetisch veränderte Pflanzenarten vor ihrer Aufnahme in einen amtlichen Katalog im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 90/220/EWG geprüft.

Sollen Pflanzenstoffe, die aus einer genetisch veränderten Pflanzenart gewonnen wurden, als Lebensmittel oder als Lebensmittelzutat verwendet werden, so sind vor ihrer Aufnahme in einen amtlichen Katalog auch die Verfahren gemäß Verordnung (EG) 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten anzuwenden.

Außerdem sind in den einzelstaatlichen und den gemeinschaftlichen amtlichen Pflanzenkatalogen genetisch veränderte Arten als solche auszuweisen. Auf den Etiketten oder Begleitunterlagen des Saatguts von genetisch veränderten Pflanzenarten ist unmißverständlich anzugeben, daß das Erzeugnis genetisch verändert wurde.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen nun zu den Fragen der Frau Abgeordneten:

1. Die Liste der genetisch veränderten Pflanzenstoffe, die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission für das Inverkehrbringen gemäß Richtlinie 90/220/EWG zugelassen wurden und deren spezifische Verwendung genehmigt wurde, wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.
2. Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission die Zulassung der Aufnahme von genetisch veränderten landwirtschaftlichen Pflanzenarten und Gemüsearten in ihre amtlichen Kataloge gemäß den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG notifiziert. Eine Liste dieser Sorten mit dem Datum der Zulassung wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt. Soweit in diesen Notifizierungen auf die entsprechenden Entscheidungen der Kommission gemäß Richtlinie 90/220/EWG Bezug genommen wird, wird auf die geänderten Merkmale hingewiesen.

Angesichts der für die Aufnahme in den gemeinsamen Katalog üblichen Fristen bzw. der noch ausstehenden Zulassungen für weitere Verwendungszwecke (z. B. Feldanbau, Nahrungs- oder Futtermittel wie bei Mais oder Raps) oder der vor einzelstaatlichen Gerichten anhängigen Fälle wurden bisher allerdings nur zwei genetisch veränderte Arten der Sorte Zichorie zur Aufnahme in den gemeinsamen Sortenkatalog von Pflanzenarten für die Vermarktung von Saatgut in der Gemeinschaft gemäß Richtlinie 70/458/EWG nach Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen für Züchtungszwecke gemäß Richtlinie 90/220/EWG zugelassen.

3. Listen mit Angaben zu den GVO, die zur Zulassung angemeldet wurden, den Einzelheiten der Anmeldung der GVO und des Anmelders gemäß Richtlinie 90/220/EWG und Verordnung (EG) 258/97 werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Der Kommission sind die in den Mitgliedstaaten angemeldeten Zulassungen gemäß den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG dann bekannt, wenn ihr die Mitgliedstaaten die Anmeldungen zur Zulassung von Sorten gemäß diesen Richtlinien notifizieren. Allerdings ist derzeit nicht vorgeschrieben, daß die Notifizierungen dieser Anmeldungen einen Hinweis darüber enthalten, ob die jeweiligen Sorten genetisch verändert wurden oder nicht.

(¹) ABl. L 25 vom 1.2.1999.

(²) ABl. L 225 vom 12.10.1970.

(³) ABl. L 117 vom 8.5.1990.

(⁴) ABl. L 43 vom 14.2.1997.

(2000/C 27 E/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0221/99
von José Mendes Bota (PPE) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Portugals Rückstand im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

Die Europäische Kommission hat vor kurzem Portugal öffentlich darauf hingewiesen, daß bestimmte EU-Richtlinien im Zusammenhang mit der Vollendung des europäischen Binnenmarkts in Portugal noch nicht in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt wurden.

Dazu gehören die Richtlinie über die Liberalisierung der Auftragsvergabe in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation und die Richtlinie über die für die Unternehmen auf diesen Sektoren zu schaffenden Möglichkeiten.

In beiden Fällen hätte die Umsetzung noch vor dem 30. Juni 1997 erfolgen müssen.

Schlimmer noch ist, daß das Land nicht den Internationalen Abkommen von Rom beigetreten ist, das den Schutz der Rechte der schaffenden und der darbietenden Künstler sowie das Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte betrifft. Dieser Text hätte bereits seit Januar 1995, d.h. vor vier Jahren, umgesetzt werden müssen.

Die Europäische Kommission wird gebeten, die Gründe mitzuteilen, die bisher von der portugiesischen Regierung vorgebracht wurden, um diese Untätigkeit zu rechtfertigen, die nicht nur zu einer direkten Beeinträchtigung der Rechte von Personen und Gremien, sondern auch zu einem negativen Bild Portugals im europäischen Integrationsprozeß führt.

Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(9. Juli 1999)

Nach der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ kann Portugal vorsehen, daß die Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie erst ab 1. Januar 1998 gelten. Gemäß der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽²⁾ war Portugal verpflichtet, die Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 30. Juni 1997 zu erlassen und sie zum 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen.

Da Portugal die Kommission bis zu den vorgesehenen Terminen nicht von den Maßnahmen zur Umsetzung der beiden Richtlinien in Kenntnis gesetzt hat, hat diese das Verfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrags (ex-Artikel 169) eingeleitet. Entsprechende mit Gründen versehene Stellungnahmen wurden Anfang Februar 1999 übermittelt.

Was das Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte anbelangt, so trifft es zu, daß Portugal die Richtlinien der Gemeinschaft mit recht großer Verzögerung umsetzt. In einigen Fällen sah sich die Kommission sogar gezwungen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen. Die Kommission muß allerdings feststellen, daß Portugal durch die Verabschiedung einer Reihe von Dekreten am 21. November 1997 letztlich seinen Verpflichtungen aus folgenden Richtlinien nachgekommen ist: Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums⁽³⁾, Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung⁽⁴⁾ sowie Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte⁽⁵⁾.

Hinsichtlich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen („Rom-Abkommen“ von 1961) mußte gegen Portugal ein Verletzungsverfahren eingeleitet werden, da es diesem Abkommen nicht beigetreten ist.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 27.11.1992.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 6.10.1993.

⁽⁵⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993.

(2000/C 27 E/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0388/99
von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Ziel 5b-Projekte in Bayern

1. Welche Projekte wurden in Bayern (in den einzelnen Regierungsbezirken) seit 1994 bis heute aus dem 5b-Programm gefördert und mit jeweils welchen Beträgen?
2. Welche Vorhaben wurden in Bayern (in den einzelnen Regierungsbezirken) seit 1994 aus dem Forschungshaushalt der Europäischen Union gefördert und mit jeweils welchen Beträgen?
3. Welche Projekte wurden in Bayern (in den einzelnen Regierungsbezirken) seit 1994 aus dem Europäischen Sozialfonds (nicht 5b) gefördert und mit jeweils welchen Beträgen?
4. Welche Projekte wurden in Bayern (in den einzelnen Regierungsbezirken) seit 1994 aus den Gemeinschaftsinitiativen (einzeln aufgelistet) der EU gefördert und mit jeweils welchen Beträgen?

Ergänzende Antwort
von Herrn Marín im Namen der Kommission

(27. Juli 1999)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2000/C 27 E/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0417/99
von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Freizügigkeit der Grönländer in der EU und im EWR

Inwieweit gelten für Grönländer die Vorschriften über die Freizügigkeit in der EU und im EWR?

Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. August 1999)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 19. April 1999⁽¹⁾ kann die Kommission jetzt folgende Informationen vorlegen.

Gemäß Artikel 182 bis 188 und Artikel 299(3) des EG-Vertrags (ex-Artikel 131 bis 136a) und Artikel 227(3) sowie gemäß Beschluß 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽²⁾ kommen die Grönländer in den Genuß der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Union⁽³⁾. Es liegt auf der Hand, daß die Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr das Recht auf Einreise⁽⁴⁾ und das Aufenthaltsrecht mit sich bringt. Artikel 186 des EG-Vertrags schließt jedoch die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete aus dem Geltungsbereich der Freizügigkeitsregelungen für Arbeitnehmer aus, sofern die Mitgliedstaaten keine entsprechenden Abkommen abgeschlossen haben.

Soweit der Europäische Wirtschaftsraum betroffen ist, hat die französische Regierung in einer der Schlußakte des Protokolls beigefügten Erklärung festgestellt, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auf die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽²⁾ keine Anwendung findet.

⁽¹⁾ ABL C 325 vom 12.11.1999, S. 114.

⁽²⁾ ABL L 329 vom 29.11.1997.

⁽³⁾ Obwohl Artikel 183(5) des EG-Vertrags nur das Niederlassungsrecht erwähnt, bezieht sich Artikel 232 des vorgenannten Ratsbeschlusses auf die Regelung für die Niederlassung und die Erbringung von Dienstleistungen. Siehe auch Artikel 233b desselben Ratsbeschlusses betreffend die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 5(1) der Akte über den Beitritt Dänemarks zum Schengener Übereinkommen ist das Übereinkommen nicht auf Grönland anwendbar. Nach Artikel 5(2) werden jedoch Reisende zwischen Grönland und den Schengen-Ländern (sowie Island und Norwegen) an den Grenzen nicht kontrolliert.

⁽⁵⁾ Siehe Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – Schlußakte – Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien – Vereinbarte Niederschrift – Erklärung der Regierung Frankreichs, ABL L 1 vom 3.1.1994.

(2000/C 27 E/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0506/99

von Klaus Lukas (NI) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie/Österreich

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde Österreich eine Ausnahme bezüglich der Anwendung der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie zuerkannt. So konnte Österreich aufgrund dieser Ausnahmeregelung bis 31. Dezember 1998 einen ermäßigten Steuersatz auf die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke anwenden.

In diesem Zusammenhang richtet der unterzeichnete Abgeordnete an die Kommission folgende Fragen:

1. Wurde von der österreichischen Bundesregierung eine Verlängerung der oben angeführten Ausnahmebestimmungen beantragt?
2. Wenn ja, wann wurde das Ersuchen gestellt und welche Maßnahmen wurden von der Kommission getroffen?
3. Wenn nein, welche Konsequenzen hat der Ablauf dieser Frist auf den anwendbaren Steuersatz?
4. Kann sie genaue Angaben über den seit 1.1.1999 zur Anwendung kommenden Steuersatz für die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken machen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(26. April 1999)

1. und 2. Eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen, wonach Österreich auf die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken bis zum 31. Dezember 1998 einen ermäßigten Steuersatz anwenden konnte, wurde von der österreichischen Regierung nicht beantragt.

3. und 4. Infolge des Ablaufs der obengenannten Frist muß Österreich auf Vermietungen von Grundstücken zu Wohnzwecken ab dem 1. Januar 1999 die gemeinsame MWSt-Regelung anwenden. Das bedeutet, daß es diese Vermietungen in Anwendung des Artikels 13 Punkt B Absatz b) der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Mehrwertsteuern – gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ grundsätzlich von der Steuer befreien muß. Sie kann ihren Steuerpflichtigen jedoch das Recht einräumen, für eine Besteuerung dieser Tätigkeiten zu optieren (Artikel 13 Punkt C Absatz a) der sechsten MWSt-Richtlinie). Macht ein Steuerpflichtiger von dieser Möglichkeit einer Besteuerung der Vermietung eines Grundstücks Gebrauch, so muß er den Normalsatz der MWSt anwenden.

⁽¹⁾ ABL L 145 vom 13.6.1977.

(2000/C 27 E/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0513/99**von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Handelsabkommen mit der Republik Südafrika im Textil- und Bekleidungssektor

Nach Angaben von Vertretern des Sektors soll im Rahmen des Handelsabkommens mit Südafrika eine Reduzierung oder gar eine Abschaffung der Zölle für verschiedene Kategorien von Textil- und Bekleidungswaren verhandelt werden.

Dieser Sektor ist weiterhin für die Wirtschaft der Europäischen Union bedeutend. So stellte er insgesamt im Jahre 1996 4% der BSP und fast 8% der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe, was ihm großes wirtschaftliches und soziales Gewicht in einigen Ländern und Regionen der EU verleiht.

Der Sektor hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zwischen 1990 und 1996 gingen 600.000 Arbeitsplätze verloren, und es gibt Voraussagen, daß dieser Arbeitsplatzabbau in den nächsten Jahren dazu führen wird, daß mehr als 800.000 weitere Stellen abgebaut werden. Verantwortlich für diese Situation und diese Perspektiven ist die immer weiter fortschreitende Liberalisierung des Handels, insbesondere durch bilaterale Abkommen (wie z.B. im Fall des Abkommens mit der Türkei) und der Eintritt in die letzte Phase des ATV sowie seit 1. Januar 1998 die Öffnung für die Bewerberländer der Erweiterung.

Dieser Prozeß bedeutet für den Sektor einen starken Wettbewerbsdruck, wobei er sogar nicht selten als „Tauschobjekt“ in einigen globalen Verhandlungen benutzt wird. Darüber hinaus ist er einer der am stärksten durch die sog. „asiatische Krise“ betroffene Sektor (wenn nicht der am stärksten betroffene Sektor).

Kann die Kommission unter diesen Umständen mitteilen, ob diese Informationen über das Abkommen mit Südafrika zutreffend sind, welches die Produktkategorien des Sektors sind, die von den Verhandlungen betroffen werden, welche Verpflichtungen bei der Reduzierung und der Abschaffung von Zöllen eingegangen wurden und welchen Zeitplan man beim Zollabbau bei welchen Gegenleistungen vorgesehen hat?

(2000/C 27 E/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0514/99**von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Handelsabkommen mit der Republik Südafrika im Textil- und Bekleidungssektor

Derzeit werden Verhandlungen über ein Handelsabkommen mit Südafrika geführt, das Klauseln über den Textil- und Bekleidungssektor enthalten kann. Kann die Kommission im Anschluß an eine andere Frage zu diesen Verhandlungen und den zugehörigen Vereinbarungen angeben, welche Vorsichtsmaßnahmen sie zum Schutz der europäischen Marken und zur Bekämpfung von Fälschungen zu ergreifen gedenkt und welche internen Ausgleichsmechanismen sie angesichts der absehbaren Auswirkungen dieses Abkommens auf die Unternehmer dieses Sektors, insbesondere die KMU anwenden will?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0513/99 und E-0514/99**

(07. Mai 1999)

Die Kommission hat im Einklang mit den ihr im Juni 1995 und März 1996 vom Rat erteilten Verhandlungsdirektiven ein Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen mit Südafrika ausgehandelt. Gemäß diesen Direktiven sollen die Verhandlungen, im Handelsbereich, darauf abzielen, während einer Übergangszeit von grundsätzlich maximal 10 Jahren und entsprechend den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) eine Freihandelszone (FHZ) zu errichten.

Asymmetrie und Differenzierung gehören zu den wichtigsten Grundsätzen der FHZ die das Entwicklungskonzept des Abkommens widerspiegeln. In Anerkennung der derzeit von der Regierung Südafrikas unternommenen Anstengungen zur Umstrukturierung ihrer Wirtschaft wird die Gemeinschaft ihren Markt südafrikanischen Produkten schneller und weiter öffnen als sie dieses von Südafrika für Gemeinschaftswaren verlangt. Diese Grundsätze kommen auch in den verschiedenen Handelssektoren zum Ausdruck, einschließlich des Textil- und Bekleidungssektors, in denen die Gemeinschaft ihren Markt Südafrika schneller und weiter öffnen wird als dieses Land seinen Markt für Exporte aus der Gemeinschaft. Die Grundsätze der Asymmetrie und der Differenzierung spiegeln auch den unterschiedlichen Stand der Wettbewerbsfähigkeit der Industrien der beiden Parteien wider.

Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, über einen angemessenen Zeitraum den bestmöglichen Marktzugang, einschließlich völliger Zollfreiheit, für ihre Waren in Südafrika zu erlangen. Im Gegenzug hat sie Südafrika in einem kürzeren Zeitraum (sechs Jahre) freien Zugang angeboten. Am Ende der Übergangszeit wird Südafrika grundsätzlich weiterhin Zölle für europäische Waren erheben. Das Abkommen enthält jedoch eine Überprüfungsklausel, die dafür sorgt, daß nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens weitere Schritte in diesem Liberalisierungsprozeß, insbesondere im Textil- und Bekleidungssektor, in Erwägung gezogen werden.

Die Kommission ist bemüht, im Rahmen ihrer allgemeinen Tätigkeiten europäische Qualitätswarenkennzeichen zu schützen und Fälschungen zu bekämpfen, was, unabhängig von den Verhandlungen mit Südafrika, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in verschiedenen Sektoren, den Textil- und Bekleidungssektor inbegriffen, einschließt.

(2000/C 27 E/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0680/99

von James Nicholson (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Krebsforschung

Kann die Kommission mitteilen, welche finanzielle und sonstige praktische Unterstützung sie für die Krebsforschung gewährt?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(22. April 1999)

Im Rahmen des Biomed 2 Programms (1994-1998) wurden 35 Millionen Euro direkt für eine Aktion im Bereich der Krebsforschung bereitgestellt. Im Rahmen anderer Programmteile wurde ein weiterer Betrag in Höhe von etwa 5 Millionen Euro zur Unterstützung einschlägiger Forschungen aufgewendet.

Im Rahmen des Programms Telematikanwendungen (1994-1998) wurden 12 Millionen Euro für eine Reihe von Forschungsvorhaben über Telematikanwendungen für die Zusammenarbeit von im Gesundheitswesen tätigen Personen verwendet. Diese Anwendungen sind generischer Art und auf zahlreiche Fachrichtungen anwendbar. Im Rahmen der oben genannten Vorhaben jedoch wurden Krebspezialisten und Krebskliniken für die Validierung der in den Vorhaben entwickelten Telematikinstrumente ausgewählt.

Im Programm über die Lebensqualität und das Management lebender Ressourcen des Fünften Rahmenprogramms (1999-2002) wird die Krebsforschung speziell durch Tätigkeiten generischer Art abgedeckt. Einschlägige Forschungen sind ferner in der Leitaktion 1 (Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit), Leitaktion 2 (Zellfabrik), Leitaktion 4 (Umwelt und Gesundheit) und Leitaktion 6 (Alterung der Bevölkerung und Behinderungen) vorgesehen.

Darüber hinaus unterstützt die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) die Entwicklung neuer Krebstherapien auf der Grundlage ihres Know-how im Nuklearbereich. Ein Netz von Klinikern arbeitet an dem Hochflußreaktor der GFS in Petten zwecks Entwicklung einer Bor-Neutronen-Einfangtherapie (BNCT) gegen Gliome. Ein weiteres Netz wendet sehr spezielle von der GFS hergestellte und mit monoklonalen Antikörpern

gekoppelte Aktinide an, um a-Immuntherapien gegen Leukämie zu entwickeln. Im Fünften Rahmenprogramm (1999-2002) werden für diese zwei Vorhaben etwa 11 Millionen Euro bereitgestellt.

Darüber hinaus wurden im zweiten Aktionsplan des Programms Euopa gegen den Krebs 1990-1994 (verlängert bis 1995) für 29 Vorhaben im Bereich der Krebsforschung Mittel in Höhe von insgesamt 0,87 Millionen Euro gewährt. In den ersten zwei Jahren des dritten Aktionsplans des Programms Europa gegen den Krebs (1996-1997) wurden im Bereich der Datenerfassung und Forschung insgesamt 8,09 Millionen Euro für 24 Vorhaben bereitgestellt.

(2000/C 27 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0687/99

von Fernand Herman (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Globaler Anreiz zur Erzeugung von Nichtnahrungsmitteln

Das Problem der Absatzmärkte für die europäischen Agrarprodukte spitzt sich immer mehr zu, und zahlreiche Mitgliedstaaten sind – unter großen Schwierigkeiten – bestrebt, Politiken zu formulieren, die den europäischen Haushalt nicht zu sehr belasten.

In diesem Zusammenhang stellen die Absatzmöglichkeiten für Nichtnahrungsmittel, d.h. Absatzmöglichkeiten für Agrarprodukte, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, teilweise eine Lösung dieses Problems dar, doch ist in der Agenda 2000 diesbezüglich nichts vorgesehen.

Könnte die Kommission entsprechend dem Wunsch einiger Mitgliedstaaten in Betracht ziehen, als globalen Anreiz für die Absatzmärkte für Nichtnahrungsmittel – wie sie in der Verordnung über die industrielle Brache festgelegt sind – eine Prämie von 90 bis 100 Euro pro Hektar zu gewähren, und zwar gegebenenfalls im Rahmen von Maßnahmen im Agrar- und Umweltbereich?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Gewiß bietet die Verwendung von Agrarerzeugnissen für andere als Ernährungszwecke eine ausgezeichnete Möglichkeit zur Diversifizierung der Absatzmärkte und zur Vermeidung von Produktionsüberschüssen.

Zwar ist in der Agenda 2000 zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der „Non-Food“-Bereich als solcher nicht aufgeführt, doch enthält sie Vorschläge, die für markt- und strukturpolitische Maßnahmen zugunsten nachwachsender Rohstoffe genutzt werden können.

So haben die Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat in Berlin am 24./25. März 1999 u.a. eine Referenzquote von 10 % für die Flächenstilllegungspflicht in den Wirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2006/2007 beschlossen.

Dadurch dürfte die Verarbeitungsindustrie in den kommenden Jahren die Möglichkeit erhalten, sich mit nachwachsenden Rohstoffen zu angemessenen Preisen zu versorgen und so ihre Produkte marktgängiger zu machen und selbst wettbewerbsfähiger zu werden.

Daneben ist die Erzeugung industrieller Agrarrohstoffe auch weiterhin im Rahmen der freiwilligen Flächenstilllegung möglich.

Zudem ist in der neuen Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums die Förderung der „Non-Food“-Produktion ausdrücklich vorgesehen. So können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Regionalentwicklungsprogramme im Wege der Kofinanzierung aktiv zur Unterstützung dieses Sektors beitragen.

(2000/C 27 E/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0881/99**von Ursula Schleicher (PPE) an die Kommission**

(8. April 1999)

Betrifft: Schimmelpilzgifte in Maismehl und Maisprodukten

Wie der FAZ vom 3. März 1999 zu entnehmen ist, wurden in Deutschland in 13% von fast 300 untersuchten Proben von Mais, Gries, Polenta und Maismehl Verunreinigungen mit Fumonisinen von über 1000 Microgramm pro Kilogramm Maisprodukt gefunden. Fumonisine sind Schimmelpilze, die von Fusarien, einer Gruppe der Schlauchpilze, gebildet werden und überwiegend auf Mais Toxine absondern. Bei Pferden und Schweinen lösen diese Giftstoffe schon bei geringer Menge schwere Krankheiten aus. Studien in Südafrika und China deuten darauf hin, daß der Verzehr von derartig verseuchtem Mais die Entstehung von Leber- und Speiseröhrenkrebs bei Menschen fördert. Allerdings liegen über die toxische Wirkung der Fumonisine bei Menschen bisher nur unzureichende Kenntnisse vor.

1. Ist der Europäischen Kommission dieses Problem bekannt?
2. Gedenkt die Europäische Kommission Maßnahmen hinsichtlich der Rückstandsgrenzwerte auf und in Getreide für diese Gruppe gefährlicher Schimmelpilzgifte zu ergreifen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Fumonisine (1988 nachgewiesene Toxine) werden von *Fusarium moniliforme* (= *Fusarium verticilloides*) und *Fusarium proliferatum*, das sind normalerweise bei Mais auftretende Verunreinigungen, abgesondert. Sie wurden bei Lebens- und Futtermitteln aus Mais aus vielen Teilen der Welt als natürliche Verunreinigungen festgestellt. Von der Vielzahl der bisher festgestellten Fumonisine-Arten sind, wie sich erwiesen hat, lediglich Fumonisin B1 (FB1) und, in geringerem Maße, die Fumonisine B2 und B3 natürliche Verunreinigungen von Lebens- und Futtermitteln.

Fumonisine sind offenbar die Erreger von mindestens zwei Toxikosen, der Leukoencephalomalazie bei Pferden und dem Lungenödem bei Schweinen. In Versuchen wurde festgestellt, daß diese Toxine bei vielen Tierarten Lungen- und Nierenschäden hervorrufen können. 1993 ist das Internationale Krebsforschungszentrum zu dem Schluß gelangt, daß Toxine von *Fusarium moniliforme* möglicherweise bei Menschen krebserregend sind (Gruppe B2), für die Gefahr einer Krebserregung durch FB1 und FB2 liegen erst wenige Belege vor. Zum besseren Verständnis der krebserregenden Wirkungen werden zusätzliche Untersuchungen angestellt. Außerdem haben epidemiologische Untersuchungen (auf Wechselbeziehungen) in einem durch einen hohen Krankenstand gekennzeichneten Umfeld ergeben, daß ein Zusammenhang zwischen der Aufnahme von Fumonisin und einer Gefährdung durch Speiseröhrenkrebs bei Menschen nicht ausgeschlossen ist.

Die Kommission finanziert derzeit im Rahmen des spezifischen Programms für Normung, Meß- und Prüfverfahren ein Vorhaben zur Festlegung eines auf verschiedene Lebensmittel aus Mais anwendbaren Analyseverfahrens und zur Feststellung der Stichhaltigkeit dieses Verfahrens.

Die Kommission anerkennt, daß die verfügbaren toxikologischen Informationen Lücken aufweisen. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wurde gebeten, das mit der Gefährdung durch die jeweiligen Toxine von Getreide-Fusarien zusammenhängende Gesundheitsrisiko anhand der vorliegenden Informationen zu beurteilen, nach dem heutigen Stand herauszufinden, welche Fusarien-Toxine die menschliche Gesundheit am stärksten bedrohen, festzustellen, welche mit Vorrang zu erforschen sind, welche Maßnahmen getroffen werden müßten zur Einschränkung der Absonderung dieser Toxine bei Getreide, und nach Möglichkeit die Art der zur Klärung der Toxikologie dieser Giftstoffe durchzuführenden toxikologischen Untersuchungen anzugeben.

Die Kommission wird anhand der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und anderer relevanter Angaben die Maßnahmen festlegen, die getroffen werden sollten, um dem Entstehen dieser Pilzgifte auf und in Lebens- und Futtermitteln nötigenfalls entgegenzuwirken.

(2000/C 27 E/025)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0897/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(8. April 1999)

Betrifft: Bestrebungen zur Zerschlagung der Europäischen Weltraumagentur

Seit Jahren wird versucht, das ESOC (European Space Operations Centre) und die ESA (European Space Agency) zugunsten vergleichbarer Institute abzubauen, die in jüngster Zeit auf nationaler Ebene entstanden sind, wie etwa die Kontrollzentren des CNES in Toulouse (französische Weltraumagentur), des DLR in Oberpfaffenhofen (deutsche Weltraumagentur) und die Agentur in Rom (italienische Weltraumagentur).

In einem kürzlich erschienenen Dokument der ESA (ESA/C(98) 103) werden zwei Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt der internationalen Weltraumstation vorgeschlagen: die erste Möglichkeit sieht die Ansiedlung der Kontrollzentren bei der ESOC vor, die zweite sieht eine Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die französischen und deutschen Zentren vor, wobei diese Möglichkeit vorwiegend von jenen Ländern unterstützt wird, die den größten Teil des ESA-Haushalt tragen, wie Deutschland, Frankreich und Italien.

Ende Dezember 1998 hat sich der ESA-Rat für diese zweite Möglichkeit ausgesprochen.

Kann die Kommission angeben:

- 1 aufgrund welcher Kriterien diese Wahl getroffen wurde, da die Gesamtkosten eher für die ESOC gesprochen hätten;
2. über welche Art von Verhältnis, Zusammenarbeit oder Kontrolle die Kommission oder das Europäische Parlament in bezug auf die ESA und die ESOC verfügen;
3. ob sie es für erforderlich hält, das gewaltige fachliche Kapital und das Know-how der ESOC in einer Zeit der wachsenden Kohäsion in Europa zu überwachen;
4. ob sie ein einziges Kontrollzentrum für die europäischen Weltraummissionen nicht zuletzt unter Berücksichtigung der damit verbundenen hohen Kosten, die nicht von den einzelnen Staaten individuell getragen werden können, für hinreichend erachtet;
5. ob sie Dokumente über die Weltraumpolitik der Union erstellt hat;
6. wie sie diese Angelegenheit im allgemeinen beurteilt?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Das ESOC (European Space Operations Centre) ist eines der drei technischen Zentren der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und untersteht damit ihrer Weisungsbefugnis.

Die ESA ist eine zwischenstaatliche Organisation mit 14 Mitgliedsländern, von denen nur 12 auch Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind. Zwar besteht zwischen der ESA und der Kommission ein reger Austausch und der Wille zur Zusammenarbeit, den der Rat erst kürzlich in seiner Entschliessung 9830/1/98 vom 22. Juni 1998 über ein verstärktes Zusammenwirken der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Gemeinschaft bekräftigt hat, doch gibt es zwischen beiden Organisationen keine institutionalisierten Verbindungen.

Abgesehen von der Frage nach der Zukunft des ESOC, die angesichts der derzeitigen Überlegungen über die Entwicklung der staatlichen technischen Weltraumzentren in Europa gestellt werden muß, steht der Beschluß der ESA vom 30. November 1998 (ESA/C(98) 103) im Einklang mit den auf der Ministertagung im Oktober 1995 in Toulouse eingegangenen Verpflichtungen der Mitgliedsländer hinsichtlich der Verträge, die die Industrie als Gegenleistung für den Beschluß, sich an der internationalen Weltraumstation (ISS) zu beteiligen, erhalten soll.

Die Existenz mehrerer Zentren wie das ESOC in Europa, die Satelliten in Umlauf bringen und überwachen, mag auf den ersten Blick ebenso überraschend erscheinen wie die Tatsache, daß der öffentliche Sektor Zentren verwaltet, die in zunehmendem Maße kommerziellen Zwecken dienen. Doch das hieße, die strategische Seite dieser Zentren vergessen. Denn hier ist auf absehbare Zeit durchaus eine Entwicklung möglich und wahrscheinlich. Voraussetzung sind ein allgemeiner Beschluß, die staatlichen Weltraumzentren in Europa schrittweise zu spezialisieren, und, was die Gemeinschaft betrifft, die Weiterentwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Kommission unterstützt die Suche nach mehr Synergie und Abstimmung zwischen der Weltraumpolitik der ESA und der der Union auf der Grundlage ihrer Mitteilung vom Dezember 1996 „Die Europäische Union und die Raumfahrt⁽¹⁾“.

⁽¹⁾ KOM(96) 617 endg.

(2000/C 27 E/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0906/99

von Manuel Escolá Hernando (ARE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Spanische Politik bei Heterotransplantaten

Kürzlich stellte der Sprecher für Bioethik des Europarats die spanischen Rechtsvorschriften für Heterotransplantate in Frage und beurteilte sie als für Menschen gefährlich.

Nach diesen Vorschriften können die Forscher Organe transgener Schweine beim Menschen verwenden, wenn der Erfolg mit Primaten länger als sechs Monate ohne Virusinfektion sichergestellt war.

Teilt die Kommission die Auffassung des Sprechers für Bioethik des Europarats in bezug auf die spanischen Vorschriften? Wenn nicht, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

Wie denkt die Kommission über die Tatsache, daß der spanische Gesundheitsminister das vom Europarat für diese Art von Forschungen empfohlene Moratorium nicht angenommen hat?

Teilt die Kommission den Standpunkt des Europarats, diese Art von Forschungen vorerst zu stoppen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Xeno-Transplantation wird in den verschiedenen Gremien des Europarates seit mehreren Jahren erörtert. So hat das Ministerkomitee des Europarates 1997 eine Empfehlung (RC (97) 15) über die Xeno-Transplantation abgegeben, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung ebenso gesetzlich zu regeln und zu erfassen wie die Zucht von Tieren für die Xeno-Transplantation und die langfristige Überwachung nach erfolgter Transplantation. Darüber hinaus hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates im Januar 1999 in einer Empfehlung, die jedoch nicht rechtsverbindlich ist, ein Moratorium für die Xeno-Transplantation verlangt. Schließlich haben die Lenkungsausschüsse des Europarates Bioethik und Öffentliche Gesundheit gemeinsam eine Arbeitsgruppe für die Xeno-Transplantation eingesetzt, an der die Kommission als Beobachterin teilnimmt.

Für die gesetzliche Regelung klinischer Versuche sind die Mitgliedstaaten zuständig. Dagegen ist die Bündelung der Forschungsanstrengungen sowohl wissenschaftlich – insbesondere zur Beurteilung der mit der Xeno-Transplantation verbundenen Infektionsgefahren – als auch ethisch ein vorrangiges Anliegen des Vierten wie des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung.

(2000/C 27 E/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0917/99

von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Chancengleichheit und Fünftes Rahmenprogramm

Kann die Kommission mitteilen, ob in den Ausschreibungsdokumenten für sämtliche Vorhaben der Chancengleichheit und Gleichstellung, die das Parlament als wichtige Punkte in das Fünfte Rahmenprogramm eingefügt hat, Rechnung getragen wird?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Mitteilung der Kommission „Frauen und Wissenschaft – Mobilisierung der Frauen im Interesse der europäischen Forschung“⁽¹⁾ vom 18. Februar 1999 enthält eine Darstellung der von der Kommission vorgesehenen Aktivitäten zur Förderung des Engagements von Frauen in der Forschung. Zu den geplanten Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen am Fünften Rahmenprogramm der Gemeinschaft zählt, daß in allen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Aktionen für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) ausdrücklich auf die Politik der Chancengleichheit Bezug genommen wird und Frauen ermutigt werden, Vorschläge einzureichen oder an diesen mitzuwirken.

In der Zeit vom 6. März bis zum 1. April 1999 wurde ein erster Schub von 29 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu allen spezifischen Programmen unter dem Fünften Rahmenprogramm im Amtsblatt veröffentlicht⁽²⁾. Sie alle enthalten folgenden Hinweis: „Die Europäische Gemeinschaft verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.“

Ferner enthält der Leitfaden für Antragsteller, der allen potentiellen Teilnehmern zur Verfügung gestellt wird, im Kapitel I.3, „Umsetzung“, einen speziellen Abschnitt I.3.4., der dem Thema „Chancengleichheit für Frauen und Männer“ gewidmet ist: „In Übereinstimmung mit dem strategischen Konzept der Kommission, die Chancengleichheit in der gesamten Gemeinschaftspolitik durchzusetzen, wird im Fünften Rahmenprogramm die Beteiligung von Frauen an der Forschung und technologischen Entwicklung besonders gefördert. Aus diesem Grunde werden Frauen aufgefordert, ebenfalls Vorschläge für die genannten FTE-Aktivitäten einzureichen.“

⁽¹⁾ KOM(1999) 76 endg.

⁽²⁾ ABl. C 64 vom 6.3.1999, ABl. C 72 vom 16.3.1999, ABl. C 76 vom 19.3.1999, ABl. C 77 vom 20.3.1999, ABl. C 80 vom 23.3.1999, ABl. C 85 vom 27.3.1999, ABl. C 92 vom 1.4.1999.

(2000/C 27 E/028)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0946/99
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission**

(13. April 1999)

Betrifft: Katastrophale Sparmaßnahmen im Hinblick auf rumänische Kinderheime

Aus verschiedenen Quellen war zu hören und zu lesen, daß die Lage in vielen rumänischen Kinderheimen aufgrund der Einsparungen beklagenswert ist.

Viele Kinder werden auf die Straße gesetzt und Kinderheime werden geschlossen. All das, was in den letzten Jahren bei den Kinderheimen aufgebaut wurde, geht verloren, das Personal wird massenhaft entlassen, die für die Ernährung zur Verfügung stehenden Mittel sind minimal und für die Versorgung mit Wasser ist kein Geld vorhanden.

1. Führt die Kommission regelmäßige Untersuchungen darüber durch, ob die EU-Gelder zweckentsprechend für rumänische Kinderheime verwendet werden?
2. Wurden durch die Kommission unangekündigte Besuche in gemeinschaftlich unterstützten rumänischen Kinderheimen durchgeführt?
3. Kann die Aufnahme eines Landes in die EU akzeptiert werden, das die banalsten Menschenrechte nicht respektiert?
4. Ist die Kommission über die Situation in den rumänischen Kinderheimen unterrichtet?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(07. Mai 1999)

Die Kommission ist sich der Lage der Kinder in rumänischen Heimen bewußt.

Nach der ersten Notstandsperiode in den frühen neunziger Jahren, in der den bedürftigen Heimen humanitäre Hilfe zuteil wurde, erfolgte die Ausrichtung der Phare-Programme seit 1994 vor allem auf die

Finanzierung der Strukturreform der Dienste, die sich dem Schutz der Kinder widmen. Ziel ist es, über eine Vielzahl von Kinderbetreuungsstätten in ganz Rumänien zu verfügen, und somit die Zahl der in Heimen lebenden Kinder so weit wie möglich zu reduzieren.

Phare-Mittel werden nicht direkt Waisenhäusern zugewiesen, sondern Projekten. Die Delegation der Kommission in Bukarest überwacht alle von der Gemeinschaft finanzierten Projekte im Rahmen von monatlichen Sitzungen mit den Projektabwicklungsstellen und Kontrollen vor Ort. Die Kommission hat bisher noch keine unangekündigten Besuche in von der Gemeinschaft unterstützten Kinderheimen durchgeführt. Solche Besuche können jedoch in Zukunft erfolgen.

1997 startete die rumänische Regierung eine umfassende Reform des Systems zum Schutz der Kinder. Sie schaffte einen neuen rechtlichen Rahmen, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten und die Entscheidungsbefugnisse und die Verwaltung zu dezentralisieren und auf die Bezirksverwaltung (Judete) zu übertragen. Von dieser Reform wird erwartet, daß sie, mittelfristig gesehen, zu einer beträchtlich kleineren Anzahl von Kindern in Waisenhäusern und einer deutlichen Verbesserung des Standards dieser Einrichtungen führt.

Jedoch fehlen den Bezirken wegen der Wirtschaftskrise oft die Mittel, diese ihnen vom Staat übertragenen Einrichtungen zu finanzieren. 1997 hat die Kommission im Rahmen des Phare-Programms 450.000 Euro bereitgestellt, um der Abteilung Kinderschutz und den Bezirksdienststellen bei der Ausarbeitung einer neuen Strategie für den Kinderschutz behilflich zu sein. Nachdem dies einmal erreicht war, wurden 1998 für ein allgemeines Programm zur Unterstützung der Umsetzung dieser Strategie, deren Hauptziel darin besteht, verlassene Kinder in ihre Familien zu reintegrieren und einer neuen Aussetzung vorzubeugen, 10 Millionen Euro bereitgestellt.

In dem von der Kommission im November 1998 angenommenen regelmäßigen Bericht über Rumänien⁽¹⁾ wird festgestellt, daß „Fortschritte erzielt wurden und die vom Phare-Programm unterstützte Reformstrategie angefangen hat, Früchte zu tragen. Es gibt ermutigende Anzeichen dafür, daß die Zahl der Kinder, die in ihre Familien reintegriert oder von Pflegefamilien adoptiert wurden, gestiegen ist. Die Umsetzung der Politik kann jedoch insbesondere durch die Förderung der Wiedereingliederung der Kinder in ihre Familien noch weiter verbessert werden.“

⁽¹⁾ KOM(98) endg. 702.

(2000/C 27 E/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0950/99
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Verbot des Hormongifts Tributylzinn (TBT) in Schiffsanstrichen

Die Europäische Kommission hat bis heute auf ein Verbot des Hormongifts TBT in Schiffsanstrichen verzichtet und sich statt dessen für einen weltweiten Bann im Rahmen eines IMO-Abkommens ausgesprochen.

1. Wie hoch schätzt die Kommission die Möglichkeit ein, daß es aufgrund eines IMO-Abkommens zu einem weltweiten Verbot von TBT kommen wird?
2. Wann ist nach Auffassung der Kommission mit dem Abschluß des IMO-Abkommens zum Verbot von TBT zu rechnen?
3. Wann wird die Kommission die nötigen Schritte einleiten, um unabhängig vom Erfolg der Verhandlungen ein IMO-Abkommen sicherzustellen, daß der Gebrauch von TBT in Schiffsanstrichen in Europa noch in diesem Jahr verboten wird?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bereitet sich zur Zeit auf die Verhängung eines weltweiten Verbots der Verwendung von Tributylzinn (TBT) in anwuchsverhindernden Anstrichen bei

Schiffen vor. Auf der letzten Sitzung des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 42) wurde vereinbart, ein globales Instrument zu schaffen, das ab dem 1. Januar 2003 die Verwendung von anwuchsverhindernden Anstrichen, die zinnorganische Verbindungen als Biozide enthalten, verbietet und ab dem 1. Januar 2008 ein generelles Verbot dieser Anstriche bei allen Schiffen vorsieht. Hierauf haben sich die IMO-Staaten einstimmig geeinigt.

Im Anschluß an diese Sitzung haben Mitgliedstaaten und andere IMO-Staaten Unterlagen für die nächste Sitzung des Ausschusses (MEPC 43) vorgelegt, die für Juni/Juli 1999 angesetzt ist. In diesen Beiträgen werden Wege zur Schaffung des rechtlichen Rahmens aufgezeigt, die ein rechtzeitiges Inkrafttreten des rechtlichen Instruments gewährleisten. Diese Vorschläge werden auf der 43. Sitzung des Ausschusses besprochen.

Die Mitgliedstaaten und die anderen IMO-Staaten sind fest entschlossen, das rechtliche Instrument so zu gestalten, daß eine rechtzeitige Ratifizierung gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten sind fest in den Entscheidungsprozeß in der IMO eingebunden und werden sich für dieses Ziel einsetzen. Daher hat die Kommission keinerlei Zweifel, daß zu den von der IMO festgelegten Terminen tatsächlich ein globales Verbot in Kraft sein wird.

Gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von TBT in anwuchsverhindernden Anstrichen bei Schiffen ist die Richtlinie 89/677/EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾. Die Vorschriften über TBT sind kürzlich überarbeitet worden, und der Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt hat am 12. Februar 1999 den Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG an den technischen Fortschritt befürwortet. Die geänderten Vorschriften sehen vor, daß TBT ausschließlich bei Schiffen mit einer Länge von mehr als 25 Metern in anwuchsverhindernden Anstrichen verwendet werden darf, wenn die anwuchsverhindernden Produkte TBT kontrolliert freisetzen. Die Verwendung bei Schiffen mit einer Länge von weniger als 25 Metern ist verboten. Darüber hinaus ist die Verwendung von TBT in anwuchsverhindernden Anstrichen bei in den Binnengewässern der Gemeinschaft eingesetzten Schiffen grundsätzlich verboten. Ferner ist in der Richtlinie der Kommission eine Überprüfung dieser Vorschriften vor dem 1. Januar 2003 unter maßgeblicher Berücksichtigung der Entwicklungen in der IMO vorgesehen. Die Überprüfung wird eingeleitet, sobald sich die IMO formell für ein weltweites Verbot von TBT ausgesprochen hat.

Wie alle anwuchsverhindernden Anstriche fällt TBT in den Anwendungsbereich der kürzlich verabschiedeten Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽²⁾. In dieser Richtlinie ist eine Überprüfung aller Biozid-Produkte bis zum Jahr 2008 vorgesehen. Falls im Rahmen der IMO keine Einigung erzielt werden kann, wird TBT aufgrund dieser Richtlinie einer Überprüfung unterzogen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Überprüfung werden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 389 vom 30.12.1989.

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998.

(2000/C 27 E/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1017/99
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Nichteinhaltung der von der Generaldirektion XII eingegangenen Verpflichtungen

Die Generaldirektion XII (Direktion SMT-C 03) unterzeichnete am 15.10.1998 einen Kooperationsvertrag mit „Epsilon Holdings Limited“ und „R. and D. Performers Representative“ der Universität Greenwich, beide in Großbritannien ansässig. Die Nummer der notariell beglaubigten Vertragsurkunde lautet: SMT 4-CT 98-5514.

Lt. Vertrag war die Kommission binnen zwei Monaten nach Vertragsbeginn (Commencement Date) zur Zahlung von 229.860 ECU verpflichtet, damit die Durchführung des von der Dienststelle der GD XII genehmigten Vorhabens weitergehen konnte. Diese Auszahlung erfolgte aber nicht, vielmehr wurden als Reaktion auf wiederholte Mahnungen bzw. Anfragen von Vertretern der betreffenden Unternehmen Behauptungen wie z.B. „Haushaltsdefizit“ u.a. vorgebracht.

Sind der Kommission die Gründe für die oben erwähnte Verzögerung bekannt?

Wie gedenkt sie zu reagieren, damit die von der Kommission gegenüber den obengenannten Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, und wann kann mit der Zahlung gerechnet werden?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten dafür, daß er sie auf die Zahlungsverzögerung im Zusammenhang mit dem Vertrag SMT4-CT98-5514 aufmerksam gemacht hat.

Wie eine Überprüfung ergeben hat, sollte der Betrag bereits auf dem Bankkonto des Projektkoordinators zur Verfügung stehen.

Die Verzögerung ist auf das Zusammentreffen mehrerer Faktoren zurückzuführen, vor allem darauf, daß der Vertragspartner die verlangte Bankgarantie verspätet geliefert hat (wodurch die Vertragsunterzeichnung erst am 7. Dezember statt am 15. Oktober 1998, wie in der Anfrage angegeben, wirksam wurde) und die entsprechenden Zahlungsermächtigungen für 1998 ausgeschöpft waren.

Auf Verlangen der Vertragspartner wird die Kommission diese selbstverständlich nach den bei einer Zahlungsverzögerung von mehr als 60 Tagen, gerechnet ab Vertragsunterzeichnung, geltenden Regeln entschädigen.

(2000/C 27 E/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1057/99**von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: EABA-Verfahren für die Notifizierung des gleichzeitigen Vertriebs zentral genehmigter Arzneimittelzeugnisse

Kann die Kommission durch eine eindeutige Zusage gewährleisten, daß die EABA innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf dieses Jahres eine öffentliche Erklärung mit nachstehenden Angaben veröffentlicht:

1. Die Anzahl der der Abteilung Humanarzneimittelbewertung der EABA in jedem Kalendermonat eines jeden Jahres seit Beginn der EABA-Verfahren für diese Branche, d.h. seit November 1998, notifizierten Fälle eingetragener Importeure, welche die Absicht bekunden, Parallelimporte vorzunehmen. Der erste Jahresüberblick soll den Zeitraum 1. November 1998 bis 31. Dezember 1999 erfassen.
2. Eine Analyse dieser Notifizierungen durch die Mitgliedstaaten.
3. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung der Notifizierung(en).
4. Die Anzahl der von der Regulierungsbehörde gegen die notifizierenden Importeure erhobenen Einwände und die Untersuchung der Art dieser Einwände.
5. Die von der EABA erzielten Gesamteinnahmen im Zusammenhang mit der Notifizierung der Absicht, Paralleleinführen von Arzneimitteln vorzunehmen.
6. Die durch die Bearbeitung der Notifizierungen entstandenen Kosten, aufgeschlüsselt nach zuständigen Abrechnungsstellen.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Das Notifizierungsverfahren für die Mitteilung des Parallelvertriebs zentral zugelassener Arzneimittel an die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMA) ist am 20. November 1998 in Kraft getreten.

Ein umfassender Bericht der EMA über die Notifizierungen des Parallelvertriebs zentral zugelassener Arzneimittel wird als Teil des Tätigkeitsberichts der EMA für 1999 veröffentlicht werden. Die jährlichen Tätigkeitsberichte werden von dem Verwaltungsausschuß der EMA auf seiner Dezembersitzung verabschiedet und Anfang Januar des darauf folgenden Jahres im Internet in der Website der EMA (<http://www.eudra.org/emea.html>) veröffentlicht.

Seit Inkrafttreten des Verfahrens im November 1998 hat die EMEA insgesamt 31 Notifizierungen für den Parallelvertrieb von Humanarzneimitteln erhalten. Die Erzeugnisse stammen aus zahlreichen Mitgliedstaaten, einschließlich Belgien, Frankreich, Italien und Österreich. Bestimmungsländer sind hauptsächlich Deutschland und skandinavische Länder. Bisher wurden alle Notifizierungen innerhalb des für das Verfahren festgesetzten Zeitrahmens (30 Arbeitstage) bearbeitet.

Gegenwärtig werden detaillierte Kostenelemente der Bearbeitung von Notifizierungen als Teil des gesamten analytischen Rechnungsführungs- und Zeitaufnahmesystems, geprüft, das die EMEA für die detaillierte Kostenermittlung eingeführt hat. Die Ergebnisse werden als Grundlage für die Prüfung der Verwaltungskosten Ende 1999 dienen, die vorläufig auf 3000 Euro festgelegt wurden.

(2000/C 27 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1120/99

von Astrid Thors (ELDR) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Herstellung runderneuerter Reifen für Personen- und Lastkraftfahrzeuge

Ist der Kommission bekannt, daß einige Mitgliedstaaten einseitig die Umsetzung der Verordnungen 108 und 109 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) erwägen, in denen einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Reifen für Personen- und Lastkraftfahrzeuge empfohlen werden?

(1) Obliegt es indessen nicht ausschließlich der EG als Vertragspartei des ECE-Übereinkommens, zunächst grundsätzlich über die Annahme der ECE-Verordnungen 108 und 109 zu entscheiden? (2) Müssen sich die Mitgliedstaaten nicht der ausschließlichen Befugnis der europäischen Institutionen in diesem Bereich beugen und deren endgültige Entscheidung abwarten? (3) Und ist schließlich nicht jede Maßnahme, durch die ein Mitgliedstaat einer derartigen Entscheidung vorgreift, nichtig?

Welche Schritte gedenkt die Kommission in dieser Frage zu unternehmen?

Antwort von Herrn Bangemann Im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE/UNO) über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung und Herstellung runderneuerter Reifen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Regelung 108) und für Nutzfahrzeuge und Nutzfahrzeuganhänger (Regelung 109) wurden vor dem Beitritt der Gemeinschaft zu dem geänderten Übereinkommen von 1958 der ECE/UNO angenommen. Diese beiden Regelungen sind am 23. Juni 1998 für alle Vertragsparteien, die nicht notifiziert haben, daß sie ihnen nicht zustimmen, in Kraft getreten. Da von keinem Mitgliedstaat Einwände gegen die Regelungen 108 und 109 erhoben wurden, sind diese in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Irlands, das dem geänderten Übereinkommen nicht beigetreten ist, auf fakultativer Grundlage anwendbar.

Anlässlich ihres Beitritts zu dem geänderten Übereinkommen von 1958 der ECE/UNO am 24. März 1998 hat die Gemeinschaft erklärt, daß ihr Beitritt auf die Anerkennung und Billigung der ECE-UNO-Regelungen begrenzt ist, die im Anhang II des Beschlusses 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“⁽¹⁾) aufgeführt sind. Da die Regelungen 108 und 109 den Vertragsparteien vor dem Beitritt der Gemeinschaft zu dem geänderten Übereinkommen notifiziert wurden, sind diese Regelungen, die der Gemeinschaft nicht notifiziert wurden und die im übrigen zum Zeitpunkt ihres Beitritts noch nicht in Kraft getreten waren, für diese nicht verbindlich. Diese beiden Regelungen wurden demzufolge nicht in den Anhang II des genannten Beschlusses aufgenommen. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, diese Regelungen anzuwenden und weiterzuentwickeln, wobei allerdings die Bestimmungen von Artikel 6 des genannten Beschlusses einzuhalten sind.

Die Frau Abgeordnete wird darauf hingewiesen, daß die Kommission derzeit prüft, ob es zweckmäßig ist, dem Rat einen Vorschlag zum Beitritt der Gemeinschaft zu den Regelungen 108 und 109 der ECE/UNO vorzulegen, der vom Rat nach Zustimmung des Parlaments angenommen werden könnte.

(¹) ABl. L 346 vom 17.12.1997.

(2000/C 27 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1376/99
von Ole Krarup (EDD) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: EU-Mittel für den EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund)

Kann die Kommission angeben, in welcher Höhe der EGB (Europäischer Gewerkschaftsbund) von der EU Zuschüsse erhält? Die Kommission wird in diesem Zusammenhang gebeten, die Informationen auf der Grundlage von Ermittlungen in ihren eigenen Direktionen zu erteilen. Wie hoch sind die Beträge, welche die EU an den EGB als Organisation zahlt, und in welcher Höhe werden die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen unterstützt? Die Untersuchung sollte sich auf alle Zuschüsse gleich welcher Art erstrecken, also auch auf Reisekostenvergütungen, Tagegelder usw. für Mitglieder und sonstige Mitarbeiter.

Der Europäische Gewerkschaftsbund war nicht bereit, Angaben über die Beträge zu machen, die der EGB und seine Mitglieder von der EU erhalten.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) und die europäischen Fachgewerkschaften erhalten von der Kommission keine Zuschüsse für ihre Arbeit.

Allerdings können die Gewerkschaften bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Beihilfeanträge für die Durchführung von Maßnahmen mit europäischer Dimension bezüglich der Arbeitsbeziehungen und des sozialen Dialogs unterbreiten. Die Kommission kann dann Mittel für solche gezielten und zeitlich begrenzten Maßnahmen gewähren, für die über die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Mittel hinaus zusätzliche Mittel benötigt werden.

In diesem Zusammenhang hat der EGB Beihilfen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterrichtung und Schulung der Arbeitnehmervertreter in europäischen Fragen im Rahmen der Haushaltslinie B3-4002 oder für gemeinsame Maßnahmen mit einem anderen Sozialpartner zum Aufbau des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene erhalten (Haushaltslinie B3-4000). Bei diesen gemeinsamen Maßnahmen übernimmt der EGB im Einvernehmen mit dem Arbeitgeberpart und auf dessen Wunsch manchmal die Finanzverwaltung.

(2000/C 27 E/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1377/99
von Werner Langen (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Gesetz über das Schornsteinfegerwesen der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland existiert ein Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969. Wesentliche Charakteristika dieses Gesetzes sind, daß es sich bei dem Entgelt für das gesetzlich verordnete Tätigwerden des Bezirksschornsteinfegermeisters um öffentlich-rechtliche Gebühren handelt und daß das Gesetz in seiner Auswirkung einen Kontrahierungszwang begründet zwischen dem Bezirksschornsteinfegermeister, dem von Staats wegen ein Kehrbezirk zugewiesen wird, und dem Hauseigentümer, dessen Haus sich in dem Kehrbezirk befindet. Die Entgelte werden in den einzelnen Bundesländern verordnet.

Deshalb frage ich die Kommission:

1. Besteht eine derartige gesetzliche Regelung auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?
2. Verstößt dieses Gesetz über das Schornsteinfegerwesen, das die Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit erheblichen Ausgaben belastet, gegen den EG-Vertrag, der eine Harmonisierung der Lebensverhältnisse vorschreibt?
3. Was gedenkt die Kommission zu tun, um dem Rechtsanspruchsbedarf gerecht zu werden?

Antwort von Herrn M. Monti im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Da das Schornsteinfegerwesen auf Gemeinschaftsebene keiner Harmonisierung unterliegt, kann jeder Mitgliedstaat den Schornsteinfegerberuf aufgrund des Subsidiaritätsprinzips frei regeln, sofern die entsprechende Regelung weder diskriminierend noch unangemessen ist. Da mit dem Gemeinschaftsrecht die Freizügigkeit der Gewerbetreibenden und nicht die Harmonisierung der Voraussetzungen für den Berufszugang und die Berufsausübung angestrebt wird, sieht sich die Kommission im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nicht veranlasst, Informationen über die Berufsordnung für Schornsteinfeger in sämtlichen Mitgliedstaaten einzuholen. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß öffentlich-rechtliche Gebühren als Entgelt nicht im Widerspruch zu den Regeln des Binnenmarkts stehen.

Im Binnenmarkt muss beim Zugang zu einer Berufstätigkeit Gleichbehandlung gewährleistet sein. Was den Zugang zum Schornsteinfegerberuf angeht, darf keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft praktiziert werden.

In Deutschland ist der Schornsteinfeger nicht nur mit den üblichen Dienstleistungen eines Schornsteinfegers betraut. Er wird darüber hinaus von den Behörden beauftragt, die Sicherheit der Heizungsanlagen im Hinblick auf die Brandgefahr in den Gebäuden zu überprüfen. Es ist ihm untersagt, den Beruf eines Installateurs mit dem eines Heizungsmonteurs zu verbinden. Ein Bezirksschornsteinfegermeister muss offenbar die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Ein derartiges Erfordernis ist mit der Freizügigkeit nach Artikel 43 des EG-Vertrags (früher Artikel 52) unvereinbar.

Nach Artikel 45 Absatz 1 des EG-Vertrags (früher Artikel 55) wäre das Erfordernis der Staatsangehörigkeit nur gerechtfertigt, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister von den Behörden mit Überwachungsaufgaben betraut wird und an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt ist. Eine Berufung auf Artikel 45 Absatz 1 ist nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten zulässig, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt bedingen (s. Urteil vom 29.10.1998 in der Sache „Kommission/Spanien“ betreffend private Sicherheitsdienste, C – 114/97 Punkt 35⁽¹⁾). Bei der Überprüfung von Heizungsanlagen handelt es sich zweifelsohne um eine Tätigkeit, mit der die Gebäudesicherheit erhöht wird. Gleichwohl ist hierfür das Erfordernis der Staatsangehörigkeit nicht gerechtfertigt.

Auch Artikel 46 des EG-Vertrages (früher Artikel 56) ist nicht geeignet, das Erfordernis der Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen. Dieser stellt eine ausdrückliche Abweichung vom Prinzip der Gleichbehandlung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit dar. Das Recht der Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit von Personen einzuschränken, bezweckt jedoch nicht, ganze Wirtschaftsbereiche von der Anwendung der Binnenmarktregeln auszuschließen (vgl. vorstehendes Urteil des Gerichtshofs, Punkt 42).

Bezüglich der Umsetzung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln weist die Kommission darauf hin, daß nur Fälle, in denen erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu verzeichnen sind, in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sofern es keine Hinweise auf derartige Auswirkungen gibt, ist es nicht Aufgabe der Kommission, zu prüfen, ob die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit diesen Regeln im Einklang stehen.

Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß der EG-Vertrag eine Harmonisierung der Lebensverhältnisse der Unionsbürger vorschreibt. Eine Gemeinschaftsinitiative, die sich ein derartiges Ziel setzte, müsste Ihre Rechtfertigung im Subsidiaritätsprinzip finden. Eine solche Rechtfertigung ist nicht gegeben.

⁽¹⁾ Rechtssammlung 1998 I, Seite 6717.

(2000/C 27 E/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1378/99**von Barbara Weiler (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Europäischer Freiwilligendienst

Die Teilnehmer des Europäischen Freiwilligendienstes haben z.T. unter erheblichen Benachteiligungen gegenüber anderen nationalen Freiwilligendiensten zu leiden. So besitzen sie keinen einheitlichen rechtlichen Status und verlieren ihre Ansprüche z.B. auf Arbeitslosen- und Kindergeld.

1. Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge im Sinne einer gemeinsamen Regelung zu machen, damit die rechtliche Situation der Europäischen Freiwilligen verbessert werden kann?
2. Wie beurteilt die Kommission die Aussichten, daß die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Status für den Europäischen Freiwilligendienst definieren, der eine Koordinierung des Sozialschutzes und der steuerrechtlichen Regelungen für die Freiwilligen einschließt?
3. In welchem Zeitraum kann damit gerechnet werden, daß sich die Mitgliedstaaten über einen gemeinsamen Status für die Europäischen Freiwilligen verständigen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission mißt der Beseitigung aller juristischen und administrativen Hindernisse große Bedeutung zu, die dem Zugang zu dem Programm „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ und der transnationalen Mobilität der jungen Freiwilligen sowie der Anerkennung ihrer spezifischen Situation entgegenstehen.

Das Programm „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ beruht auf Artikel 149 EGV (ex-Artikel 126), gemäß dem die Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung von deren Verantwortung fördert, was jede Harmonisierung bestehender Systeme ausschließt.

Die Bestrebungen der Gemeinschaft haben bereits Auswirkungen auf die bestehenden Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten gezeitigt, die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß noch nicht genug erreicht worden ist. Daher beabsichtigt sie, im Zuge der Nacharbeiten zu dem Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität⁽¹⁾“, eine Empfehlung vorzuschlagen. Diese soll insbesondere den Freiwilligen zugute kommen, indem man die besondere Natur des transnationalen Freiwilligendienstes anerkennt und rechtliche und administrative Barrieren sowie den Mangel an Rechtssicherheit beseitigt, der mit der Mobilität der Freiwilligen einhergeht.

Es sei daran erinnert, daß zum Thema Sozialschutz der freiwilligen Entwicklungshelfer, die nicht unter das Programm Europäischer Freiwilligendienst fallen⁽²⁾, der Rat auf Vorschlag der Kommission am 13. Juni 1985 die Empfehlung 85/308/EWG⁽³⁾ gebilligt hat. Die Kommission hat am 31. März 1992 einen ersten Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlung⁽⁴⁾ vorgelegt und vor kurzem, nämlich am 2. Juli 1999, einen weiteren Bericht⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ KOM(96) 462 endg.

⁽²⁾ KOM(1998) 201 endg.

⁽³⁾ KOM(85) 260 endg.

⁽⁴⁾ SEK(92) 591 endg.

⁽⁵⁾ KOM(1999) 326 endg.

(2000/C 27 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1379/99**von Xavier Mayer (PPE-DE) an die Kommission***(1. September 1999)*

Betrifft: Schutz von Bibern – Hochwasserschäden

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser an den Flüssen Isar und Donau in Deutschland im Frühjahr dieses Jahres ist festgestellt worden, daß Biber Hochwasserdämme unterminiert haben. Dadurch ergeben sich Gefahren für die Stabilität der Dämme. Es stellt sich die Frage, ob mögliche Gefahren für die Sicherheit der Dämme durch ein Management der Population ausgeschlossen werden müssen.

1. Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, welchen Schutz Biber im Rahmen der Artenschutzrichtlinie genießen.
2. Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen vor dem Hintergrund der bestehenden Schutzbestimmungen möglich wären, um eine Unterminierung der bestehenden Schutzdämme durch Biber zu verhindern bzw. die Sicherheit der bereits unterminierten Dämme wiederherzustellen.
3. Hält die Kommission es für erforderlich, eine Untersuchung in Auftrag zu geben, die es erlaubt, die möglichen Gefahren abzuschätzen bzw. Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu entwickeln.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(10. September 1999)*

Der Kommission ist bekannt, daß der Biber ⁽¹⁾ (wahrscheinlich *Castor fiber*) in den Flüssen Isar und Donau in Deutschland erfolgreich wiedereingeführt wurde.

Selbst wenn in diesen Fällen eine Zerstörung von Hochwasserdämmen durch Biber nicht auszuschließen ist, könnten auch Schäden durch ähnliche Nagetiere wie Nutria ⁽²⁾ (*Myocastor coypus*) oder Bisamratte ⁽³⁾ (*Ondatra zibethica*) berücksichtigt werden. Diese beiden Arten fallen nicht unter europäische Naturschutzbestimmungen.

1. In punkto Artenschutz ist der europäische Biber (*Castor fiber*) gemäß Artikel 12 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG ⁽⁴⁾) geschützt, nach der die Mitgliedstaaten ein strenges Schutzsystem einführen müssen, das alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten sowie jede absichtliche Störung dieser Arten und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet.
2. Doch können die Mitgliedstaaten unter den in Artikel 16 genannten Bedingungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit von den Bestimmungen in Artikel 12 abweichen. Die Frage, mit welchen Maßnahmen am besten sowohl ein wirksamer Hochwasserschutz als auch ein ausreichender Artenschutz zu gewährleisten sind, ist von den Behörden des Mitgliedstaats zu beantworten.
3. Diese Behörden müssen eigenverantwortlich entscheiden, ob im Einzelfall eine Untersuchung zur Gefahrenabschätzung bzw. zur Entwicklung möglicher Maßnahmen zu ihrer Vermeidung erforderlich ist.

⁽¹⁾ Fr.: Castor / En: Beaver.

⁽²⁾ Fr.: Ragondin / En: Coypu.

⁽³⁾ Fr.: Rat musqué / En: Muskrat.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2000/C 27 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1380/99**von Johannes Swoboda (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Einkommensteuererhebung in einem Mitgliedstaat der Union aufgrund von Immobilieneigentum

Auf Anfrage eines österreichischen Staatsbürgers, der in Spanien ein Haus besitzt, möchte ich folgendes von der Kommission wissen:

1. Ist der Österreicher somit in Spanien einkommensteuerpflichtig – unabhängig von der Tatsache, ob er dieses Haus vermietet oder nicht?
2. Wäre er nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn er das Haus an Dritte vermietet?
3. Verstößt diese Regelung gegen EU-Bestimmungen (z.B. Vermeidung der Doppelbesteuerung)?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Nach spanischem Recht haben Gebietsansässige wie Gebietsfremde, die in Spanien eine Immobilie besitzen, auch wenn diese von dem Eigentümer selbst bewohnt und nicht vermietet wird, 2 % des bereinigten Einheitswertes in ihr einkommensteuerpflichtiges Einkommen einzubeziehen. Bei Gebietsfremden wird der Einkommensteuersatz pauschal auf 25 % festgesetzt. Bei Gebietsansässigen entspricht der Steuersatz dem Grenzsteuersatz für steuerpflichtiges Einkommen (bis zu 56 %).

Nach dem von Österreich und Spanien am 20. Dezember 1966 geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das durch das Protokoll vom 24. Februar 1995 insbesondere Artikel 6 und 24 Absatz 1 Buchstabe a) geändert wurde, ist Einkommen aus unbeweglichem Vermögen nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sich das Vermögen befindet, im vorliegenden Fall also in Spanien. Das Einkommen des betreffenden Steuerzahlers wird also nicht doppelt besteuert.

Nach Auffassung der Kommission stellt diese Bestimmung, die in keiner Weise diskriminierend ist, keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar.

(2000/C 27 E/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1381/99**von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Deregulierung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen

Kann die Kommission Angaben darüber machen, inwieweit die Deregulierung der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen bislang in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat erfolgt ist?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(7. September 1999)

Die Kommission finanzierte den Forschungsbericht „Isotope“, in dem unterschieden wird zwischen (a) Liberalisierung mit freiem Marktzugang (Wettbewerb „on the ground“), (b) begrenztem Wettbewerb, in denen Betreibern ausschließliche Rechte für bestimmte Routen oder Gebiete zugesprochen werden, sie aber in regelmäßigen Abständen von einigen Jahren an wettbewerbsorientierten Ausschreibungen teilnehmen müssen (Wettbewerb „for the ground“) und (c) dem klassischen Modell des Betreibers mit ausschließlichen, zeitlich unbegrenzten Rechten, der sich nicht dem Wettbewerb stellen muß.

Informationen in diesem Zusammenhang werden nicht zentral gesammelt und zusammengefaßt. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen geht hervor, daß alle Busdienste im Vereinigten Königreich liberalisiert wurden (außer London und Nordirland) und daß ein begrenzter Wettbewerb für alle bzw. einen Teil der Busdienste in Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich (London) eingeführt wurde; letzteres gilt auch für alle bzw. einen Teil der herkömmlichen Bahndienste in Deutschland, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich.

(2000/C 27 E/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1382/99

von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Flachs in Spanien

Seit mehreren Wochen prangert die spanische Presse die enorme Erhöhung der Gemeinschaftsbeihilfen für in Spanien erzeugten Flachs — die von 23. Mio Pesetas im Wirtschaftsjahr 1993/1994 auf über 10 Mrd. Pesetas im Wirtschaftsjahr 1998/1999 angestiegen sein sollen — sowie die Tatsache an, daß mehrere öffentliche Bedienstete oder ihre Familienangehörige in den Genuß erheblicher Beihilfen gelangt sind. Aufgrund dieser Informationen und der darauffolgenden politischen Debatte hat ein leitender Beamter seinen Rücktritt eingereicht.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt? Kann sie mitteilen, ob sie Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten festgestellt hat oder ob sie eine Untersuchung einzuleiten gedenkt, um zu ermitteln, ob man die spanischen Behörden, die mit der Verwaltung der Beihilfen der GAP betraut sind, zur Verantwortung ziehen kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. September 1999)

Der Anstieg der Gemeinschaftsausgaben für die Faserflachsproduktion in Spanien spiegelt genau die Entwicklung der Aussaatflächen in Spanien in den letzten Wirtschaftsjahren wider. Diese Flächen beliefen sich 1993/94 auf 187 ha, 1994/95 auf 3 599 ha, 1995/96 auf 11 497 ha, 1996/97 auf 46 613 ha, 1997/98 auf 49 045 ha und 1998/99 auf 92 202 ha.

Die Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs haben sich in dem betreffenden Zeitraum stark verändert. So wurden zahlreiche Bedingungen für die Beihilfegewährung eingeführt, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für tatsächlich genutzte Flächen gewährt wird. Außerdem wurden obligatorische Abnahmeverträge zwischen dem Erzeuger und dem Erstverarbeiter, die Verpflichtung zur Verarbeitung sowie das Prinzip der Zulassung von Erstverarbeitern eingeführt. Ferner ist ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 ein Mindestflachsstrohertrag verbindlich vorgeschrieben.

Beim Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 ergab die Prüfung der in Spanien gemeldeten, auf die Faserflachsbeihilfe entfallenden Ausgaben, daß das geltende Kontrollsystem Schwachstellen aufwies. Für die betreffenden Haushaltsjahre wurde deshalb eine pauschale Berichtigung von 10 % vorgenommen. Bezüglich der Rechnungsabschlüsse 1996 bis 1998 hat die Kommission die spanischen Behörden um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Unzulänglichkeiten ergriffen worden sind. Die diesbezüglichen Arbeiten und Verfahren sind in Gang.

Der Kommission wurde durch die Presse über den dem Herrn Abgeordneten angeführten Sachverhalt und die Arbeit der vom spanischen Parlament in dieser Angelegenheit eingerichteten Untersuchungskommission unterrichtet. Im übrigen hat das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die spanischen Gerichte — genauer gesagt den für Korruptionsbekämpfung zuständigen Staatsanwalt — gebeten, eine Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob die gemeinschaftlichen Faserflachsbeihilfen ordnungsgemäß verwaltet und von den zuständigen Behörden kontrolliert wurden und ob sich strafbare Tatbestände ergeben haben. OLAF wird den Fortgang dieser Untersuchung weiterhin beobachten.

(2000/C 27 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1383/99**von Pedro Aparicio Sánchez (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Mitteilung über die Strukturfonds

Nach der Annahme und Veröffentlichung der neuen Verordnungen mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und der Verordnungen über die einzelnen Fonds hat die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1260/99 des Rates⁽¹⁾ die Aufteilung der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen je Mitgliedstaat vornehmen sollen.

Kann die Kommission den vollständigen Text der amtlichen Mitteilung an das Königreich Spanien übermitteln, die für die Ziele 1 und 2 eine Unterscheidung zwischen Mittelzuweisungen für die Regionen und die Gebiete enthalten soll, die für die Übergangunterstützung in Frage kommen?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. September 1999)

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1290/99 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds hat die Kommission am 1. Juli 1999 die Verpflichtungsermächtigungen vorläufig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die im Rahmen der Programmplanung für die Ziele 1, 2 und 3 und der Maßnahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei außerhalb der Ziel-1-Regionen verfügbar sind. Die diesbezüglichen Entscheidungen wurden im Amtsblatt L 194 vom 27. Juli 1999 veröffentlicht. Der entsprechende Auszug aus dem Amtsblatt wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung werden bei dieser Aufteilung die Mittelzuweisungen zugunsten der übergangsweise unterstützten Regionen und Gebiete im Fall der Ziele 1 und 2 gesondert aufgeführt.

(2000/C 27 E/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1384/99**von Per Gahrton (Verts/ALE) an den Rat**

(1. September 1999)

Betrifft: EU-Verteidigungspolitik – Bedeutung des Gipfels von Köln

In Schweden ist es zu einer Diskussion und zu Auslegungsproblemen in Verbindung mit bestimmten Beschlüssen gekommen, die der Europäische Rat auf dem Gipfel in Köln vom 3. und 4. Juni 1999 in Verbindung mit der weiteren Entwicklung der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik gefaßt hat. Bedeutet der Beschluß von Köln, daß die WEU bis zu einem gewissen Grad in die EU integriert wird? Bedeutet der Beschluß von Köln, daß die EU militärische Missionen nur nach einer Entscheidung des UN-Sicherheitsrates ausführen kann oder kann der Fall eintreten, daß die EU militärisch auch ohne ein UN-Mandat eingreift? Stellt der Beschluß von Köln einen Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung der EU dar oder ist der Beschluß von Köln der absolut letzte Schritt, wenn es darum geht, der EU „militärische Fähigkeiten“ zu geben?

Antwort

(22. Oktober 1999)

1. Der Vertrag über die Europäische Union sieht engere institutionelle Beziehungen zwischen der EU und der WEU sowie „die Möglichkeit einer Integration der WEU in die Union“ vor, „falls der Europäische Rat dies beschließt“.

2. Der Europäische Rat von Köln hat sich mit der Fähigkeit der Union zur effektiven Krisenbewältigung befaßt und den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen und die

Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind; hierzu gehört auch die Festlegung der Modalitäten für die Einbeziehung der Aufgaben der WEU, die notwendig sein werden, damit die Union ihrer neuen Verantwortung im Bereich der Petersberg-Aufgaben gerecht werden kann. Das Ziel besteht darin, bis Ende des Jahres 2000 die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Der EU-Vorsitz wird dem Europäischen Rat in Helsinki einen Zwischenbericht vorlegen.

3. In Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union ist vorgesehen, daß die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unter anderem die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zum Ziel hat. Der Europäische Rat hat diesen Grundsatz in Köln bekräftigt.

Das Ziel des Europäischen Rates lag eindeutig darin, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik dadurch zu stärken, daß hierfür die erforderlichen Mittel zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Krisenbewältigung vorgesehen wurden.

Die Frage der kollektiven Verteidigung der Mitgliedstaaten wurde — ebenso eindeutig — ausgeklammert; in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates wird daran erinnert, daß die NATO, und nicht die Politik der Union, das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt.

(2000/C 27 E/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1385/99
von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Diskriminierung niederländischer Unternehmer durch deutsche Steuergesetzgebung

1. Ist der Kommission bekannt, daß der Bundesrat am 19.3.1999 einen Gesetzentwurf für eine neue Steuergesetzgebung angenommen hat, zu dem auch Artikel 50 a) Absatz 7 und 8 des Einkommenssteuergesetzes gehören?
2. Trifft es zu, daß diese Regelung zur Folge hat, daß die Auftraggeber ausländischer Unternehmen, die Arbeiten in Deutschland ausführen (eventuell als Subunternehmer), 25 % der Brutto-Auftragssumme zur Abführung an die Steuerbehörde einbehalten müssen?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß ausländische Unternehmen aufgrund dieser Maßnahme bei der Übernahme von Aufträgen in Deutschland Zurückhaltung üben und daß sich daraus eine Beeinträchtigung des freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs ergibt?
4. Welche Haltung vertritt die Europäische Kommission hinsichtlich dieser Regelung und ihrer Zulässigkeit, und welche Maßnahmen wird sie eventuell ergreifen?

(2000/C 27 E/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1389/99
von Klaus-Heiner Lehne (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland

Seit dem 1. April ist das Einkommensteuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland geändert worden. Gemäß § 50 a Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes sind deutsche Auftraggeber, die einem ausländischen Auftragnehmer, darunter auch EU-Bürgern bzw. EU-Unternehmern, Aufträge erteilen, verpflichtet, nur 75 % des vereinbarten Werklohns zu bezahlen und die übrigen 25 % direkt an das Finanzamt in Deutschland zur Abdeckung möglicher Steuerschulden der ausländischen Unternehmer abzuführen. Diese Regelung führt zu einer Diskriminierung von Auftragnehmern aus anderen EU-Staaten.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Kommission diese neuen Bestimmungen des deutschen Steuergesetzgebers?
2. Was gedenkt die Europäische Kommission gegen diese andere EU-Bürger diskriminierenden Bestimmungen zu unternehmen?

Zur Orientierung der Kommission füge ich den Artikel aus der Zeitung „Die Welt“ vom 22.05.1999 mit der Überschrift „Auftragsvergabe an Ausländer wird erschwert“ bei.

(2000/C 27 E/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1471/99
von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Neues deutsches Steuergesetz für die Bauwirtschaft

Zum 1.4.1999 ist in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Steuergesetz für die Bauwirtschaft und damit auch Artikel 50a (Absatz 7 und 8) über die 25 %-Regelung in Kraft getreten. Diese 25 %-Regelung besagt, daß Auftraggeber von ausländischen Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Arbeit durchführen (als Bauunternehmer oder Subunternehmer), 25 % der Bruttoauftragssumme einbehalten und an das Finanzamt abführen müssen. Eine Rückzahlung ist erst im folgenden Kalenderjahr möglich, sobald das ausländische Unternehmen nachgewiesen hat, daß es in der Bundesrepublik Deutschland nicht steuerpflichtig ist.

1. Ist der Kommission der genannte Artikel 50a des neuen deutschen Steuergesetzes bekannt?
2. Kann die Kommission prüfen, ob dieser Artikel mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Binnenmarktvorschriften, vereinbar ist?
3. Wenn nein, ist die Kommission der Ansicht, daß durch dieses Gesetz ausländische Unternehmen gegenüber deutschen Unternehmen benachteiligt werden?
4. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um Abhilfe zu schaffen?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-1385/99, E-1389/99 und E-1471/99

(14. September 1999)

Der Kommission ist die neue deutsche Steuerregelung bekannt, die Teil des Gesetzes vom 24. März 1999 ist, das am 1. April 1999 in Kraft trat. Aus einer Prüfung ging hervor, daß diese Steuerregelung den freien Dienstleistungsverkehr, d.h. eine der vier Freiheiten, auf denen der Binnenmarkt beruht, beeinträchtigen könnte. Am 28. Juli 1999 beschloß die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gemäß Artikel 226 EG-Vertrag (ex-Artikel 169) einzuleiten.

Nach den jüngsten Informationen seitens der deutschen Regierung hat diese einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die strittige Regelung aufgehoben werden soll.

(2000/C 27 E/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1387/99
von Carlos Costa Neves (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Erzeugung von Weißzucker in der autonomen Region der Azoren

Die Verordnung (EWG) 1600/92⁽¹⁾ vom 15. Juni 1992 (genannt POSEIMA) sieht gemäß Artikel 1 „für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras Sondermaßnahmen zur Lösung der spezifisch auf deren Abgelegtheit und Insellage zurückzuführenden Probleme vor“.

Die autonome Region der Azoren hat das unanfechtbare Recht, Rohzucker „bis zu einer Menge von 10.000 Tonnen RAFFINIERTEN Zuckers“ einzuführen, wobei diese Höchstmenge „unter Berücksichtigung der Entwicklung der örtlichen Zuckerrübenherzeugung“ festgelegt wird, d.h. der aus Zuckerrüben ERZEUGTE Zucker (Artikel 3 Absatz 4 der POSEIMA-Verordnung) und somit die Höchstmenge von 10.000 Tonnen raffinierten Zuckers (aus Rohzucker) ist umso geringer, je höher die Menge des (aus Zuk-

kerrüben) erzeugten Zuckers ist, und zwar nach folgender Gleichung: Zucker aus Rohzucker = Zucker aus Zuckerrüben – 10.000 Tonnen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 8 der genannten Verordnung hat die autonome Region der Azoren das Recht, ihre Überschüsse stets bis zu der genannten Höchstmenge auf ihre traditionellen Märkte zu exportieren.

Im Rahmen der Verordnung (EG) 1321/98^(?) der Kommission vom 25. Juni 1998 wurden der autonomen Region der Azoren nur die für die Erzeugung von 6.500 Tonnen Weißzucker notwendigen Rohzuckermengen, anstatt der beantragten 9.000 Tonnen, bewilligt.

Das seit über 100 Jahren bestehende Unternehmen SINAGA ist aufgrund der von ihm geschaffenen Arbeitsplätze (150 Beschäftigte), der von ihm abhängigen Landwirte (rund 500 Landwirte) sowie aufgrund anderer mit ihm zusammenhängender Wirtschaftszweige eines der wichtigsten Industrieunternehmen der autonomen Region der Azoren.

Dieser Wirtschaftszweig ist von großer Bedeutung für die Fruchtwechselwirtschaft.

Kann die Kommission in Erwägung der vorstehenden Gründe die folgenden Fragen beantworten:

- 1 Aus welchen Gründen wurden statt der 9.000 Tonnen Rohzucker, die von der autonomen Region der Azoren im April 1998 gemäß der POSEIMA-Verordnung beantragt worden waren, nur 6.500 Tonnen gemäß der Verordnung (EG) 1321/98 der Kommission vom 25. Juni 1998 bewilligt?
2. Werden die Raffinerien auf dem portugiesischen Festland mit Rohzucker zu verringerten Abschöpfungen beliefert, und, wenn ja, um welche Beträge geht es dabei, und auf welcher Grundlage erfolgt dies?

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 183 vom 26.6.1998, S. 27.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. September 1999)

Die Verordnung (EWG) 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 sieht Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren vor. Die Mengen der Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, werden entsprechend den Grundbedürfnissen der Märkte dieser Region unter unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der traditionellen Handelsströme festgelegt.

Die Verordnung (EWG) 2177/92 der Kommission vom 30. Juli 1992⁽¹⁾ legt die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Zuckerversorgung der Azoren fest und sieht vor, daß Rohzucker mit Ursprung in der Gemeinschaft, der unter diese Regelung fällt, nach den Azoren verbracht wird, um dort raffiniert und verbraucht zu werden. Da die portugiesischen Behörden für das Wirtschaftsjahr 1998/99 einen Verbrauch von 6 300 Tonnen gemeldet haben, wurde für die Einfuhren im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung in diesem Wirtschaftsjahr eine Zuckermenge von 6 500 Tonnen festgesetzt; dies dürfte angesichts der örtlichen Zuckerherstellung aus Zuckerrüben bei weitem ausreichen.

Was die Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker betrifft, so ist nach Artikel 303 der Beitrittsakte für Spanien und für Portugal die Einführung einer Präferenzregelung zur angemessenen Versorgung dieser Raffinerien vorgesehen, außerdem sieht die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anhang zur Schlußakte eine umfassende Prüfung der Versorgungslage der Raffinerungsindustrie in der Gemeinschaft und insbesondere der portugiesischen Industrie vor.

So hat die Verordnung (EG) 1101/95 des Rats vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽²⁾ den in Weißzucker ausgedrückten Höchstversorgungsbedarf der in Portugal ansässigen Raffinerien auf 292 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr veranschlagt. Für die diesbezüglichen Einfuhren von Rohrroh Zucker ist ein Mindestkaufpreis sowie ein verringerter Zollsatz vorgesehen. Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wurde dieser Zollsatz mit der Verordnung (EG) 1375/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrroh Zucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 28. Februar 1999⁽³⁾ auf 54,1 ECU je Tonne Rohzucker in Standardqualität festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 217 vom 31.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 110 vom 17.5.1995.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998.

(2000/C 27 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1388/99
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Videoüberwachung von Mitarbeitern

Heutzutage ist die Anwendung von Videoüberwachung für Arbeitgeber mehr und mehr zur Gewohnheit geworden. Die Überwachung erstreckt sich nicht nur auf Kunden, sondern auch auf Mitarbeiter. Es ist gegenwärtig so schlimm, daß viele Mitarbeiter auch ganz außerhalb ihres Arbeitsplatzes überwacht werden. Durch die Beschäftigung von Privatdetektiven lassen Arbeitgeber ihre Mitarbeiter innerhalb wie außerhalb der Arbeitszeit überwachen.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß ein derartiges Vorgehen eine inakzeptable Kränkung wie auch einen unnötigen Verdacht gegenüber den Beschäftigten beinhaltet?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Es ist der Kommission bekannt, daß technische Hilfsmittel, wie das Anzapfen von Telefonen und Videoaufzeichnungen dazu benutzt werden, um das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu überwachen.

Auf europäischer Ebene gibt es die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾, die jedoch keine spezifischen Bestimmungen in bezug auf die Überwachung von Arbeitnehmern enthält.

Auf internationaler Ebene schließt der Verhaltenskodex der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1996 zum Schutz persönlicher Daten von Arbeitnehmern⁽²⁾ die Überwachung der Arbeitnehmer zwar nicht aus, grenzt sie aber eindeutig ein. Die Überwachung unterliegt zwei Bedingungen: erstens kann sie nur dann erfolgen, wenn die Arbeitnehmer im voraus darüber informiert werden. Zweitens kann der Arbeitgeber nicht einfach die Art und Weise der Überwachung wählen, die ihm für seine Zwecke am geeignetsten erscheint, vielmehr sollte er die Folgen für die Privatsphäre der Arbeitnehmer berücksichtigen und die Form der Überwachung wählen, die am wenigsten den persönlichen Bereich berührt.

Im Falle einer heimlichen oder fortgesetzten Überwachung verfolgt der Verhaltenskodex einen äußerst restriktiven Ansatz. Fortgesetzte Überwachung ist auf jene Fälle beschränkt, die sich auf spezifische, gesundheits- und sicherheitsrelevante Problemstellungen oder auf den Schutz des Eigentums beziehen. Eine heimliche Überwachung ist nur möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen des nationalen Rechts dies vorsehen.

Die Kommission ist derzeit im Rahmen ihrer Arbeiten zum Schutz von Arbeitnehmerdaten damit beschäftigt, die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu dieser Thematik zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995.

⁽²⁾ Code of practice on the protection of worker's personal data, Doc MEWP/1996/5.

(2000/C 27 E/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1390/99
von Klaus Hänsch (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Bericht der Kommission über die Kontrollen zur Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Im Bericht über die Kontrollen zur Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (KOM(97) 698 endg.) legt die Kommission dar, daß die Dichte der Kontrollen und die Häufigkeit der Ahndung von Verstößen in den Mitgliedstaaten extrem unterschiedlich sind. Von den über 1 Million festgestellten Zuwiderhandlungen in der gesamten EU entfallen über 900.000 auf Deutschland.

1. Wie erklärt die Kommission diesen Tatbestand?
2. Was beabsichtigt sie zu tun, um EU-weit Rechtstreue und fairen Wettbewerb sicherzustellen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(14. September 1999)

In ihrem letzten Bericht über die Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Zeitraum 1993-1994⁽¹⁾, hat die Kommission die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten über die Zahl der Kontrollen durch ihre Behörden und der dabei festgestellten Verstöße vorgelegt. Die Kommission erkennt an, daß aus den Statistiken für diesen Zeitraum überzeugend hervorgeht, welche Anstrengungen die deutschen Strafverfolgungsbehörden geleistet haben.

Leider ist das Gesamtbild aus mehreren Gründen verzerrt. So haben trotz wiederholter Aufforderungen Griechenland, Italien und Österreich keine Angaben für diesen Berichtszeitraum gemacht. Die neuen Mitgliedstaaten Finnland und Schweden waren dabei, ihre für die Durchsetzung zuständigen Stellen umzustrukturieren. Schließlich haben Belgien, Frankreich und Portugal nur unvollständige Angaben übermittelt, und das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, daß die Durchsetzungsmaßnahmen seiner Polizeikräfte noch nicht in die Statistiken aufgenommen waren.

Die Mitgliedstaaten machen Fortschritte bei der Konsolidierung der Erfassung ihrer Daten und deren statistischer Aufbereitung für die Kommission. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben aus Deutschland für den Berichtszeitraum 1993-1994 erstmals auch die statistisch signifikanten Durchsetzungsmaßnahmen der Bundesländer über das BAG (Bundesamt für Güterverkehr) umfassen.

Die Kommission hat Verfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten eingeleitet, die keine Daten zur Verfügung gestellt haben, und hat aus allen Mitgliedstaaten Daten für den folgenden Bericht erhalten. Einige Mitgliedstaaten hat sie verwarnet und ihnen mit Verfahren gedroht.

Der Kommission ist bewußt, daß die Mitgliedstaaten die Durchsetzung unterschiedlich anpacken. So führt etwa Deutschland zahlreiche Kontrollen durch. In anderen Mitgliedstaaten gibt es weniger Kontrollen, aber höhere Strafen, während sich wieder andere auf bestimmte Transportaktivitäten konzentrieren.

Mit der Einführung des neuen digitalen Fahrtenschreibers kann die Kommission auf zahlreichere Kontrollen drängen. Weiter ist ein Bericht über die Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Durchsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten in Vorbereitung, der auch Verbesserungsvorschläge enthalten wird.

⁽¹⁾ KOM(97) 698 endg.

(2000/C 27 E/048)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1392/99

von Ursula Schleicher (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Anwendung der Richtlinien über das allgemeine Aufenthaltsrecht der Unionsbürger in Portugal

Der Kreis und die Stadt Cascais/Portugal, wo sich sehr viele Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten, verfügen nur über ein Ausländeramt, das durch den hinzukommenden täglichen Zulauf einer Vielzahl von Antragstellern aus Drittstaaten seine Aufgaben kaum in angemessener Weise erfüllen kann. Umsetzung und wirksame Anwendung der Richtlinien über das allgemeine Aufenthaltsrecht (Richtlinie 90/364/EWG⁽¹⁾, 90/365/EWG⁽²⁾, 93/96/EWG⁽³⁾) werden dadurch gefährdet.

Ist der Kommission bekannt, daß:

1. Unionsbürger, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, sich unter Umständen mehrere Tage lang anstellen müssen, um Anträge einzureichen oder Genehmigungen abzuholen;

2. eine organisatorische Unterteilung der Antragsteller nach Herkunft aus der Europäischen Union oder Herkunft aus Drittstaaten eine hilfreiche Maßnahme zur wirksamen Anwendung der Richtlinien über das allgemeine Aufenthaltsrecht der Unionsbürger darstellen könnte?

(¹) ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

(²) ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 28.

(³) ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (¹) gilt mutatis mutandis für die Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinien 90/364/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht, 90/365/EWG vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen sowie 93/96/EWG vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten; in dem vorgenannten Absatz 3 ist festgelegt, daß die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der Aufenthaltsdokumente soweit irgend möglich zu vereinfachen. Darüber hinaus sollte die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der ersten Aufenthaltserlaubnis so rasch wie möglich getroffen werden, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Antragstellung.

Verfahrenstechnische Probleme und Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Aufenthaltserlaubnis von Antragstellern, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, können die Durchführung der obengenannten Bestimmungen behindern. Ist ein Antragsteller, für den das Gemeinschaftsrecht gilt, der Auffassung, daß seine Rechte durch solche Probleme oder Verzögerungen beeinträchtigt worden sind, so kann er bei der Kommission eine Beschwerde einreichen; darin führt er die entsprechenden Einzelheiten auf und ersucht die Kommission zu prüfen, ob die beschriebene Verwaltungspraxis im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht.

Davon abgesehen ist es Sache der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ob im Rahmen der Vereinfachung der Formalitäten und Verfahren unterschieden wird zwischen Antragstellern, die unter das Gemeinschaftsrecht fallen, und anderen Antragstellern. Die Kommission weist darauf hin, daß das Gemeinschaftsrecht auch für aus einem Drittland stammende Familienangehörige von Unionsbürgern gilt. Daher ist die von der Frau Abgeordneten vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Antragstellern aus der Union und Antragstellern aus Drittländern unter Umständen nicht für alle unter das Gemeinschaftsrecht fallende Antragsteller von Vorteil.

(¹) ABl. L 257 vom 19.10.1968.

(2000/C 27 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1393/99

von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Subventionierung der Vion VVaG

Die hannoversche Versicherungsgesellschaft HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie und die bayerische Versicherung HUK-Coburg wollen im Juli 1999 fusionieren. Der daraus hervorgehende Versicherungsverein wird Vion VvaG heißen. Juristischer Sitz der neuen Firma soll Coburg werden. Zu dieser Standortentscheidung kam es aufgrund umfangreicher finanzieller Fördermaßnahmen durch das Land Bayern, deren Höhe nicht öffentlich bekannt ist.

1. Ist der Europäischen Kommission die finanzielle Förderung für die Vion VvaG durch die bayerische Landesregierung bekannt? Wenn ja, in welcher Höhe fördert das Land Bayern in diesem Fall?
2. Sind die Subventionen und Fördermaßnahmen durch das Land Bayern bei der Kommission als Beihilfe angemeldet worden?
3. Ist diese Subventionierung mit dem europäischen Wettbewerbs- und Beihilferecht, insbesondere Artikel 87, vereinbar?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(6. September 1999)

Die Kommission wurde durch das Schreiben des Herrn Abgeordneten vom 22. Juni 1999 auf mutmaßliche Beihilfen des Freistaats Bayern für das Unternehmen Vion VvaG aufmerksam gemacht.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1999 hat die Kommission Deutschland aufgefordert, sich zu den möglichen staatlichen Beihilfen zu äußern und sachdienliche Angaben zu machen. Ihr liegt noch keine Antwort vor.

Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten vom Ergebnis ihrer Nachforschungen unterrichten.

(2000/C 27 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1394/99

von Jannis Sakellariou (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Paul van Buitenen

Laut einer Pressemeldung (Süddeutsche Zeitung vom 7.6.1999) wurde der EU-Beamte Paul van Buitenen, der durch seinen der Kommission im Dezember letzten Jahres vorgelegten Bericht maßgeblich zur Aufdeckung von Korruptions- und Betrugsaffären beigetragen hat, nun in eine Abteilung versetzt, die nicht seiner Qualifizierung entspricht („Glühbirnen zählen“).

1. Wurde van Buitenen tatsächlich in die Abteilung Materialbeschaffung versetzt, seit wann ist er dort tätig und für welche Arbeiten ist er konkret zuständig?
2. Wenn eine solche Versetzung stattgefunden hat, wurde damit seitens der Kommission beabsichtigt, van Buitenen durch eine solche Strafversetzung zu disqualifizieren?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(16. September 1999)

1. Herr van Buitenen wurde mit Verfügung der Anstellungsbehörde vom 9. April 1999 im dienstlichen Interesse auf eine andere Stelle versetzt. Diese Verfügung wurde am 16. April 1999 wirksam.

Die neue Stelle von Herrn van Buitenen entspricht nach Auffassung der Kommission seinen beruflichen Qualifikationen. Die Stelle erfordert eine fundierte praktische Erfahrung im Bereich der Rechnungsführung und u.a. eine gründliche Kenntnis von Haushaltsordnung und Datenverarbeitung. Herr van Buitenen verfügt über diese Kenntnisse.

Auf diesem Posten leitet Herr van Buitenen in der Direktion „Gebäudepolitik und -verwaltung, sonstige Dienste“ eine neue, mit Aufgaben der allgemeinen und analytischen Buchführung, einschließlich der Rechnungsführung außerhalb des Haushaltsplans betraute Zentralstelle. Diese Stelle verwaltet ein Jahresbudget von rund 210 M€, zusätzlich rund 29 M€ für die Tätigkeiten außerhalb des Haushaltsplans. Die Aufgabe von Herrn van Buitenen besteht zunächst darin, das neue, aus etwa zehn Personen bestehende Team zu bilden.

2. Die im vergangenen Jahr beschlossene Schaffung der Planstelle und die Veröffentlichung der Stellenausschreibung im März 1999 hängen nicht mit der Versetzung von Herrn van Buitenen auf diese Stelle zusammen. Seine Versetzung auf einen Posten dieser Art kann nicht als Strafversetzung angesehen werden.

(2000/C 27 E/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1395/99
von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Betriebsführung der Kraftwerke der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG

Die österreichisch-bayerische Kraftwerke AG (ÖBK) hat die eigenständige Betriebsführung ihrer Kraftwerke aufgegeben und an die Grenzkraftwerke GmbH Inn/Donau (GKW) übertragen. Eigentümer der GKW sind die Bayernwerk Wasserkraft-AG und die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG. Die Übertragung der Betriebsführung erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung.

Da die beteiligten Gesellschaften mehrheitlich in Staatsbesitz sind, frage ich die Kommission:

1. Hätte die Betriebsführung der Kraftwerke der ÖBK öffentlich ausgeschrieben werden müssen? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, was wird die Kommission unternehmen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(15. Oktober 1999)

Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages fällt durch die österreichisch-bayerische Kraftwerke AG in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung⁽¹⁾ abgeändert durch Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.1998⁽²⁾ sowie im Telekommunikationssektor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: die österreichisch-bayerische Kraftwerke AG (ÖBK) ist ein Auftraggeber im Sinne der Richtlinie, und der Wert des zu vergebenden Vertrages beläuft sich auf die in der Richtlinie angegebenen Schwellenwerte oder übersteigt diese.

Die erste Bedingung scheint erfüllt: ÖBK ist ein Auftraggeber im Sinne des Artikel 2 Absatz 1, der eine Tätigkeit im Sinne des Absatz 2 a) ii) ausübt, die die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder die Versorgung dieser Netze mit Strom umfaßt.

Die Kommission verfügt allerdings nicht über ausreichende Informationen, die eine Bewertung des Vertragswertes ermöglichen. Handelt dennoch es sich bei der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Übertragung der eigenständigen Betriebsführung der ÖBK an die Grenzkraftwerke GmbH Inn/Donau (GKW) um eine Dienstleistung im Sinne des Anhangs XVI B, Kategorie 27 (sonstige Dienstleistung) der Richtlinie 93/38/EWG. Artikel 16 der Richtlinie bestimmt, daß Dienstleistungsaufträge nach den Bestimmungen der Artikel 18 und 24 vergeben werden. Diesen Bestimmungen zufolge ist der Auftraggeber verpflichtet, der Kommission für jeden vergebenen Auftrag binnen zwei Monaten nach Auftragsvergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch Bekanntmachung mitzuteilen.

Nach Auffassung der Kommission mußte daher die Übertragung der Betriebsführung der ÖBK an die Grenzkraftwerke GmbH Inn/Donau nicht öffentlich ausgeschrieben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998.

(2000/C 27 E/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1397/99
von Mathieu Grosch (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Gleichsetzung der Anspruchsvoraussetzung bei Beantragung von Frührenten

Ein in Belgien wohnhafter Deutscher hat während zirka 12 Jahren in Deutschland gearbeitet und dort gewohnt und zirka 30 Jahre in Belgien gearbeitet und gewohnt. In beiden Fällen war er kein Grenzgänger,

da er jeweils in dem Land wohnte, in dem er seinen Arbeitsplatz hatte. In Belgien gibt es die Möglichkeit zur Frührente ab 60 Jahren; Arbeitnehmer, die als Grenzgänger in Deutschland gearbeitet haben, erhalten vom belgischen Staat die volle Rente, bis Anrecht auf deutsche Altersrente entsteht. Da der Betroffene kein Grenzgänger war, wird die Rente lediglich für die Versicherungszeit in Belgien ausgezahlt. In Deutschland ist eine Frührente ab 60 Jahren laut § 38 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch möglich. Die betroffene Person erfüllt alle Bedingungen außer der, die besagt, daß man innerhalb der letzten anderthalb Jahre vor Beginn der Rente 52 Wochen arbeitslos sein muß. Die betreffende Person war in Belgien zwei Jahre vor Beantragung der Rente arbeitslos gemeldet und stellte sich dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

Ist es möglich, die Arbeitslosenzeit in einem anderen Mitgliedstaat (Belgien) bei der Anspruchsvoraussetzung für eine deutsche Frührente mit der Arbeitslosenzeit in Deutschland gleichzustellen?

Könnte in diesem Sinne die Verordnung (EWG) 1408/71⁽¹⁾ des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, angepaßt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. September 1999)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß der Gerichtshof in der Rechtsache D'Amico⁽¹⁾ bestätigt hat, daß das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Rechtsbestimmung nicht entgegensteht, die für die Beantragung einer Frührente vorschreibt, daß die betroffene Person seit einiger Zeit arbeitslos ist und somit dem Arbeitsamt des betroffenen Mitgliedstaats zur Verfügung steht.

Der Gerichtshof stützt diese Argumentation auf die Tatsache, daß die Arbeitslosenunterstützung eng mit der wirtschaftlichen Lage der Region zusammenhängt, in der die betroffene Person arbeitslos wurde, da die Arbeitsplatzangebote von einer Region der Gemeinschaft zur anderen unterschiedlich sind. Dies schlägt sich auch in der Tatsache nieder, daß die Verordnung (EG) 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) 1408/71⁽²⁾ zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und die Verordnung (EWG) 574/72 zur Festlegung der Anwendungsbestimmungen der Verordnung (EWG) 1408/71 den Export von Leistungen für die Arbeitslosenunterstützung auf eine Frist von drei Monaten beschränkt. Während dieser Dreimonatsfrist wird die Verbindung mit dem Staat, in dem der Arbeitnehmer arbeitslos wurde dadurch aufrechterhalten, daß die zuständige Institution dieses Staates verpflichtet bleibt, den Betrag der Arbeitslosenunterstützung zu erstatten.

Somit sind die deutschen Behörden nicht verpflichtet, die Registrierung bei einem belgischen Arbeitslosenamt als gleichwertig mit der Registrierung in Deutschland anzuerkennen.

Die Kommission hat vor kurzem einen Vereinfachungsvorschlag⁽³⁾ verabschiedet, der in Artikel 3 Absatz 2 Gleichbehandlung vorsieht. Dies bedeutet, daß der Mitgliedstaat, nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Eintritt bestimmter Tatbestände oder Ereignisse Rechtswirkung hat, soweit erforderlich die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen gleichen Tatbestände oder Ereignisse berücksichtigen muß, als seien sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten.

Dieser Vorschlag gemäß dem Mitentscheidungsverfahren wird z.Zt. im Parlament und im Rat erörtert und dürfte einstimmig verabschiedet werden.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juli 1975, Rechtssache 20-75 D'Amico, Sammlung der Rechtsprechung 1975 S. 891.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 30.10.1997.

⁽³⁾ ABl. C 38 vom 12.2.1999.

(2000/C 27 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1399/99
von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Tagesfahrlicht und Dämmerungsschalter

1. Hat die Europäische Kommission Erkenntnisse darüber, daß die Einführung der sogenannten Tagesfahrlichtpflicht im Straßenverkehr nach dem Vorbild der skandinavischen Länder zu einer Verringerung der Unfälle führen könnte?
2. Erwägt die Europäische Kommission, die Einführung einer Tagesfahrlichtpflicht in der Europäischen Union vorzuschlagen?
3. Erwägt die Europäische Kommission die Förderung der Einführung eines Dämmerungsschalters?
4. Erwägt die Europäische Kommission andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Haupteffekte des Tageslichtfahrens zu ermöglichen, ohne die möglichen negativen Begleiterscheinungen in Kauf zu nehmen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. September 1999)

Der Unfallverringereffekt der Tagesfahrlichtpflicht ist nach deren Einführung in einigen Mitgliedstaaten sowie in Ungarn und Kanada anhand des vorliegenden Belegmaterials gründlich erforscht worden. Er ist ferner anhand der Ergebnisse von Modellversuchen untersucht worden, bei denen Fahrzeugflotten mit Tagesfahrlicht gefahren waren. Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, daß Tagesfahrlicht eine Verringerung der Unfälle, insbesondere der Unfälle mit Todesfolge, bewirken kann, und daß diese Wirkung vom Breitengrad abhängig und in den skandinavischen Ländern am ausgeprägtesten ist.

Die Ergebnisse einiger der aussagekräftigeren Studien, die für Mitteleuropa relevant sind, deuten darauf hin, daß der Unfallverringereffekt dort geringfügig, wohl aber statistisch gesichert ist. Über die Größenordnung des Unfallverringereffektes von Tagesfahrlicht wird gegenwärtig debattiert.

Die Kommission untersucht nach wie vor in enger Zusammenarbeit mit der hochrangigen, mit Vertretern aus allen Mitgliedstaaten besetzten Gruppe für die Sicherheit im Straßenverkehr die Auswirkungen von Tagesfahrlicht insbesondere auf den Kraftstoffverbrauch und die Kohlendioxidemissionen (CO₂). Aktuelle Schätzungen gehen von Werten zwischen 0,4 % und 2,5 % aus. Das tatsächliche Ergebnis ist abhängig von der Art der eingeführten Tagesfahrlichtpflichtregelung bzw. von der eingeführten Kombination alternativer Tagesfahrlichtpflichtregelungen. Der „Dämmerungsschalter“ kann bei schwindendem Tageslicht oder bei schlechter Sicht automatisch die Scheinwerfer aktivieren, so daß diese während eines großen Teils der Tagesbetriebsdauer nicht aktiv sind. Der zusätzliche Kraftstoffverbrauch und die zusätzlichen CO₂-Emissionen werden dadurch verringert.

Die Frage, in welchem Umfang Tagesfahrlicht den Kraftstoffverbrauch erhöht, ist vor dem Hintergrund laufender Initiativen zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs von Personenkraftwagen von großer Bedeutung. Die Kommission wird diese Frage daher bei ihrer Bewertung der Gesamtauswirkungen von Tagesfahrlicht gründlich erwägen.

(2000/C 27 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1400/99
von Michl Ebner (PPE-DE) und Doris Pack (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Beschwerdeverfahren der EU-Kommission gegen die grenzüberschreitende Buchpreisbindung in Österreich und Deutschland

1. Das Parlament hat in einer Reihe von Entschlüssen, zuletzt am 20. November 1998 (Entscheidung B4-0991/98 (1)), zum Thema der grenzüberschreitenden Buchpreisbindung Stellung genommen. Das Parlament geht im Hinblick auf die bei der Kommission anhängigen Verfahren davon aus, daß sich der Dialog mit der Kommission in der nächsten Amtsperiode des Parlaments fortsetzt und daß die Kommission im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zuvor in dieser Frage keine endgültige Entscheidung trifft.

- a) Wann beabsichtigt die Kommission, die in der Entschließung des Parlaments vom 20.11.1998 geforderte öffentliche Anhörung zur Frage der Preisbindung sowie zur Frage der Bedeutung des Artikels 128 Absatz 4 EUV als auch weiterer wettbewerblicher, kultureller und verbraucherpolitischer Aspekte unter Beteiligung des grenzüberschreitenden Buchhandels durchzuführen?
- b) Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um eine verbindliche Regelung zu schaffen, die neben nationalen Buchpreisbindungen auch grenzüberschreitende Vereinbarungen über Buchpreisbindungen innerhalb einheitlicher Sprachräume als nicht den Wettbewerbsregeln widersprechend ermöglicht?

2. Der Rat der Kulturminister hat in seinem jüngsten Beschluß vom 8.2.1999 betreffend die Preisbindung für Bücher in homogenen, grenzüberschreitenden Sprachräumen die Kommission erneut aufgefordert, die Bestimmungen und Auswirkungen des Artikels 128 Absatz 4 des EU-Vertrags, die besondere Bedeutung des Buchmarktes für die Kultur und den besonderen Wert des Buches als Kulturobjekt sowie die einschlägige nationale Kulturpolitik bei der Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen. Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages ist in Artikel 151 Absatz 4 die Kulturklausel noch verstärkt worden.

Nach welchen Gesetzen wird die Kommission den durch den Amsterdamer Vertrag verstärkten Artikel 151 Absatz 4 sowie die nationalen kulturpolitischen Entscheidungen bei der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts berücksichtigen, wenn sich, wie dies regelmäßig der Fall sein wird, weder die Vorteile noch die Nachteile einer kulturpolitischen Maßnahme eindeutig nachweisen lassen?

(¹) ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 391.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

1. Hinsichtlich der von der Frau und dem Herrn Abgeordneten erwähnten, bisher noch nicht entschiedenen Wettbewerbsfälle — gemeint sind die Anmeldung der grenzüberschreitenden Buchpreisbindung zwischen Deutschland und Österreich durch die deutschen und österreichischen Verleger und die verschiedenen diesbezüglichen Beschwerden —, weist die Kommission darauf hin, daß sie aufgrund des geltenden Rechts und der einschlägigen Rechtsprechung zuständigkeitshalber zur Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in völliger Unabhängigkeit verpflichtet ist. In wettbewerbsrelevanten Einzelfällen sehen die geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Anhörung der nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den ehemaligen Artikeln 85 und 86 des Vertrages (¹)) eine Intervention anderer Organe nicht vor. Die vorangegangene Kommission hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1999 vereinbart, die Entscheidung in den vorerwähnten Fällen und folglich deren abschließende Bearbeitung der neuen Kommission zu überlassen, deren Amtszeit soeben begonnen hat und die den Dialog mit dem Europäischen Parlament aufrecht erhalten wird.

- a) Die Kommission erinnert daran, daß sie in Anwendung der geltenden Verfahrensvorschriften (²) am 16. und 17. September 1998 die Beteiligten und Beschwerdeführer sowie andere Dritte, insbesondere Vertreter der Schriftsteller, in den vorerwähnten Fällen gehört hat, damit die verfahrensrechtlichen Ansprüche der Betroffenen voll gewahrt bleiben.
- b) Was den Rechtsrahmen für die Untersuchung der grenzüberschreitenden Buchpreisbindungen betrifft, so vertritt die Kommission die Auffassung, daß nach den einschlägigen Vorschriften, nämlich nach den Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 81 (früher Artikel 85) ff. EG-Vertrag und der kulturellen Klausel des Artikels 151 (früher Artikel 128) Absatz 4 EG-Vertrag, in jedem Einzelfall eine eingehende Analyse unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, einschließlich der kulturellen Aspekte, möglich ist. Die von der Kommission in diesem Bereich bereits erlassenen Entscheidungen und die diesbezügliche Rechtsprechung bestätigen diese Feststellung. (³)

2. Die Kommission ist gemäß Artikel 151 Absatz 4 EG-Vertrag verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrages den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um insbesondere die Vielfalt der Kulturen der Europäischen Gemeinschaft zu wahren und zu fördern. Bei der Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln prüft die Kommission daher, ob eine Vereinbarung oder Verhaltensweise kulturelle Zielsetzungen verfolgt und kulturell relevante Vorschriften enthält, die sich tatsächlich in der Praxis niederschlagen und die Wettbewerbsbeschränkungen rechtfertigen, die in einem Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen müssen. Diese Untersuchung erfolgt im Rahmen der etwaigen Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag, wonach die Kommission wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder Verhaltensweisen freistellen kann, wenn die Vorteile für die Verbraucher die Nachteile überwiegen. Allerdings dürfen die betreffenden Vereinbarungen oder Verhaltensweisen keine Beschränkungen enthalten, die für die

Verwirklichung der verfolgten Ziele nicht unerlässlich sind, und den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der Erzeugnisse nicht ausschalten. Im übrigen trägt die Kommission allen Änderungen Rechnung, die die beteiligten Unternehmen möglicherweise an den Vereinbarungen oder Verhaltensweisen vornehmen. Kultureller Nutzen kann für die Verbraucher im Sinne dieser Vorschrift von Vorteil sein. Eine Freistellung unter Berücksichtigung des Artikels 151 Absatz 4 EG-Vertrag kann demnach nur gewährt werden, wenn die betreffende Vereinbarung oder die betreffende Verhaltensweise alle Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt, wenn also insbesondere der geltend gemachte kulturelle Nutzen eindeutig nachgewiesen wird.

- (¹) ABl. Nr. 13 vom 21. Februar 1962, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.
- (²) Vgl. Artikel 19 der Verordnung Nr. 17 und die Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates, ABl. Nr. 127 vom 20. August 1963; diese Verordnung wurde zwischenzeitlich abgeschafft und durch die Verordnung (EG) 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel (ex) 85 und 86 EG-Vertrag ersetzt, ABl. L 354 vom 30.12.1998.
- (³) Vgl. die Entscheidungen der Kommission vom 25. November 1981, VBBB und VBVB, ABl. L 54 vom 25.2.1982, und vom 12. Dezember 1998, Publishers Association – Net Book-Vereinbarungen, ABl. L 22 vom 26.1.1989, sowie die Urteile des Gerichtshofs vom 17. Januar 1984 in den verbundenen Rechtssachen 43 und 63/82, VBVB und VBBB/Kommission, Slg. 1994, des Gerichts erster Instanz vom 9. Juli 1992 in der Rechtssache T-66/89, Publishers Association/Kommission, Slg. 1992, S. II-1995 und des Gerichtshofs vom 17. Januar 1995 in der Rechtssache C-360/92 P, Publishers Association/Kommission, Slg. 1995.

(2000/C 27 E/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1401/99

von Michl Ebner (PPE-DE) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Förderung und Erhaltung der weniger verbreiteten Sprachen in der EU

Kann der Rat seine Politik zur Erhaltung und Förderung der weniger verbreiteten Sprachen in der Europäischen Union darlegen, und wird er neue Initiativen zur Förderung des kulturellen und sprachlichen Austausches, beispielsweise zwischen Jugendlichen in Irland, im Westen der Gemeinschaft, und Jugendlichen in Ostdeutschland, die in Randregionen leben, unterstützen?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort des Rates vom 21. Januar 1999 auf die mündliche Anfrage H-0038/99 von Herrn Pat Gallagher zum gleichen Thema verwiesen.

Im übrigen erwartet der Rat mit Interesse den bevorstehenden Vorschlag der Kommission für ein Aktionsprogramm über Regional- und Minderheitensprachen.

(2000/C 27 E/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1402/99

von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: EU-Genehmigungsnummer für die Konzessionierung von Fahrzeugen

Die Konzessionierung von Fahrzeugen ist bekanntlich ein mit großem Bürokratieaufwand verbundenes Unterfangen. Mit der Einführung der EU-Genehmigungsnummer sollte der notwendigen Vielzahl an Behördengängen wohl entgegengewirkt werden; Tatsache ist jedoch, daß die Infrastrukturvoraussetzungen in den Motorisierungsämtern der einzelnen Mitgliedstaaten nicht gegeben sind, so daß von der EU-Genehmigungsnummer beispielsweise in Italien keinerlei Gebrauch gemacht werden kann. Da die Beamten in den italienischen Motorisierungsämtern keinen Zugang zu den technischen Daten und Angaben des Fahrzeugs haben, auf welchen die EU-Genehmigungsnummer basiert, sind die Käufer auch heute noch gezwungen, zahlreiche Papiere, die von der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung bis hin zur Bestätigung über die Geräuschmessung reichen, vorzuweisen.

Dies vorausgeschickt, wird die Kommission gebeten, mitzuteilen, ob sie die Mitgliedstaaten nicht dahingehend drängen will, auf daß die verschiedenen mitgliedstaatlichen Motorisierungsämter auf die mit der EU-Genehmigungsnummer verbundenen technischen Details zurückgreifen können, und die Zulassung von Fahrzeugen folglich auf weniger komplizierte Art und Weise vonstatten gehen kann.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Der Herr Abgeordnete fragt, ob die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen über die auf der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Typengenehmigungsnummer Zugang zu den technischen Daten der Fahrzeuge erhalten, die beim Typengenehmigungsverfahren aufgenommen wurden.

Mit der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾ wurden die einzelstaatlichen Typengenehmigungssysteme schrittweise durch ein gemeinschaftliches Typengenehmigungsverfahren ersetzt. In dieser Rahmenrichtlinie ist insbesondere vorgesehen, daß der Fahrzeughersteller für jedes Fahrzeug, das dem genehmigten Typ entspricht, eine Übereinstimmungsbescheinigung ausstellt.

Die Zulassung der Fahrzeuge wird aufgrund dieser Bescheinigung vorgenommen; sie enthält grundsätzlich alle zulassungs- und steuerungsrelevanten Angaben sowie Angaben über zusätzliche Bestimmungen für die Teilnahme am Straßenverkehr. Ferner ist dieser Bescheinigung die Typengenehmigungsnummer des Fahrzeugs zu entnehmen, anhand derer insbesondere die für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörden die technischen Daten des Fahrzeugs leichter und rascher auffinden können.

Die Zugriffsmöglichkeit auf diese technischen Daten zum Zwecke der Zulassung oder Besteuerung der Fahrzeuge fällt nicht unter die Richtlinie 70/156/EWG, sondern in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, die sie daher selbständig regeln. Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, ob die technischen Daten der Kraftfahrzeuge, die beim Typengenehmigungsverfahren aufgenommen wurden, auch anderen als den für die Betriebserlaubnis zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970.

(2000/C 27 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1404/99

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Zahlungen an Flachserzeuger

Damit bei der Auszahlung von Beihilfen an Flachserzeuger keine Verzögerungen entstehen, hat die Kommission die Einführung eines Systems von Vorschüssen auf diese Beihilfen in Erwägung gezogen, zu dem die Hinterlegung einer Sicherheit gehört.

Liegen dazu gegenwärtig nähere Informationen vor?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. September 1999)

Die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf sieht ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 neue Bedingungen für die Gewährung der Faserflachsbeihilfe vor.

Insbesondere wurden vor kurzem die Vorschriften für die Kontrolle der Mindesterträge an Flachsstroh geändert. Damit die Kontrollen leichter durchführbar werden, ihre Genauigkeit erhöht und ihre Häufigkeit verringert werden können, muß das Flachsstroh von jetzt an im Verarbeitungsbetrieb gewogen werden. Da hierdurch die Beihilfezahlungen verzögert werden könnten, hat die Kommission geprüft, ob eine Regelung eingeführt werden kann, die die Zahlung von Vorschüssen bei Leistung einer Sicherheit vorsieht.

Eine solche Lösung hätte aber auch Nachteile. Bevor in diesem Sektor die Beihilfen gezahlt werden, muß zumeist gründlich geprüft werden, ob die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Eine Vorschußregelung könnte die ohnehin schon komplizierte Verwaltung der Gemeinschaftsfonds zusätzlich erschweren und zudem das finanzielle Risiko für die Gemeinschaft erhöhen.

Außerdem hat sich die Kommission im Rahmen des Preispakets 1999/2000 verpflichtet, für den Hanf- und den Faserflachssektor einen Reformvorschlag vorzulegen, der im Wirtschaftsjahr 2000/2001 in Kraft treten soll. In diesem Vorschlag wird die Kommission selbstverständlich alle mit der geltenden Regelung zusammenhängenden Probleme berücksichtigen.

Aus diesen Gründen kann dem Wunsch nach einer Vorschußregelung für diese Beihilfe zur Zeit nicht entsprochen werden.

(2000/C 27 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1405/99

von Mary Banotti (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Mögliche Nebenwirkungen des Medikaments Roaccutane

Sind der Kommission die erheblichen potentiellen Nebenwirkungen des verschreibungspflichtigen Akne-Medikaments Roaccutane bekannt?

Die Hinweise in der Verpackung von Roaccutane umfassen in Frankreich seit vielen Jahren ausdrückliche Warnungen vor Depressionen, Psychosen und Verhaltensproblemen.

Am 3. März 1987 führte die französische Aufsichtsbehörde zusätzliche, erweiterte Warnhinweise ein. Die amerikanische Aufsichtsbehörde FDA sieht für Roaccutane seit vielen Jahren ausdrückliche Warnhinweise vor, in denen Depressionen, Psychosen und psychische Störungen genannt sind, und hat diese Warnhinweise im März 1998 auf Selbstmord, Selbstmordversuche und Selbstmordgedanken ausgedehnt.

Die Kommission wird gebeten darzulegen, ob beabsichtigt ist, die Warnhinweise zu harmonisieren angesichts dieser Situation, in der es sich die Roche Products Ltd. als Hersteller erlauben kann, in bestimmten Ländern ausdrückliche Warnhinweise, die Selbstmord mit umfassen, anzubringen und in anderen Ländern nicht anzubringen.

Antwort von Herren Liikanen im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Der Kommission sind die erheblichen potentiellen Nebenwirkungen des Medikaments Roaccutane bekannt, das aus dem Wirkstoff Isotretinoin besteht und für die Behandlung von schwerer Akne verwendet wird.

Das Medikament ist in den meisten Mitgliedstaaten seit 1983 im Handel. Die Verwendung des Medikaments ist auf die Behandlung von schwerer Akne beschränkt, die auf andere Behandlungsformen nicht angesprochen hat. Das Medikament ist verschreibungspflichtig und ist in einigen Mitgliedstaaten nur für die Verwendung durch spezialisierte Hautärzte zugelassen.

Seitdem Roaccutane in Verkehr ist, ist es für Frauen, bei denen das Risiko einer Schwangerschaft besteht, strikt kontraindiziert, da es zu Mißbildungen führen kann.

In der letzten Zeit sind neue Hinweise auf psychologische Nebenwirkungen bekanntgeworden, einschließlich Depressionen und Suizidgefährdung. Diese Nebenwirkungen waren zwischen März und Oktober 1998 Gegenstand intensiver Diskussionen und Untersuchungen durch alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Überwachung der Arzneimittelsicherheit des Ausschusses für Arzneispezialitäten.

Im Anschluß an diese Diskussionen wurden in allen Mitgliedstaaten, in denen das Produkt vermarktet wird, Änderungen an den Bedingungen für die Marktzulassung vorgenommen. Es muß jetzt in besonderer Weise vor Depressionsrisiken, Suizid und Suizidgefährdung gewarnt und darauf hingewiesen werden, daß Patienten, denen dieses Medikament verschrieben wurde, unter Beobachtung stehen müssen. Diese Warnungen wurden in die Verschreibungshinweise und in die Beipackzettel aufgenommen.

Die Kommission freut sich, daß diese Maßnahmen zu einer Harmonisierung der Warnungen in allen Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr ist, geführt hat.

(2000/C 27 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1406/99

von Mary Banotti (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Irland und das Artenschutz-Übereinkommen CITES

Es wird auf die Antwort der Kommission auf meine mündliche Anfrage H-0043/99⁽¹⁾ verwiesen. Wie der Kommission durchaus bekannt ist, ist die Gemeinschaft deshalb nicht Vertragspartei des CITES, weil Irland das Übereinkommen nicht ratifiziert hat. Sobald Irland es ratifiziert, kann die Gemeinschaft ihm beitreten. Dadurch entsteht Rechtssicherheit, denn die EU-Mitgliedstaaten sind dann an das Übereinkommen gebunden, wie im Fall mehrerer anderer internationaler Übereinkommen.

Die Kommission wird außerdem auf die Entschließung der CITES-Vertragsstaatenkonferenz von 1992 in Kyoto verwiesen, in der die Mitgliedstaaten, die nicht Parteien des CITES sind, aufgefordert werden, das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren. Dieses Anliegen der übrigen Vertragsparteien bleibt bestehen, obwohl einzelne EG-Verordnungen, die das CITES betreffen, existieren.

Ist der Kommission nicht bewußt, daß Irland als Nichtvertragspartei zu den wenigen Mitgliedstaaten zählt, die noch nicht in bezug auf illegalen Handel untersucht worden sind? Auf diese Weise liegen überhaupt keine unabhängig entstandenen Belege für den Umfang des illegalen Handels in Irland, und alles, was damit zusammenhängt, vor.

Das CITES ist eins der wichtigen internationalen Übereinkommen zum Artenschutz, und in jüngster Zeit sind Staaten wie Kambodscha und Jamaika beigetreten; hält es die Kommission nicht für mißlich, daß ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft noch immer nicht dem Übereinkommen beigetreten ist, so daß die EU keine Handhabe hat, hier auf die künftige Politik Einfluß zu nehmen?

Die Kommission wird gebeten, in ihrer Antwort diese Angelegenheiten eingehender zu untersuchen und dabei darzulegen, wie sie in den Grenzen ihrer Exekutivbefugnisse dazu beitragen kann, daß das Anliegen der Ratifizierung durch Irland politisch wichtiger genommen wird.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Februar 1999).

Antwort von Frau Wallström Im Namen der Kommission

(15. Oktober 1999)

Ich verweise auf die Antwort der Kommission auf die bei der Plenartagung im Februar 1999 von der Frau Abgeordneten gestellten mündliche Anfrage H-43/99 zu dem von Irland nicht ratifizierten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)⁽¹⁾.

Die Kommission betont nochmals, daß sie keine Rechtsmittel einlegen kann, um eine Ratifizierung durch Irland zu erzwingen. Sie findet es ebenso bedauerlich, daß Irland dieses Übereinkommen nicht ratifiziert hat, zumal die übrigen Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind und eine Ratifizierung in Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EG) 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽²⁾ für die Kommission von Nutzen wäre.

Die Kommission betont jedoch, daß die Gemeinschaft im Falle einer Ratifizierung von CITES durch Irland nicht automatisch Vertragspartei des CITES wird. Voraussetzung dafür ist nämlich die Änderung des Wortlauts des Übereinkommens durch bestimmte andere CITES-Vertragsparteien. Die Kommission führt diesbezüglich Gespräche mit den betreffenden CITES-Vertragsparteien.

Die Kommission versteht den vor kurzem im irischen Parlament eingebrachten Rechtsvorschriftenentwurf (Ziel ist die Änderung des 1976 von Irland erlassenen Wildlife Acts) als Ratifikationsurkunde. Diese Rechtsvorschrift soll in den kommenden Monaten verabschiedet werden. Die Kommission hofft, daß die Bedenken der Frau Abgeordneten damit ausgeräumt werden können.

(¹) Parlamentsdebatten (Februar 1999).

(²) ABl. L 61 vom 3.3.1997.

(2000/C 27 E/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1407/99
von Mary Banotti (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Zuschlag auf Beförderungspreise für Einzelreisende

Die Kommission wird gebeten darzulegen, ob die Zuschläge, die auf die Beförderungspreise für Einzelreisende angewandt werden, im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(19. Oktober 1999)

Spezielle Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Thema Zuschläge für Einzelreisende gibt es nicht. Im Juni 1990 hat der Rat die Richtlinie 90/314/EWG (¹) über Pauschalreisen verabschiedet, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Pauschalreisen, die in der Gemeinschaft verkauft oder zum Kauf angeboten werden, angleichen soll. Zweck der Richtlinie ist der Schutz der Verbraucher, die Pauschalreisen in der Gemeinschaft buchen.

In Artikel 2 Absatz 4 dieser Richtlinie wird der Verbraucher definiert als die Person, die die Pauschalreise bucht oder zu buchen sich verpflichtet („der Hauptkontrahent“) oder jede Person, in deren Namen der Hauptkontrahent sich zur Buchung der Pauschalreise verpflichtet („die übrigen Begünstigten“), oder aber jede Person, der der Hauptkontrahent oder einer der übrigen Begünstigten die Pauschalreise abtritt („der Erwerber“). Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet somit nicht zwischen Reisenden (ob Einzelreisende oder nicht) und seine Bestimmungen gelten für alle Reisende.

Generell führen die Marktmechanismen zu einem höheren Preis für Einzelreisende mit der Begründung, daß diese höhere Unterbringungskosten verursachen würden.

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(2000/C 27 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1408/99
von Mary Banotti (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Möglichkeiten der Arbeitsplatzteilung

Bekanntermaßen ist die Arbeitsplatzteilung auf dem öffentlichen Sektor zulässig und muß, soweit praktikabel, auf Antrag ermöglicht werden. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch gegenwärtig auf dem privaten Sektor nicht.

Werden derzeit EU-Richtlinien erörtert oder geplant, die die Pflicht zur Ermöglichung der Arbeitsplatzteilung auf dem privaten Sektor einführen sollen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(6. September 1999)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Arbeitsplatzteilung sich als äußerst hilfreich erweisen kann, wenn es gilt, Flexibilität zu stärken sowie Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Allerdings ist immer darauf zu achten, daß nur freiwillige Abmachungen getroffen werden und daß alle Beteiligten sich uneingeschränkt an diese halten und so flexibel sind, daß die Lösung tatsächlich funktionsfähig ist. Angesichts dessen ist die Kommission nicht der Meinung, daß eine Gemeinschaftsrichtlinie angebracht wäre, die die Einführung zwingend vorgeschriebener Regelungen vorsieht. Sie ist allerdings davon überzeugt, daß die Mitgliedstaaten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so überarbeiten sollten, daß sie die Ausbreitung derartiger Arbeitsformen nicht behindern, vorausgesetzt, daß die Arbeitsplatzsicherheit weiterhin gewährleistet ist. Dies würde mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 (Leitlinie 17) übereinstimmen.

(2000/C 27 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1409/99**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Stätten von besonderem wissenschaftlichem Interesse

Kann die Kommission angeben, wie groß die Flächenanteile sind, die jeder der 15 Mitgliedstaaten derzeit als schutzwürdig ausweist und deshalb in Listen von Stätten von besonderem wissenschaftlichem Interesse aufnimmt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(10. September 1999)

Der Herr Abgeordnete fragt die Kommission nach den von den Mitgliedstaaten als „Gebiete von besonderem wissenschaftlichem Interesse“ vorgeschlagenen Flächen. Diese im Vereinigten Königreich angewandte Einstufung gibt es im Gemeinschaftsrecht jedoch nicht.

Die Kommission veröffentlicht dagegen ein „Natura-Barometer“, in dem für jeden Mitgliedstaat der Anteil des aufgrund der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie der Gemeinschaft (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾) ausgewiesenen Gebiets in Prozent angegeben wird.

Dieses Natura-Barometer wird alle vier Monate aktualisiert. Er wird in dem kostenlos erhältlichen Naturschutz-Infoblatt „NATURA 2000“, das über die Internetseite <http://europa.eu.int/comm/dg11/nature/natura.htm> abgerufen werden kann, veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2000/C 27 E/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1410/99**von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Zulassung von Kinderunterhaltern

Die Kommission wird gebeten darzulegen, welche Rechtsvorschriften in der EU die Zulassung und Ausbildung von Kinderunterhaltern betreffen und ob solche Personen verpflichtet sind, zu ihren Auftritten Sicherheitsausrüstung mitzubringen. Sind sie auch verpflichtet, sich wenigstens mit einem Mindestbetrag zu versichern?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Auf Gemeinschaftsebene gibt es keine Rechtsvorschrift, die die Zulassung oder Ausbildung von Kinderunterhaltern betrifft. Folglich ist die Kommission für diese Angelegenheit nicht zuständig.

(2000/C 27 E/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1411/99

von Carlos Carnero González (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Räumung des Lagers von Malmea in Madrid (Spanien)

Vergangene Woche ließ das Regierungspräsidium in Madrid das Lager von Malmea räumen. Dies erfolgte mit Unterstützung des Madrider Stadtrates und durch den Einsatz zahlreicher Polizeikräfte. Selbiger hatte unverzüglich die unkontrollierte Vertreibung Hunderter von Familien rumänischer Herkunft zur Folge, die sich seit einiger Zeit dort angesiedelt hatten, darunter über hundert Jugendliche unter 16 Jahren. Tragischerweise wurde eines der Kinder am Nachmittag der Räumung überfahren und starb an den bei dem Unfall erlittenen Verletzungen. Die gravierenden Vorfälle fanden in den Medien ein außerordentliches Echo und lösten in der Gesellschaft erhebliche Bestürzung aus; sie wurden von zahlreichen politischen und sozialen Kräften abgelehnt und offenbarten die Inexistenz einer echten Politik der sozialen Integration gegenüber den Emigranten in den in Madrid und im Rest Spaniens existierenden Lagern. Emigranten, die im Fall Malmeas unter menschenunwürdigen Bedingungen lebten und deren Situation gemäß den die Länder der Europäischen Union verbindenden Grundwerten Gleichheit und Solidarität nach der Räumung eindeutig unannehmbar bleibt. Außerdem zeigen die Geschehnisse einmal mehr, daß Regierungen wie die spanische die Problematik der illegalen Emigration weiterhin eher als ein Problem der öffentlichen Ordnung als eine Herausforderung zur sozialen Integration begreifen.

Ist die Kommission über die Vorfälle informiert, falls nicht, gedenkt sie, sich alle diesbezüglichen Informationen bei den spanischen Behörden zu beschaffen? Ist die Kommission im Einklang mit den Werten und Politiken, auf die sich das europäische Aufbauwerk stützt, nicht der Ansicht, daß alle Mitgliedstaaten der Union, einschließlich Spaniens, verpflichtet sind, eine Politik zur sozialen Integration der Emigranten zu betreiben, damit derart bedauerliche Zustände wie in den illegalen Lagern in diesem Land nicht eintreten, statt auf öffentliche Ordnungsmaßnahmen wie in Malmea zurückzugreifen, deren nachteilige Auswirkungen offenkundig sind?

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Instrumente des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union auch von den Mitgliedstaaten angewandt werden müssen, um diese Integration zu verwirklichen? Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um zu erreichen, daß die Gruppen von Emigranten, die unter ähnlichen Umständen leben, ein normales Leben ohne die in Regionen wie Madrid verzeichneten Notlagen führen können, wobei den Minderjährigen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte?

(2000/C 27 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1473/99

von Carmen Cerdeira Morterero (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Ausländerfeindliche Gewaltakte in Spanien

In jüngster Zeit haben rassistische oder ausländerfeindliche Gewaltakte in Spanien in großem Ausmaß zugenommen. Konkret sind im Juli dieses Jahres so bedauerliche Vorfälle passiert wie vorsätzliche Brandstiftung in einer Moschee und in einem Wohnhaus, der Überfall auf einen Immigranten auf offener Straße oder die ständige Vertreibung und Verfolgung einer Gruppe von Rumänen in Madrid. Solche Vorkommnisse waren in einem Land wie Spanien eher Einzelfälle, was sie womöglich noch besorgniserregender macht. Angesichts dieser Situation verfügt Spanien über eine eindeutig überholte Gesetzgebung in diesem Bereich, die nicht in der Lage ist, auf diese Art von Problemen angemessen zu reagieren, vor allem weil diese Rechtsvorschriften auf die Polizei- und Sicherheitsaspekte bezüglich der Einwanderer abheben und wichtigere Aspekte, nämlich solche, die das Zusammenleben und die gesellschaftliche Integration fördern sollen, außer acht lassen.

Welche Projekte oder Initiativen gedenkt die Kommission angesichts der Notwendigkeit, diese Art von ausländerfeindlichen und rassistischen Gewaltakten in allen Ländern der Europäischen Union auszumerzen und angesichts ihrer neuen Befugnisse in diesem Bereich nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam zu verwirklichen, um diese Gewalt durch eine aktive Politik zur Integration der Gruppen von Einwanderern der einzelnen Mitgliedstaaten zu bekämpfen?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1411/99 und P-1473/99**

(21. Oktober 1999)

Kommission, Parlament und Europäischer Rat verurteilen jegliche Form von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und bedauern die nicht nur in der Union beobachtete rassistische Gewalt zutiefst. Die Kommission verweist auf ihre Mitteilung vom 25. März 1998 über einen Aktionsplan gegen Rassismus und auf ihre Mitteilung an den europäischen Rat in Köln am 3. und 4. Juni 1999 über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in den Bewerberländern⁽¹⁾.

Ferner verweist die Kommission auf die vom Rat am 15. Juli 1996 verabschiedete gemeinsame Aktion zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽²⁾. Der Rat hat im Mai 1998 eine erste Bewertung zur Einhaltung der im Rahmen dieser gemeinsamen Aktion eingegangenen Verpflichtungen seitens der Mitgliedstaaten zur Kenntnis vorgenommen. Eine weitere Überprüfung der Umsetzung der gemeinsamen Aktion soll Ende Juni 2000 durchgeführt werden.

Überdies teilt die Kommission die Besorgnis der Frau Abgeordneten über die schlechten Lebensbedingungen vieler Menschen in der Union, insbesondere von Wanderarbeitnehmern und Angehörigen von Wanderungsbevölkerungen. Die Mitgliedstaaten und ihre Kommunal- und Regionalbehörden tragen eindeutig die Hauptverantwortung für die Behandlung dieser Probleme. Die Kommission ist jedoch mit der Frau Abgeordneten der Meinung, daß die Gemeinschaftsaktion einen Beitrag zu der Integration von Wanderarbeitnehmern und somit zur Verringerung rassistischer Gewalt und Fremdenfeindlichkeit leisten kann. Die Kommission hat in der Vergangenheit mit Unterstützung des Europäischen Parlaments Projekte zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und anderen legal ansässigen Wanderarbeitnehmern und Projekte speziell zur Bekämpfung von Rassismus finanziell unterstützt.

Ganz besonders wichtig ist es, daß Wanderarbeitnehmer gleichberechtigten Zugang zu den wichtigsten Gemeinschaftsprogrammen und Initiativen haben, insbesondere zur Förderung von Bildung und Berufsausbildung und zur sozialen Integration benachteiligter Gruppen. Der europäische Sozialfonds steht allen legal Ansässigen in der Union, einschließlich Flüchtlingen und anderen Wanderarbeitnehmern, offen; nach dem Abkommen auf der europäischen Ratstagung in Berlin wird sich die Gemeinschaftsinitiative EQUAL besonders der Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt widmen. Die Kommission ist damit einverstanden, daß die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Bedürfnisse von Wanderarbeitnehmern bei der Festlegung ihrer Prioritäten für die Umsetzung der mit dem Sozialfonds verbundenen Maßnahmen berücksichtigen.

Gleichermaßen beabsichtigt die Kommission ihre neuen Vollmachten nach Artikel 13 (ex Artikel 3) und 137 (ex Artikel 118) des EG-Vertrags zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung zu nutzen. Hierbei muß dafür gesorgt werden, daß die Bedürfnisse von Wanderarbeitnehmern sowie von anderen benachteiligten Gruppen voll berücksichtigt werden. Ferner hat sich nach umfassenden Beratungen mit allen zuständigen Entscheidungsträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Mitglieder des Parlaments, der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen, über die Art und Weise der Umsetzung von Artikel 13 ein breiter Konsens für die Notwendigkeit von Gesetzesmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Verhinderung rassistischer Diskriminierung in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Bereiche zur Sanktionierung diskriminierenden Verhaltens und zur wirksamen Entschädigung von Opfern abgezeichnet. Auf der Grundlage dieses Konsens will die Kommission Gesetzesvorschläge unterbreiten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vertreibung legal Ansässiger aus Drittländern nach den Menschenrechten für die Betroffenen orientieren sollten. Ferner verweist sie darauf, daß nach Titel IV des EG-Vertrags der Rat innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen bezüglich der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts, einschließlich Rückführung illegal Ansässiger, verabschiedet wird.

⁽¹⁾ KOM(1999) 256 endg.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 24.7.1996.

(2000/C 27 E/066)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1412/99
von Francis Decourrière (PPE-DE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Die Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Mai 1992 sieht in Anhang III unter Phase 2 Nummer 2, Buchstabe b) vor, daß bei der Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung eines Gebiets folgendes zu berücksichtigen ist: die „geographische Lage des Gebiets in bezug auf die Zugwege von Arten des Anhangs II sowie etwaige Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden Ökosystem beiderseits einer oder mehrerer Grenzen innerhalb der Gemeinschaft“.

Mitunter sind die sozioökonomischen Tätigkeiten beiderseits einer Grenze völlig unterschiedlich, da sie innerstaatlichem Recht unterliegen. So stellen beispielsweise Jagd und Fischerei in Frankreich in den in staatlichem Besitz befindlichen Küstengebieten rechtmäßige, traditionelle Tätigkeiten dar, während dies jenseits der Grenze in Belgien nicht der Fall ist.

1. Den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten muß Rechnung getragen werden (Artikel 2 der obengenannten Richtlinie): wie gedenkt die Kommission daher die Verwaltung dieser ökologisch hochwertigen Grenzgebiete zu harmonisieren (Einstufung als Naturschutzgebiet, biogenetisches Schutzgebiet usw.), die hinsichtlich einer Art des Anhangs II (*Phoca vitulina*) von derart unterschiedlichen Tätigkeiten betroffen sind?

2. Ist eine einheitliche Verwaltung dieser Gebiete notwendig?

3. Gelten für diese Grenzgebiete in der Zeit der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und ihrer effektiven Durchführung im Jahre 2004 Sonderbedingungen, insbesondere finanzieller Art?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. September 1999)

1. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ obliegt die Verwaltung der Schutzräume den Mitgliedstaaten. Die einzelnen Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten des Anhangs II entsprechen. Die Kommission ist an der Auswahl der Gebiete, nicht jedoch an ihrer Verwaltung beteiligt.

2. Die Richtlinie schreibt eine einheitliche Verwaltung grenzüberschreitender Gebiete nicht vor. Die einzelnen Mitgliedstaaten müssen mit ihren Nachbarstaaten bewerten, welches Ausmaß an Zusammenarbeit erforderlich ist, um sicherzustellen, daß das Ziel der Richtlinie erreicht wird.

3. Artikel 8 der Richtlinie über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Erhaltungsmaßnahmen für Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten sieht keine vorrangige Behandlung grenzüberschreitender Schutzgebiete vor. Diesen Schutzgebieten kann jedoch im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente der Gemeinschaft besonders Rechnung getragen werden. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, diese bestehenden Finanzinstrumente für die Verwaltung der grenzüberschreitenden Natura-2000-Schutzgebiete zu nutzen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2000/C 27 E/067)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1414/99
von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Jagd auf große Raubtiere in Finnland

Ist der Kommission bewußt, daß in Finnland entgegen den EU-Vorschriften Jagd auf Wölfe betrieben wird? Wölfe dürfen in Finnland im Rahmen einer jährlich zu genehmigenden Quote im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März 1997 wurde eine Genehmigung für das Erlegen von 15 Wölfen und im Jahr 1998 für 9 Wölfe erteilt.

Finnlands eigener Wolfsbestand ist ziemlich klein, etwa 70-90 Tiere, d.h. fünf Wolfspaare, die sich jährlich fortpflanzen. Unter Einbeziehung der Wölfe, deren Höhlen und Lebensraum überwiegend im Grenzgebiet in Rußland gelegen sind, wurden 1997 in Finnland 120 Tiere geschätzt.

Der Wolf wird im Namen der Beseitigung schädlicher Tiere gejagt. Die von Wölfen verursachten Schäden an Haustieren sind jedoch geringfügig. 1997 beliefen sich die durch Wölfe verursachten Schäden in Nordkarelien auf 63.912 FIM. Als Gegenmaßnahme bewilligte das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Jagdquote von 10 Wölfen. Im Vergleich dazu verursachte das Vielfraß im Jahr 1997 schlechterdings Verluste beim Rentierbestand in Höhe von 5.648.700 FIM. Trotzdem wurde für Vielfraße keine Jagderlaubnis erteilt.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Oktober 1999)

Durch Beschwerden und durch den Zweijahresbericht über Ausnahmegenehmigungen, den Finnland gemäß Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanze⁽¹⁾ 1 übermittelt hat, wurde die Kommission auf mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Jagd auf Wölfe in Finnland aufmerksam. Dieser Bericht, der bei der Kommission am 9. Juli 1999 eingegangen ist, bezieht sich auf die Jahre 1997 und 1998.

Die Kommission prüft derzeit den Bericht, um über die Konformität der Ausnahmegenehmigung für die Jagd auf Wölfe und andere große Raubtiere zu befinden. Zu diesem Zweck hat die Kommission die finnische Regierung aufgefordert, weitergehende Angaben über spezifische Gesichtspunkte gemäß Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu machen, die der Kommission im August 1999 zugegangen sind. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, wird die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen, falls Verstöße festgestellt werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2000/C 27 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1416/99 von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo

Die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo entwickelt sich zu einem immer größeren Problem.

Hält die Kommission es für denkbar, für diese dringliche Aufnahme seetüchtige Schiffe einzusetzen, die über die nötigen Einrichtungen verfügen und die Unterbringungsmöglichkeiten für einige hundert Flüchtlinge bieten?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Sollte sich die Frage des Herrn Abgeordneten auf die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo im Gebiet der Gemeinschaft beziehen, so sei darauf hingewiesen, das 14,3 Mio. Euro aus dem Gemeinschaftshaushalt den Mitgliedstaaten für die Aufnahme und Betreuung der Flüchtlinge bereitgestellt wurden. Wie diese Flüchtlinge im einzelnen untergebracht wurden, war Angelegenheit der Mitgliedstaaten, doch wurden nach Wissen der Kommission keine Schiffe für ihre Unterbringung eingesetzt.

Sollte sich die Frage des Herrn Abgeordneten auf die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen aus dem Kosovo innerhalb der Region (Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro) beziehen, so sei angemerkt, daß die Flüchtlinge entweder in Gastfamilien oder in Flüchtlingslagern aufgenommen wurden. Die Gemeinschaft war über ECHO an der Organisation dieser Lager beteiligt. Der Einsatz von Schiffen wurde nicht in Erwägung gezogen.

Sollte sich die Frage des Herrn Abgeordneten auf den Einsatz von Schiffen für die Aufnahme der Flüchtlinge und Vertriebenen, die in den letzten Wochen in das Kosovo zurückgekehrt sind, im Kosovo selbst beziehen, so wurde dies offenkundig nicht in Betracht gezogen. Die meisten dieser Flüchtlinge sind bereits nach Hause zurückgekehrt oder bei Verwandten im Kosovo untergekommen.

(2000/C 27 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1417/99**von Nelly Maes (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Freizügigkeit und freie Berufsausübung für Ärzte, Schwarzarbeit zusätzlicher Ärzte in Belgien, unlauterer Wettbewerb, Verstoß gegen die Richtlinien 93/16/EWG, 82/76/EWG und Artikel 12 des Vertrags

Die Bestimmungen der Richtlinien 82/76/EWG⁽¹⁾ und 93/16/EWG⁽²⁾, in denen die Freizügigkeit für Ärzte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise geregelt ist, werden durch den belgischen Staat ganz erheblich verletzt, und zwar mit wichtigen Auswirkungen auf persönlicher Ebene, jedoch auch gegenüber dem belgischen Staat.

Aus den mir vorliegenden Unterlagen (übermittelt von der Personalabteilung einer Brüsseler Universitätsklinik) geht hervor, daß nur an den drei Universitätskrankenhäusern in Brüssel über 200 Facharztanwärter (französisch MACS – Médecins Assistants Candidats Spécialistes) im Rahmen eines illegalen Statuts als zusätzliche Ärzte (médecins surnuméraires) arbeiten, daß für sie jedoch dieselben Arbeitsbedingungen ohne entsprechende Vergütung gelten, wie sie in Anlage I der Richtlinie 93/16/EWG vorgesehen ist.

Dieses Statut für zusätzliche Ärzte entspricht dem Statut der Scheinselbständigen, das im HORECA-Sektor gut bekannt ist. Dieses Statut bedeutet zweifellos eine Diskriminierung der betreffenden Facharztanwärter, sorgt jedoch auch für mehrere Millionen Euro an entgangenen Einnahmen für den belgischen Staat und die Regionalverwaltungen aufgrund der Schwarzarbeit der Scheinselbständigen, die außerdem noch in unlauterem Wettbewerb zu den Krankenhäusern stehen, die diese Praktik nicht anwenden.

Ist der Kommission diese Diskriminierung bekannt, für die es keinerlei objektive Begründung gibt und die daher willkürlichen Charakter besitzt? Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Praktik einen Verstoß gegen die Richtlinien 82/76/EWG und 93/16/EWG bedeutet? Liegen der Kommission Angaben für andere Mitgliedstaaten vor oder kann sie eine Untersuchung über derartige Verstöße in den Mitgliedstaaten durchführen? Falls ja, um welche Mitgliedstaaten handelt es sich?

Kann die Kommission mitteilen, ob sie bereits Maßnahmen ergriffen hat, um diese negativen Praktiken zu beenden, die einen Verstoß gegen Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam (zuvor Artikel 6) darstellen? Ist die Kommission bereit, kurzfristig weitere Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß diese Richtlinien ausgeführt werden und mehr daraus wird als eine moralische Verpflichtung?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 15.2.1982, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Was das Recht der Facharztanwärter auf eine angemessene Vergütung betrifft, so ist festzustellen, daß die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für bestimmte Gruppen von Ärzten, die eine fachärztliche Weiterbildung absolvieren, nicht gilt.

Unter die genannte Richtlinie fallen nämlich ausschließlich Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, und die Verpflichtung zur angemessenen Vergütung während der fachärztlichen Weiterbildung gilt ausschließlich für die medizinischen Fachgebiete, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind oder in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestehen und in den Artikeln 5 und 7 der Richtlinie 93/16/EWG genannt werden.

Unter diesen Umständen können Facharztanwärter einen unterschiedlichen Status haben, ohne daß dies eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts bedeuten würde.

Bezüglich der übrigen in der Anfrage angesprochen Punkte ist die Kommission der Ansicht, daß sie nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sondern in den der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Gerichte und Justizbehörden.

(2000/C 27 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1418/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission
(1. September 1999)

Betrifft: Finanzielle Zuwendung der italienischen Staatseisenbahnen in Höhe von 5000 Milliarden Lire an einige Gewerkschaften

Mit notariellem Akt, der am 10.5.1995 zwischen den italienischen Staatseisenbahnen und den Gewerkschaften FILT-CGIL, FIT-CISL, FISAFS-CISAL und UIL-Trasporti geschlossen wurde, hat die staatliche Eisenbahngesellschaft den vorstehend genannten Gewerkschaftsorganisationen unentgeltlich die Einrichtungen des sogenannten „Dopolavoro ferroviario“ überlassen. Bei diesem Vermögen handelt es sich um Gebäude in den Städten Rom, Bologna, Verona, Turin, Mailand, Neapel, Pisa etc., 60 Kinosäle, 84 Tenniskomplexe, 300 Spielhallen, 160 Mensen, 400 Cafés, 160 Bibliotheken, Luxushotels, Kindergärten, Billiardsäle, Grundstücke, Campingplätze, Eislaufbahnen, Hockeyplätze, Schiffsanlegestellen und Badeanstalten, Turnhallen, Fußballplätze, Volleyballplätze, Basketballplätze etc.. Der Umsatz des DFL wird auf auf 800 Milliarden Lire veranschlagt; der Gesamtwert erreicht einen Betrag von ca. 5000 Milliarden Lire. Den Beschäftigten der staatlichen Eisenbahngesellschaft wird ein Betrag von 0,12% ihres Jahresgehalts einbehalten; hinzu kommen Provisionen in Höhe von 20% der Einschreibgebühren für alle organisierten Aufenthalte. Die ca. 270 Eisenbahnbediensteten, die beim DFL tätig sind, werden von der staatlichen Eisenbahngesellschaft bezahlt.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Gibt es Richtlinien der Europäischen Union, nach denen finanzielle Zuwendungen der Arbeitgeber an die Gewerkschaften untersagt sind?
2. Teilt sie die Auffassung, daß die genannte Übereignung eine Störung des freien Wettbewerbs im Bereich des Fremdenverkehrs und der Freizeiteinrichtungen darstellt?
3. Teilt sie die Auffassung, daß die Übereignung angesichts des öffentlichen Charakters der staatlichen Eisenbahngesellschaft eine schwerwiegende Mißachtung des öffentlichen Vermögens darstellt, das im vorliegenden Falle an Privatpersonen verschenkt wird, die in einer nicht anerkannten Vereinigung zusammengeschlossen sind?
4. Stört diese Maßnahme das laufende Verfahren zur Privatisierung der staatlichen Eisenbahngesellschaft?
5. Kann sie eine allgemeine Bewertung der Angelegenheit abgeben?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

Der Kommission sind die einzelnen Vereinbarungen des notariellen Vertrages vom 10. Mai 1995, insbesondere die Bedingungen der Eigentumsübertragung, nicht bekannt.

1. Es gibt keine europäischen Richtlinien, die die Finanzierung von Gewerkschaften durch die Arbeitgeber regeln. Für die Finanzierung von Gewerkschaften gelten vielmehr die der jeweiligen sozialen Tradition der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
2. Was die Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung im Bereich des Fremdenverkehrs und der Freizeiteinrichtungen angeht, so ist kaum damit zu rechnen, daß diese Übereignung gemeinschaftsweite Auswirkungen haben könnte: Für die Auswirkungen auf den Markt spielt es nämlich keine Rolle, ob die Einrichtungen des „Dopolavoro ferroviario“ unmittelbar von den „Ferrovie dello Stato“ (FS) oder von den Gewerkschaften verwaltet werden.
3. Bei den FS handelt es sich um ein selbständiges Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft (Società per Azione, SpA). Es ist davon auszugehen, daß das Unternehmen FS seine Entscheidung, das Eigentum zu übertragen, völlig frei getroffen hat. Die Kommission ist nicht befugt, zu beurteilen, ob diese Entscheidung zweckmäßig oder sinnvoll war. Im übrigen spricht auch die Rechtsform der Gewerkschaften, die sich nach den der jeweiligen sozialen Tradition der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechenden nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten richtet, nicht grundsätzlich dagegen, daß sie das Vermögen des „Dopolavoro“ verwalten können.
4. Gemäß Artikel 295 (ex-Artikel 222) läßt der EG-Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt; die Kommission verfolgt daher keine Privatisierungspolitik. Die Kommission ist somit auch nicht berechtigt, sich zur Privatisierungspolitik einzelner Mitgliedstaaten zu äußern.
5. Da die Verwaltung des „Dopolavoro“-Vermögens in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats fällt, ist die Kommission nicht befugt, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern.

(2000/C 27 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1419/99**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Erhaltung der Arbeitsplätze bei der Genossenschaft „Ceramica Industriale“ in Livorno

Die Genossenschaft „Ceramica Industriale“ in Livorno, mit 130 Beschäftigten der größte italienische Hersteller von Porzellan-Isolatoren, leidet in letzter Zeit unter den negativen Auswirkungen der neuen Politik der ENEL (Nationale Elektrizitätsgesellschaft), die versucht, durch Konzentration der Beschaffung, die Zuteilung von Lieferaufträgen an eine begrenzte Zahl von Unternehmen etc. den Wettbewerb zwischen den Lieferanten zu verschärfen.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß diese Unternehmensstrategie wegen der Schwierigkeiten, in die zahlreiche – vor allem die kleinsten – Unternehmen geraten, denen die Möglichkeit der Teilnahme an mehreren Ausschreibungen genommen wird, eine schwerwiegende Gefahr für die Beschäftigung darstellt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission sieht sich außerstande, anhand des von der Frau Abgeordneten geschilderten Sachverhalts zu beurteilen, ob die Beschaffungspolitik der ENEL (Ente nazionale energia elettrica) in diesem besonderen Fall die EG-Wettbewerbsregeln verletzt oder aber insofern rechtmäßig ist, als sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Ungleichbehandlungen führt und für ein rechtlich und wirtschaftlich so bedeutsames Versorgungsunternehmen wie die ENEL geradezu zwingend erforderlich ist.

In aller Regel hat ein Unternehmen wie die ENEL die Möglichkeit, unter den Lieferanten im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen unter objektiven Bedingungen, die im Lastenheft festgelegt sind, einen Wettbewerb auszulösen. Die Lieferanten können ihrerseits allein ein Angebot unterbreiten oder sich gegebenenfalls zu Bietergemeinschaften zusammenschließen, wenn sie meinen, nur so den Anforderungen der Vergabebehörde gerecht werden und der Konkurrenz der anderen Bieter standhalten zu können.

(2000/C 27 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1420/99**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Neuordnung der Feuerwehren

Diese Frage wurde umgewandelt in eine mündliche Anfrage O-0200/99.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Die Kommission verfügt nicht über die von der Frau Abgeordneten gewünschten Informationen. Aus Gründen der Subsidiarität werden die angesprochenen Fragen auf Ebene der Mitgliedstaaten behandelt.

Die Frau Abgeordnete kann sich jedoch auf der Internetseite des Referats Zivilschutz: <http://europa.eu.int/comm/dg11/civil/> informieren, auf der sich das „Vademecum of Civil Protection in the European Union“ befindet, in dem der Aufbau der Rettungsdienste in den 15 Mitgliedstaaten beschrieben ist.

(2000/C 27 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1421/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Anerkennung der väterlichen Gewalt von Antonio Zotti

Seit mehreren Jahren führt der italienische Staatsbürger Antonio Zotti eine erbitterte juristische Auseinandersetzung um die Anerkennung der väterlichen Gewalt über seine minderjährige Tochter Sabrina, die derzeit bei ihrer Mutter Alina Bodea, einer rumänischen Staatsbürgerin, lebt.

Obwohl dem Vater von den italienischen Behörden das Sorgerecht übertragen wurde und die Visa für die Ausreise abgelaufen sind, hat die Mutter das Mädchen nach Rumänien verbracht und Antonio Zotti jeden Kontakt zu dem Kind verwehrt.

Kann die Kommission Auskunft auf folgende Fragen erteilen:

1. Hält sie es für angebracht, bei den rumänischen Behörden vorstellig zu werden, um die Anerkennung der väterlichen Rechte von Antonio Zotti zu erreichen?
2. In welchen Richtlinien werden solche Probleme auf europäischer Ebene geregelt?
3. Kann sie eine allgemeine Bewertung der Angelegenheit abgeben?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(15. Oktober 1999)

Nach den Ausführungen der Frau Abgeordneten wurde einem italienischen Staatsbürger von den Behörden seines Landes das Sorgerecht für seine Tochter zuerkannt. Die Mutter, eine rumänische Staatsbürgerin, hat das Mädchen nach Rumänien verbracht und damit gegen das Sorgerecht des Vaters verstoßen. Sie verwehrt dem Vater jeglichen Kontakt zu seiner Tochter und verstößt damit gegen die Bestimmungen zum Besuchsrecht.

1. Die Europäische Union verfügt bislang über kein Rechtsinstrument, mit dem sich ein derartiger Fall von internationaler Kindesentführung regeln ließe. Dies hat zur Folge, daß weder die Kommission noch eine andere Institution der Union befugt ist, in diesem schwierigen Fall bei den rumänischen Behörden vorstellig zu werden.

2. Die Kommission weist die Frau Abgeordnete auf das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 hin (Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung). Ziel dieses Übereinkommens ist es u.a., die rasche Rückführung entführter oder illegal zurückgehaltener Kinder in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu gewährleisten und dafür zu sorgen, daß das in einem Vertragsstaat geltende Sorge- und Besuchsrecht auch in den anderen Vertragsstaaten anerkannt wird.

Den Auskünften der Haager Konferenz über internationales Privatrecht zufolge hat Italien das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert. Rumänien ist dem Übereinkommen beigetreten, doch hat Italien diesen Beitritt bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkannt. Wenn diese Formalität erledigt ist, müßten die von Italien und Rumänien benannten Zentralen Behörden sich der Angelegenheit annehmen können. Denn es gehört zu den Aufgaben dieser Behörden, den ihnen durch das Übereinkommen übertragenen Verpflichtungen nachzukommen.

Sobald die Kommission über nähere Angaben zu den Zentralen Behörden Italiens und Rumäniens verfügt, wird sie diese der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments übermitteln.

(2000/C 27 E/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1422/99
von Cristiana Muscardini (NI) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad

Der „Irrtum“, der den Bombenangriff auf die chinesische Botschaft in Belgrad auslöste, ist zum einen wegen der möglichen diplomatischen und strategischen Konsequenzen ein schwerwiegender Vorfall und wirft zum anderen erneut die Frage nach der Funktion – und den entsprechenden Verantwortlichkeiten – der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten innerhalb des Nordatlantikkraates und der Nato-Militäreinrichtungen auf.

Kann der Rat folgende Fragen beantworten:

1. Wie will er auf die Schwächung der Bemühungen der G8-Länder um die Herbeiführung einer diplomatischen Beilegung der durch den fraglichen „Irrtum“ hervorgerufenen Krise reagieren?
2. Welche Initiativen will er ergreifen, um eine erneute bedrohliche Zunahme der Spannungen zwischen Ost und West zu vermeiden, unter der vor allem Europa zu leiden hätte?
3. Mit Hilfe welcher Verfahren will er innerhalb des Atlantischen Bündnisses die jeweiligen Verantwortlichkeiten ermitteln, um zu vermeiden, daß sich diese in der öffentlichen Meinung auch gegen die Union richten?
4. Teilt der Rat die Auffassung, daß die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten, die im Nordatlantikrat vertreten sind, und das Europäische Parlament eine Gewähr für die Fähigkeit erhalten müssen, die Übereinstimmung der militärischen Operationen mit den von Fall zu Fall vom Bündnis festgelegten politischen und diplomatischen Anforderungen sicherzustellen?
5. Hält er es in Anbetracht der mit der Krise im ehemaligen Jugoslawien deutlich gewordenen Erfordernisse für zweckmäßig, alle in seinen Zuständigkeiten stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Prozeß, der zur politischen Union führen soll, zu beschleunigen?

Antwort

(8. November 1999)

1. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ hat auf seiner Tagung vom 17. Mai 1999 in Brüssel erklärt, daß er ebenso wie der VN-Sicherheitsrat die Bombardierung der chinesischen Botschaft in Belgrad zutiefst bedauert.
2. Dem Rat liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß nach diesem Zwischenfall Spannungen in den Beziehungen zwischen der EU und China aufgetreten sind.
3. Die Verfahren zur Ermittlung der Verantwortung innerhalb des Atlantischen Bündnisses fallen in die Zuständigkeit des Nordatlantikrates. Der Rat ist darüber hinaus davon überzeugt, daß sich die breite Öffentlichkeit genau bewußt war, daß es die NATO und nicht etwa die EU war, die eine militärische Operation in der Bundesrepublik Jugoslawien durchführte.
4. Es ist unbestreitbar, daß die Kosovo-Krise die Mitgliedsstaaten angeregt hat, Mittel zur weiteren Stärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu prüfen.

(2000/C 27 E/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1424/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Fischereibeziehungen zwischen der EU und der Argentinischen Republik

Die Fischereibeziehungen zwischen der EU und Argentinien haben sich aufgrund der Nichteinhaltung der im Fischereiabkommen mit der EU ausgehandelten Bedingungen seitens Argentiniens und der Annahme interner Maßnahmen, durch die die nach nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufgestellte, von der EU geförderte und mit europäischem Kapital finanzierte Gefrierschiff-Flotte diskriminiert wird, stark verschlechtert. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die Situation dahingehend zu normalisieren, daß die bilaterale Zusammenarbeit wieder stabilisiert wird und die genannte Flotte ohne Diskriminierungen der Fischerei nachgehen kann?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Kommission weist darauf hin, daß aufgrund des derzeitigen Zustands der Seehechtbestände in argentinischen Gewässern im letzten Jahr für keinen Teil der argentinischen Fischereiflotte eine normale Fischereitätigkeit möglich war, da zur Bestandserhaltung Bewirtschaftsmaßnahmen eingeführt werden mußten.

Die Gemeinschaft hat die von Argentinien eingeführten Maßnahmen beanstandet und dabei zum einen Verfahrensgründe geltend gemacht, denn die im Abkommen vorgesehene Notifizierung ist nicht erfolgt, und zum anderen grundsätzliche Erwägungen, denn es wurden ohne wissenschaftliche Grundlage schiffstypabhängige (Gefrier- oder Frischfischflotte) Fanggebiete eingeführt, die die Fischereitätigkeit der im Rahmen des Abkommens mit Argentinien endgültig überführten Schiffe beeinträchtigt haben.

Da das Abkommen nach Auffassung der Kommission durch die neuen argentinischen Bestimmungen unausgewogen geworden ist, hat sie beschlossen, bis zu einer zufriedenstellenden Lösung dieser Meinungsverschiedenheit die Zahlung des noch ausstehenden Teils des Finanzbeitrags für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rahmen des Fischereiabkommens auszusetzen.

(2000/C 27 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1425/99
von Gary Titley (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Von der Kommission im Bereich der Verbraucherschutzgesetzgebung vergebene Aufträge

Die Europäische Kommission (Generaldirektion XXIV) vergibt jedes Jahr eine Reihe von Aufträgen an Berater, um im Bereich des Verbraucherschutzes Studien ausarbeiten zu lassen.

1. Welche allgemeinen Kriterien werden bei der Auswahl der Berater durch die GD XXIV benutzt?
2. Welche Studien sind von der GD XXIV in den letzten zwei Jahren durch öffentliche Ausschreibung vergeben worden?
3. Welche Studien sind von der GD XXIV in den letzten zwei Jahren durch beschränkte Ausschreibung vergeben worden?
4. Könnte die Kommission bestätigen, daß die GD XXIV bei Ausschreibungen im Wert von weniger als 100.000 Euro noch immer zwischen einem offenen und einem beschränkten Ausschreibungsverfahren wählen kann?
5. Wenn sie die Wahl hat, auf welcher Grundlage hält die GD XXIV es für zweckmäßig, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren zu wählen, während ein offenes Verfahren als transparenter betrachtet werden könnte?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

1. Das allgemeine Kriterium ist die Sachkenntnis der Bewerber.
2. und 3. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments eine Aufstellung der Verträge übermitteln.
4. Die Kommission kann bestätigen, daß ihre Dienststellen bei Ausschreibungen mit einem Auftragswert von weniger als 100 000 € zwischen einem offenen und nicht offenen Verfahren wählen können. Alle Studienaufträge fallen unter Anhang 1A der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾. Eine öffentliche Ausschreibung ist unabhängig vom Auftragswert immer möglich. Eine beschränkte Ausschreibung kann bei einem Auftragswert von weniger als 133 000 € durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Auftragnehmer aus einer bestehenden Liste möglicher Bewerber ausgewählt werden. Unterhalb eines Auftragswerts von 13 200 € besteht die Möglichkeit, direkt Aufträge an Dritte zu vergeben. In jedem Fall müssen alle Aufträge mit einem Wert von mehr als 46 000 € gegenüber dem nach Artikel 60 der Haushaltsordnung eingesetzten Vergabebeirat begründet werden.
5. Das nicht offene Verfahren wurde eingerichtet, um den Verwaltungsaufwand für Aufträge mit geringerem Auftragswert bzw. für Aufträge zu verringern, bei denen aufgrund des erforderlichen Spezialisierungsgrads nur wenige, gut bekannte mögliche Auftragnehmer in Frage kommen. Das nicht offene

Verfahren ist nicht unbedingt weniger transparent. Nach Veröffentlichung einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt, in der die möglichen Bewerber aufgefordert werden, ihr Interesse an der Durchführung von Arbeiten in den verschiedenen in der Ausschreibung genannten Tätigkeitsbereichen zu bekunden, werden die möglichen Bewerber ausgewählt und auf eine Liste gesetzt, die mehrere Jahre gültig ist. Während der Gültigkeitsdauer der Liste können interessierte Bewerber sich auf die Liste setzen lassen. Bei einem nicht offenen Verfahren muß die Kommission alle in Frage kommenden Bewerber auf der Liste berücksichtigen. Eine Dienststelle, die auf das nicht offene Verfahren zurückgreifen möchte, berücksichtigt dabei immer die Art der durchzuführenden Studie, den für die Erzielung der Ergebnisse einzuhaltenden Zeitplan und die für die Durchführung der geplanten Arbeiten verfügbaren Fachkenntnisse. Sofern möglich werden die Ergebnisse der Studien auf der Website der Kommission veröffentlicht..

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(2000/C 27 E/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1428/99

von Agnes Schierhuber (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Vorbereitung der europäischen Institutionen auf die Erweiterung

Die Erweiterung der Europäischen Union steht außer Zweifel, und das Personal der europäischen Institutionen wird in naher Zukunft vor neue Aufgaben gestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Kommission fragen, ob sie ihre eigenen Beamten darauf vorbereitet.

Wenn ja, wie sehen diese Maßnahmen aus, und finden sich unter den vorbereitenden Maßnahmen auch entsprechende Sprachkurse zum Erlernen der Landessprachen der Beitrittskandidatenländer?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Die Kommission führt zur Zeit für ihre Übersetzer Tschechisch- Ungarisch- und Polnischkurse durch. Im nächsten Jahr sind Kurse für die estnische und slowenische Sprache geplant. Kurse zur Erlernung der Sprachen der fünf anderen Bewerberländer konnten noch nicht eingerichtet werden.

Ein höherer Beamter wurde zum Berater für Erweiterungsfragen im Übersetzungsdienst ernannt. Er bietet den nationalen Zentren, die in jedem Bewerberland zur Übersetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingerichtet wurden, technische Unterstützung und Beratung, er fördert die Kontakte zu den Universitäten in den Bewerberländern mit dem Ziel, die Übersetzerausbildung auf den voraussichtlichen Bedarf der Kommission abzustimmen und entwickelt ein Netzwerk aus freiberuflichen Übersetzern und Übersetzungsbüros, das den derzeitigen und potentiellen Anforderungen Rechnung tragen soll. Des weiteren hat der Übersetzungsdienst an das Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) einen Beamten abgestellt mit dem Auftrag, dem Amt bei der Anpassung der Rechtsvorschriften der Bewerberländer an die der Gemeinschaft behilflich zu sein.

Im Bereich des Dolmetschens hat sich der Gemeinsame Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) zum Ziel gesetzt, in Sitzungen 16 Sprachen abdecken zu können. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Bedarf an Dolmetschern für die künftigen Erweiterungen hat der SCIC eine Reihe von Vorbereitungen getroffen. So referierten diplomatische Vertreter der Bewerberländer über ihr Land, für SCIC-Dolmetscher wurden gezielte Sprachkurse durchgeführt (für die tschechische und polnische Sprache, im nächsten Jahr soll es Kurse für alle Sprachen der „ersten Welle“ von Bewerberländern geben). Weitere Maßnahmen des SCIC mit einer breiteren Wirkung sind die pädagogische, technische und finanzielle Unterstützung der Dolmetscherausbildung an Universitäten der betreffenden Länder, die Bereitstellung von 80 Stipendien zur Ausbildung angehender Dolmetscher in den Sprachen der Bewerberländer und die Einrichtung von Prüfungsausschüssen in den Bewerberländern zur Auswahl freiberuflicher Dolmetscher. Überdies hat der

SCIC einen Berater eingesetzt, der im Hinblick auf die Erweiterung die Tätigkeiten von SCIC und TAIEX koordiniert, das auch noch von einem weiteren, vollzeitlich abgestellten SCIC-Beamten unterstützt wird

(2000/C 27 E/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1430/99
von Gary Titley (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Von der Generaldirektion XXIV vergebene Aufträge im Rahmen des nicht offenen Verfahrens

Kann die Kommission in Fällen, wo die GD XXIV Aufträge nach dem nicht offenen Verfahren vergibt, mitteilen:

1. wie sie sicherstellt, daß die zur Durchführung derartiger Studien ausgewählten Berater unparteiisch und objektiv handeln,
2. wie sie gewährleistet, daß die im Namen der zur Durchführung dieser Studien unter Vertrag genommenen Berater arbeitenden Personen keine Verbindungen zu oder Interessen in kommerziellen oder sonstigen Organisationen haben, die besonders an dem Ergebnis der Studie interessiert sein könnten und
3. wie sie außerdem gewährleisten will, daß die Berater, die die Studie durchführen, sich an die Grundsätze und Verpflichtungen des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Anhang zum Vertrag von Amsterdam halten, wonach vor Ausarbeitung der endgültigen Empfehlungen umfassende Anhörungen durchzuführen sind?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

1. Die Kommission holt bei allen Ausschreibungen Informationen über die persönliche Situation des Auftragnehmers ein. Darüber hinaus erstellt sie eine Liste der Mindestkriterien, die erfüllt sein müssen, um den Zuschlag zu erhalten. Bei umfangreicheren Studien verlangt die Kommission die Vorlage von Zwischenberichten; dadurch erhält sie die Möglichkeit, die Fortschritte der Arbeiten zu überprüfen und die Durchführung der Studie zu kontrollieren.

2. Jeder Ausschreibung ist die Verdingungsordnung — Allgemeine Bedingungen für die von der Kommission vergebenen Werk- und Dienstaufträge beigelegt. In Artikel 3 heißt es: „Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Tatsachen, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen usw., von denen er bei Vertragserfüllung Kenntnis nimmt oder erhält, sowie die Ergebnisse seiner Arbeiten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertrags hinaus fort. Setzt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eigene Mitarbeiter ein, so müssen diese sich schriftlich verpflichten, über alle Informationen, von denen sie bei den Arbeiten Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren und keinerlei Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter zu verwenden, auch nicht nach Abschluß der vertraglichen Arbeiten. Eine Ausfertigung der schriftlichen Verpflichtung ist der Kommission zu übergeben.“

3. In dem vom Herrn Abgeordneten genannten Protokoll heißt es: „Unbeschadet ihres Initiativrechts sollte die Kommission vor der Unterbreitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit umfassende Anhörungen durchführen und in jedem geeigneten Fall Konsultationsunterlagen veröffentlichen.“

Diese Bestimmung gilt für die Kommission, jedoch nicht für Beratungsunternehmen. Die Kommission wird selbstverständlich dieser Bestimmung vollständig Rechnung tragen, bevor sie Vorschläge für Rechtsvorschriften vorlegen, falls eine Studie zu dem Schluß kommen sollte, daß gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(2000/C 27 E/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1432/99**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Umstrukturierungsplan für die spanische Schiffbauindustrie und seine Folgen für die galicische Werft Astilleros del Noroeste, SA (Astano)

In der Ratsverordnung (EG) 1540/98⁽¹⁾ vom 29. Juni 1998 über Beihilfen für den Schiffbau wird letzterer als der Bau von seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb definiert, Kriegsschiffe sind ausgenommen.

Am 6. November 1995 hat die spanische Regierung der Europäischen Kommission einen Plan für die Umstrukturierung des Schiffbausektors vorgelegt, der Gegenstand langwieriger Verhandlungen war, bis er am 6. August 1997 angenommen wurde. Auf einer Tagung des Ministerrats im April 1999 hat die Ratsmehrheit sich gegen die Möglichkeit ausgesprochen, daß neue Hilfen für den Sektor ins Auge gefaßt werden könnten.

Angesichts der wichtigen Rolle der Schiffbauindustrie, vor allem der Astano-Werft, für die galicische Wirtschaft und den Kreis Ferrol bitte ich die Kommission folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lauten generell Inhalt und Anforderungen des Wiederaufbauplans für den spanischen Schiffbau-sektor, der im August 1997 von der Kommission gebilligt wurde?
2. Welche Rechtfertigung gibt es dafür, daß man Astano untersagt, seine traditionelle Tätigkeit im Schiffbau, in dem es immer eine führende Rolle gespielt hat, fortzusetzen?
3. Wie wird die derzeitige Produktion Astanos durch die Statutsänderung, falls es privatisiert werden sollte, beeinflusst? Könnte es in diesem Fall seine Tätigkeiten im Schiffbau wiederaufnehmen?

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

Antwort von Herrn Van Miert in Namen der Kommission

(13. September 1999)

Wie dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt ist, gehört Astano zu den staatseigenen Werften in Spanien. Tätigkeitsschwerpunkt dieser Werft sind die Schiffsreparatur und der Offshore-Bereich (Bau von Ölförderplattformen und ähnlichen Anlagen). Die Schiffbautätigkeit wurde bereits 1987 eingestellt.

Die staatseigenen Werften in Spanien haben in den letzten Jahren verschiedene Umstrukturierungsprogramme durchgeführt und dafür umfangreiche staatliche Beihilfen erhalten, die in Abweichung von den regulären Vorschriften für staatliche Beihilfen im Schiffbau gewährt wurden.

Im Rahmen des Beihilfepakets hat die Kommission 1991 auf Grundlage der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau⁽¹⁾ einen Verlustausgleich in Höhe von 126 779 Mio. ESP genehmigt. Als Gegenleistung und um die Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auf ein Mindestmaß zu beschränken, erklärte sich die Kommission bereit, die Einstellung der Schiffbautätigkeit in Astano als gleichwertig mit einer Kapazitätsstilllegung (was normalerweise bei Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen verlangt wird) zu betrachten. Gemäß der Kommissionsentscheidung mußte der Schiffbaubetrieb dauerhaft für einen Zeitraum von zehn Jahren bis März 1997 geschlossen bleiben.

Im Jahr 1997 genehmigte die Kommission auf Grundlage der Verordnung (EWG) 1013/97 des Rates vom 2. Juni 1997 über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden⁽²⁾, ausnahmsweise eine weitere abschließende Umstrukturierungsbeihilfe, die sich auf den in der Anfrage erwähnten Plan stützte. Zusammen mit ähnlichen Beihilfen im Jahre 1996 belief sich das gesamte Beihilfepaket auf 318 112 Mio. ESP. Nach diesem Plan sollte durch verschiedene Maßnahmen (u.a. Personalabbau, Investitionen und Produktivitätssteigerungen) bis zum 31. Dezember 1998 die Rentabilität der Werft wiederhergestellt werden.

In der Genehmigungsentscheidung der Kommission waren die Beihilfen an mehrere Auflagen geknüpft, zu denen insbesondere ein Kapazitätsabbau und Produktionsbeschränkungen zählten. Als Teil der Gegenleistungen hat sich die spanische Regierung verpflichtet, daß die Astano-Werft für den herkömmlichen Schiffbau geschlossen bleibt, aber die Reparatur- und Offshore-Tätigkeiten weiterführt (einschließlich des Baus von Schiffen, die im Verkehr von und zu schwimmenden Förderplattformen eingesetzt werden), ohne auftragsbezogene Beihilfen nach Maßgabe der Richtlinie zu erhalten.

Diese Position wird durch die nachfolgenden Regelungen, wie die Verordnung (EG) 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau⁽³⁾, auf die der Herr Abgeordnete ebenfalls Bezug nimmt, nicht berührt. Auch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse würde sich in keiner Weise auf die der Astano-Werft auferlegten Tätigkeitsbeschränkungen auswirken.

⁽¹⁾ ABl. L 380 vom 31.12.1990.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 6.6.1997.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998.

(2000/C 27 E/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1433/99

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Verteilung der Strukturfondsmittel in Spanien

Die für Investitionen bestimmten Finanzmittel der Strukturfonds, insbesondere des EFRE, die vom spanischen Staat für die Autonomen Gemeinschaften des Ziels Nr. 1 einkassiert werden, wurden nach objektiven Kriterien wie Bevölkerung und Pro-Kopf-Einkommen nicht gerecht verteilt, selbst wenn man einen so langen Zeitraum wie 1994-1999 überblickt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die Zentralregierung die direkte Auszahlung von mehr als 50 % der Mittel vorbehält und diese später nach Kriterien investiert, die die Zwecke und die Daseinsberechtigung der Strukturfonds selbst nicht berücksichtigen und einer territorialen Verteilung Vorschub leisten, die das in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Ziel verfälscht. Diese Realität benachteiligt insbesondere Autonome Gemeinschaften wie Galicien.

Welche Gründe können im Einklang mit den Gemeinschaftsverordnungen für eine solche Politik des spanischen Staates vorliegen?

Welcher Anteil der für Produktivinvestitionen oder den Bau von Infrastrukturen bestimmten Strukturfondsmittel wurden im Zeitraum 1994-1999 in Galicien ausgegeben, und welchen Anteil machten diese Mittel von der Gesamtsumme Spaniens einerseits und in bezug auf die Bevölkerung der spanischen Autonomen Gemeinschaften des Ziels Nr. 1 andererseits aus?

Welche Kriterien werden im Zeitraum 2000-2006 bei der Verteilung der Mittel der Strukturfonds, die der spanische Staat einnimmt und die für die Autonomen Gemeinschaften des Ziels Nr. 1 bestimmt sind, zugrunde gelegt werden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies in Namen der Kommission

(9. September 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1435/99

von Gérard Caudron (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Schädlichkeit phtalathaltiger Spielwaren für Kleinkinder

Ich erlaube mir, die Kommission auf ein Gesundheitsproblem anzusprechen, das sehr ernst ist, da es Kleinkinder betrifft. Es handelt sich um Gefahren, die von Spielwaren und Säuglingspflegeartikeln ausgehen, die Weichmacher, sog. Phtalate, enthalten. Betroffen sind insbesondere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, in den Mund gesteckt zu werden. In Tierversuchen wurde nachgewiesen, daß diese Produkte giftig und krebserregend sind (sehr schädliche Wirkungen auf die Leber und auf die Fortpflanzung).

Die französische Regierung hat rasch reagiert und eine Verordnung erlassen, wonach die Vermarktung einiger Gegenstände, die dazu bestimmt sind, in den Mund gesteckt zu werden, für die Dauer eines Jahres verboten ist.

Gedenkt die Kommission tätig zu werden, um zunächst eine Liste der phtalathaltigen Produkte zu erstellen, die im Gebiet der Europäischen Union im Verkehr sind? Denn dieser Bestandteil, der als Weichmacher bei Kunststoffen dient, steht nicht auf der Liste der Bestandteile von Spielwaren oder Säuglingspflegeartikeln. Dies ist jedoch unbedingt notwendig, damit die Eltern eine entsprechende Kontrolle ausüben können.

Kann die Kommission zusichern, daß sie zunächst bei allen Mitgliedstaaten darauf hinwirken wird, daß sie die Verwendung dieses gefährlichen Bestandteils in allen Produkten für Kinder verbieten? Die Kommission hatte bereits 1998 in diesem Sinne Stellung genommen und sechs Phtalate verboten, was zeigt, daß die Schädlichkeit dieses Materials bei ihr bereits größte Besorgnis hervorgerufen hat. Ohne ein europaweites Verbot sind Kinder weiterhin diesen Gefahren ausgesetzt.

Ich mache mich heute zum Sprecher aller besorgten Eltern mit der folgenden Frage: Beabsichtigt die Kommission, ihre Verantwortung zu übernehmen, und auf dieses Gesundheitsproblem angemessen zu reagieren?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Der Kommission ist bekannt, welche Bedenken für die Gesundheit von Kindern im Zusammenhang mit bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln bestehen, aus denen unter bestimmten Bedingungen Phthalate freigesetzt werden. Sie hat bereits mehrere entsprechende Initiativen eingeleitet und plant, in Kürze eine Gemeinschaftsmaßnahme zur Sicherstellung eines hohen und gleichmäßigen Schutzniveaus für die Gesundheit von Kindern vorzuschlagen. Sie hat 1998 die Verwendung von Phthalaten in diesen Produkten nicht verboten. Am 1. Juli 1998 hat sie den Mitgliedstaaten jedoch empfohlen, Baby- und Spielzeugartikel, die dazu bestimmt sind, von Kleinkindern in den Mund genommen zu werden, zu testen und Maßnahmen zu treffen, um einen wirksamen Schutz der Gesundheit der Kinder sicherzustellen.

Bis heute haben acht Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich und Schweden) durch nationale Maßnahmen unterschiedlicher Reichweite die Verwendung von Phthalaten in bestimmten Baby- und Spielzeugartikeln verboten bzw. angekündigt, daß sie ein Verbot beabsichtigen. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich beabsichtigen, Grenzwerte für die Freisetzung von Phthalaten aus diesen Produkten festzulegen.

Die Kommission hat wiederholt den wissenschaftlichen Ausschuß für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt zu den Risiken konsultiert, die von den betreffenden Produkten ausgehen. Der Ausschuß kam zu dem Schluß, daß das am häufigsten in Spielzeug aus Polyvinylchlorid (PVC) verwendete Phthalat Di-Isobutylphthalat (DINP) bedenklich ist, während die Verwendung eines anderen Phthalats, Di(2-Ethylhexyl)-Phthalat (DEHP), eindeutig Anlaß zur Sorge gibt. Diese Überlegungen gelten für bestimmte Produkte wie Baby- und Spielzeugartikel, die ganz oder teilweise aus phtalathaltigem Weich-PVC bestehen und von Kleinkindern in den Mund genommen werden. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Schutzmaßnahmen auf diese Produkte abzielen müssen.

Nach Auffassung der Kommission reicht es zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus, eine Liste der phtalathaltigen Kinderartikeln zu erstellen. Sie hält Gemeinschaftsmaßnahmen für dringend erforderlich, um schnellstmöglich in der gesamten Gemeinschaft gemäß dem EG-Vertrag ein einheitliches, hohes Schutzniveau für die Gesundheit der Kinder sicherzustellen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes in bezug auf die betreffenden Produkte zu gewährleisten.

(2000/C 27 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1439/99

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Verlängerung des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko

Wegen der ablehnenden Haltung des Königreichs Marokko zeigen sowohl die Mitgliedstaaten (unter anderem Spanien) als auch die Europäische Kommission nicht das Interesse, das für die Verlängerung dieses am 15. November 1995 abgeschlossenen und Ende 1999 auslaufenden Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und diesem Staat erforderlich wäre. Man beabsichtigt nunmehr, es durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die auf der Gründung von gemischten Betrieben und auf Arbeits-

bedingungen beruht, die in der Praxis zur Loslösung der Boote und der Besatzungen von ihren Heimathäfen und -gebieten in der Gemeinschaft führt. Dabei haben die Institutionen der Europäischen Union und die Staaten die Interessen der galicischen Flotte aus den Häfen Ribeira, O Morrazo und A Guarda nicht berücksichtigt, die aus 170 Booten und etwa 3.000 Arbeitnehmern besteht und die hauptsächlich in den Fischgründen der Kanarischen Inseln und vor der Sahara tätig sind. Für diese Region ist der Fischfang von existentieller Bedeutung. Auch die Art der galicischen Betriebe blieb unberücksichtigt, die auf diesen Booten mit Fischfanglizenzen arbeiten und deren Eigentümer in der Regel nur ein Boot besitzen, was ihre Umstellung auf gemischte Betriebe unter marokkanischer Hoheit praktisch unmöglich macht. Im Jahr 1995 schlug die Europäische Gemeinschaft einen anderen Weg ein und kündigte bei den Verhandlungen über das Fischereiabkommen im Rahmen der umfassenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EG und Marokko an, das Abkommen über die wirtschaftliche Assoziierung dieses maghrebischen Landes für einen Zeitraum von 12 Jahren so lange zurückzustellen, bis Marokko das Fischereiabkommen akzeptierte. Dies alles geschah kurz vor der Euro-Mittelmeer-Konferenz in Barcelona.

Gedenkt die Kommission, eine ähnliche Haltung einzunehmen wie 1995 und Verhandlungen über die Fischerei im Rahmen der Gesamtbeziehungen zwischen der EU und Marokko zu führen, um zum Abschluß eines Abkommens zu gelangen und den Verlust von Booten und Besatzungen zu vermeiden, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft Galiciens sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Es trifft zu, daß die Verhandlungen über das Fischerei- bzw. das Assoziierungsabkommen 1995 parallel geführt wurden. Zwar haben sich die Bedingungen gegenüber 1995 geändert, traditionell waren die Fischereibeziehungen aber immer eng mit den umfassenden politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Parteien verknüpft. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß sich an dieser engen Wechselbeziehung künftig etwas ändern wird.

(2000/C 27 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1442/99

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Verteilung der Mittel des Kohäsionsfonds auf die verschiedenen autonomen Gemeinschaften des spanischen Staates

Kann die Kommission angeben, in welcher Höhe Mittel des Kohäsionsfonds Galicien zwischen 1994 und 1995 zugeflossen sind und welchem Anteil sie an den gesamten Mitteln für den spanischen Staat entsprechen?

Kann die Kommission bestätigen, daß Galicien, eine Region, in der die Modernisierung der Kommunikations- und Verkehrsstruktur besonders dringlich ist, und die derzeit als Ziel-1-Region mit mehr als 7 % der spanischen Bevölkerung eingestuft ist lediglich Investitionen im Wert von 1,3 % der Mittel des Fonds erhalten hat, die dem spanischen Staat seit Einrichtung des Kohäsionsfonds zugeflossen sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Die Kommission möchte klarstellen, daß der mit der Verordnung (EG) 1164/94 vom 16. Mai 1994⁽¹⁾ errichtete Kohäsionsfonds der Kofinanzierung von Investitionen der begünstigten Länder in den Bereichen Umwelt und Verkehr auf nationaler Ebene dient. Sie verfügt daher nicht über regional aufgeschlüsselte Statistiken.

Des weiteren sei darauf hingewiesen, daß die aus diesem Fonds zu finanzierenden Investitionen von der Kommission auf der Grundlage der Vorhaben genehmigt werden, die ihr die betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt haben.

Die Übersichtstabellen mit den Kohäsionsfondszuschüssen, die Spanien für den Zeitraum 1993-1999 gewährt worden sind, werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments auf direktem Wege übermittelt.

⁽¹⁾ Abl. L 130 vom 25.5.1994.

(2000/C 27 E/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1443/99**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Einrichtung und Durchführung eines Pilotprojekts zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Galicien im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam

Obwohl Galicien eine Arbeitslosenquote von 17 % der erwerbstätigen Bevölkerung hat, verfügen weder die autonome Regierung noch die Zentralregierung des spanischen Staates über einen Plan zur Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Land, der der im Vertrag von Amsterdam verankerten und auf dem Gipfel des Europäischen Rates in Luxemburg beschlossenen Politik entsprechen würde. Diese beiden Regierungen haben sich darauf beschränkt, der EU angebliche Pläne zur Schaffung von Arbeitsplätzen vorzulegen, die im Grunde nichts anderes als die Zusammenfassung bereits veranschlagter Mittel sind, wobei offensichtlich die Bezeichnung geändert wurde, um sie den Anforderungen der EU anzupassen, ohne daß sie nennenswerte Neuerungen gebracht hätten, die in einer Frage von so ausschlaggebender Bedeutung für die galicische Wirtschaft eine Trendwende herbeiführen könnten.

Hält es die Kommission unter diesen Umständen für möglich und machbar, ein Pilotprojekt zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Galicien für den Zeitraum 2000-2006 einzurichten und durchzuführen, wie dies im Vertrag von Amsterdam vorgesehen ist?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(24. September 1999)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom September 1999⁽¹⁾ auf seine mündliche Anfrage H-442/99 erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Parlaments (September 1999).

(2000/C 27 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1444/99**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Kulturelle Entwicklung der weniger gebräuchlichen europäischen Sprachen

Die Maßnahmen im Rahmen der Kultur tragen zur Förderung und zum Kennenlernen der kulturellen Pluralität in Europa, ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt bei. Im Haushalt der EU werden diese sogenannten Minderheitensprachen immer noch sehr stiefmütterlich behandelt. Deshalb stellen wir folgende Frage:

Welche Haltung nimmt die Kommission in der Frage der notwendigen gerechten Verteilung der Haushaltsmittel für kulturelle Programme zur Förderung der weniger gebräuchlichen Sprachen in der EU ein?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Das Erlernen und die Verbreitung von Minderheitensprachen trägt dazu bei, die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Gemeinschaft zu erhalten. Bis 1998 hat die Kommission die autochthonen Regional- und Minderheitensprachen der Gemeinschaft durch die Aktion „Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen“ unterstützt, die aus der Haushaltslinie B3-1006 finanziert wurde. Die Mittelausstattung dieser Haushaltslinie wurde von ursprünglich 100.000 € im Jahre 1983 auf 4 Mio. € im Jahre 1998 erhöht. Die Aktion zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen umfaßte u.a. die Finanzierung von Projekten, die von Akteuren im Bereich der Minderheitensprachen angeregt wurden, die Finanzierung von Informationsaktivitäten (das Informationsnetz Mercator), Sprachforschungen und die Finanzierung des Europäischen Büros für die weniger verbreiteten Sprachen (BELMR).

1999 wurden für die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen Haushaltsmittel aus weiteren Haushaltslinien bereitgestellt: aus der Haushaltslinie A3015 ein Betrag von 1 Mio. € für die Finanzierung der Aktivitäten des BELMR und des Informationsnetzes Mercator; aus der Haushaltslinie B3-1000 (Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik) ein Betrag von 2,5 Mio. € zur Durchführung von Aktionen für die Förderung und Erhaltung der Regionalsprachen in der Gemeinschaft; aus der Haushaltslinie B3-2004 ein Betrag von 500 000 € im Rahmen des Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von 1999 betraf insbesondere vorbereitende Maßnahmen, die es der Kommission ermöglichen sollen, ein solides und zusammenhängendes Paket von Vorschlägen zu formulieren, das den Bedürfnissen der europäischen Bürger bezüglich eines künftigen mehrjährigen Programms zur Entwicklung der europäischen Dimension der Bildung durch das Erlernen, die Förderung und die Verbreitung der Regional- und Minderheitensprachen gerecht wird.

Darüber hinaus wird die Kommission aller Voraussicht nach im Herbst einen Vorschlag für einen Beschluß über die Durchführung des „Europäischen Jahres der Sprachen“ im Jahre 2001 verabschieden. Mit dieser Veranstaltung sollen die Bürger für die sprachliche Vielfalt der Gemeinschaft sensibilisiert und angeregt werden, mehr Sprachen, d.h. auch Minderheitensprachen, zu lernen.

Die Förderung der Minderheitensprachen als Ausdruck lokaler und regionaler Kulturen ist fester Bestandteil der Kulturförderprogramme der Gemeinschaft. So diente das zum Ende des Jahres auslaufende Programm Ariane (Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen, einschließlich der Übersetzung) u.a. der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Minderheitensprachen-Literatur: 1998 wurde beispielsweise das Projekt „Mosaik“ zur Förderung eines Netzes von Verlegern, die Minderheitensprachen-Literatur herausgeben, unterstützt. Ab dem Jahr 2000 werden Aktionen zur Förderung der Minderheitensprachen durch das Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur (2000-2004) unterstützt. Mit dem Rahmenprogramm können innovative Maßnahmen gefördert werden, die den Zugang zu und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der regionalen kulturellen Vielfalt erleichtern, sowie Projekte zur Herausstellung der Sprachenvielfalt, an deren Organisation mehrere Partner beteiligt sind.

(2000/C 27 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1445/99

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Anerkennung der Mehrsprachigkeit auf der Grundlage der derzeitigen Rechtsordnungen der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die EU hebt in allen ihren Texten und Leitlinien den Mosaikcharakter Europas in sprachlicher und kultureller Hinsicht hervor, rühmt sich der sprachlichen und kulturellen Vielfalt ihrer Mitgliedstaaten und tritt sogar bewußt für die Förderung und die Unterstützung ein, die den weniger gebräuchlichen Sprachen und den weniger verbreiteten Kulturen in Europa gewährt werden muß.

Weil die rechtliche Behandlung der Sprachen in den verschiedenen Mitgliedstaaten aber unterschiedlich ist, werten wir die Tatsache für die Anerkennung und die künftige Entwicklung dieser Sprachen als positiv, daß die EU sich vorrangig die in den Mitgliedstaaten bestehende rechtliche Grundlage zu eigen macht, soweit sie positive Elemente beim Umgang mit den sogenannten Minderheitensprachen enthält. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der spanische Staat, in dem Galicisch, Baskisch und Katalanisch neben dem Spanischen offiziell als Amtssprachen anerkannt werden.

Wie schätzt die Kommission unter diesem Gesichtspunkt die Möglichkeit ein, nicht nur die Amtssprachen der Mitgliedstaaten, sondern auch die Amtssprachen in den Mitgliedstaaten zu Amtssprachen der EU zu erklären?

(2000/C 27 E/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1495/99

von Ingo Friedrich (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Verbindliche Regelung bezüglich einer gleichberechtigten Anwendung der Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Deutsch in allen europäischen Organen

Die Verordnung Nr. 1 vom 15.4.1958⁽¹⁾ des Rates legt die Verwendung der heute elf Amtssprachen innerhalb der europäischen Organe eindeutig fest. In Artikel 1 wird auf eine Trennung von Amts- und

Arbeitssprache verzichtet, obwohl in der Praxis eine solche besteht. Im Zuge der anstehenden EU-Osterweiterung und der damit ansteigenden Anzahl von Amtssprachen wäre eine einheitliche und verbindliche Festlegung der in allen europäischen Organen zu verwendenden Arbeitssprachen sinnvoll.

Eine Regelung der Arbeitssprachen innerhalb EU-Organen muß in jedem Fall die gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache neben Englisch und Französisch berücksichtigen.

Von den insgesamt über 370 Mio. EU-Bürgern sprechen über 90 Mio. Deutsch als Muttersprache, also jeder vierte EU-Bürger.

Deutschland hat im Jahr 1997 allein 62 % der Nettoeinzahlungen im EU-Haushalt übernommen (Österreich 4 %).

Deutsch ist in den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern die wichtigste Fremdsprache vor Englisch und übernimmt somit eine wichtige Brückenfunktion im Beitrittsprozeß.

Wann macht die Kommission einen Vorschlag, die bislang in den europäischen Organen nicht einheitlich angewandten Arbeitssprachen Englisch, Französisch und Deutsch verbindlich festzulegen?

(¹) ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Prodi im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1445/99 und P-1495/99**

(15. Oktober 1999)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die Regelung der Sprachenfrage gemäß Artikel 290 EGV (ex-Artikel 217) „vom Rat einstimmig getroffen“ wird. Der Vertrag sieht also kein Tätigwerden der Kommission in diesem Bereich vor.

(2000/C 27 E/088)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1446/99
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Subventionierte Standortverlagerung des Chemieunternehmens „Akcros Chemicals B.V.“ von Roermond nach Greiz

1. Ist der Kommission bekannt, daß das Unternehmen „Akcros Chemicals B.V.“ (ehemals „Haagen Chemie“, Eigentum von AKZO Nobel Chemicals), das Blei- und Metallstearate und Halbfertigwaren auf anderer als Vinylbasis für die Kunststoffindustrie herstellt, beabsichtigt, seine Niederlassung in Roermond (Niederlande, Provinz Limburg) mit 1200 Arbeitnehmern zu schließen, statt den ursprünglichen Plan auszuführen, in dessen Rahmen die Produktion auf das Gelände des auszubauenden Unternehmens „Limax“ (ebenfalls zu „Akcros“ gehörend) in Roermond-Ost verlagert werden sollte?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß der AKZO Nobel-Konzern diese Schließung in Roermond — einer Gemeinde mit einer für die Niederlande hohen Arbeitslosenrate — mit der Investitionsbeihilfe von 35 % begründet, die dem Unternehmen gewährt wird, um die Produktion auf anderer als Vinylbasis nach Greiz (Deutschland, Thüringen) zu verlagern, während gleichzeitig die Produktion von Bleistearaten nach Düren (Deutschland, Nordrhein-Westfalen) verlagert wird?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Verlagerung der Produktion ganz oder teilweise durch Mittel der Europäischen Union unterstützt wird? Falls ja, aus welchem Grund? Wie verhält sich die erwartete Zunahme der Zahl der Arbeitsplätze in Greiz zu dem zu erwartenden Abbau von Arbeitsplätzen in Roermond? Wie hoch sind die Kosten für jeden zusätzlichen Arbeitsplatz?
4. Hält die Kommission es für gerechtfertigt, daß die Beschäftigungslage in einem Gebiet mit einem Mangel an Arbeitsplätzen dadurch gefördert wird, daß diese Arbeitsplätze mit staatlichen Beihilfen aus einem anderen Gebiet abgezogen werden, in dem ebenfalls ein Mangel an Arbeitsplätzen besteht? Falls nein, was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um der unnötigen Verlagerung von Arbeitsplätzen durch Unternehmen sowie dem Verlust von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken?

Antwort von Frau Wulf-Mathies in Namen der Kommission

(1. September 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1447/99

von Ioannis Marinos (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Verfolgung der Zigeuner im Kosovo

In Fernsehberichten der Sender Euronews und RAI wurden vor einigen Tagen Bilder der Massenflucht der gesamten Zigeuner-Bevölkerung des Kosovo aus ihrer Heimat gezeigt.

Es wird geschätzt, daß ungefähr 100.000 Zigeuner, die im Amsselfeld wohnen, von den Kosovaren zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen werden, da sie zu dem Verdacht stehen, mit den Serben „kooperiert“ zu haben.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, wie sie zu dieser neuen Welle der ethnischen Säuberung steht, deren Opfer diesmal die Gesamtheit aller im Kosovo lebenden Zigeuner sind und die jetzt derselben Vertreibungspolitik ausgesetzt sind, der sich zuvor die Serben an den Kosovaren schuldig gemacht haben? Mit welchen Maßnahmen will die Kommission dieser Verfolgung ein Ende setzen, damit diese Menschen in ihre Heimatorte und in ihre Wohnungen zurückkehren können?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(10. September 1999)

Die Kommission widersetzt sich entschieden jeder Form von ethnischer Säuberung. Die Union hat die von den serbischen Behörden veranlaßten ethnischen Säuberungen und ebenso die jüngsten Ereignisse im Kosovo, die Mitglieder anderer ethnischer Gemeinschaften betrafen, verurteilt.

Die Union beteiligt sich an der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), der Zivilverwaltung des Kosovo. Die Zivilverwaltung, die mit der Militärverwaltung, der Kosovo-Friedenstruppe (KFOR), zusammenarbeitet, ist darum bemüht, solche Vorfälle in Zukunft zu unterbinden und dafür zu sorgen, daß im Kosovo eine tolerante, friedliche und multiethnische Gesellschaft entsteht, an der alle Bürger unumschränkt teilhaben können.

(2000/C 27 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1448/99

von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien wegen Ausbildungs- und Arbeitsverträgen und die gravierenden Auswirkungen auf die Unternehmen, die in den letzten Jahren zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen haben

Gemäß den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Zahlen (Dienststelle Eurostat) ist das Problem der Arbeitslosigkeit auf unserem Kontinent äußerst besorgniserregend. Es soll in der EU mindestens 16 Millionen Arbeitslose geben. Zu den am meisten betroffenen Regionen zählt Süditalien.

Der jüngste Beschluß der Europäischen Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einzuleiten, droht, äußerst schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen zu haben. Die Kommission hält nämlich die in den letzten vier Jahren von vielen KMU in Süditalien auf der Grundlage der Leitlinien für von der EU selbst definierte Beschäftigungsinitiativen mit jugendlichen Arbeitslosen, die ansonsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen würden, geschlossenen Ausbildungs- und Arbeitsverträge für illegal.

Konnte die Kommission die Folgen dieser Maßnahme absehen? Hält sie es für zweckmäßig, gerade diejenigen Betriebe zu bestrafen, die einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet haben, der in solchen Regionen lebenswichtig ist, in denen ein sehr hoher Prozentsatz von Arbeitslosigkeit besteht, und das Problem noch weiter zu verschärfen?

Ist die Kommission nicht vielmehr der Auffassung, daß sie die Normen gegen die Wettbewerbsverzerrung gemäß Artikel 87 des Vertrags restriktiv und partiell angewandt hat? Begünstigt sie am Ende nicht diejenigen Unternehmen, die den freien Markt nutzen, um wichtige Umstrukturierungen zum Nachteil der KMU mit stärkerer Beschäftigungsintensität durchzuführen, die in benachteiligten Gebieten tätig sind?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß ihre Haltung den Grundsätzen der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität als Grundlage der europäischen Integration (Artikel 2) dem neuen Titel über Beschäftigung und dem neuen in Köln paraphierten Beschäftigungspakt widerspricht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission berücksichtigt bei der Gestaltung ihrer Wettbewerbspolitik durchaus beschäftigungspolitische Ziele sowie den Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.

Unter diesem Aspekt hat sie im Juli 1995 auch die „Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen“⁽¹⁾ angenommen, die den Mitgliedstaaten Klarheit darüber verschaffen sollen, nach welchen Kriterien die Kommission ihre Entscheidungen über die Vereinbarkeit von Beschäftigungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt fällt.

Die Kommission hat die Ausbildungs- und Arbeitsverträge geprüft, die die italienischen Gesetze 169/97 (Gewährung von Beihilfen für die Umwandlung von befristeten in unbefristete Arbeitsverträge) sowie 863/84, 407/90, 169/91 und 451/94 (Gewährung von Einstellungsbeihilfen im Rahmen von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen) vorsehen, und dabei festgestellt, daß diese Maßnahmen den Charakter von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 (ex-Artikel 92) EGV haben.

Gemäß Artikel 88 Absatz 3 (ex-Artikel 93) EGV sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Kommission über „jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen“ zu unterrichten. Da die italienischen Behörden dies unterlassen haben (insbesondere im Fall der vier letztgenannten Gesetze), muß die Kommission die Beihilfen zunächst als unrechtmäßige Beihilfen im Sinne des Gemeinschaftsrechts betrachten.

Die Vereinbarkeit der fraglichen Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt wurde von der Kommission anhand der oben genannten gesetzlichen Grundlagen geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß derartige Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, beispielsweise dann, wenn dadurch neue Arbeitsplätze für arbeitslose Jugendliche oder sonstige schwer vermittelbare Arbeitnehmer wie etwa Langzeitarbeitslose geschaffen werden. Erfüllen die Beihilfen diese Voraussetzungen nicht, sind sie unzulässig. Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) 659/99 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages⁽²⁾ hat die Kommission die Rückforderung der unzulässigerweise gewährten Beihilfen angeordnet, um den Status quo wiederherzustellen.

Die Kommission ist sich darüber im Klaren, daß derartige Entscheidungen in der Öffentlichkeit Mißfallen erregen. Das Ergebnis einer Entscheidung über staatliche Beihilfen muß jedoch auch unter dem Aspekt gesehen werden, daß die Wettbewerbspolitik einen Beitrag zum Wachstum und zur Schaffung stabiler Beschäftigungsverhältnisse leisten will. Ziel der Wettbewerbspolitik ist es, für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu sorgen und damit mittelfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen, ohne die ein nachhaltiges Wachstum nicht denkbar wäre. Beihilfen führen dagegen zu einer Abschottung der Märkte und verlagern bisweilen das Problem der Arbeitslosigkeit lediglich von einer Region in die andere oder von einem Mitgliedstaat in den anderen.

⁽¹⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999.

(2000/C 27 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1449/99**von Rainer Wieland (PPE-DE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Verteilung der Mitarbeiter der Kommission nach Dienstgrad und Ländern

Ist der Kommission bekannt, daß am 27.4.1999 in der FAZ eine Tabelle über die Verteilung der Mitarbeiter der Kommission nach Dienstgraden und Ländern veröffentlicht worden ist?

Als Quelle für diese Veröffentlichung ist die „Europäische Kommission, Stand 1.3.1999“ angegeben. Die in der FAZ veröffentlichte Statistik weist verschiedene Ungereimtheiten auf, insbesondere in folgenden Punkten:

Ein Wert für Österreich von 275 statt 273, für Belgien ein Wert von 3884 statt 4074, für Deutschland statt 1326 ein Wert von 517 (!), für Italien ein Wert von 1882 statt 2069 usw. Als Gesamtzahl ergibt sich ein Wert von 15696 statt der angegebenen 16861. Vertikal ergibt sich in der letzten Spalte ein Wert von tatsächlichen 14966 anstelle der angegebenen 16861.

Welche Position vertritt die Kommission zu der Veröffentlichung in der FAZ und zu den offensichtlichen Ungereimtheiten im Lichte der von der FAZ angegebenen Quelle „Europäische Kommission, Stand 1.3.1999“? Kann die Kommission das Original, auf das sich die Veröffentlichung vermutlich stützt, zur Verfügung stellen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Der Kommission war nicht bekannt, daß besagte Tabelle in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wurde.

Dabei handelt es sich um einen Auszug aus dem Statistischen Monatsblatt der Kommission („Le personnel de la Commission“), das dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt wird.

In dieser Tabelle sind die aus Verwaltungsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten auf Zeit aufgeführt.

Da die Quelle der von dem Herrn Abgeordneten genannten Zahlen nicht bekannt ist, könnten sich die Unterschiede zwischen den Zahlen daraus erklären, daß in diesen Zahlen die Beamten des Sprachendienstes nicht berücksichtigt sind. Was die Zahl der Mitarbeiter deutscher Staatsangehörigkeit anbelangt, so lautet die richtige Zahl 1581 (517 bezieht sich auf das Personal dänischer Staatsangehörigkeit).

(2000/C 27 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1451/99**von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Projektfinanzierung auf Ischia/Italien

3 Projekte auf Ischia — 2 Projekte im Hafen von Ischia und 1 Projekt betreffend die ungefaßte Heilquelle von Nitrodi außerhalb der Stadt Ischia — sollen von der Europäischen Union unterstützt werden.

Da der Baubeginn noch aussteht, hätte ich folgende Fragen:

1. In welcher Form werden diese Projekte von der Europäischen Union unterstützt?
2. Wie ist die Gesamtfinanzierung geplant und nach welchem Aufteilungsschlüssel werden die Mittel von der EU und der Region aufgebracht?
3. Welcher Zeithorizont besteht für die Fertigstellung dieser Projekte?

Antwort von Frau Wulf-Mathies in Namen der Kommission

(9. September 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1454/99

von Ingo Friedrich (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Entsorgungsboxen für gefährliches Abwurfgut

1. Ist es richtig, daß Entsorgungsboxen für gefährliches Abwurfgut, wie z.B. kontaminierte Spritzen, Kanülen, Skalpelle u.ä. nicht unter medizinisches Zubehör gemäß Richtlinie 93/42/EG ⁽¹⁾ über Medizinprodukte fallen, obwohl die Behältnisse vor, während und nach der Operation bzw. Behandlung im Behandlungsraum zur Verfügung stehen, um aus gesundheitlichen und präventiven Gründen eine Verletzungs- und infektionsfreie Entsorgung kontaminierter Instrumente zu gewährleisten?
2. In der MEDDEF-Richtlinie wird die Frage der Klassifizierung als Medizinprodukt auf die Zweckbestimmung durch den Hersteller abgestellt, und als Beispiel für Zubehör werden sogenannte Peeltaschen (Taschen zum Verpacken von wieder sterilisiertem Zubehör) aufgeführt, die genau wie Entsorgungsboxen das Infektionsrisiko minimieren. Warum trifft die Europäische Kommission diese Unterscheidung?
3. Weshalb lehnt die Europäische Kommission eine EG-Kennzeichnung von Entsorgungsboxen für gefährliches Abwurfgut ab?

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

1. Entsorgungsboxen für gefährliche medizinische Abfälle wie kontaminierte Spritzen, Kanülen und Skalpelle werden nicht als Medizinprodukte im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG vom 14. Juni 1993 angesehen, da sie nicht den Bestimmungen für die Verwendung eines Medizinprodukts gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a entsprechen. Medizinprodukte sind Erzeugnisse, die zur Erkennung einer Krankheit, zur Behandlung einer Verletzung oder zur Veränderung des anatomischen Aufbaus usw. zu verwenden sind.

Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß beim Umgang mit gefährlichen Abfällen Risiken bestehen; vorbeugende Maßnahmen, mit denen beispielsweise durch die Verwendung von Entsorgungsboxen die Entsorgung kontaminierter Instrumente ohne Verletzungsrisiko gewährleistet werden soll, sind Gegenstand anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer.

2. Unterlagen wie Leitlinien für die Klassifizierung von Medizinprodukten sind rechtlich nicht bindend und werden in Konsultation mit den Betroffenen (Behörden, Industrie, Dritte) ausgearbeitet, um zu einer kohärenten Auslegung der Richtlinie 93/42/EWG beizutragen.

Die Klassifizierung als Zubehör eines Medizinproduktes hängt, wie vom Herrn Abgeordneten richtig festgestellt, vom Verwendungszweck ab, den der Hersteller gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 93/42/EWG für das Produkt angegeben hat.

Taschen zum Verpacken von wieder sterilisierten Medizinprodukten sollen die Qualität der wiederzuwendenden Produkte gewährleisten und so ein angemessenes Schutzniveau für den Patienten sicherstellen. In diesem Falle handelt es sich daher um Zubehör von Medizinprodukten. Behälter für Abfälle, auch wenn es sich um kontaminierte medizinische Abfälle handelt, dienen nicht dazu, die Merkmale der Produkte zu schützen, weshalb es sich nicht um Zubehör für Medizinprodukte handelt.

3. Die Hersteller dürfen nur die in der Richtlinie 93/42/EWG vorgesehene CE-Kennzeichnung anbringen. Da es sich bei Entsorgungsboxen weder um Medizinprodukte noch Zubehör von Medizinprodukten handelt, dürfen sie die genannte Kennzeichnung nicht tragen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß nicht andere Kennzeichnungen oder Etiketten angebracht werden können.

(2000/C 27 E/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1459/99

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Brauereibindung

Plant die Kommission, die Möglichkeit erneut zu prüfen, das System der brauereigebundenen Gaststätten, das im Vereinigten Königreich immer noch gilt, zu regeln?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(10. September 1999)

Die Kommission hat dieses Jahr die Pachtverträge von drei überregionalen Brauereien — Bass, S&N und Whitbread — durch Entscheidung individuell vom Kartellverbot freigestellt. Diese Verträge waren bei ihr angemeldet worden, weil sie wegen der im Vereinigten Königreich üblichen Art der Bierbezugsbindung nicht unter die geltende Gruppenfreistellungsverordnung für Alleinbezugsvereinbarungen, die u. a. Vorschriften über Bierlieferungsverträge enthält, fallen. Die Freistellung gilt im Fall von Bass bzw. S&N bis Ende 2002, im Fall von Whitbread bis Ende 2008.

Die Kommission hat nicht die Absicht, eine besondere Regelung für die Bierbranche vorzuschlagen. Die geltende Gruppenfreistellungsverordnung tritt Ende 1999 außer Kraft. Die Kommission ist fest entschlossen, diese und andere Verordnungen über vertikale Vereinbarungen durch eine umfassende, allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ohne branchenspezifische Vorschriften zu ersetzen. Im Juli 1999 übermittelte sie den Mitgliedstaaten dazu einen Verordnungs- und einen Leitlinienentwurf zur Stellungnahme. Nach Abschluß der Anhörung der Mitgliedstaaten werden die Entwürfe veröffentlicht, um auch interessierten Dritten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2000/C 27 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1460/99

von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Vorgeschlagene Änderungen der Richtlinie 94/25/EG über Sportboote zur Einbeziehung der Abgas- und Geräuschemissionsnormen gemäß dem Dokument der Europäischen Kommission Dok. III 76032/97-EN/rev 6 vom 9.12.1998

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Änderungen der Richtlinie 94/25/EG⁽¹⁾ insofern rückschrittlich sind, als die Definitionen in bezug auf erhebliche Veränderungen des Motors alle bestehenden Sportboote umfassen, deren Motoren aus Verschleißgründen ersetzt oder frisiert werden?

Führen diese Änderungen daher nicht zu einer ungebührlich hohen Kostenbelastung für kleine Unternehmen im Sektor Motor- und Schiffbau (geschätzte Kosten 15.000 £ je Motor/Einbau)? Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte unternommen werden, um die Kosten der Konformitätsprüfungen

zu begrenzen, so daß Kleinmotorenhersteller und kleine Schiffbauunternehmen nicht in ihrer Existenz bedroht werden?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß zu befürchten ist, daß die großen Motorenhersteller in den USA und im Fernen Osten die einzigen Nutznießer sein werden, sofern der Vorschlag nicht geändert wird? Welche Schritte unternimmt die Kommission, um die europäische Schiffsmotorenindustrie zu schützen, damit sie nicht, wie die europäische Motorradindustrie vor vielen Jahren, untergeht?

(¹) ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(12. Oktober 1999)

Beim vom Herrn Abgeordneten genannten Dokument handelt es sich um ein Arbeitsdokument, das Anfang dieses Jahres überarbeitet wurde. Der derzeitige Entwurf wird noch von den Mitgliedstaaten, der Industrie und den Verbrauchern diskutiert. Die Kommission sammelt und prüft derzeit die Kommentare und Anregungen, die allesamt berücksichtigt werden, bevor die Kommission einen Vorschlag verabschiedet, der dem Parlament vorgelegt wird.

(2000/C 27 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1461/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Festlegung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Argentiniens

Da die Europäische Kommission meine frühere parlamentarische Anfrage zu diesem Thema noch nicht beantwortet hat und angesichts der kategorischen, überraschenden und unseres Erachtens widersprüchlichen Antwort der Europäischen Kommission auf die Anfrage E-3472/98 (¹) würden wir gerne wissen, worauf sich die Kommission bei ihren geänderten Kriterien stützt. In ihrer Antwort auf die frühere Anfrage E-0496/98 (²) behauptet sie, daß sie unsere Auffassung teile, „daß die Umstände, die zur Aufbringung der Arpón geführt haben, Auslegungsschwierigkeiten mit sich bringen und eine gewisse rechtliche Unsicherheit für Schiffe in dieser Region“ bestehe. Jetzt hingegen existiert diese „Unsicherheit“ allein aufgrund der Tatsache wohl nicht mehr, daß bislang keine weiteren Schiffe aufgebracht wurden, und es bestehe „kein Handlungsbedarf mehr“.

Angesichts der Schwäche dieses Arguments, das im Widerspruch zu den früheren Antworten der Kommission auf die Anfragen E-3951/97 (³) und E-0496/98 steht, stellen sich folgende Fragen:

Bestehen nach Ansicht der Kommission weiterhin Auslegungsschwierigkeiten, die zu einer gewissen Rechtsunsicherheit für Schiffe in dieser Region führt, obgleich bislang keine weiteren Schiffe aufgebracht wurden?

Bleibt die Kommission bei ihrer früheren Behauptung, daß „der Küstenstaat gemäß Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 75 des Seerechtsübereinkommens alle für die Abgrenzung der AWZ erforderlichen Angaben beizubringen hat und nach internationalem Recht für Versäumnisse in diesem Punkt“ zur Rechenschaft gezogen werden muß?

Falls ja, ist die Kommission der Ansicht, daß sie Maßnahmen ergreifen sollte, damit Argentinien die ihm im Seerechtsübereinkommen auferlegten Verpflichtungen einhält, so daß die dadurch entstandene Unsicherheit beseitigt wird?

(¹) ABl. C 341 vom 29.11.1999.

(²) ABl. C 323 vom 21.10.1998, S. 41.

(³) ABl. C 310 vom 9.10.1998, S. 5.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Auf die vorliegende schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten und in Ergänzung der Antworten, die die Kommission bereits auf die schriftlichen Anfragen P-1424/99 (¹), P-464/99 (²), E-3472/98 (³), E-3471/98 (⁴),

P-2559/98 ⁽⁵⁾, E-496/98 ⁽⁶⁾, E-399/98 ⁽⁷⁾ und E-3951/97 ⁽⁸⁾ des Herrn Abgeordneten zu demselben Thema gegeben hat, teilt die Kommission mit, daß auf seinen Wunsch die Frage der Abgrenzung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Argentiniens und insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit dem argentinischen Bundesgesetz über Fischerei zur Zeit in der Gruppe „Seerecht“ des Rates erörtert werden.

In diesem Gremium haben die Kommission und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, alle Aspekte dieser Frage zu prüfen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 62.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 76.

⁽³⁾ ABl. C 341 vom 29.11.1999.

⁽⁴⁾ ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 74.

⁽⁵⁾ ABl. C 297 vom 15.10.1999, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. C 323 vom 23.10.1998.

⁽⁷⁾ ABl. C 386 vom 17.12.1998.

⁽⁸⁾ ABl. C 310 vom 15.12.1998.

(2000/C 27 E/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1462/99

von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Hafenerweiterungsprojekt in Citadella

Im Februar d.J. haben der Stadtrat von Citadella und die Regierung der Balearen die Ausarbeitung des Projekts für einen Ausbau des Hafens in dieser Stadt der Baufirma Dragados y Construcciones S.L. übertragen. Für dieses Projekt werden Investitionen in Höhe von etwa 13,5 Milliarden Peseten veranschlagt, wovon 6,6 Milliarden für den Bau einer 50,4 ha großen Siedlung in Cala'n Busquets vorgesehen sind.

Wird dieses städtebauliche Vorhaben neben den Hafenanlagen durchgeführt, erhöht sich die Einwohnerzahl von Citadella um ein Viertel, was zu einem unverhältnismäßigen Anstieg sowohl des Wasserverbrauchs als auch der Umweltbelastung in dem Gebiet führen würde.

Bei diesem Projekt sind eine Reihe gravierender Unregelmäßigkeiten vorgekommen:

- Die geplante Siedlung widerspricht der Wachstumsplanung in den Leitlinien für die Raumordnung (DOT) für Citadella (es gibt ein Gesetz über ein städtepolitisches Moratorium der Regierung der Balearen, das für die sogenannten Sektoren C2 und C3 gilt, in denen die Siedlung errichtet werden soll);
- eine eingehende Studie über die sozialen und umweltpolitischen Kosten wurde nicht erstellt;
- die Verabschiedung erfolgte ohne einen vorherigen Umweltverträglichkeitsbericht oder den zwingend vorgeschriebenen Bericht der Küsten-Generaldirektion.

Ausgehend von der Tatsache, daß einer der oben beschriebenen Umstände einen Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten darstellt, stellen sich folgende Fragen:

1. Wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, damit Artikel 2 dieser Richtlinie beachtet wird, demzufolge die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit die Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wie in diesem Fall, auf diese Auswirkungen hin geprüft werden?
2. Wird die Kommission dieses Projekt, dessen Durchführung für das Jahr 2000 geplant ist, genau prüfen und weiterverfolgen?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Wallström Im Namen der Kommission

(11. Oktober 1999)

Die von der Frau Abgeordneten dargelegten Fakten sind der Kommission nicht bekannt.

Die Kommission wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um genaue Informationen über diese Fakten zu erhalten und um zu prüfen, ob die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ ordnungsgemäß angewendet wird.

Die Frau Abgeordnete wird von der Kommission ordnungsgemäß über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG, ABl. L 73 vom 14.3.1999.

(2000/C 27 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1464/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Fischereiabkommen EU-Marokko

Das derzeitige Fischereiabkommen EU-Marokko läuft in Kürze aus. Es ist für den Fischereisektor der EU und insbesondere für die Beschäftigungslage in benachteiligten europäischen Regionen, die weitgehend von der Fischerei abhängig sind, von großer Bedeutung.

1. Kann die Kommission angeben, welche Haushaltsmittel sie für die Finanzierung eines etwaigen neuen Übereinkommens bereitzustellen gedenkt?
2. Kann die Kommission den vom Königreich Marokko vorgegebenen Zeitplan sowie die Zusammensetzung und den Rang der Delegation der EU angeben?
3. Welche anderen Generaldirektionen sind neben der GD XIV angesichts der Bedeutung der bilateralen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen EU-Marokko an Verhandlungen über ein neues Fischereiabkommen beteiligt?
4. Kann die Kommission angeben, in welcher Höhe die EU Marokko Mittel im Rahmen des MEDA-Programms für die Zusammenarbeit in diesem Jahr gewährt hat, und welche Mittel künftig veranschlagt sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

1. Der Rat hat in erster Lesung einen Betrag, der dem geltenden Abkommen entspricht, d. h. Mittel in Höhe von von 125 Mio. €, zurückgestellt. Angesichts der Unsicherheiten über die künftige Form der Zusammenarbeit mit Marokko im Bereich der Fischerei und der hiermit verbundenen sehr hohen und stark schwankenden Kosten hält die Kommission die Einbeziehung dieses Betrags in den Haushaltsplan für sinnvoll. Je nachdem, welche Fortschritte bei den Verhandlungen erzielt werden, wird die Kommission die Freigabe dieses Betrag nach den geltenden Haushaltsverfahren fordern.

2. und 3. Am 10. Juni 1999 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit den marokkanischen Behörden Sondierungsgespräche aufzunehmen, um gemeinsam neue, für beide Seiten vorteilhafte Verfahren der Zusammenarbeit im Fischereisektor zu erarbeiten. Nach den Schlußfolgerungen des Rates hat die Kommission den marokkanischen Behörden umgehend, also noch im Juni, ein Schreiben mit der Bitte um Aufnahme der Sondierungsgespräche übermittelt. In ihrem Antwortschreiben vom 9. Juli haben sich die marokkanischen Behörden bereiterklärt, ein Treffen für die Aufnahme der Gespräche nach dem 15. September 1999 zu vereinbaren. Nach den ersten Sondierungsgesprächen wird der genaue Zeitplan dieser Sitzungen feststehen. Die Verhandlungen über ein neues Fischereiabkommen werden von der Kommission, also dem gemeinsam dafür bestimmten Organ, geführt.

4. Für die Zusammenarbeit mit Marokko im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft hat die Kommission 1999 Projekte und Programme für einen Betrag von 176 Mio. € geplant.

(2000/C 27 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1466/99**von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Frauen in den Ausschüssen

Für die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Bürger ist es schwierig, Informationen über die der Kommission unterstellten beratenden, Verwaltungs- und Regelungsausschüsse zu erhalten, welche die Kommission bei der Durchführung der EU-Regelungen unterstützen (sog. Komitologie-Verfahren). Diesen Ausschüssen, von denen es wohl mehr als 450 gibt, gehören im wesentlichen von den Mitgliedstaaten benannte Vertreter an. Kann die Kommission über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und den jeweiligen Anteil beider Geschlechter Auskunft geben? Wie hoch ist der Anteil der Frauen in den einzelnen der Kommission unterstellten Ausschüssen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

Wie die Frau Abgeordnete sagte, gibt es zahlreiche Ausschüsse, die die Kommission bei den sogenannten Ausschußverfahren unterstützen. Die Kommission ist derzeit nicht in der Lage, Angaben zum Prozentsatz der in diesen Ausschüssen vertretenen Frauen und Männer zu machen. Da die Mitglieder dieser Ausschüsse von den Mitgliedstaaten benannt werden, hat die Kommission keine offizielle Einflußmöglichkeit. Die Kommission beabsichtigt jedoch, im Rahmen ihrer Politik zur Gleichstellung von Frauen und Männern Daten über die von ihr eingesetzten Ausschüsse zu erheben.

(2000/C 27 E/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1467/99**von Heidi Hautala (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Verwendung von Frittierfett in Tierfutter

Im Zusammenhang mit dem Dioxin-Skandal in Belgien stellte sich heraus, daß das im Tierfutter gefundene Dioxin von dem für die Herstellung des Futters verwendeten Fett herrühren könnte. Noch ist nicht bekannt, wie Dioxin in das Fett geraten ist, aber es wird vermutet, daß das Fett aus Frittierbehältern in Restaurants, die viele Male erhitzt werden, stammen würde.

In Schweden ist die Weiterverwendung von Frittierfett in Tierfutter verboten. Beabsichtigt die Kommission, die Verwendung riskanter Fette für Tierfutter in der gesamten EU zu verbieten? Wie überwacht die Kommission, welche Fette bei der Herstellung von Tierfutter verwendet werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. Oktober 1999)

Als Folgemaßnahme zu der jüngsten Dioxinkontamination von Fetten ist vor kurzem dem Parlament und dem Rat ein Programm gesetzgeberischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von in der Tierernährung verwendeten Erzeugnissen vorgelegt worden. Dabei ist u. a. beabsichtigt, die derzeitige Liste der Futtermittel, deren Verwendung in Mischfutter untersagt ist, um solche Produkte zu ergänzen, deren Rückverfolgbarkeit bzw. Unbedenklichkeit nicht voll gewährleistet ist. Die Wiederverwendung von Ölen und Fetten aus dem Nahrungsmittelsektor für die Tierernährung wird in diesem Zusammenhang in Frage gestellt.

Die Kommission prüft zur Zeit gemeinsam mit dem ständigen Futtermittelausschuß die bestehenden Überwachungssysteme für diese wiederverwerteten Öle und Fette in den einzelnen Mitgliedstaaten und auch in Drittländern, aus denen solche Erzeugnisse eingeführt werden, sowie die Sicherheit dieser Erzeugnisse in bezug auf ihre Zusammensetzung und auf den Wiederverwertungsprozeß.

Die Kontrolle der in der Tierernährung verwendeten Fette liegt zur Zeit in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, wobei die Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen⁽¹⁾ beachtet werden muß. Zur Zeit hat die Kommission nur die Möglichkeit, bei der Meldung von Verstößen Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Zu diesem Thema wird im Rat zur Zeit ein Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Erweiterung der Rechtsgrundlage für Kontrollen der Kommission erörtert.

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995.

⁽²⁾ ABl. C 346 vom 14.11.1998.

(2000/C 27 E/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1468/99

von Lucio Manisco (GUE/NGL) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Todesstrafe für den Kurdenführer Öcalan

Angesichts der Tatsache, daß der Prozeß gegen den Kurdenführer Öcalan eine einzige Farce war und dieser zum Tode verurteilt wurde, wird der Rat um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist er nicht der Ansicht, daß er unverzüglich bei der türkischen Regierung vorstellig werden muß, damit diese im Parlament für die sofortige Umwandlung der Todesstrafe in eine Haftstrafe eintritt?
2. Ist er nicht der Auffassung, daß er offiziell feststellen muß, daß dieses Todesurteil nur eine von zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts durch die türkische Regierung darstellt?
3. Ist er folglich nicht der Ansicht, daß in der Zwischenzeit:
 - a) alle Präferenzabkommen (Handels-, Zollabkommen und andere) ausgesetzt,
 - b) die laufenden Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt dieses Landes zur Union unterbrochen und
 - c) alle Waffenlieferungen der Länder der Union an dieses Land verboten werden müssen?

Antwort

(8. November 1999)

In bezug auf das Todesurteil gegen Abdullah Öcalan durch das Staatssicherheitsgericht in Ankara am 29. Juni 1999 hat der Vorsitz der Europäischen Union den türkischen Behörden gegenüber den bekannten grundsätzlichen Standpunkt der Union zur Todesstrafe, und zwar unabhängig vom Angeklagten und der Straftat, für die er verurteilt wird, bekräftigt und wird dies auch weiterhin tun. Die Union hat auch ihre Verurteilung jeder Art von Terrorismus bekräftigt.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß der Kassationshof am 7. Oktober zusammengetreten ist, um das von Herrn Öcalan eingelegte Rechtsmittel zu prüfen, und daß er seine Beratungen auf den 21. Oktober vertagt hat. Der Rat unterstreicht, daß das Urteil nach türkischem Recht der Überprüfung durch den Kassationshof unterliegt und daß eine Entscheidung über eine etwaige Bestätigung eines von einem türkischen Gericht verhängten Todesurteils im Ermessen der türkischen Nationalversammlung liegt. Der Rat wird aber gegenüber der türkischen Regierung weiterhin die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß die Türkei der konstanten Praxis der letzten fünfzehn Jahre folgt und das gegen Abdullah Öcalan verhängte Todesurteil nicht vollstreckt. Angesichts der erklärten Absicht der Türkei, Mitglied der EU zu werden, wurde unterstrichen, daß die Nichtvollstreckung des Todesurteils Teil der gemeinsamen Werte und somit des Besitzstands der Europäischen Union ist.

Der Rat ist nicht davon überzeugt, daß irgendeine Form der Aussetzung der Zusammenarbeit mit der Türkei der Union dabei helfen würde, die Türkei über ihre Standpunkte, auch zum Fall Öcalan, auf dem laufenden zu halten. Der Rat sieht sich im Gegenteil durch die jüngste Verbesserung der Atmosphäre bei

der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei im Anschluß an die Erdbeben in der Türkei und Griechenland sowie die Entwicklungen in den bilateralen griechisch-türkischen Beziehungen ermutigt, und er ist davon überzeugt, daß der Dialog mit der Türkei, der sich auf sämtliche Bereiche erstrecken wird, der einzig richtige zukunftsweisende Weg ist, um die Türkei den Werten und Zielen der Europäischen Union näherzubringen. In diesem Zusammenhang möchte der Rat unterstreichen, daß er der Teilnahme von Außenminister Cem am Mittagessen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ am 13. September 1999 große Bedeutung beigemessen hat.

(2000/C 27 E/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1469/99

von Lucio Manisco (GUE/NGL) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Todesstrafe für den Kurdenführer Öcalan

Angesichts der Tatsache, daß der Prozeß gegen den Kurdenführer Öcalan eine einzige Farce war und dieser zum Tode verurteilt wurde, wird der Rat um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Ist er nicht der Ansicht, daß er unverzüglich bei der türkischen Regierung vorstellig werden muß, damit diese im Parlament für die sofortige Umwandlung der Todesstrafe in eine Haftstrafe eintritt?
2. Ist er nicht der Auffassung, daß er offiziell feststellen muß, daß dieses Todesurteil nur eine von zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts durch die türkische Regierung darstellt?
3. Ist er folglich nicht der Ansicht, daß in der Zwischenzeit:
 - a) alle Präferenzabkommen (Handels-, Zollabkommen und andere) ausgesetzt,
 - b) die laufenden Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt dieses Landes zur Union unterbrochen und
 - c) alle Waffenlieferungen der Länder der Union an dieses Land verboten werden müssen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Das von dem Staatssicherheitsgericht in Ankara am 29. Juni 1999 verhängte Todesurteil gegen den Führer der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), Abdullah Öcalan, hat in der Union zahlreiche Reaktionen hervorgerufen, insbesondere seitens des Vorsitzes, der die Türkei aufforderte, das Urteil nicht zu vollstrecken. Die Kommission hat sich über ihr zuständiges Kommissionsmitglied ähnlich geäußert; die türkischen Behörden wurden aufgefordert, die Ablehnung der Todesstrafe seitens der Union zu berücksichtigen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Todesstrafe seit 1984 in der Türkei nicht mehr angewandt wurde. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, der zur Zeit vom türkischen Parlament geprüft wird, sieht zudem die Abschaffung der Todesstrafe vor. Die Vollstreckung des Urteils gegen Abdullah Öcalan würde allerdings alle Bemühungen der Türkei, die Todesstrafe endgültig abzuschaffen, zunichte machen.

Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Maßnahmen gegen die Türkei in Erwägung zu ziehen, wie sie der Herr Abgeordnete vorschlägt. Sie verfolgt aufmerksam, wie die Entscheidung des Staatssicherheitsgerichts weiterbehandelt wird, und setzt sich dafür ein, daß die betreffenden türkischen Stellen den Standpunkt der Union berücksichtigen.

Die Türkei nimmt an dem Erweiterungsprozeß teil. Seit dem Europäischen Rat von Cardiff im Juni 1998 wird jedes Jahr ein regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt verfaßt. Die Kommission wird ihren nächsten Bericht noch vor Ende des Jahres vorlegen und dabei die Entwicklungen im Fall Öcalan angemessen berücksichtigen.

(2000/C 27 E/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1472/99
von W.G. van Velzen (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Auswirkungen der Aufstellung von GSM-Sendemasten auf die Volksgesundheit

In den letzten Monaten ist in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch vermeintliche schädliche Auswirkungen von GSM-Sendemasten auf die Volksgesundheit Unruhe in der Bevölkerung entstanden, zumal wenn diese Masten auf den Dächern von Wohngebäuden, Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen angebracht sind.

1. Kann die Kommission angeben, welche Untersuchungsergebnisse über etwaige gesundheitsschädliche Folgen des Aufstellens von Sendemasten auf den Dächern von Gebäuden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ihr bekannt sind?
2. Kann die Kommission im Lichte von neueren Untersuchungsergebnissen angeben, welche eventuellen gesundheitsschädlichen Folgen, insbesondere nichtthermische Auswirkungen, bei Menschen, die häufig ein Handy benutzen, auftreten?
3. Ist die Kommission bereit, angesichts der obengenannten Unruhe in der Bevölkerung im Haushalt für EU-Untersuchungsprogramme Geld für eine europäische Studie über eventuelle schädliche, insbesondere nichtthermische Auswirkungen der Aufstellung von GSM-Sendemasten und etwaige schädliche Folgen für die Benutzer von Mobiltelefonen bereitzustellen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Kommission hat die Besorgnis in bezug auf mögliche gesundheitsschädliche Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern zur Kenntnis genommen.

Der Rat und das Parlament haben am 9. März 1999 die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾ erlassen. In dieser Richtlinie werden die Anforderungen festgelegt, die Funkanlagen erfüllen müssen, damit sie auf den Markt gebracht und betrieben werden dürfen. Dort ist außerdem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten den Betrieb der Anlagen aus gesundheitlichen Gründen beschränken können, z.B. durch die Festlegung eines bestimmten Mindestabstands zwischen Funkanlage und Bevölkerung.

Der Rat hat am 2. Juli 1999 auf Vorschlag der Kommission eine Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern⁽²⁾ angenommen. Diese Empfehlung trägt der wissenschaftlichen Stellungnahme der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung über die nachweislichen Auswirkungen der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern auf die menschliche Gesundheit Rechnung, die vom wissenschaftlichen Lenkungsausschuss der Kommission unterstützt wird.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, daß bei den umfangreichen europäischen Forschungsarbeiten der letzten zehn Jahre im Rahmen der koordinierten Aktionen der COST-Projekte 244 und 244a keine reproduzierbaren gesundheitsschädlichen Auswirkungen der für Mobiltelefone und Sendemasten üblichen Hochfrequenzemissionen ermittelt wurden.

Da Mobiltelefone weitverbreitet sind, könnte es natürlich sein, daß langfristig gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten. Die Forschungsarbeiten sollten daher fortgesetzt werden; die Ergebnisse der laufenden und künftigen Forschungsarbeiten werden im Zuge des in der Empfehlung vorgeschriebenen Berichtsverfahrens berücksichtigt.

Das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration⁽³⁾ sieht in der Leitaktion 4 „Umwelt und Gesundheit“ des Programms „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“⁽⁴⁾ Forschungsarbeiten zu den gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung und insbesondere epidemiologische und biomedizinische Studien vor, um mögliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung, vor allem von Zellulartelefonen und Antennen, zu erforschen. Derzeit werden mehrere Vorschläge beurteilt und im Hinblick auf eine mögliche Finanzierung aus dem Haushalt 1999 untersucht.

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999.

⁽³⁾ ABl. C 173 vom 7.6.1997.

⁽⁴⁾ KOM(1998) 305 endg.

(2000/C 27 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1474/99
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Bewirtschaftung von Altöl

In der Antwort der Kommission vom 5. Februar 1998⁽¹⁾ auf meine schriftliche Anfrage E-3211/97 zur Bewirtschaftung von Altöl heißt es: „Die Kommission wird ein Verfahren einleiten, im Rahmen dessen sie die griechische Regierung um Auskünfte über die tatsächliche Anwendung der Richtlinie 75/439/EWG, in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG⁽²⁾, in Griechenland ersuchen wird. Je nachdem, wie die Antwort der griechischen Regierung ausfällt, wird die Kommission gegebenenfalls die ihr gemäß Artikel 169 EG-Vertrag übertragenen Befugnisse ausüben“.

Kann die Kommission mitteilen, wie die zuständigen griechischen Behörden hinsichtlich der Anwendung der oben genannten Richtlinien und insbesondere der Artikel 4 und 8 der Richtlinie 87/101 reagiert haben? Sollte Griechenland nicht für die Anwendung dieser Artikel gesorgt haben, gedenkt die Kommission dann – und wenn ja, wann – tatsächlich von den ihr gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags übertragenen Befugnissen Gebrauch zu machen?

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 17.7.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 43.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. Oktober 1999)

Die Kommission hat die griechische Regierung mehrfach um Angaben über die Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986, gebeten. Da die griechische Regierung keine Angaben dazu gemacht hat, hat die Kommission gemäß Artikel 226 EG-Vertrag (ex-Artikel 169) ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da der gemäß Artikel 18 der Richtlinie erforderliche Bericht über die Umsetzung nicht übermittelt wurde.

(2000/C 27 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1475/99
von Ioannis Marínos (PPE-DE) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Verfolgung der Zigeuner im Kosowo

In Fernsehberichten der Sender Euronews und RAI wurden vor einigen Tagen Bilder von der Massenflucht der gesamten Zigeuner-Bevölkerung des Kosowo aus ihrer Heimat gezeigt.

Man schätzt, daß ungefähr 100.000 Zigeuner, die im Amselfeld wohnen, von den Kosovaren zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen werden, da man sie verdächtigt, mit den Serben „kooperiert“ zu haben.

Kann der Rat mitteilen, wie er zu dieser neuen Welle der ethnischen Säuberung steht, deren Opfer diesmal die Gesamtheit aller im Kosowo lebenden Zigeuner ist, die jetzt derselben Vertreibungs politik ausgesetzt sind, der sich zuvor die Serben an den Kosowaren schuldig gemacht haben? Mit welchen Maßnahmen will der Rat dieser Verfolgung ein Ende setzen, damit diese Menschen in ihre Heimatorte und in ihre Wohnungen zurückkehren können?

Antwort

(8. November 1999)

Der Rat teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten darüber, daß Serben und Angehörige anderer nicht albanischer Bevölkerungsgruppen den Kosowo in großem Umfang verlassen haben oder dazu gezwungen wurden. Der Rat weist darauf hin, daß nach der Resolution Nr. 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen alle Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht auf Rückkehr haben. Der Rat unterstützt voll und ganz die Bemühungen der UN-Mission im Kosowo um die Aussöhnung und die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen ethnischen und anderen Bevölkerungsgruppen im Kosowo und tritt nach wie vor entschieden für ein demokratisches und multiethnisches Kosowo ein.

Bei allen Kontakten mit führenden Persönlichkeiten der Gemeinschaft der Kosowoalbaner haben die Vertreter der Union unmißverständlich deutlich gemacht, daß die Verfolgung von Kosowo-Serben, Roma und anderen ethnischen Gruppen nicht hinnehmbar ist und unverzüglich beendet werden muß.

Die Völkergemeinschaft wird sich nach Kräften dafür einsetzen, daß die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erleichtert wird. Währenddessen stellt die Europäische Union in Serbien weiterhin humanitäre Hilfe für eine große Zahl von Flüchtlingen bereit. Das ECHO hat kürzlich zu diesem Zweck 56,1 Millionen Euro für humanitäre Hilfe bereitgestellt.

(2000/C 27 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1476/99

von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Posttarife

Einzelne Landespostbehörden machen einen Unterschied bei den Postgebühren für Briefe, die im Inland versandt werden (unabhängig von der Entfernung) und für Briefe, die in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden (ebenfalls unabhängig von der Entfernung). Ist diese Regelung mit dem Vertrag vereinbar, insbesondere mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

Die Gemeinschaft befürwortet kostenorientierte Preise für Dienstleistungen, die unter die postalischen Universaldienste fallen, wie in der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität⁽¹⁾ gefordert.

Die Kosten, die bestimmten Postbetreibern durch die Beförderung eines Briefes innerhalb des gleichen Mitgliedstaats entstehen, können sich von den Kosten unterscheiden, die durch die Beförderung eines Briefes in einen anderen Mitgliedstaat entstehen. Die Entfernung spielt dabei nur eine kleine Rolle. Bei einem reinen Inlandsdienst ist lediglich ein einziger Betreiber beteiligt, der sein im Laufe der Zeit an diesen Dienst angepaßtes Netz nutzt. Bei einem grenzüberschreitenden Dienst erbringen verschiedene Betreiber über ihre Netze jeweils einen Teil der Dienstleistung. Aufgrund dieser Tatsache erhöhen sich der Aufwand für die Beförderung und mithin die Kosten.

Da sich die Kosten auf die Gebühren niederschlagen, ist es nicht ausgeschlossen, daß inländische Versendungen anders behandelt werden als ausländische. Da die Postdienste noch nicht liberalisiert sind, ist es Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaats und Postbetreibers nachzuweisen, daß unterschiedliche Gebühren gerechtfertigt sind. Die jeweiligen Fälle sind gemäß Artikel 49 (ex-Artikel 59) und Artikel 86 zweiter Absatz (ex-Artikel 90) EG-Vertrag zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998.

(2000/C 27 E/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1477/99

von Robert Evans (PSE) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Verwaltungshaft

Kann der Rat mitteilen, inwieweit er sich darum bemüht, sicherzustellen, daß die israelische Regierung die internationalen Normen in bezug auf die Praxis der Verwaltungshaft, insbesondere Artikel 9 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte, beachtet?

In diesem Zusammenhang sei an den Fall von Bilal Dakrub erinnert, einen von 22 libanesischen Gefangenen, die in Israel willkürlich inhaftiert sind, wobei diese Gefangenen entweder ohne Urteil inhaftiert sind oder nach Ablauf ihrer Haftzeit inhaftiert bleiben.

Antwort

(8. November 1999)

Die Europäische Union beobachtet nach wie vor aufmerksam die Lage der libanesischen Gefangenen, die in Israel inhaftiert sind, wie auch die Lage der von anderen Staaten in der Region in Verwaltungshaft genommenen Personen.

Die Beziehungen zu Israel werden gegenwärtig durch ein Interimsabkommen geregelt, das bis zum Abschluß des 1995 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens gilt. Im Interimsabkommen ist (in Artikel 1) insbesondere festgelegt worden, daß „die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ebenso wie alle Bestimmungen des Abkommens... auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die ein wesentliches Element dieses Abkommens sind, beruhen.“ Deshalb erwartet die Europäische Union, daß alle Bestimmungen des Interimsabkommens von allen Unterzeichnerparteien gleichermaßen eingehalten werden.

Die Union hat die Frage der libanesischen Gefangenen in israelischer Haft bzw. in israelischem Gewahrsam mit den israelischen Behörden zur Sprache gebracht und hat auf der 55. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Jahre 1999 erneut ihre Besorgnis über die Anwendung der Verwaltungshaft geäußert. Der Rat kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß er auch weiterhin die Frage der Menschenrechtsverletzungen in jener Region ansprechen wird mit dem Ziel, daß sich die Partnerländer der Notwendigkeit bewußt werden, die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, einzuhalten.

(2000/C 27 E/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1478/99

von Robert Evans (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Verwaltungshaft

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit sie sich darum bemüht, sicherzustellen, daß die israelische Regierung die internationalen Normen in bezug auf die Praxis der Verwaltungshaft, insbesondere Artikel 9 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte, beachtet?

In diesem Zusammenhang sei an den Fall von Bilal Dakrub erinnert, einen von 22 libanesischen Gefangenen, die in Israel willkürlich inhaftiert sind, wobei diese Gefangenen entweder ohne Urteil inhaftiert sind oder nach Ablauf ihrer Haftzeit inhaftiert bleiben.

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Der Kommission sind die Praxis der Verwaltungshaft in Israel und der Fall des libanesischen Staatsbürgers Bilal 'Abd al-Husayn Dakrub, der in Israel immer noch in Haft gehalten wird, obwohl seine ursprüngliche Gefängnisstrafe bereits im Jahr 1988 verbüßt war, bekannt.⁽¹⁾ Offenbar werden Dakrub und weitere libanesischen Gefangene in Israel als mögliche Verhandlungsobjekte für einen Austausch gegen vier israelische Soldaten festgehalten, die seit den Kämpfen in den 80er Jahren vermißt werden und sich angeblich in der Gewalt islamistischer Milizen in Libanon befinden.⁽²⁾

Es besteht Anlaß zur Hoffnung, daß es im Rahmen eines israelisch-libanesischen Friedensabkommens, das auch den Rückzug der israelischen Truppen aus dem besetzten Südlibanon innerhalb eines Jahres einschließt, wie von dem neuen israelischen Ministerpräsidenten Barak angekündigt wurde, zu einem solchen Austausch kommen wird.

Den israelischen Behörden ist bekannt, daß die Union dem Rechtsstaatsprinzip sowie der strikten Einhaltung der Verpflichtungen, die Israel durch seinen Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Jahr 1991 eingegangen ist, große Bedeutung beimißt. Nach Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte darf niemand willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden, dennoch ist Verwaltungshaft nach israelischem Recht zulässig.⁽³⁾ Die Kommission nutzt jede Gelegenheit in ihren regelmäßigen Beziehungen zur israelischen Regierung, um ihren Standpunkt zur Menschenrechtslage in Israel zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus haben einzelne Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, den besonderen Auftrag, Menschenrechtsfragen gegenüber Israel, das ebenfalls Vertragspartei des Paktes ist, anzusprechen.

Wenn die verspätete Ratifizierung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Israel erst einmal abgeschlossen ist, werden die Union insgesamt und insbesondere die Kommission in der Lage sein, einen verstärkten positiven Einfluß auf die Menschenrechtsfragen im Rahmen des mit dem Abkommen eingeführten politischen Dialogs mit Israel zu nehmen. In einer besonderen Menschenrechtsklausel ist festgelegt, daß die Achtung der Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens darstellt. In das gegenwärtige Interimsabkommen wurde der Grundsatz der Menschenrechte bereits aufgenommen.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die jüngsten positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Menschenrechte in Israel einschließlich der Erklärungen der Regierung, nach denen der Rückgriff auf die Verwaltungshaft eingeschränkt werden soll, und des Urteils des Hohen Gerichtshofes, mit dem jegliche Form von Folter unter allen Umständen untersagt wurde.

-
- (¹) Berichten zufolge wurde Dakrub 1986 im besetzten Südlibanon verhaftet, nach Israel überstellt und vor dem Militärgericht in Lod wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation angeklagt. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Seine Strafe war am 16. August 1988 verbüßt, doch wird er nach wie vor in Haft gehalten.
- (²) Ron Arad (seit 1986), Zachary Baumel, Zvi Feldman und Yehuda Katz (seit 1982).
- (³) Verwaltungshaft wird in Israel und den besetzten Gebieten aufgrund von Artikel 108 und 111 der Verteidigungs- (Notstands-) Vorschriften angewandt, die im September 1945 von den britischen Behörden, die das Mandatsgebiet Palästina regierten, in Kraft gesetzt wurden. Im März 1979 trat das Notstandsgesetz in Kraft, das einen wirksameren administrativen und rechtlichen Schutz hinsichtlich der Verwaltungshaft in Israel ermöglichte. 1980 wurden ähnliche Bestimmungen für die besetzten Gebiete eingeführt.

(2000/C 27 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1479/99

**von Rosa Díez González (PSE), Alejandro Cercas (PSE)
und Carmen Cerdeira Morterero (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Modell für staatlichen sozialen Schutz und sozialen Zusammenhalt

Kürzlich durchgeführte Studien von OECD und IAO bestätigen die in der jüngsten Mitteilung der EU-Kommission über eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des sozialen Schutzes vertretene Auffassung, derzufolge die Maßnahmen der Arbeitslosenunterstützung, der Versetzung in den Ruhestand, der Renten und Pensionen und andere staatliche soziale Schutzmaßnahmen nicht nur keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, sondern die Nachfrage stützen und die betroffenen Personen und Familien vor einer allmählichen Absenkung ihres Lebensstandards bewahren. Die 63 % der Mittel des Sektors des staatlichen sozialen Schutzes, die für die Finanzierung von Renten und Pensionen und des Gesundheitswesens aufgewendet werden, tragen zu einer Einkommensumverteilung bei, ohne die 40 % der Familien in relativer Armut leben würden. Dieser Prozentsatz ist dem European Community Household Panel zufolge in Spanien noch höher, da die Sparquote dort 10 % unter dem Durchschnitt der europäischen Familien liegt.

Wie interpretiert die Kommission diese Untersuchungen im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Reform des staatlichen Systems oder Modells für Wohlstand und sozialen Zusammenhalt in der Union sowie angesichts der Bestrebungen, es zu beschneiden oder mit umfassenden privaten Sozialschutz- und Rentensystemen zu kombinieren, die nur einem Teil der europäischen Bürger und Arbeitnehmer zugänglich sind?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Sozialschutzsysteme haben in der Gemeinschaft grundlegende Bedeutung; in den Mitgliedstaaten kommen staatlich finanzierte Sozialschutzsysteme für den Großteil der Ausgaben für soziale Unterstützung, Gesundheitsversorgung und Renten auf. Die Sozialschutzsysteme haben zentrale Bedeutung für die Einkommensumverteilung und den sozialen Zusammenhalt. Sie müssen an die jeweils herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden, die sich seit der Einführung dieser Systeme grundlegend gewandelt haben. Die Kommission hat in ihrer vor kurzem veröffentlichten Mitteilung über „Eine konzertierte Strategie zur Modernisierung des Sozialschutzes“ (¹) vorgeschlagen, einen neuen, kollektiven Reflexionsprozeß über die Zukunft des sozialen Schutzes einzuleiten und diesem Prozeß vier Zielsetzungen

zugrunde zu legen: dafür zu sorgen, daß Arbeit sich lohnt, und daß das Einkommen gesichert ist; dafür zu sorgen, daß die Renten sicher und die Rentensysteme langfristig finanzierbar sind; die soziale Eingliederung zu fördern und eine hohen Qualitätsansprüchen genügende und langfristig finanzierbare Gesundheitsversorgung zu sichern.

Diese Zielsetzungen machen deutlich, daß die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Modernisierung des Sozialschutzes Hand in Hand gehen müssen. Die Entwicklung privater Systeme der ergänzenden Altersversorgung könnten dazu beitragen, die Modernisierung der staatlichen Rentensysteme zu erleichtern, da durch sie zum einen der Bevölkerungsdruck auf die existierenden staatlichen Systeme verringert und dadurch deren künftige Existenzfähigkeit gefördert werden könnte; zum anderen könnten private Zusatzrentensysteme dadurch, daß sie die staatlich finanzierten Systeme ergänzen, zur Bewahrung eines insgesamt hohen Sozialschutzniveaus beitragen.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privat und staatlich finanzierten Systemen zu finden ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, und jeder Mitgliedstaat ist selbst für Organisation und Finanzierung seines Sozialschutzsystems, einschließlich des Rentensystems, verantwortlich. Innerhalb des Policy mix ist es wichtig, diejenigen besonders zu berücksichtigen, die finanziell nicht dazu in der Lage sind, in eine zusätzliche Altersversorgung zu investieren.

Auf europäischer Ebene müssen geeignete rechtliche Rahmenbedingungen für private Rentenversicherungssysteme geschaffen werden, mit denen zum einen strenge aufsichtsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Verbraucher eingeführt werden, andererseits aber auch genügend Investitionsfreiheit gewährt wird, so daß die Pensionsfonds den Finanzbinnenmarkt nutzen und ihr Kapital gewinnbringend anlegen können.

In der Mitteilung der Kommission „Zu einem Binnenmarkt für die zusätzliche Altersversorgung“⁽²⁾ wird untersucht, welche Elemente ein Richtlinienentwurf über die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Pensionsfonds enthalten könnte. Die Annahme einer derartigen Richtlinie wurde im Aktionsplan Finanzdienstleistungen (Mitteilung der Kommission „Umsetzung des Finanzmarkttrahmens: Aktionsplan“⁽³⁾) als Topriorität festgelegt und am 25. Mai 1999 vom Rat und anschließend vom Europäischen Rat von Köln unterstützt.

(¹) KOM(1999) 347 endg.

(²) KOM(1999) 134 endg.

(³) KOM(1999) 232 endg.

(2000/C 27 E/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1484/99

von Piia-Noora Kauppi (PPE-DE) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Verhalten der Polizei an der Via Baltica

Auf den Nachrichten- und Leserbriefseiten der größten finnischen Tageszeitung Helsingin Sanomat sind in den letzten Wochen beunruhigende Beiträge erschienen, denen zufolge die Polizei an der Via Baltica, der durch die baltischen Staaten und Polen nach Mitteleuropa führenden Straßenverbindung, von ausländischen Fahrern überhöhte Gebühren gefordert hat. In den Beiträgen heißt es, man habe über die Höhe von Geldbußen verhandeln müssen und die Bußen seien an Ort und Stelle zu zahlen gewesen. Außerdem habe man keinerlei Quittung dafür erhalten.

Die Via Baltica ist trotz ihres schlechten Zustands eine wichtige Strecke für den Kraftfahrzeugverkehr von Nord- nach Mitteleuropa und bietet eine praktische Alternative zu der Strecke durch Schweden und Dänemark. Da diese Probleme die Europäische Union berühren werden, vor allem im Zusammenhang mit der künftigen Erweiterung, besteht Anlaß, alle Unklarheiten bezüglich der Nutzung dieser Strecke beizeiten auszuräumen.

1. Ist dem Rat bekannt, ob den Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten von den Polizeibehörden der Länder, die sich um die EU-Mitgliedschaft beworben haben, an der Via Baltica in jeder Hinsicht angemessene Gebühren mit gesetzlicher Grundlage auferlegt werden?

2. Welche Maßnahmen gedenkt der Rat, falls sich das Verhalten der Behörden als unangemessen erweist, zu ergreifen, um dafür zu sorgen, daß mit derartiger „Verwaltungskultur“ bei den Behörden der Bewerberländer aufgeräumt wird und die Bürger der EU-Mitgliedstaaten diese Strecke benutzen können, ohne unbegründet abkassiert zu werden?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Die Via Baltica wird von den baltischen Bewerberstaaten als für ihre Integration in die Europäische Union bedeutende Straßenverbindung anerkannt und ist deshalb im Rahmen der Verkehrspolitik dieser Länder Gegenstand besonderer Unterstützungsmaßnahmen.

Dem Rat liegen keine Informationen über Einzelfälle vor, in denen ausländischen Fahrern auf der Via Baltica in Estland, Lettland oder Litauen Gebühren oder Geldbußen auferlegt worden wären. Falls es illegale Praktiken seitens einzelner Polizeibeamter gibt, so fällt das von der Frau Abgeordneten angesprochene Problem in den allgemeineren Rahmen der Beseitigung der Korruption in den Bewerberstaaten.

In dieser Hinsicht sei daran erinnert, daß in den Beitrittspartnerschaften, die die Kommission im April 1998 auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Leitlinien und Prioritäten gegründet hat und die einen wesentlichen Bestandteil der von der Union entwickelten Strategie zur Heranführung der Bewerberländer an die Europäische Union darstellen, ein wichtiges Kapitel enthalten ist, das die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Korruption betrifft. Die Bekämpfung der Korruption ist insbesondere Gegenstand einer kurzfristigen Priorität der Beitrittspartnerschaft mit Lettland und Litauen.

Im Mai 1998 haben die Sachverständigen für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität im übrigen eine Vorbeitrittsvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Union und den Bewerberländern geschlossen, in der auch die Bekämpfung der Korruption behandelt ist.

Die Umsetzung der Heranführungsstrategie und insbesondere der in den Partnerschaften festgelegten Prioritäten wird regelmäßig in den Assoziationsorganen verfolgt, die mit den Europa-Abkommen eingesetzt worden sind. In diesem Rahmen war die Bekämpfung der Korruption in den letzten Monaten mehrmals Gegenstand eines Meinungsaustauschs in den Gremien des Assoziationsrates.

Falls sich die in der Tageszeitung Helsingin Sanomat wiedergegebenen Informationen, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, als zutreffend erweisen und es sich bestätigt, daß auf der Via Baltica illegale Praktiken angewandt werden, so wird die Union es nicht versäumen, diese Frage im Rahmen der Europa-Assoziierungsabkommen mit den betroffenen baltischen Bewerberstaaten zur Sprache zu bringen.

(2000/C 27 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1485/99

von Marie-Noëlle Lienemann (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Durch Tuberkulose verseuchtes britisches Rindfleisch

Die französische Presse berichtet, daß britisches Rindfleisch, das von an Tuberkulose erkrankten Tieren stammen soll, auf den Markt gebracht worden sei.

Ist der Kommission diese Situation bekannt?

Wann gedenkt sie, diese Praktiken, die dem Vorsorgeprinzip total widersprechen, zu verbieten und die Sicherheit der Ernährung der europäischen Verbraucher zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. September 1999)

Nach der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾ muß Fleisch von Tieren stammen, die vor und nach der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht worden sind. Ergibt sich bei der Untersuchung, daß die betreffenden Tiere an Tuberkulose erkrankt sind, der Tuberkulosestest bei ihnen positiv oder zumindest nicht eindeutig negativ ausgefallen ist oder die Tiere an einigen Organen oder Körperteilen Tuberkuloseherde aufweisen, muß das Fleisch für genußuntauglich erklärt werden. Werden bei den Tieren Tuberkuloseherde festgestellt, kommen weitere Bestimmungen zur Anwendung. Auf diese Weise soll die Übertragung der Krankheit auf den Menschen verhindert werden. Fleisch, das den

Vorschriften der Richtlinie 64/433/EWG des Rates nicht entspricht, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß die Tuberkulose bei Tieren vorschriftsmäßig kontrolliert wird und das Fleisch den Schutzvorschriften der Gemeinschaft entspricht.

Die Kommission hat bei den zuständigen Behörden weitere Auskünfte angefordert. Sobald die Auskünfte der Kommission vorliegen, wird sie die Frau Abgeordnete darüber unterrichten.

(¹) ABl. L 121 vom 29.7.1964, konsolidiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (AbI. L 268 vom 24.9.1991) und geändert durch die Richtlinie 95/23/EG (AbI. L 243 vom 11.10.1995).

(2000/C 27 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1486/99

von Luckas Vander Taelen (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Internationaler Architektenwettbewerb im „Quartier Européen“ in Brüssel

Das „Quartier Léopold“ und das „Quartier Européen“ in Brüssel gehören zweifellos zu den am schwersten geprüften Stadtvierteln in der gesamten Union. Die Präsenz der Europäischen Institutionen und die Immobilienspekulation haben bei der brutalen und rücksichtslosen Umgestaltung des urbanen und sozialen Gefüges sowie des Lebensraums in diesem Viertel eine entscheidende Rolle gespielt.

Die Europäische Kommission und die Hauptstadtregion Brüssel hatten im Mai 1997 einen internationalen Architektenwettbewerb ausgeschrieben, der die öffentlichen Anlagen im „Quartier Européen“ betraf. Die Auswahl der Projekte fand in zwei Phasen statt. Das ausgewählte Projekt war bereits von Beginn der ersten Phase an am stärksten kritisiert worden. In der ersten Phase hatte die Jury einige der wichtigen Aspekte des ausgewählten Projekts, wie beispielsweise die Tunnels der Rue de la Loi und den Abriß des Résidence Palace, als völlig unrealistisch bezeichnet und hatte die schlechte Kenntnis des lokalen Umfelds bemängelt. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die Teilnehmer die Anmerkungen und Wünsche der Einwohner oder der lokalen Sachverständigen überhaupt nicht berücksichtigten. Andererseits war die Kommission in allen Phasen der Auswahl der Projekte durch ein Mitglied in der Jury vertreten. Aufgrund der während der Auswahl festgestellten Unregelmäßigkeiten, die auf der Nichteinhaltung der Richtlinie 92/50/EWG(¹) vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie der Verfahrensordnung in bezug auf die Bewertungskriterien der Projekte und die Zusammensetzung der Jury beruhten, wurde von einem der an dem Wettbewerb teilnehmenden Architekten eine Klage beim belgischen Staatsrat und bei der Kommission (Klage 98/5025, SG(98) A/17139) eingereicht.

Kann die Kommission erläutern, inwieweit sie an der Organisation und am Ablauf des Wettbewerbs beteiligt war? Wie gedenkt sie die betreffende Klage weiter zu behandeln? Falls interne Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung des Wettbewerbs vorliegen sollten, welche Maßnahmen gedenkt sie, im Hinblick auf deren Behebung zu ergreifen? Hält sie es nicht für erforderlich, die Verwirklichung des ausgewählten Projekts zu blockieren und die Vergabe der Preise erneut zu erörtern, bevor die Untersuchung ein endgültiges Ergebnis erbracht hat? Hält sie es nicht auch für erforderlich, den Wettbewerb dahingehend zu ändern, daß die Einwohner an der Konzeption der Projekte beteiligt werden müssen? Beabsichtigt sie, das in Artikel 169 des EG-Vertrags vorgesehene Verstoßverfahren wegen Nichteinhaltung der Richtlinie über öffentliche Dienstleistungsaufträge gegen den belgischen Staat einzuleiten?

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Für die Vergabe des angesprochenen Dienstleistungsauftrags ist einzig die Hauptstadtregion Brüssel zuständig. Die Kommission ist nur an der Finanzierung beteiligt. Der Rat, das Parlament und die Kommission waren durch jeweils einen Beamten in der Jury vertreten.

Die bei der Kommission eingereichte Beschwerde betrifft mehrere Punkte, u. a. die Nichteinhaltung der Verfahrensregeln des Wettbewerbs, was die Zusammensetzung der Jury und die Abstimmungsmodalitäten betrifft, sowie die Verletzung der Verpflichtung zur Anonymität der Projekte gegenüber der Jury.

Der Vorgang wurde im Lichte des anwendbaren Gemeinschaftsrechts untersucht und insbesondere im Lichte der Richtlinie 92/50/EWG des Rats vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge. In diesem Zusammenhang wurden die belgischen Stellen am 18. Dezember 1998 schriftlich um Stellungnahme gebeten. Da die Kommission innerhalb der eingeräumten Frist keine Antwort erhielt, hat sie die Frage erneut am 3. Mai 1999 schriftlich sowie am 21. Mai 1999 mündlich im Rahmen einer Sitzung mit den belgischen Behörden vorgebracht. Die belgischen Behörden haben sich am 14. Juni 1999 schriftlich dazu geäußert. Sie haben insbesondere vorgebracht, daß ungeachtet der Tatsache, daß einige Bestimmungen der Verfahrensregeln zu den Stellvertretern der Jury nicht beachtet wurden, kein Hinweis dafür vorliegt, der vermuten läßt, daß die Jury zugunsten eines der Kandidaten Partei ergriffen hat oder daß die Zusammensetzung der Jury die endgültige Wahl beeinflußt haben könnte. Im übrigen hat der Beschwerdeführer nach Angaben der belgischen Behörden im Rahmen des Verfahrens nicht die strikte Anwendung der Wettbewerbsregeln gefordert. Vielmehr hat er sein Projekt vorgetragen und somit der Aufhebung der Anonymität aller Projekte zugestimmt. Diese Antwort wird zur Zeit von den Kommission umfassend geprüft.

Soweit der Kommission bekannt, wurden die Preise inzwischen verteilt. Auch der Auftrag für die Architekturdienstleistungen wurde dem einzigen erfolgreichen Bewerber des Wettbewerbs erteilt, und in diesem Zusammenhang wurden Maßnahmen getroffen, um die Betroffenen zu beteiligen.

(2000/C 27 E/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1487/99

von Marie Isler Béguin (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Umweltschädigende Verfahren und Arbeitsbedingungen im Unternehmen Caleras de San Cucao, Asturien

Das in Agüera, Llanera (Asturien), ansässige Unternehmen „Caleras de San Cucao“, das sich der Kalkherstellung durch Kalkbrennen und der Herstellung von Dolomitprodukten widmet, ist Gegenstand einer Untersuchung der Kommission, weil es ohne Genehmigung giftige und gefährliche Abfälle (Klärschlamm) verbrennt. Dabei soll festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen die Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾, in der durch die Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾ geänderten Fassung, über Abfälle vorliegt. Die Arbeitsbedingungen im genannten Unternehmen haben die Gesundheit der Arbeiter und Anrainer gefährdet und tun dies auch weiterhin, da der giftige Schlamm, der dort verbrannt wird, einen hohen Gehalt an Schwermetallen und anderen gefährlichen Stoffen aufweist. Dem vom Untersuchungsgericht Nr. 7 von Oviedo angeforderten Sachverständigenbericht zufolge, der sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Laboratoriums für Umwelttechnologie der Universität Oviedo stützt, ist die Verschmutzung durch Sinkstoffe sehr stark, was sich nur durch das Fehlen von Anlagen zur Partikelabscheidung erklären läßt. Das Unternehmen verfügt über keine Genehmigung für die Behandlung von giftigen und gefährlichen Abfällen, weshalb es auch die notwendigen Schutzvorkehrungen für diese Aufgaben nicht getroffen hat und somit gegen die Richtlinien 98/24/EG des Rates vom 7.4.1998⁽³⁾ zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, 90/394/EWG des Rates vom 28.6.1990⁽⁴⁾ über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und 94/67/EG des Rates vom 16.12.1994⁽⁵⁾ über die Verbrennung gefährlicher Abfälle verstößt. Die Gemeindeverwaltung sowie die Regionalverwaltung von Asturien treffen nicht alle erforderlichen Maßnahmen, die sie in diesem Fall ergreifen könnten, da doch die Korrekturmaßnahmen, die in der Entschließung vom 1.12.1995 des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten der Regionalregierung von Asturien für Steinbrüche vorgeschrieben werden, systematisch ignoriert wurden.

Kann die Kommission den derzeitigen Stand der bereits laufenden Verfahren mitteilen? Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die bereits eingeleitete Untersuchung über die vermutlichen Rechtsverletzungen durch Caleras San Cucao in bezug auf den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und Anrainer ausgeweitet werden muß? Ist die Kommission nicht der Meinung, daß dieses Unternehmen und die Verwaltung von Asturien bestraft werden müssen, weil sie die Verbrennung von Giftschlamm zugelassen und damit gegen die Richtlinien 94/67/EG, 98/24/EG und 90/394/EWG des Rates verstoßen haben?

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission auf die schriftliche Anfrage E-4104/98 von Frau González Alvarez ⁽¹⁾ gegeben hat, die sich auf Umweltprobleme bezog, die durch die Tätigkeit des Unternehmens „Caleras de San Cucao“ hervorgerufen werden. Die Kommission hat von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet. Darüber hinaus hat die Kommission ein Schreiben zu demselben Sachverhalt erhalten, das als Klage registriert wurde.

Im Rahmen der Ermittlungen in dieser Angelegenheit hat die Kommission die spanische Regierung um eine Stellungnahme zu den angezeigten Sachverhalten gebeten, insbesondere zur Genehmigung für das Unternehmen zur Verbrennung von Restschlamm, zur Art der Schlämme sowie zu den von den nationalen Behörden in diesem Falle ergriffenen rechtlichen und administrativen Maßnahmen. Angesichts der der Kommission seitens des Klägers zugegangenen weiteren Informationen über das fragliche Unternehmen, hat sie sich erneut an die spanische Regierung gewandt, um vollständige Auskünfte zu erhalten, damit überprüft werden kann, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt.

In ihrer Antwort hat die spanische Regierung bekräftigt, daß durch das fragliche Unternehmen keine Umweltschäden entstanden seien. Nach Angaben der spanischen Regierung hätten die Behörden dem Unternehmen eine Reihe von Auflagen mit dem Ziel gemacht, neue sauberere Technologien zu verwenden. Die spanische Regierung bestreitet, daß das genannte Unternehmen Abfälle oder gefährliche Abfälle verbrenne. Sie erklärt, das Unternehmen arbeite nicht mit Abfällen und habe Klärschlamm lediglich einmal verbrannt, um die Möglichkeit zu prüfen, den in den Schlämmen enthaltenen Kalk wiederzugewinnen. Man sei jedoch zu dem Schluß gekommen, daß der Klärschlamm nicht über die für die Verbrennung erforderliche Energie verfüge.

Die Kommission wird auf jeden Fall die von der Frau Abgeordneten übermittelten neuen Informationen eingehend prüfen.

Im Hinblick auf die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit weist die Kommission die Frau Abgeordnete daraufhin, daß die Mitgliedstaaten bis zum 5. Mai 2001 Zeit haben, die gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und administrativen Vorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit ⁽²⁾ verfügt die Kommission nicht über ausreichende Informationen, um sich hierzu äußern zu können. In dieser Frage wird Kontakt zur spanischen Regierung aufgenommen, um die notwendigen Auskünfte einzuholen, damit die Situation bewertet werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 386 vom 17.12.1998.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.

(2000/C 27 E/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1488/99**von Liam Hyland (UEN) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: EU-Politik zur World Canals Conference, Irland, 16.-18. Mai 2001

Wie der Kommission zweifellos bekannt ist, findet alljährlich die World Canals Conference statt. Das Thema der Konferenz, die vom 16.-18. Mai 2001 in Irland abgehalten wird, lautet „Lebendiges Erbe“. Als Tagungsgebäude sind u.a. das Dublin Castle und die Waterfront Hall, Belfast vorgesehen.

Kann die Kommission angeben, auf welche Art und Weise sie zum Erfolg dieser Konferenz beitragen kann, und ist sie bereit, in Anbetracht der positiven multifunktionalen Rolle der Kanäle in Irland und den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan für die Binnenschifffahrtswege/Kanäle der EU aufzustellen?

Antwort von Frau de Palacio Im Namen der Kommission

(7. Oktober 1999)

Bei der Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes geht es darum, ein auf den bestehenden Binnenwasserstraßen aufbauendes geschlossenes, kompatibles, ökonomisches und umweltfreundliches Binnenwasserstraßennetz zu entwickeln, damit die Binnenschifffahrt ihre Rolle als kostengünstiger, sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger erfüllen kann.

Die Binnenwasserstraße spielt nicht nur eine wichtige Rolle im Transportwesen, sondern auch in den Bereichen Flußpersonenschifffahrt, Raumplanung, Wasserwirtschaft (Bewässerung, Trinkwasser und Erhaltung des Grundwasserspiegels) sowie „Kulturerbe“ (Canal du Midi in Frankreich, Schiffshebewerke auf dem Canal du Centre in Belgien). All dies sind Bereiche, die die Kommission bei ihren Überlegungen berücksichtigt, wie zum Beispiel Fragen zur Abgeltung der Wegebenutzung.

In diesem Zusammenhang verfolgt die Kommission aufmerksam die Ergebnisse diverser Veranstaltungen, die die Rolle der Binnenwasserstraße näher beleuchten. Dazu zählt auch die World Canals Conference.

(2000/C 27 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1489/99**von Brian Crowley (UEN) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Von Bürocomputern ausgehende Strahlung

Wie der Kommission bekannt sein dürfte, ist das am Computer arbeitende Büropersonal neuesten Forschungen zufolge Strahlungen ausgesetzt, die gesundheitsschädliche Wirkungen haben können. Es soll jedoch ein neuartiges Gerät über den Computerbildschirmen installiert werden können, das diese Strahlung auffangen kann.

Wie gedenkt die Kommission daher auf die Erkenntnis zu reagieren, daß magnetische Felder niedriger Frequenz für mehr als ein Drittel der Fälle des „Sick-Building-Syndrom“ (Syndrom krankmachender Gebäude) verantwortlich sind?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Im Juni 1998 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates⁽¹⁾ zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern vorgelegt. Diese wurde vom Rat am 8. Juni 1999 angenommen⁽²⁾.

In dem Text wurde die wissenschaftliche Stellungnahme der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung berücksichtigt, der sich der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß der Kommission angeschlossen hat.

Die Ergebnisse derzeitiger und künftiger Forschungen in diesem Bereich werden im Rahmen des im Text vorgesehenen Berichterstattungsverfahrens berücksichtigt.

⁽¹⁾ KOM(1998) 247 endg.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999.

(2000/C 27 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1490/99**von Pat Gallagher (UEN) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Die neue Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Nach den neuen Vorschlägen für die Strukturfonds sollen die Initiativen ADAPT und EMPLOYMENT durch eine einzige Initiative mit der Bezeichnung EQUAL ersetzt werden.

Kann die Kommission bestätigen, daß die neue Initiative Menschen mit Behinderungen zugute kommen wird, und wird sie für eine angemessene Beteiligung von NRO sorgen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(08. September 1999)

Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1262/99 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ zielt die Gemeinschaftsinitiative EQUAL auf die Förderung neuer Mittel zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt ab.

Die Kommission wird wohl in Kürze den Entwurf der Leitlinien für diese Initiative annehmen, die entsprechend den horizontalen Themen durchgeführt werden soll. Alle diese Themen sind für Menschen mit Behinderungen möglicherweise von Interesse. Ausgehend von den Erfahrungen, die mit den Initiativen EMPLOYMENT und ADAPT gemacht wurden, wird die multipartnerschaftliche Dimension von Projekten gefördert, d. h. jedes Projekt sollte sich auf die Zusammenarbeit zwischen insbesondere staatlichen Stellen, den Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen im jeweils betroffenen Bereich oder Sektor stützen.

Wie bei EMPLOYMENT und ADAPT liegt das Projektauswahlverfahren vollständig in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2000/C 27 E/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1491/99

von Struan Stevenson (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Elektrizitätsverbund – Schottland/Nordirland

1. Hat die Kommission die Entscheidung eines Mannheimer Gerichts zur Kenntnis genommen, wonach eine zwischen einem kommunalen Versorgungsbetrieb und seinem Lieferanten vor Beginn der Liberalisierung geschlossene langfristige Stromankaufvereinbarung nach europäischem Recht ungültig ist? Stimmt die Kommission mir daher darin zu, daß die Entscheidung der britischen Regierung als derzeitiger Eigentümerin von Northern Ireland Electricity, einen Vertrag mit Scottish Power über den Bau der Schottland/Irland-Stromverbindungsleitung zu schließen, ohne eine allgemeine Ausschreibung für den Vertrag über die Lieferung der nächsten Elektrizitätstranche in Nordirland durchzuführen, ebenfalls für ungültig erklärt werden sollte?

2. In dem „Bericht über den Harmonisierungsbedarf“ im EU-Elektrizitätssektor, den die Kommission dem Rat und dem Parlament vor kurzem vorgelegt hat, macht die Kommission geltend, daß langfristige Kapazitätsreservierungen (wie sie sich aus Stromankaufvereinbarungen ergeben) reguliert und auf das Recht der vorrangigen Nutzung der Leitung beschränkt werden und mit der Verpflichtung einhergehen sollten, ungenutzte Kapazität dem kurzfristigen Markt zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag über die Schottland/Nordirland-Elektrizitätsverbindungsleitung enthält keine derartigen Bestimmungen und kam zustande, ohne daß derzeit tätige oder potentielle Stromerzeuger in Nordirland die Möglichkeit zur Teilnahme an einer allgemeinen Ausschreibung hatten. Stellt dies nicht eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 85 (restriktive Vereinbarungen zwischen Unternehmen) des EG-Vertrags dar?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

1. Der Kommission ist bekannt, daß ein Mannheimer Gericht auf der Grundlage des deutschen Wettbewerbsrechts einen langfristigen ausschließlichen Vertrag zwischen einem kommunalen Versorgungsbetrieb und seinem regionalen Stromlieferanten als rechtswidrig erachtet hat, weil durch diesen Vertrag der Wettbewerb eingeschränkt wurde. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei dem in Mannheim entschiedenen Sachverhalt und einen anderen Sachverhalt als im vorliegenden Fall. Deswegen kann sie den vom Herrn Abgeordneten vorgetragenen Standpunkt nicht teilen.

Tatsächlich hat das Mannheimer Gericht festgestellt, daß mehrere Vorschriften – einschließlich einer Alleinbezugs Klausel und einem Weiterverkaufsverbot – in einem für die Dauer von zehn Jahren zwischen

einem Stromerzeuger und einem lokalen Versorger geschlossenen Vertrag zu einer Aufteilung des räumlichen Marktes führte, die dem deutschen Wettbewerbsrecht zuwiderlief. Die Strombezugsvereinbarung zwischen Northern Ireland Electricity und Scottish Power unterscheidet sich hiervon insoweit, als sie keine Alleinbezugsklausel und kein absolutes Weiterverkaufsverbot außerhalb des von Northern Ireland Electricity versorgten Gebietes vorsieht.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß durch die Vereinbarungen zwischen Northern Ireland Electricity und Scottish Power das erste Elektrizitätsverbundnetz zwischen Irland und Schottland entsteht und 50 % der neuen Übertragungskapazität bereits zu Beginn des Kabelbetriebs Dritten zur Verfügung gestellt werden. Außerdem beschränkt sich die Dauer der Strombezugsvereinbarung auf weniger als sechs Jahre.

In ihrem zweiten vom Herrn Abgeordneten erwähnten Bericht über den Harmonisierungsbedarf⁽¹⁾ hat die Kommission erklärt, daß sogar langfristige Vereinbarungen über Kapazitätsreservierungen unerlässlich sein können, um die Schaffung neuer Verbundkapazitäten zu fördern.

Außerdem möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß die vorliegenden Vereinbarungen nicht die Zuteilung ungenutzter Kapazitäten betreffen. Die von den Vertragspartnern im Rahmen der Strombezugsvereinbarung genutzten Kapazitäten unterliegen den allgemeinen Regeln, die auch für die Verwendung der Verbindungsleitung gelten. Diese Regeln werden gegenwärtig von der Strom- und Gasregulierungsbehörde in Nordirland ausgearbeitet.

⁽¹⁾ KOM(1999) 164 endgültig.

(2000/C 27 E/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1492/99

von **Christa Klaß (PPE-DE)** an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Innovative Maßnahmen für Frauen in der Landwirtschaft

Wieviele Projekte wurden innerhalb des Programms gefördert? Wie hoch ist die Zahl der noch unerledigten Anträge? Welcher Anteil der Mittel wurde bisher abgerufen, was geschieht mit den nicht abgerufenen Geldern?

Für das oben genannte Programm wurden von verschiedenen deutschen Landfrauenverbänden fristgerecht Anträge zur Projektförderung eingereicht. Bis zum heutigen Datum erhielten viele der Antragsteller weder einen Bescheid über den Eingang der Unterlagen bei der Kommission noch eine Entscheidung über die Förderfähigkeit ihrer Projekte.

Antwort von Herrn Fischler Im Namen der Kommission

(7. September 1999)

Das Verfahren zur Bewertung und Auswahl von Projekten im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Pilot- und Demonstrationsprojekte betreffend innovative Maßnahmen für in der Landwirtschaft beschäftigte Frauen und Frauen in ländlichem Umfeld steht zwar kurz vor dem Abschluß, ist aber noch nicht beendet. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, eine Antwort auf die Frage der Frau Abgeordneten nach der Anzahl der geförderten Projekte und der Höhe des Gemeinschaftsbeitrags zu erteilen. Diese Informationen dürften jedoch vor Ende des Jahres vorliegen.

Die Kommission kann indes bestätigen, daß alle Antragsteller, die einen Vorschlag innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt haben, eine Empfangsbestätigung erhalten haben. Außerdem wurden die Antragsteller über die verschiedenen Phasen des Bewertungs- und Auswahlverfahrens auf dem laufenden gehalten. Den Antragstellern, deren Projekte in den bereits abgeschlossenen Phasen des Verfahrens abgelehnt wurden, wurde bereits mitgeteilt, daß ihr Vorhaben im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht für einen Gemeinschaftszuschuß in Frage kommt.

(2000/C 27 E/119)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1493/99
von Eryl McNally (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)

Wie ist der derzeitige Stand von ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)? Besteht die Verpflichtung der Partner noch?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(6. September 1999)

Der technische Entwurf des Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktors (ITER) erfolgt im Rahmen des bis Juli 2001 verlängerten Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für ITER. Kürzlich wurden die Arbeiten neu ausgerichtet mit dem Ziel, die Baukosten auf 50 % der ursprünglich veranschlagten Kosten zu drücken, also auf rund 3,3 Mrd. €; damit sollten natürlich auch die technologischen Ziele heruntergeschraubt werden, ohne das Gesamtziel des Programms zu gefährden. Beim neuen Entwurf können physikalische und technologische Fortschritte genutzt werden, die sich während der Laufzeit des EDA ergeben haben. Die Studie über den groben Neuentwurf der Anlage wird Ende des Jahres vorliegen.

Unter den ITER-Partnern bleiben die Gemeinschaft (mit Teilnahme der Schweiz und Kanadas), Japan und Rußland ihren Verpflichtungen im Rahmen von ITER EDA treu. Die USA — die sich im Juli 1999 vollständig aus ITER zurückgezogen haben — überprüfen derzeit ihre Strategie bezüglich ihres Fusionsenergieforschungsprogramms.

(2000/C 27 E/120)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1496/99
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Haushaltlinie B7-651

In den Erläuterungen zur Haushaltlinie B7-651 „Koordination der Entwicklungspolitik, Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle“ heißt es u.a.: „Finanziert werden soll außerdem eine Studie über europäische Normen und Verhaltenskodizes für Unternehmen in Drittländern wegen des großen Interesses der Industrie, der Gewerkschaften und der Gesellschaft an diesem Thema“.

Kann die Kommission aktuelle Angaben zu den Maßnahmen liefern, die im Anschluß an den Wunsch des Parlaments nach Durchführung einer Studie ergriffen worden sind? Führt die Kommission die Studie intern durch, oder hat sie eine Ausschreibung durchgeführt?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

Die Kommission kennt genau die Entschließung des Parlaments, in der Initiativen für Normen und Verhaltenskodizes der Gemeinschaft für in Drittländern tätige europäische Unternehmen vorgeschlagen werden, und weiß, daß das Parlament den Wunsch hat, zu diesem Thema eine Studie zu Lasten von Haushaltlinie B7-6 durchzuführen.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, wird die Haushaltlinie zumeist zur Evaluierung (mittelfristige Evaluierungen, Abschlußevaluierungen, sektorale und globale Evaluierungen) von Kooperationsprogrammen der Kommission in Entwicklungsländern verwendet.

Da die beantragte Studie kompliziert ist, sind umfassende Konsultationen zwischen den verschiedenen betroffenen Parteien erforderlich, um die Ziele der Studie festzulegen und ausführliche Rahmenbedingungen auszuarbeiten.

Wegen der Bedeutung des Themas hat die Kommission im Laufe des letzten Jahres verschiedene Begegnungen betreffend die mit der Einhaltung sozialer Rechte verbundenen Verhaltenskodizes veranstaltet. Sie beabsichtigt weitere Begegnungen dieser Art und den verstärkten Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den an der Ausarbeitung dieser Kodizes Beteiligten. Diese Begegnungen und dieser Austausch bilden einen wichtigen Bestandteil einer Untersuchung des Inhalts der in Europa entwickelten Praktiken.

(2000/C 27 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1497/99**von Hans Kronberger (NI) an den Rat**

(1. September 1999)

Betrifft: Söldnerkonzerne

In der letzten Zeit mehren sich die Berichte über Söldnerkonzerne, die in der Regel von Europa aus organisiert sind und vor allem in Afrika, aber auch an anderen Kriegsschauplätzen agieren.

1. Sind der Kommission diese Vorgänge bekannt?
2. Sieht die Kommission in der Bekämpfung solcher Konzerne eine Aufgabe, die auf Unionsebene zu lösen ist?
3. Hat die Kommission bereits Schritte zur Verhinderung solcher Machenschaften unternommen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Der Rat hat die zahlreichen Berichte über ausländische Söldner unterschiedlicher Nationalitäten in Ländern wie der Demokratischen Republik Kongo, Sierra Leone und Angola sowie auf dem Westbalkan zur Kenntnis genommen.

Der Rat hat seinen Standpunkt zu ausländischen Söldnern insbesondere in seinen Schlußfolgerungen vom 2. Juli 1997 über die Verhütung und Lösung von Konflikten in Afrika zum Ausdruck gebracht. In diesen Schlußfolgerungen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Möglichkeit weiterer Maßnahmen zu prüfen, durch die ihre Bürger davon abgehalten werden können, sich als Söldner an gewaltsamen Konflikten zu beteiligen.

(2000/C 27 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1499/99**von Hans Kronberger (NI) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Zulassung österreichischer Produkte am italienischen Markt

Immer wieder ergeben sich für österreichische Hersteller technischer Produkte Probleme beim Export ihrer Waren nach Italien. Verursacht werden diese Probleme durch die zeitliche Verzögerung der Zulassung dieser Produkte am italienischen Markt. (Dies kann de facto eine Verhinderung des Markteintritts für jene Hersteller bedeuten, die aufgrund ihrer für Österreich typischen Größen nicht über die finanzielle Ausstattung verfügen, um derart langwierige und teure Verfahren durchzustehen.)

So ist es für österreichische Hersteller von Gülleanhängern nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, für Italien eine Straßenzulassung für ihre Produkte zu bekommen. Diese Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen wirkt sich negativ auf den freien Warenverkehr innerhalb der Union aus.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Kommission diese Vorgehensweise bekannt?
2. Hat sie schon Schritte dagegen unternommen, und wenn ja, welche?
3. Oder beabsichtigt sie, dies zu tun?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission hat sich mit den italienischen Behörden über die Vereinbarkeit der italienischen Rechtsvorschriften für Anhängervorrichtungen mit dem EG-Vertrag beraten. Dabei hat sie die Behörden ersucht, die derzeitige Regelung dahingehend zu ändern, daß die Zulassung von Anhängern für landwirtschaftliche Zugmaschinen auch mit Anhängervorrichtungen genehmigt wird, die in den italienischen Rechtsvorschriften zwar nicht vorgesehen sind, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vermarktet werden. Aus Sicherheitsgründen wird die Zulassung dieser Anhänger nur unter der Bedingung genehmigt, daß sie mit geeigneten Kupplungsvorrichtungen verwendet werden.

Eine Antwort auf das Ersuchen der Kommission wird Ende Oktober erwartet.

(2000/C 27 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1500/99

von Hans Kronberger (NI) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß die österreichischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), in vollem Umfang den Bestimmungen, den Zielen und den Intentionen der Richtlinie 96/92/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt nachkommen? Wenn nein, welche Bedenken hat die Kommission?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmungen des § 69 Absatz 9 ElWOG dem geltenden Gemeinschaftsrecht und insbesondere den Bestimmungen und Grundsätzen der Richtlinie 96/92/EG entsprechen?
3. Ist die Kommission der Auffassung, daß die gesetzliche Regelung, wonach Energieversorgungsunternehmen bis 31.12.2003 vom liberalisierten Strommarkt ausgeschlossen sind, mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht und insbesondere den Bestimmungen und Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes in Einklang steht? Wenn ja, warum? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht, und was wird die Kommission dagegen unternehmen?
4. Kann die Kommission bestätigen, daß es sich bei den Bestimmungen des § 69 Absatz 9 ElWOG um die Zementierung einer Monopolstellung, nämlich die der Verbundgesellschaft, zumindest bis zum Jahr 2003 handelt? Wenn nein, welche Argumente sprechen dagegen?
5. Kann die Kommission ausschließen, daß die gesetzliche Regelung (§ 69 Absatz 9 ElWOG), aufgrund deren zugelassenen Kunden (z.B. Landeselektrizitätsgesellschaften) die Teilnahme am liberalisierten Strommarkt verwehrt wird, einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bedeutet?

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(18. Oktober 1999)

1. Die Kommission hat in den letzten beiden Jahren die Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in nationales Recht genau verfolgt. Während des Umsetzungszeitraums, der für die meisten Mitgliedstaaten am 19. Februar 1999 zu Ende ging, fanden vier multilaterale Konferenzen über Umsetzungsfragen sowie eine Reihe bilateraler Sitzungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten statt. Die Kommission legte in ihrem zweiten Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte⁽¹⁾ das vorläufige Ergebnis der Bewertung der Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie vor; diesem Bericht, der auf der Website der Kommission abgerufen werden kann, ist ein umfangreicher Anhang mit einer Bewertung nach Mitgliedstaaten beigefügt. Die meisten Mitgliedstaaten, so auch Österreich, haben sehr konstruktiv mit der Kommission zusammengearbeitet und die Entwürfe ihrer Elektrizitätsgesetze mit der Kommission erörtert, um eventuelle größere Mängel bei der Umsetzung zu

vermeiden. Bei den Beratungen mit Österreich kam die Kommission zu dem Schluß, daß ausgehend von den verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung der untenstehenden Anmerkungen das österreichische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) mit der Elektrizitätsrichtlinie vereinbar ist. Die Kommission hat jedoch immer (wie bei den meisten anderen Mitgliedstaaten) den Vorbehalt geäußert, daß die endgültige Bewertung der Übereinstimmung der Vorschriften mit der Richtlinie und dem EG-Vertrag im Lichte der Anwendung dieser Vorschriften nochmals überprüft werden muß.

2. bis 5. In den österreichischen Vorschriften wird festgelegt, daß bestehende Verträge zum 31. Dezember 2003 gekündigt werden können, auch wenn eine längere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Gleichzeitig werden die Vertragspartner verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen bis 31. Dezember 2003 zu erfüllen, indem auf einer veränderten Rechtslage basierende mögliche Rechtsinstrumente für ungültig erklärt werden. Voraussetzung für die Anwendung von Paragraph 69 Absatz 9 ist, daß bereits ein rechtsgültiger Energieliefervertrag über das Jahr 2003 hinaus besteht. Dem Herrn Abgeordneten ist wahrscheinlich bekannt, daß die Kommission vor kurzem eine Beschwerde über diese Bestimmung erhalten hat. Die Kommission prüft derzeit die vorgebrachten Argumente und ist noch zu keiner abschließenden Bewertung gelangt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es daher nicht möglich, zu der vermeintlichen Nichtvereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Elektrizitätsrichtlinie und den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags Stellung zu nehmen.

(¹) KOM(1999) 198 endg.

(2000/C 27 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1501/99

von **Christoph Konrad (PPE-DE)** an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Rückführung von Kraftfahrzeuganhängern innerhalb der EU

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Rückführung eines in Deutschland angemeldeten (und für einige Jahre stillgelegten) Wohnanhängers von Italien nach Deutschland nur unter der Bedingung möglich ist, daß dieser mit einem sog. Kurzzeichen für Überführungen versehen ist — dieses jedoch von Italien und Österreich laut Straßenverkehrsamt Oberhausen (SVA OB) nicht anerkannt wird?

2. Verstößt diese Regelung nicht gegen bestehendes Gemeinschaftsrecht gemäß Richtlinie 70/156/EWG (¹) des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger?

3. Kann die Kommission, falls durch die entsprechenden Bestimmungen in Italien und Österreich kein Gemeinschaftsrecht tangiert wird, Auskunft darüber geben, wie ein gemeinschaftliches Verfahren bzw. ein gemeinschaftsweit gültiges Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis für einen Wohnanhänger erwirkt werden kann?

(¹) ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(13. Oktober 1999)

Auf Grundlage der vom Herrn Abgeordneten übermittelten Angaben kann nicht festgestellt werden, inwieweit im Rahmen der Richtlinie 70/156/EWG verfaßte spezielle Richtlinien für Fahrzeuge dieses Typs in diesem Falle relevant sind.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Mitteilung vom 15. Mai 1996 (¹), der ihre Auslegung der Gemeinschaftsbestimmungen für die Zulassung von neuen bzw. zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen zu entnehmen ist.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Harmonisierung der Vorschriften für die Betriebserlaubnis für Fahrzeuge dieses Typs (Wohnanhänger) noch nicht abgeschlossen ist. Folglich werden in den Mitgliedstaaten weiterhin die maßgebenden einzelstaatlichen Vorschriften für die Betriebs-

erlaubnis einzelner Fahrzeuge angewandt, obwohl es möglich ist, daß bestimmte Systeme, Bauteile und separate technische Einheiten von Wohnanhängern gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zugelassen wurden.

Die Kommission hofft, daß mittelfristig Einigung über ein umfassendes System für die EG-Betriebserlaubnis für Fahrzeuge dieses Typs erzielt wird.

(¹) Abl. C 143 vom 15.5.1996.

(2000/C 27 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1507/99

von **Maria Sanders-ten Holte (ELDR)** an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Von der französischen Regierung am 11. August 1999 in Verbindung mit der Sonnenfinsternis verhängtes Fahrverbot (für den Güterverkehr)

Am 27. Juli 1999 wurde in den Nachrichten des Rundfunksenders „Wereldomroep“ gemeldet, daß die französische Regierung am 11. August ein Fahrverbot (für den Güterverkehr) in Frankreich in Verbindung mit der Sonnenfinsternis verhängen will. Als Grund dafür gibt die französische Regierung Sicherheitsüberlegungen an.

1. Ist der Kommission dieser Plan der französischen Regierung bekannt, und falls ja, ist die Kommission der Ansicht, daß dieses Verbot gerechtfertigt ist?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß durch dieses Verbot die internationale Wirtschaft und der Güterverkehr lahmgelegt werden und dadurch unnötige finanzielle Schäden entstehen, was inakzeptabel ist?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß das Verbot übertrieben ist, da in Frankreich normalerweise auch nachts gefahren wird, ohne daß besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden?
4. Teilt die Kommission die Auffassung, daß nicht nur Frankreich, sondern auch der übrige internationale Handel von dieser Regelung betroffen sein wird und daß Frankreich diese Regelung daher nicht ohne weiteres durchführen kann?
5. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission aufgrund der vorstehenden Ausführungen vor dem 11. August zu ergreifen, um zu verhindern, daß das Verbot in Kraft tritt?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. September 1999)

Da diese Frage sich offensichtlich auf ein bestimmtes Ereignis bezog, das zeitlich in die Parlamentsferien fiel, richtete die Kommission am 6. August ein Schreiben an die Frau Abgeordnete, in dem ihre Anfrage beantwortet wird. Die Kommission stellte in diesem Schreiben fest, daß sie von der Absicht der französischen Regierung unterrichtet war, am 11. August 1999 aufgrund der Sonnenfinsternis ein Fahrverbot für den Güterverkehr zu verhängen und daß sie die Auffassung vertrete, ein solches Fahrverbot sei gerechtfertigt, falls es aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr erlassen werde und falls die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele gewahrt werde, auch wenn dadurch der grenzüberschreitende Verkehr beeinträchtigt werden könne. Nach Ansicht der Kommission ging eine Gefahr für die Sicherheit weniger von der Dunkelheit infolge der Sonnenfinsternis aus als vielmehr von dem massiven Verkehrsaufkommen, das zu erwarten war, weil zahlreiche Personen die Sonnenfinsternis von bestimmten Orten aus beobachten wollten.

In diesem besonderen Fall bedeutete Verhältnismäßigkeit nach Auffassung der Kommission eine Beschränkung der Dauer (nicht ganztägig) und des Geltungsbereichs (nicht das gesamte französische Hoheitsgebiet) des Fahrverbots sowie eine Differenzierung von Straßenkategorien (Nebenstraßen gegenüber Autobahnen). Die Kommission richtete ein Schreiben dieses Inhalts an die französischen Behörden, erhielt bislang jedoch noch keine Antwort.

(2000/C 27 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1509/99**von Elisabeth Schroedter (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Ungenügende Umsetzung der Änderung der EU-UVP-Richtlinie im Brandenburger Straßengesetz

1. Wurde der Kommission die Änderung des Brandenburger Straßengesetzes, welches der Umsetzung der Änderung der EU-UVP-Richtlinie (97/11/EG)⁽¹⁾ dienen sollte und welches insbesondere Artikel 1 Punkt 6, Änderung von Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3, in Anspruch nimmt, zur Prüfung vorgelegt?
2. Wenn „Ja“, wie beurteilt die Kommission die Umsetzung der in Anhang III der UVP-Richtlinie aufgeführten Kriterien, nach welchen nicht (!) von einer UVP abgesehen werden kann?
3. Wenn „Nein“, wann wird die Kommission sich dieses Gesetz vorlegen lassen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß die Änderung der UVP bis 14.3.1999 von den Mitgliedstaaten umgesetzt und der Kommission die Regelungen bezüglich UVP-Ausnahmen mitgeteilt werden mußten?
4. Sind nach Meinung der Kommission die Kriterien in Anhang III erfüllt, wenn die Brandenburger Landesregierung in ihrem neuen Straßengesetz ein Schutzgebiet nur als solches bewertet, wenn die Straße es mindestens auf einer Strecke von 2,5 km berührt, obwohl die durchschnittliche Größe der Naturschutzgebiete und vergleichbarer Schutzgebiete im Land Brandenburg unter 2x2 km liegt?
5. Sind nach Meinung der Kommission die Kriterien von Anhang III erfüllt, wenn im Brandenburger Straßengesetz die Beeinträchtigung von Feuchtgebieten (die in der Region sehr häufig als hochwertige Biotop vorkommen) gar nicht als Kriterium für eine UVP aufgenommen wurde?
6. Was wird die Kommission unternehmen, um die vollständige Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie von der Brandenburger Regierung einzufordern?

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

1. und 2. Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darüber unterrichten, daß Deutschland der Kommission mit Schreiben vom 16. September 1999 das brandenburgische Straßenbaugesetz übermittelt hat. Die Rechtsvorschriften werden derzeit geprüft.
3. und 6. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bis spätestens 14. März 1999 umzusetzen und die Kommission davon zu unterrichten. Deutschland hat die Kommission bisher noch nicht unterrichtet.
4. und 5. Im Hinblick auf die von der Frau Abgeordneten angesprochenen möglichen Auswirkungen des Gesetzes auf Feuchtgebiete muß für die in Anhang II der Richtlinie 97/11/EG aufgeführten Projekte festgelegt werden, ob sich diese möglicherweise auf die Umwelt auswirken. Folglich ist gemäß der Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten die in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Auswahlkriterien berücksichtigen. Anhang III, 2(a) legt fest, daß die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, zu berücksichtigen ist, insbesondere im Hinblick auf die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und unter besonderer Beachtung von Feuchtgebieten. Hieraus ergibt sich, daß in den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie diese besondere Art von Gebieten zu berücksichtigen ist.

(2000/C 27 E/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1512/99**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Bericht über die amerikanischen Uranbomben in Jugoslawien

Das Regionale Umweltzentrum für Mittel- und Osteuropa, das seinen Sitz in Budapest hat, hat für die Europäische Kommission einen – bisher noch nicht veröffentlichten – Bericht über die Auswirkungen der amerikanischen Bombardements auf die Umwelt Jugoslawiens ausgearbeitet. Im Bericht heißt es, daß jede einzelne der speziellen Uranbomben, die von den amerikanischen Luftstreitkräften auf serbische Panzer während der Angriffe abgefeuert wurden, 275 g abgereichertes Uran enthielt, das „wahrscheinlich zu den gefährlichsten krebserregenden und giftigen Stoffen gehört“, die in Jugoslawien freigesetzt wurden. Ferner „können viele der freigesetzten Substanzen Mißbildungen und genetische Komplikationen hervorrufen, andere wiederum können zu Krankheiten führen, die für das Nervensystem und die Leber des Menschen tödlich sind“. Der beunruhigendste Hinweis in diesem Bericht ist jedoch, daß sich diese radioaktive Substanz in ein „mobiles Aerosol“ mit weiter reichenden geographischen Auswirkungen verwandeln kann. Bezeichnend ist gemäß dem Bericht, daß die US-Vorschriften für das Militär dem Personal vorschreiben, Handschuhe und Schutzmasken zu tragen, wenn sie mit einer Substanz dieser Art umgehen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung von Waffen mit abgereichertem Uran im Golfkrieg zu schweren Krankheiten bei amerikanischen und britischen Veteranen und Mißbildungen in der irakischen Bevölkerung geführt hat.

Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Warum veröffentlicht sie nicht den Bericht des Regionalen Umweltzentrums für Mittel- und Osteuropa, den sie selbst in Auftrag gegeben hat?
2. Warum gibt sie keine Warnungen und Informationen heraus und warum schlägt sie keine konkreten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung der von den Bomben getroffenen Gebiete vor?
3. Beabsichtigt sie, unverzüglich die klimatischen Voraussetzungen zu prüfen, unter denen sich die radioaktive Verseuchung in ein „mobiles Aerosol“ verwandeln kann, und konkrete Maßnahmen für die Völker anderer Balkanregionen vorzuschlagen?
4. Wird sie die Umsetzung des Verursacherprinzips fordern, was bedeutet, daß die USA alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der toxischen Verunreinigung übernehmen müssen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom September 1999 ⁽¹⁾ auf seine mündliche Anfrage H-429/99 erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Parlaments (September 1999).

(2000/C 27 E/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1514/99**von Marie-Noëlle Lienemann (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Aufhebung des Embargos auf britisches Rindfleisch

Die Kommission hat angekündigt, daß ab dem 1. August britisches Fleisch wieder ausgeführt werden darf. Kann sie gewährleisten, daß dem ausgeführten Fleisch von der Europäischen Union anerkannte Bescheinigungen als Begleitpapiere beigelegt werden?

Kann die Kommission ferner versichern, daß das System der Rückverfolgbarkeit der Tiere effizient ist, damit alle Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, die für die Gesundheit der Bürger erforderlichen Garantien zu bieten, und zwar in Kenntnis der Tatsache, daß der Rinderwahnsinn in Großbritannien immer noch nicht ausgerottet ist und die Anzahl der Kreuzfeld-Jakob-Fälle in diesem Land weiter ansteigt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Kommission hat am 14. Juli 1999 beschlossen, ab 1. August 1999 die Ausfuhr von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung im Vereinigten Königreich im Rahmen der geburtsdatengestützten Ausführregelung (Date Based Export Scheme – DBES) zu erlauben. Die DBES-Regelung wurde im Prinzip am 25. November 1998 durch die Entscheidung der Kommission 98/692/EG zur Änderung der Entscheidung 98/256/EG hinsichtlich bestimmter Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) ⁽¹⁾ angenommen. Vor Annahme der Entscheidung 98/692/EG wurde im Juli 1998 eine erste Vor-Ort-Kontrolle der DBES-Regelung durchgeführt. In der Entscheidung war vorgesehen, daß das Datum, an dem die Versendung der Erzeugnisse beginnen kann, erst nach einer zufriedenstellenden Überprüfung der Umsetzung der Regelung festgelegt werden soll. Die Überprüfung fand im April dieses Jahres statt, und das Ergebnis war grundsätzlich zufriedenstellend. Der Prüfbericht enthielt einige Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Zuverlässigkeit der Regelung, denen die Behörden des Vereinigten Königreichs Rechnung getragen haben.

Nach der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽²⁾ muß Fleischsendungen, die aus Schlachthäusern in Beschränkungen unterworfenen Regionen oder Gebieten stammen, eine Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt sein. In der Entscheidung 98/692/EG wird festgelegt, daß das Vereinigte Königreich ausführliche Protokolle über die Etikettierungs- und Bescheinigungsbedingungen nach der Schlachtung bis hin zum Verkauf führt. Bei der gemeinschaftlichen Kontrolle im April 1999 wurden diese Protokolle über Etikettierung und Bescheinigung sowie die Musterbescheinigungen überprüft und als zufriedenstellend eingestuft.

Das System zur Rückverfolgung der Herkunft der Rinder wurde bei gemeinschaftlichen Kontrollen im September, Oktober 1996, Juni 1997, Juli 1998 und zuletzt im April 1999 überprüft und allgemein für zufriedenstellend befunden. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich die Empfehlungen der Kommission zur weiteren Verbesserung des Systems positiv aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 4.12.1998.

⁽²⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964.

(2000/C 27 E/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1515/99**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Ansiedlung eines SERT in der Nähe eines Obst- und Gemüsemarkt in Prato

Im Bereich des Obst- und Gemüsemarktes der Gemeinde Prato, dem einzigen Groß- und Einzelhandelsmarkt der Stadt, soll ein Teilbereich als SERT eingerichtet werden, ein Zentrum für die kontrollierte Verabreichung von Metadon an Drogenabhängige. Die Benutzer dieses SERT müssen aufgrund der Anlage durch den einzigen möglichen Eingang den Obst- und Gemüsemarkt überqueren, um dieses Zentrum zu erreichen.

Überdies arbeiten auf dem Markt rund 100 Angestellte, für die es ein erheblicher Nachteil wäre, wenn sie mit einer so speziellen Gesundheitseinrichtung zusammenleben müßten, die mit den am stärksten benachteiligten sozialen Schichten zu tun hat. Bei der Durchführung der obengenannten Arbeiten wurden die Unternehmen und die Angestellten des Marktes in keiner Weise befragt oder einbezogen.

Der Obst- und Gemüsemarkt befindet sich bereits jetzt in gesundheitlicher und hygienischer Hinsicht in einer prekären Situation, so daß das Gesetz 626 keine Beachtung findet, das die Sicherheitsnormen in diesen Bereichen regelt. Die erforderlichen Anpassungsarbeiten können nicht in Angriff genommen werden, da die Gemeinde, wie angekündigt, den Markt verlegen will, ohne allerdings einen alternativen Standort angeboten zu haben.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob sie es nicht für angezeigt hält, etwas zu unternehmen, um zu verhindern, daß das SERT-Zentrum in der Nähe des Obst- und Gemüsemarktes von Prato angesiedelt wird, um die Arbeit der Angestellten und ihre Gesundheit und Sicherheit zu schützen?
2. Kann sie sich überdies allgemein zu dieser Frage äußern?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Kommission ist rechtlich nicht befugt, in bezug auf den Standort eines Therapiezentrums für Drogenabhängige zu intervenieren. Diese Angelegenheit fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, die gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften handeln.

Die Aufgabe der Kommission besteht darin, geeignete Initiativen einzuleiten, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten anzuregen, deren Maßnahmen zu unterstützen und die Koordinierung der Präventionsmaßnahmen und -programme der Mitgliedstaaten zu fördern. Sie führt außerdem in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention der Drogenabhängigkeit ⁽¹⁾ für den Zeitraum 1996-2000 durch.

Zu Substitutions- und Unterstützungsprogrammen ist zu sagen, daß laut dem Jahresbericht 1998 der Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht über die Drogenproblematik in der Union die Zahl der Behandlungen mit Methadon in ganz Europa zunehmen. In diesem Bericht heißt es, daß die Substitutionstherapie am besten geeignet ist, die Drogennachfrage zu verringern, und im allgemeinen zu positiven Ergebnissen führt (Verbesserung der Beschäftigungssituation, Verbesserung des seelischen, körperlichen und gesundheitlichen Zustands, der familiären und sozialen Beziehungen, der finanziellen Situation, der beruflichen Qualifikation, Verringerung der Kriminalität, der anhängigen Strafverfahren, der Schulden und des Heroinkonsums).

⁽¹⁾ KOM(96) 201 endg.

(2000/C 27 E/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1518/99**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Weitere Auskünfte über die Papierfabrik Milani und den Privatisierungsprozeß

Unter Bezugnahme meine Anfrage E-0742/99 ⁽¹⁾ betreffend Entlassungen in der Papierfabrik Milani in Fabriano und die diesbezügliche Antwort, die mir am 20. April 1999 zugegangen ist, bitte ich die Kommission, mir mitzuteilen:

1. ob die italienische Regierung sie über den Umstrukturierungsplan für die Papierfabrik Milani unterrichtet hat, die im Besitz der italienischen Staatsdruckerei Poligrafico Italiano ist, und ob sie nicht der Ansicht ist, daß die hier beabsichtigten Massenentlassungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 98/59/EG ⁽²⁾ vom 20. Juli 1998 fallen, auch was die mangelnde Beteiligung und Unterrichtung der Arbeitnehmer anbelangt, sowie der Richtlinie 77/187/EG ⁽³⁾?
2. ob definitiv eine staatliche Beihilfe für das Istituto Poligrafico bzw. die Papierfabrik Milani festgestellt wurde und ob in diesem Fall das Verstoßverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 womöglich angestrengt wird?
3. ob sie sich gegebenenfalls an die italienischen Behörden wenden wird, um den genannten Umstrukturierungsplan und das Privatisierungsverfahren auszusetzen, bis angemessene Informationen seitens des italienischen Staates vorliegen, und um die Arbeitsplätze von 430 Arbeitnehmern zu sichern?

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 126.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

Wie in der Antwort auf die vorhergehende schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten (E-742/99) vorweggenommen, hat die Kommission am 28. Oktober 1998 die Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 88 (vormals Artikel 93) Absatz 2 EG-Vertrag in bezug auf die Beihilfe Italiens zugunsten von Poligrafico und den von ihr kontrollierten Unternehmen eingeleitet.

Die italienische Regierung hat am 1. Februar 1999 Stellung genommen und auf Ersuchen der Kommission am 26. März und 27. Mai 1999 zusätzliche Angaben vorgelegt. Bisher ist der Kommission allerdings noch kein Umstrukturierungsplan für Poligrafico oder insbesondere Cartiere Milani zugegangen. Sollte der Umstrukturierungsplan für das Unternehmen Massentlassungen einschließen, die unter die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen fallen, würden die einschlägigen italienischen Umsetzungsvorschriften – wie schon in der vorherigen Antwort der Kommission dargelegt – auf sie Anwendung finden.

Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß Poligrafico und einige ihrer Tochterunternehmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 (vormals Artikel 92) EG-Vertrag erhalten haben. Sie wird daher die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt im Rahmen des laufenden Verfahrens gemäß Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags prüfen.

Der Beschluß der italienischen Regierung zur Umstrukturierung und Privatisierung von Cartiere Milani (für den der Kommission allerdings kein Beweis vorliegt) fällt in den Bereich der Industriepolitik der Mitgliedstaaten, für die die Kommission nicht zuständig ist. Die Kommission wird erforderlichenfalls im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe zugunsten von Poligrafico und ihrer Tochtergesellschaften mit Artikel 87 Buchstabe 3) Buchstabe c) EG-Vertrag den Umstrukturierungsplan beurteilen.

(2000/C 27 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1520/99

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Anlage einer Deponie in der Ortschaft Aspigo bei Ancona

Die Gemeinde Ancona will bei Aspigo eine Deponie für Siedlungsabfälle einrichten. In Italien wurden die Richtlinien 91/159/EWG⁽¹⁾ und 91/689/EWG⁽²⁾ über den sogenannten „Ronchi-Erlass“ umgesetzt, der allerdings den Regionen die Annahme weiterer spezieller Durchführungsbestimmungen überläßt.

Allerdings hat die Region Marken, in der Gemeinde Ancona liegt, bis heute noch kein solches Durchführungsgesetz angenommen, so daß der Ronchi-Erlass absolut nutzlos wird. Die Deponie in Aspigo soll in unmittelbarer Nachbarschaft von Rocca di Belignano, einem wichtigen historischen Denkmal, das dem Schutz der Oberintendantur für Kulturgüter untersteht, und der Thermen untergebracht werden. Damit würde diese Deponie offen gegen die Auflagen der genannten Richtlinien bzw. des Ronchi-Erlasses verstoßen, der eine Umweltverträglichkeitsbewertung vorsieht. Ermöglicht wird dies nur durch die Säumigkeit und die Pflichtversäumnisse der Region Marken und die Gleichgültigkeit und Achtlosigkeit der Gemeinde Ancona.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Ob sie nicht der Auffassung ist, daß die Nichtannahme des Durchführungsgesetzes in der Region Marken einen Verstoß gegen die genannten Richtlinien darstellt?
2. Ob sie nicht der Auffassung ist, daß zur Durchführung eines solchen Bauvorhabens die Billigung und Beteiligung der Einwohner dieser Zone erforderlich ist?
3. Ob sie nicht der Auffassung ist, daß die Anlage einer Deponie in einem Gebiet, das über wichtige Kulturgüter verfügt, wegen der schweren Beeinträchtigung dieser Güter selbst und ihrer Nutzung zu verurteilen ist?

4. Ob sie es nicht für angezeigt hält, von der Region Marken die rasche Verabschiedung des Durchführungsgesetzes zu verlangen ebenso wie von der Gemeinde Ancona, um sie davon abzubringen, ein Vorhaben zu verwirklichen, das das gemeinsame historische Erbe beeinträchtigen würde?
5. Kann sie schließlich sich allgemein zu dieser Angelegenheit äußern?

(¹) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

(²) ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Die Durchführung des Decreto Ronchi (nationales Gesetz zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien über Abfälle) wurde weder den Regionen übertragen, noch ist die Regione Marche mit seiner Durchführung beauftragt, um der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991, sowie der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle vom 12. Dezember 1991 nachzukommen. Die Kommission hat kürzlich beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, da Italien seiner Verpflichtung zur Verabschiedung von Abfallwirtschaftsplänen nicht nachkommt, die gemäß folgenden Richtlinien vorgesehen sind: Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle sowie Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1991 (¹) 1 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Die Kommission ist darüber hinaus jederzeit bereit, weitere spezifische Klagen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Verabschiedung von Abfallwirtschaftsplänen ins Auge zu fassen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Das von der Frau Abgeordneten genannte Projekt fällt in die Kategorie der Projekte, gemäß Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (²), sowohl vor als auch nach der Änderung durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates (³). Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG unterfallen Projekte aus Anhang II einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), falls die Mitgliedstaaten der Ansicht sind, daß ihre Merkmale dies erfordern. Die vor der Änderung geltenden Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG werden weiterhin angewandt, wenn die Genehmigungsanträge für die Projekte vor dem 14. März 1999 gestellt wurden. Gemäß Richtlinie 97/11/EG bestimmen die Mitgliedstaaten bei Projekten des Anhangs II anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muß. Artikel 6 Absatz 2 der geänderten Richtlinie lautet wie folgt: Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Öffentlichkeit die Genehmigungsanträge sowie die nach Artikel 5 eingeholten Informationen binnen einer angemessenen Frist zugänglich gemacht werden, damit der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, sich vor Erteilung der Genehmigung dazu zu äußern.

Artikel 8 lautet folgendermaßen: Die Ergebnisse der Anhörungen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Anhang III der Richtlinie nennt historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften als eines der Kriterien, um anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien festzustellen, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muß.

Der Kommission ist der von der Frau Abgeordneten beschriebene Sachverhalt nicht bekannt. Sie wird Schritte unternehmen, um nähere Angaben einzuholen und die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

(¹) ABl. L 365 vom 31.12.1994.

(²) 2 ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(³) 3 ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2000/C 27 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1521/99

von Ursula Stenzel (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Mißbrauch von EU-Fördergeldern für Lehrlinge

Im Zusammenhang mit der Lehrlingsoffensive in Österreich ist auch EU-Geld aus dem Europäischen Sozialfonds an die sogenannte „Euroteam-Gruppe“ geflossen. Diese Gruppe ist wegen Mißmanagements und Begünstigung in Mißkredit geraten.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang sagen:

1. Wieviel Fördergelder über den Europäischen Sozialfonds an die Euroteam-Gruppe geflossen sind?
2. Und ob es seitens der EU-Kommission hier eine begleitende Kontrolle gegeben hat?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Der Kommission liegen keine Informationen über die Zuteilung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) an einzelne Projektträger vor. Die Auswahl der Projektträger und die Projektfinanzierung obliegen den nationalen Behörden. In Österreich sind dies das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Arbeitsmarktservice.

Der Kommission ist in diesem Zusammenhang keine Mitteilung der österreichischen Behörden auf der Grundlage der Verordnung (EG) 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽¹⁾ zugegangen.

Gleichwohl hat sich die Kommission im Rahmen der Partnerschaft an die österreichischen Behörden gewandt, um Aufschluß über die Folgemaßnahmen in diesem Fall zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994.

(2000/C 27 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1524/99

von Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Staatliche Beihilfen der spanischen Regierung für die Elektrizitätsunternehmen

Nach Maßgabe der sechsten Übergangsvorschrift zu dem spanischen Gesetz 54/1997 für den Elektrizitätssektor, in der Fassung gemäß Artikel 107 des Gesetzes 50/1998, betreffend steuerliche, administrative und soziale Maßnahmen ist den spanischen Elektrizitätsunternehmen die Summe von 1.300.000 Mio. Peseten als Kosten der Überleitung zum Wettbewerb zu vergüten. Diese Bestimmung ist grundsätzlich von der Kommission als rechtswidrige staatliche Beihilfe angesehen worden, so daß sie das entsprechende Verfahren gegen das Königreich Spanien eingeleitet hat.

Diese Beihilfe darf nach den Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags nicht ausgeführt werden, aber für die spanischen Verbraucher wurden trotzdem die Rechnungen zwecks Zahlung dieser Kosten betreffend die Überleitung in den Wettbewerb um 4,5 % erhöht, so daß die spanischen Elektrizitätsunternehmen gegenwärtig bereits mehr als 45.000 Mio. Peseten erhalten haben, die sie zurückzahlen müssen, falls die Kommission eine Entscheidung trifft, die dem Standpunkt der spanischen Regierung entgegensteht.

In der Verordnung Nr. 659/99⁽¹⁾ ist festgelegt, daß die Kommission, wenn sie Informationen über eine angebliche rechtswidrige Beihilfe erhalten hat, diese Informationen unverzüglich prüft und nach den Bestimmungen in Artikel 11 eine Entscheidung über die Aussetzung der genannten Beihilfe erlassen kann.

Gedenkt die Kommission demzufolge, eine Entscheidung über die Aussetzung der staatlichen Beihilfen der spanischen Regierung für die Elektrizitätsunternehmen zu erlassen?

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission prüft derzeit die Angaben der spanischen Behörden zu der im Gesetz 54/1997 vorgesehenen Kostenregelung im Zusammenhang mit der Freigabe des Elektrizitätssektors für den Wettbewerb.

Von spanischer Seite wird dabei betont, daß die Regelung keine Elemente enthält, die als staatliche Beihilfe im Sinne von von Artikel 87 (ex-Artikel 92) EGV angesehen werden können.

Die Kommission hat den spanischen Behörden mitgeteilt, daß der Vorgang als nicht notifizierte Beihilfe registriert wurde, sie jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß es sich dabei zunächst um eine reine Verwaltungsmaßnahme handelt, aus der weder eine Einstufung der Regelung als staatliche Beihilfe noch ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag abgeleitet werden könne.

In Ermangelung von Präzedenzfällen für die Prüfung staatlicher Beihilfen in diesem Sektor sowie in Anbetracht der Komplexität des Falles und der laufenden Kontakte zu den spanischen Behörden beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, von der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 659/99 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages vorgesehenen Möglichkeit einer Aussetzung der Beihilfen Gebrauch zu machen.

(2000/C 27 E/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1525/99

von Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Etwaige Schwierigkeiten hinsichtlich des Zugangs neuer Unternehmen zum spanischen Markt für Stromerzeugung

Der Beschluß des spanischen Parlaments, den Inhalt der sechsten Übergangsvorschrift zum Gesetz 54/1997 betreffend den Elektrizitätssektor (angenommen durch das Gesetz 50/1998) und den Betrag der Kosten für den Übergang zum Wettbewerb, die den spanischen Elektrizitätsunternehmen entstehen, zu quantifizieren mittels Erhöhung des Tarifs um 4,5 % für die Verbraucher, bewirkt zusätzliche Einnahmen für die derzeit auf dem Markt befindlichen Unternehmen, die über eine Milliarde Peseten hinausgehen.

Diese Maßnahme, die in keiner Verbindung zur Entwicklung des Marktes noch zu den tatsächlichen Kosten steht, kann für die Elektrizitätsunternehmen Wettbewerbsvorteile – und enorme Nachteile für die spanischen Verbraucher – und eine Erhöhung der Barrieren für den Zugang zum Stromerzeugungsmarkt bedeuten.

Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Quantifizierung der Kosten beim Übergang zum Wettbewerb für die spanischen Unternehmen den Zugang neuer Unternehmen zum spanischen Markt für Stromerzeugung erschweren kann?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(11. Oktober 1999)

Ob die Erhöhung der spanischen Stromtarife um 4,5 % gerechtfertigt ist, um Zahlungen im Rahmen des Postens „Kosten des Übergangs zum Wettbewerb“ zu decken, muß im Kontext der Überprüfung des festgefahrenen spanischen Systems der staatlichen Beihilferegelungen entschieden werden.

Bei der Überprüfung der staatlichen Beihilferegelungen wird insbesondere auch auf die Frage eingegangen, ob die Erhöhung der spanischen Stromtarife um 4,5 % zur Deckung der Kosten des Übergangs zum Wettbewerb zu zusätzlichen Einnahmen führt und ob diese Quantifizierung der Übergangskosten für spanische Unternehmen den Zugang neuer Unternehmen zum spanischen Markt für Stromerzeugung behindert.

Die Kommission setzt die Prüfung der staatlichen Beihilferegelungen fort; solange jedoch kein endgültiges Ergebnis vorliegt, kann sie nicht zu einzelnen Punkten dieser Maßnahme Stellung nehmen.

(2000/C 27 E/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1526/99

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Ökologisches Desaster im Sumpfgebiet Pego-Oliva

In der vorangegangenen Wahlperiode haben wir wiederholt auf die Lage der Umweltschäden im Sumpfgebiet und Naturpark Pego-Oliva in Valencia, einem der wichtigsten Feuchtgebiete in Spanien, wo derzeit

eine Trockenlegung zu landwirtschaftlichen Zwecken vorgenommen wird, hingewiesen. Im Wege verschiedener parlamentarischer Anfragen (E-0349/99 ⁽¹⁾, E-3006/98 ⁽²⁾, E-3831/97 ⁽³⁾, E-2834/97 ⁽⁴⁾, E-1387/96 ⁽⁵⁾) haben wir der Kommission die Verschlechterung der Enklave dargelegt, deren Umweltschäden bereits auf mehr als 1.500 Mio. Peseten veranschlagt werden. Besonders alarmierend sind das Verschwinden der Hälfte der Vogelarten, die in diesem Sumpfgebiet ihre Nistplätze haben, das Fischsterben durch den Einsatz von Entwässerungspumpen, landwirtschaftliche Pestizidrückstände, das Sterben von Tieren durch Trinken von verseuchtem Wasser, Abfallhalden in improvisierten landwirtschaftlichen Zentren, das Absinken des Grundwasserspiegels mit daraus folgender Austrocknung der Feuchtgebiete und die Schädigung der Landschaft durch den Anbau von Kulturpflanzen, die in dieser Gegend überhaupt nicht heimisch sind. Das Sumpfgebiet Pego-Oliva ist in der von der Conselleria de Medi Ambient de la Generalitat Valenciana erstellten Liste der schutzwürdigen Feuchtgebiete aufgeführt und gehört zu den einschlägigen Vogelschutzgebieten (Richtlinie 79/409/EWG). Zum anderen erhält es Zuschüsse aus dem LIFE-Programm.

Angesichts der wiederholten Beschwerden unternahm die Kommission Nachforschungen an Ort und Stelle und beurteilte die Lage in diesem Sumpfgebiet als besorgniserregend. Dennoch wurde die Lösung des Problems und die umweltbezogene Wiederherstellung des Gebiets in den Händen der spanischen Behörden belassen. Bereits vier Jahre sind vergangen und die Lage ist noch unverändert, die schädlichen Eingriffe gehen angesichts der Passivität der Behörden weiter, die diesen schweren Verstoß gegen die Umweltgesetzgebung nicht bestrafen und zulassen, daß die Trockenlegungsarbeiten zu Ende durchgeführt werden.

Vor kurzem hat sich die Umwelterstörung durch zwei Ereignisse noch verschlimmert. Zum einen haben die Bewässerungsberechtigten den Kanal von Enmig geschlossen und den Abschnitt von Els Lluents ohne Wasser gelassen, einen Bereich, der nur per Boot zugänglich war und der jetzt zu einem eindrucksvollen Morast wird. Zum anderen haben die Bewässerungsberechtigten einen Drainagekanal von etwa 200 m Länge im Herzen des Naturparks geöffnet, indem sie eine Rückhalte-mauer für die Trockenlegung des gesamten zur Ortschaft Pego gehörenden Gebiets bauten.

Angesichts der dargelegten Fakten und unter Berücksichtigung, daß die Kommission im Februar 1998 die Möglichkeit einer Aussetzung der Kofinanzierung von LIFE-Natur in diesem Gebiet und die Einleitung eines Verstoßverfahrens gegen Spanien erwähnte, hält die Kommission es nicht für notwendig, die Zuweisung von Hilfen aus dem LIFE-Programm so lange auszusetzen, bis die zuständigen Behörden diesem ökologischen Desaster Einhalt gebieten und Abhilfe schaffen?

Wäre die Kommission bereit, Spanien wegen Nichterfüllung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Umweltbereich vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen?

Kann die Kommission zu einem Gegenstand Stellung nehmen, der in der vorangegangenen Wahlperiode unbeantwortet blieb und sich auf die Schaffung einer Einrichtung zur raschen Intervention im Umweltbereich auf europäischer Ebene bezog, die über die langsamen gerichtlichen und bürokratischen Verfahren hinausgehend mit Schnelligkeit tätig werden könnte, um die Zerstörung der gefährdeten natürlichen Räume zu bremsen?

⁽¹⁾ ABl. C 341 vom 29.11.1999.

⁽²⁾ ABl. C 142 vom 21.5.1999, S. 68.

⁽³⁾ ABl. C 187 vom 16.6.1998, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. C 356 vom 25.11.1996, S. 33.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(15. Oktober 1999)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre Antworten zu den schriftlichen Anfragen E-349/99 ⁽¹⁾ und E-3006/98 ⁽²⁾.

Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß ein Aussetzen der LIFE-Finanzierung zur Lösung des Problems beiträgt. Sie vertritt im Gegenteil die Meinung, daß die Bemühungen der Behörden zum Schutz des Sumpfgebiets hierdurch behindert würden, da das Problem durch privaten Besitz des betroffenen Landes hervorgerufen wird und die Finanzierung durch LIFE zum Erwerb des Landes durch die öffentliche Hand dienen soll, um seinen vollen Schutz zu gewährleisten.

Es stimmt jedoch, wie die Frau Abgeordnete in ihrer schriftlichen Frage darlegt, daß die von den spanischen Behörden ergriffenen Maßnahmen für einen angemessenen Schutz des Gebietes nicht ausreichen scheinen. Die Kommission hat daher mit einer neuen Untersuchung begonnen, in der alle von der Frau Abgeordneten aufgeworfenen Fragen angesprochen werden, einschließlich der Verschlechterung der Lage des Gebiets und der Umweltschäden. Bei Feststellung eines Verstoßes, wird ein Verfahren gemäß Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag eingeleitet. Die Kommission wird die Frau Abgeordnete über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten.

Die Kommission hat bisher noch keine Überlegungen über die Schaffung einer Einrichtung zur raschen Intervention im Umweltbereich angestellt. In der Mitteilung der Kommission zur Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft vom Oktober 1996⁽¹⁾ wurden jedoch mehrere Mechanismen ins Auge gefaßt, um die effektive Umsetzung zu verbessern, wie Leitlinien zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen (das Parlament hat am 16. September 1999 zum Vorschlag für eine Empfehlung des Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ Stellung genommen) und die Einrichtung von Klageninstanzen auf Ebene der Mitgliedstaaten, zusammen mit verbesserten Klagemöglichkeiten bei Umweltverstößen. Dieser Frage wird im weiteren Zusammenhang der Ratifizierung der Konvention von Aarhus nachgegangen.

(1) ABl. C 341 vom 29.11.1999.

(2) ABl. C 142 vom 21.5.1999.

(3) KOM(96) 500 endg.

(4) KOM(1998) 772.

(2000/C 27 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1527/99

von Stephen Hughes (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Lage der somalischen Bevölkerung in Somalia

Wie gedenkt die Kommission tragfähige Problemlösungen herbeizuführen, mit denen:

- a) die nominelle Einbeziehung Somalias in die Gruppe der AKP-Länder ermöglicht und ein offizieller Beitritt vorgesehen wird, falls aus den Wahlen eine anerkannte Regierung hervorgeht, und
- b) die Möglichkeit geschaffen wird, daß auch ohne eine anerkannte Regierung der somalischen Bevölkerung Mittel aus den Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellt werden können?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(6. September 1999)

Um die Einbeziehung Somalias in die Gruppe der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) zu gewährleisten, wurde ein besonderer Artikel 364a für Somalia in das letzte Lomé-Abkommen aufgenommen, aufgrund dessen das Land auf Antrag einer neuen Regierung und nach Beschluß des Ministerrates dem Abkommen beitreten kann.

Da es gegenwärtig keine anerkannte Regierung in Somalia gibt, wurden die Restbeträge des 5. und 6. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von 47 Mio. € dem zweiten Wiederaufbauprogramm für Somalia zugewiesen. Nachdem diese Mittel gebunden waren, wurde eine 15%ige Erhöhung des Höchstbetrages (7 Mio. €) für weitere Finanzierungen beantragt. Alle Vorhaben werden von Nichtregierungsorganisationen und UN-Organisationen durchgeführt. Die Kommission verwaltet auch die Kofinanzierung seitens Italiens sowie die humanitäre Hilfe.

(2000/C 27 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1528/99

von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Deponie in Dos Aguas, Valencia (Spanien)

Im September 1998 wurde in Dos Aguas, einer nahe dem Fluß Júcar gelegenen valenzianischen Ortschaft, eine große Deponie eröffnet. Die Deponie befindet sich in einer natürlichen Schlucht mit einem Gefälle

von 35 %, kaum 400 Meter vom Fluß entfernt, ohne Mauer zwecks Rückhaltung der Abfälle, mit teilweise durchlässigem Boden, und es werden dort rechtswidrig Tonnen von nicht kompaktierten und gelegentlich frischen Abfällen deponiert, wengleich der Bewirtschaftungsvertrag festgelegt hatte, daß lediglich zu Ballen kompaktierte Abfälle gelagert werden. Gemäß zwei Berichten der Polytechnischen Universität Valencia ist die Gefahr einer Verschmutzung der Wasserressourcen, die auch als Trinkwasser für Valencia dienen, sehr ernst aufgrund des ungeeigneten Standorts, der von den Betreibern der Deponie ausgewählt und von der lokalen wie auch der autonomen regionalen Verwaltung gebilligt wurde. Ferner zwingt die Gewässervereinigung des Júcar zur Einlagerung der Auslaugflüssigkeiten innerhalb des Beckens der Deponie, im Widerspruch zu der Umweltverträglichkeitserklärung vom 26. September 1997 und unter Erhöhung der Gefahren einer Verschmutzung. In Beantwortung einer schriftlichen Anfrage des Europäischen Parlaments zu dieser Deponie⁽¹⁾ sandte die Kommission ein Ersuchen um Information an die spanischen Behörden zwecks Überprüfung der korrekten Anwendung der Richtlinien 91/156/EWG über Abfälle⁽²⁾ wie auch 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁽³⁾. Nach Angaben der Bürgerinitiative Rio Xúquer sei die Erklärung über die Umweltverträglichkeit mit offenkundiger Böswilligkeit abgefaßt worden, denn es wurde das Vorhandensein und die Nähe des Flusses Júcar und der nationalen Jagdreserve von Muela de Cortes sowie das Vorhandensein von mindestens acht bedeutenden Quellen in der näheren Umgebung unerwähnt gelassen; es wurde auf einem Bericht des spanischen geologischen Instituts für Bergbau Bezug genommen, der in dieser Form nicht besteht; es fehlt der überwiegende Teil der zwingend vorgeschriebenen Berichte der Territorialdienste des Umweltministeriums von Valencia, und man habe sich auf Sondierungen gestützt, die von einem nichtspezialisierten Unternehmen in Bereichen, die nicht korrekt waren, vorgenommen worden sind. Die neue Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldponien⁽⁴⁾ sieht vor, daß die vorhandenen Deponien an die neuen Bedingungen angepaßt werden.

Gedenkt die Kommission angesichts der schwerwiegenden Gefährdung der Wasserressourcen sowohl für die landwirtschaftliche Bewässerung als auch für das Trinkwasser die genannten Fakten zu untersuchen? Welche Demarchen hat die Kommission bei den spanischen Behörden durchgeführt, um die Einhaltung der Richtlinien 91/156/EWG und 97/11/EG⁽⁵⁾ zu gewährleisten? Gedenkt die Kommission in diesem Fall das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die Deponie den Anforderungen von Artikel 14 der Richtlinie 1999/31/EG nachkommt?

⁽¹⁾ Anfrage der Abgeordneten González Álvarez und Maset Campos (E-1261/98), ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Der Kommission liegen keine Informationen über die Bedingungen der Bewirtschaftung der Müllhalde in Dos Aguas (Valencia) vor, die von der Frau Abgeordneten angesprochen werden.

Die Kommission wird die erforderlichen Kontakte aufnehmen, um über alle Informationen in diesem Zusammenhang zu verfügen und sicherzustellen, daß die einschlägigen Richtlinien ordnungsgemäß angewendet werden.

(2000/C 27 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1529/99

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Urbanisierung des ökologischen Umfelds des Golfplatzes von Manises (Valencia, Spanien)

Nach dem von der Societat Valenciana d'Ornitologia ausgearbeiteten jüngsten „Bericht über die Fauna und die Vegetation auf dem Golfplatz von Manises“ stellt dieser Golfplatz aufgrund seines Waldreichtums ein eindrucksvolles Beispiel für einen schützenswerten natürlichen Raum dar. Seine nahezu 7.000 Bäume, sein Bewuchs mit Buschwerk sowie die durch die Berieselung der Rasenflächen entstandene Bodenfeuchtigkeit ermöglichen einer großen Zahl von Arten, sowohl Vogelarten wie auch anderen Tieren, Zuflucht und Nahrung zu finden.

Die spanische Regierung hat beschlossen, am 31. Juli 1999 den Golfplatz von Manises sowie sämtliche Anlagen, die zu dem dort gelegenen Flugplatz gehören, zu schließen. Das Gelände wurde an die

Gesellschaft AENA abgetreten, die es in Erweiterung des Bereichs des Frachtterminals des derzeitigen Flughafens erschließen will. Hierfür hat die AENA bereits zahlreiche Pinien, die mehr als 50 Jahre alt waren, fällen lassen. Die Betreibergesellschaft des Flughafens von Manises könnte allerdings das Umfeld des Golfplatzes durchaus bewahren, indem sie zur Erweiterung ihres Terminals die an der Fernstraße A3 auf der anderen Seite der Flugbahnen gelegenen Geländeflächen nutzt.

Das Umfeld des Golfplatzes von Manises ist ein Gebiet von hohem ökologischen Wert, eine wirkliche grüne Lunge, die mehr als 500 Familien zugute kommt. Es handelt sich um einen Naturpark von 500.000 qm, der dichte Wälder von hundertjährigen Pinien, Johannesbrotbäumen, Mandelbäumen, Feigenbäumen, Zypressen, Kasuarinen und eine große Zahl weiterer Baumarten, von denen mehr als 7.000 registriert sind, umschließt. Andererseits gibt es in diesem Umfeld mehr als 84 Vogelarten (Kuhreiher, gemeiner Sperber, grauer Ziegenmelker, Rotkehlchen usw.) und zahlreiche Eichhörnchen, Hasen und jede Art von Fauna und Insekten, die durch das Gesetz geschützt und mit „von besonderem Interesse“ bezeichnet werden.

Kann die Kommission angesichts dieser Erwägungen bei den spanischen Behörden zum Zwecke des Schutzes des ökologischen Umfelds des Golfplatzes von Manises und der dort lebenden Vogelarten vorstellig werden?

Ist der Kommission der Anhang des genannten Berichts der Societat Valenciana d'Ornitologia bekannt, in dem die bedrohten Arten detailliert aufgeführt sind?

Kann die Kommission gegenüber den spanischen Behörden erklären, ob eine Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes der Fauna gemäß dem Anhang zur Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), in der eine Liste von geschützten Arten aufgeführt ist, und ferner aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vorliegt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. September 1999)

Der Kommission ist von den Vorgängen, die der Herr Abgeordnete schildert, nichts bekannt. Sie wird die notwendigen Kontakte aufnehmen, um alle Einzelheiten zu erfahren und sich zu vergewissern, daß die geltenden Richtlinien eingehalten werden.

Auch der Bericht über die Fauna und Vegetation auf dem Golfplatz von Manises ist der Kommission nicht bekannt. Sie würde davon gern ein Exemplar erhalten.

Nach den Feststellungen der Kommission ist das fragliche Gebiet nicht als besonderes Vogelschutzgebiet im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽¹⁾ eingestuft und nicht in dem Verzeichnis der für Vögel wichtigen europäischen Gebiete aufgeführt. Auch die spanischen Behörden haben dieses Gebiet nicht unter Berufung auf Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ als Ort von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen, der in das Netz Natura 2000 einbezogen werden sollte. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen kann in diesem Fall nicht auf einen Verstoß gegen die genannten Richtlinien geschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2000/C 27 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1530/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Förderung der Gemeinschaftsausfuhren von Schiefer

In ihrer Antwort auf meine vorangegangenen Anfragen E-4009/97 und E-4011/97⁽¹⁾ teilte die Kommission mit, daß sie eine neue Marktöffnungsstrategie gestartet hat, durch die die Hindernisse für die Gemeinschaftsausfuhren ermittelt und beseitigt werden sollen. Die Schieferwirtschaft sei wie alle anderen Wirtschaftszweige aufgefordert und ermutigt worden, sich aktiv an der Ermittlung der internationalen Handelshemmnisse zu beteiligen. Die Kommission fügte hinzu, daß sie in Absprache mit den Mitglied-

staaten alle notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zur Lösung der aufgezeigten Probleme treffen werde.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Form sie die Beteiligung des Bereichs Schieferindustrie an dieser Marktöffnungsstrategie gefördert hat und ob diese Beteiligung der Schieferindustrie tatsächlich zustande gekommen ist?

Kann die Kommission mitteilen, welche Probleme beim Marktzugang für die Schieferindustrie bestehen und welche Maßnahmen sie zur Lösung dieser Probleme getroffen hat?

(¹) ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 56.

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Marktöffnungsstrategie betrifft die Ermittlung und Beseitigung der Hindernisse für die Gemeinschaftsausfuhren. Die europäische Industrie ebenso wie die Behörden der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf jedes Hindernis hinzuweisen, das die Ausfuhrmöglichkeiten in Drittländer einschränken oder beeinträchtigen könnte. So wird jedes von den europäischen Behörden mitgeteilte Hindernis von der Kommission systematisch untersucht. Wenn es sich als begründet erweist, wird das betreffende Hindernis in die Datenbank über den Marktzugang aufgenommen, die unter der Adresse <http://mkaccdb.eu.int> im Internet abgefragt werden kann. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird es sodann aufmerksam überwacht, was gegebenenfalls die Ausarbeitung einer angemessenen Strategie zur Beseitigung durch den Handelspartner, der es verursacht hat, umfaßt.

Im spezifischen Fall der Schieferindustrie ist die Kommission bisher von diesem Industriesektor nicht über besondere Schwierigkeiten des Marktzugangs unterrichtet worden, die eine Aufnahme in die genannte Datenbank rechtfertigen. Folglich wurde über gemeinschaftliche Aktionen zur Beseitigung der horizontalen Handelshemmnisse hinaus, deren Auswirkung nicht auf eine spezifische Industrie begrenzt ist, für diesen Sektor keine besondere Maßnahme erwogen.

(2000/C 27 E/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1531/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten der europäischen Kulturstädte für das Jahr 2000

Angesichts des symbolischen Charakters der Jahreszahl 2000 hat die EU beschlossen, in diesem Jahr erstmals ein auf neun europäische Kulturstädte (Avignon, Krakau, Reykjavik, Santiago de Compostela, Helsinki, Bergen, Bologna, Brüssel, Prag) aufgeteiltes Projekt durchzuführen und somit Städte aus 5 Mitgliedstaaten mit anderen Städten aus 4 Nicht-Mitgliedstaaten zu verbinden. Bei diesem in Europa bisher beispiellosen kulturellen Kooperationsprojekt werden drei Städte des Nordens, drei aus Mitteleuropa und weitere drei aus dem Süden Europas in einem gemeinsamen Kulturprojekt vereint. Es liegt auf der Hand, daß ein so wichtiges und ehrgeiziges Projekt einer besonderen Unterstützung und einer angemessenen Finanzausstattung bedarf, damit es eben den Erfolg hat, den ein für jedermann sichtbares, ganz Europa einbeziehendes gemeinsames Kulturprojekt und die Herstellung der Beziehungen darstellt, die dieses Projekt mit sich bringen kann und muß.

In Beantwortung meiner vorangegangenen Anfrage E-0420/99 (¹) erklärte die Kommission, daß „experimentelle Modellvorhaben für das Rahmenprogramm im Jahr 1999 aus Mitteln der Haushaltslinie B3-2005 sowie im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 zu den Rechtsgrundlagen und der Ausführung des Haushaltsplans bezuschußt werden“.

Kann die Kommission über die Art der experimentellen Maßnahmen und der konkreten Vorhaben, die sie bisher finanziert hat, wie auch über diejenigen, die sie in Zukunft innerhalb der beiden vorgenannten Rahmen finanzieren wird, informieren?

Kann die Kommission die entsprechenden Beträge des Gemeinschaftsbeitrags mitteilen?

(¹) ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 67.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Kommission veröffentlichte am 10. Juni 1999⁽¹⁾ eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für „kulturelle Maßnahmen zur Erprobung der Durchführbarkeit der im Rahmenprogramm zur Kulturförderung vorgesehenen Aktionen“, die mit Mitteln der Haushaltslinie B3-2005 unterstützt werden sollen. Stichtag für die Einreichung der Anträge war der 30. Juli 1999; die Kommission wertet derzeit die eingegangenen Anträge aus.

Diejenigen Anträge, die die in der Aufforderung genannten formalen Kriterien erfüllen, werden von einer Gruppe unabhängiger Experten aus dem Kulturbereich geprüft. Diese Experten werden aus Listen ausgewählt, die die Mitgliedstaaten vorgelegt haben, und sollen die kulturelle Qualität der förderfähigen Projekte bewerten. Die Sitzungen dieser unabhängigen Experten werden Mitte Oktober 1999 stattfinden; die Kommission wird im Anschluß unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Experten in einer Pressemitteilung bekanntgeben, welche Projekte gefördert werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. C 163 vom 10.6.1999.

(2000/C 27 E/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1532/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten der europäischen Kulturstädte für das Jahr 2000

Angesichts des symbolischen Charakters der Jahreszahl 2000 hat die EU beschlossen, in diesem Jahr erstmals ein auf neun europäische Kulturstädte (Avignon, Krakau, Reykjavik, Santiago de Compostela, Helsinki, Bergen, Bologna, Brüssel, Prag) aufgeteiltes Projekt durchzuführen und somit Städte aus 5 Mitgliedstaaten mit anderen Städten aus 4 Nicht-Mitgliedstaaten zu verbinden. Bei diesem in Europa bisher beispiellosen kulturellen Kooperationsprojekt werden drei Städte des Nordens, drei aus Mitteleuropa und weitere drei aus dem Süden Europas in einem gemeinsamen Kulturprojekt vereint. Es liegt auf der Hand, daß ein so wichtiges und ehrgeiziges Projekt einer besonderen Unterstützung und einer angemessenen Finanzausstattung bedarf, damit es eben den Erfolg hat, den ein für jedermann sichtbares, ganz Europa einbeziehendes gemeinsames Kulturprojekt und die Herstellung der Beziehungen darstellt, die dieses Projekt mit sich bringen kann und muß.

In Beantwortung meiner vorangegangenen Anfrage E-420/99⁽¹⁾ bestätigte die Kommission, daß sie im Rahmen des Programms Kaleidoskop und als Beitrag zu den von den neuen europäischen Kulturstädten für das Jahr 2000 geleisteten Vorbereitungsarbeiten, auf der Grundlage von seitens der Städte vorgelegten konkreten Vorhaben, im Jahr 1997 einen Zuschuß in Höhe von 200.000 ECU und 1998 einen Zuschuß in Höhe von 250.000 ECU gewährt hat und daß „die Laufzeit des Programms Kaleidoskop um ein Jahr verlängert wurde, um die Finanzierung für 1999 sicherzustellen“ und daß die Kommission in diesem Zusammenhang für 1999 „sich bemühen wird, nach Möglichkeit mehr Mittel als im Vorjahr bereitzustellen, wobei sie sich allerdings an den für die Kultur insgesamt sowie sonstige laufende Kulturprojekte vorgesehenen Ausgabenrahmen halten muß“.

Kann die Kommission angesichts ihrer unschlüssigen Antwort auf meine Anfrage E-0420/99 den genauen Zuschuß konkretisieren, den sie als Beitrag im Jahr 1999 zu den bedeutenden und kostspieligen Vorbereitungsmaßnahmen zu leisten gedenkt, die ein so ehrgeiziges Vorhaben von europäischer Tragweite erfordern wird, gerade in diesem letzten Jahr vor diesem so bedeutenden Ereignis im Jahr 2000?

Kann die Kommission desgleichen über die gesamten Mittelzuweisungen aus dem Gemeinschaftshaushalt und die verschiedenen Konzepte, die sie für die Finanzierung eines so bedeutenden Ereignisses in den Haushaltsplänen für das Jahr 2000 einzusetzen gedenkt, informieren?

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 67.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Zusätzlich zu den Zuschüssen von 200 000 Euro und 250 000 Euro, die sie den neun europäischen Kulturstädten des Jahres 2000 im Jahr 1997 bzw. im Jahr 1998 gewährt hat, wird die Kommission 1999 weitere 350 000 Euro für die neun Städte bereitstellen. Und dies ungeachtet der Tatsache, daß das Budget des Programms Kaleidoskop, in dessen Rahmen der Zuschuß 1999 gewährt wird, sich gegenüber 1998

nicht erhöht hat. Der Zuschuß soll der Finanzierung der vorbereitenden Arbeiten in den neun Städten dienen, die sich nächstes Jahr die Rolle der europäischen Kulturstadt teilen.

Was die Zuschüsse angeht, mit denen die neun europäischen Kulturstädte im Jahr 2000 rechnen können, so ist vorgesehen, daß die Mittel im Rahmen des künftigen Ersten Rahmenprogramms für die Kultur bereitgestellt werden. Der Kommissionsvorschlag für ein solches Rahmenprogramm wurde noch nicht von allen Gemeinschaftsinstitutionen gebilligt, doch steht zu hoffen, daß er rechtzeitig für eine Auszahlung der Mittel im Jahr 2000 angenommen wird. In dem Kommissionsvorschlag ist ein Zuschuß von 2,5 Mio. Euro für die neun europäischen Kulturstädte im Jahr 2000 vorgesehen.

(2000/C 27 E/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1533/99
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Ungleichbehandlung von Glaubensgemeinschaften durch eine nationale Regierung (Zeugen Jehovas in Frankreich)

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß alle Glaubensgemeinschaften völlig gleiche Rechte und Pflichten haben sollten, und zwar ungeachtet der Frage, ob sie bereits seit vielen Jahrhunderten bestehen oder erst im Laufe des 19. oder 20. Jahrhunderts entstanden sind, und daß sie nicht unterschiedlich behandelt werden können im Hinblick auf Kirchenbau, Verbreitung ihrer Ansichten, Organisation von Versammlungen, Organisation der Gläubigen, Erhebung von Beiträgen von ihren Mitgliedern und die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an den Staat?

2. Hat die Kommission Kenntnis von den Klagen der christlichen Gemeinschaft der Zeugen Jehovas, daß ihre Glaubensgemeinschaft in Frankreich (bestehend seit 1906, 250.000 Mitglieder) weniger Rechte besitzt als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und daß sie in den vergangenen Jahren gegenüber der bereits seit fast 2000 Jahren in Frankreich vertretenen römisch-katholischen Kirche benachteiligt wird, daß diese Benachteiligung sich insbesondere im Steuerbereich zeigt, da der Besitz von Kirchengebäuden, die Verbreitung von Veröffentlichungen und die Einnahme von Beiträgen der Mitglieder als Gewinne einer kommerziellen Organisation betrachtet werden, für die ein Steuersatz von 60 % gilt, obwohl diese Gemeinschaft ihre Finanzen und ihre Organisation völlig offengelegt hat und der Ansicht ist, damit das Gegenteil beweisen zu können?

3. Sind der Kommission andere Beispiele in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür bekannt, daß relativ junge Glaubensgemeinschaften und Minderheitenkirchen gegenüber den etablierten Kirchen diskriminiert werden?

4. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um zu erreichen, daß künftig in allen Ländern der Europäischen Union völlige Gleichheit zwischen Glaubensgemeinschaften besteht?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(26. Oktober 1999)

1. Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Dies wird in der Erklärung 11 im Anhang zum Vertrag von Amsterdam bestätigt.

Die vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Probleme bezüglich des Kirchenbaus, der Verbreitung von Ansichten und der Organisation von Versammlungen religiöser Gemeinschaften unterliegen ausschließlich dem nationalen Recht.

Alle Mitgliedstaaten sind der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten. In Artikel 9 dieser Konvention heißt es: „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben“. Es bestehen gewisse Beschränkungen, doch dürfen die Staaten darüber hinaus keine Maßnahmen ergreifen, die gegen diese Rechte und Freiheiten verstoßen. Allerdings läßt sich aus der Vorschrift nicht ableiten, daß die Staaten verpflichtet sind, alle religiösen Gemeinschaften gleich zu behandeln.

2. Was die steuerliche Behandlung von Schenkungen betrifft, so können die Mitgliedstaaten, solange keine gemeinschaftsweiten Vorschriften bestehen und sofern die grundlegenden Vorschriften des Vertrages befolgt werden, die jeweilige steuerliche Behandlung selber bestimmen.
3. Die Kommission verfügt über keine derartigen Informationen.
4. Abgesehen von der vorerwähnten Vorschrift in der Europäischen Menschenrechtskonvention, besteht keine Rechtsnorm mit unionsweiten Forderungen bezüglich der Behandlung religiöser Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten. Unbeschadet dieser Vorschrift bestimmt Artikel 13 (ex-Artikel 6a) EG-Vertrag, daß der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen nationalen Vorschriften geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen zu bekämpfen.

(2000/C 27 E/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1535/99

von Reinhold Messner (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Erneuerung von Autobahnkonzessionen in Italien und Autobahnverbindung Tirreno- Brenner

Die italienische Regierung beabsichtigt, ohne öffentliche Ausschreibung die Konzessionen der Autobahngesellschaften Autocisa und Autobrennero für den Betrieb der entsprechenden Autobahnen zu erneuern.

Von diesen Konzessionen hängt der geplante Bau der Autobahntrasse „Tibre“ ab, mit der die Autocisa-Autobahn mit der Brenner-Autobahn verbunden werden soll. Beide Gesellschaften erklären sich zur Finanzierung dieses Anschlusses bereit und verlangen dafür als Gegenleistung die Erneuerung der Konzessionen. Von den geschätzten Baukosten in Höhe von etwa 1.600 Mrd. Lire sollen 800 Mrd. Lire von der Gesellschaft Autocisa, 600 Mrd. Lire von der Gesellschaft Autobrennero und 200 Mrd. Lire von der Betreibergesellschaft Serenissima (Autobahn Mailand-Venedig) bezahlt werden.

Die von der Verbindung Tirreno-Brennero betroffenen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sind aufgespalten in Befürworter der Autobahnverbindung und Befürworter einer Eisenbahnverbindung. Daran ändern auch die vor Jahren eingeleiteten zunehmenden Bemühungen zur Verlagerung des Brenner-Güterverkehrs auf die Schiene nichts.

1. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die italienische Regierung die gemeinschaftlichen Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen (92/50/EWG⁽¹⁾ vom 18.6.1992; 93/36/EWG⁽²⁾ vom 14.6.1993; 93/37/EWG⁽³⁾ vom 14.6.1993) bei der Vergabe der Autobahnkonzessionen beachtet? Diese Richtlinien sollten allen europäischen Gesellschaften die Möglichkeit bieten, an öffentlichen Ausschreibungen zur Erneuerung derartiger Konzessionen teilzunehmen.

2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die Eisenbahnverbindung Brenner-Tirreno einer entsprechenden Autobahnverbindung vorgezogen wird, um somit den europäischen Leitlinien in bezug auf nachhaltige Mobilität und die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu entsprechen?

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(16. September 1999)

1. Die Kommission beabsichtigt, bei der italienischen Regierung sämtliche Informationen einzuholen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob bei der Vergabe des Baus der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Autobahntrasse die Gemeinschaftsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen eingehalten wurden. Sollte die Prüfung dieser Informationen ergeben, daß das Vorgehen nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, könnte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag (ex-Artikel 169) einleiten.

2. Die Verbesserung der Qualität des Verkehrssystems durch die Berücksichtigung von Umweltaspekten ist für alle Bereiche der Verkehrspolitik gleichermaßen von Bedeutung. Dazu zählt auch der Ausbau der Infrastruktur, die Öffnung der Märkte und ein größeres Maß an Konvergenz bei der Anlastung von Infrastrukturkosten und sozialen Kosten.

Die Kommission hat im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes durch eine spezielle Haushaltlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an der Brenner-Eisenbahnlinie (neue Stollen, Steuerungs- und Kontrollsystem), der tyrrhenischen Eisenbahnlinie (Steuerungs- und Kontrollsystem) und zur Verdoppelung der Eisenbahnlinie Bologna-Florenz unterstützt, die zur Lösung der Kapazitätsprobleme auf diesen Strecken, insbesondere im Bereich des Güterverkehrs, beitragen sollen. Aktuelle Informationen zufolge bestehen auf der speziellen Eisenbahnverbindung zwischen der tyrrhenischen Strecke und Nordostitalien (La Spezia-Parma/Fidenza) keine größeren Kapazitätsprobleme.

Die Qualität eines Verkehrssystems hängt jedoch nicht allein von der Qualität der Infrastruktur ab. Der Eisenbahnsektor schneidet bei der Erbringung von Dienstleistungen weiterhin schlecht ab, insbesondere im Güterverkehr. Die Öffnung des Marktes hinkt weit hinter anderen Sektoren her. Die Kommission hat weitere gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen, um die bescheidenen Fortschritte bei der Liberalisierung zu beschleunigen. Diese Maßnahmen werden sich auch positiv auf die Entwicklung des kombinierten Verkehrs auswirken.

Nicht zuletzt variieren die Ansätze zur Festsetzung der Preise für die Infrastrukturbenutzung erheblich innerhalb der Gemeinschaft wie auch zwischen den unterschiedlichen Verkehrszweigen. Diese Unterschiede können das Gleichgewicht zwischen den Verkehrszweigen verschieben. Vor allem gibt die derzeitige Preisgestaltung im Verkehrssektor nicht die richtigen Anreize für eine dauerhaft umweltgerechte Nutzung des Verkehrs, da sie die sozialen Kosten (Umweltverschmutzung, Verkehrsüberlastung, Unfälle), die heute das Hauptanliegen des Verkehrssektors darstellen, unberücksichtigt läßt. Angesichts dieser Situation hat die Kommission ein Weißbuch mit dem Titel „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung“⁽¹⁾ erstellt, das im Juli 1998 veröffentlicht wurde. Darin vorgesehen ist ein gemeinschaftsweiter Rahmen für die allmähliche Reform der Preisgestaltung und Kostenanlastung im gesamten Verkehrssektor mit dem Ziel, daß neuere, effizientere und kostenorientierte Preise an die Stelle der derzeitigen ineffizienten Gebühren und Steuern treten. Zur Anwendung kommen sollten dabei Preise auf der Basis der sozialen Grenzkosten, die auch die Internationalisierung externer Kosten widerspiegeln.

⁽¹⁾ KOM(1998) 466 endg.

(2000/C 27 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1536/99

von Anna Terrón i Cusí (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Datenbank RAXEN

Im April 1997 billigte das Europäische Parlament die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, „Raxen“ (Dok. A4-0110/97)⁽¹⁾. Die Beobachtungsstelle wie das Netz sollen mit den von den Mitgliedstaaten, Forschungszentren, Gemeinschaftsinstitutionen u.a. zur Verfügung gestellten Daten beliefert werden.

In Spanien sind derzeit eine Reihe fremdenfeindlicher Vorfälle zu beobachten. Wurde die Beobachtungsstelle diesbezüglich informiert? Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie weit der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich gediehen ist? Liegen neue konkrete Vorschläge zur Bekämpfung dieses Phänomens vor?

⁽¹⁾ ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 94.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. Oktober 1999)

Die Einrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erfolgte mittels der Verordnung (EG) 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997⁽¹⁾.

Die Beobachtungsstelle wurde nach und nach Wirklichkeit. Ende 1997 benannten das Parlament, die Mitgliedstaaten und der Europarat die Mitglieder des Verwaltungsrates; am 20. und 21. Januar 1998 tagte dieser zum ersten Mal.

Der Leiter der Beobachtungsstelle wurde im Mai 1998 ernannt. Bisher zählt die Beobachtungsstelle zehn Mitarbeiter.

Die Beobachtungsstelle hat mit den Vorbereitungsarbeiten für die Einrichtung des Informationsnetzes RAXEN begonnen.

Der Beobachtungsstelle sind die schlimmen Vorfälle von Juli 1999 in Spanien bekannt. Sie ist bemüht, diesbezüglich Informationen zusammenzutragen.

Was die Mittel zur Bekämpfung rassistischer Gewalttätigkeiten betrifft, verweist die Kommission auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-1411/99 von Herrn Carnero González⁽²⁾ und 1473/99 von Frau Cerdeira Mortereros⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 10.6.1997.

⁽²⁾ Siehe Seite 54.

⁽³⁾ Siehe Seite 54.

(2000/C 27 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1538/99
von Evelyne Gebhardt (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Auszahlung der Fördermittel aus dem Programm LEONARDO DA VINCI

Mir ist bekannt, daß Teilnehmer am Programm LEONARDO DA VINCI aus Baden-Württemberg bereits seit Monaten vergeblich auf die Auszahlung von zugesagten Fördermitteln der Europäischen Kommission warten.

Wie begründet die Europäische Kommission die Verzögerungen bei der Auszahlung der Fördermittel aus dem Programm LEONARDO DA VINCI?

Handelt es sich um Einzelfälle, oder liegt das Problem bei der Ausführung des LEONARDO DA VINCI-Programmes?

Wann gedenkt die Europäische Kommission, die noch ausstehenden Fördermittel an die betroffenen Personen auszus zahlen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Im Anschluß an die Nichtverlängerung des Vertrags über die technische Hilfe bei der Durchführung des Programms LEONARDO DA VINCI hat die Kommission beschlossen, Tätigkeit und Aufgaben des Büros für technische Hilfe wieder selbst zu übernehmen, damit die Verträge mit den Trägern der 1995, 1996 und 1997 durchgeführten Projekte erfüllt werden, sowie die Verträge für die 1998 genehmigten Projekte abzuschließen und den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für 1999 durchzuführen.

Durch die Wiederaufnahme der Tätigkeit des vormaligen Büros für technische Hilfe entstanden Verspätungen bei der Bearbeitung der Dossiers (Einstellung von externem Aushilfs- und Hilfspersonal, Umzug und praktische Umstrukturierung der Dienste).

Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben die Bewerterteams die Bewertung der Zwischen- und Abschlußberichte über die 1995, 1996 und 1997 durchgeführten Projekte wieder aufgenommen. Sie bearbeiten vorrangig die Mobilitätsprojekte, damit sich die Auszahlung der Stipendien nicht zu sehr verzögert. Die Verträge für 1998 sind fast alle abgeschlossen, d. h. 600 von 722 Verträgen sind bereits unterzeichnet und wurden den Trägern zur Unterzeichnung zugesandt. Die Auszahlungen für die 150 ordnungsgemäß unterzeichnet eingegangenen Verträge sind vorgenommen.

Was den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für 1999 anbelangt, sind 2172 Vorschläge eingegangen und im Mai und Juni 1999 bewertet worden. In der Woche vom 19. bis 23. Juli 1999 hat die Kommission die Vorarbeiten zur Aufstellung der Auswahlliste der Projekte abgeschlossen, die den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden sollen. Diese nach Mitgliedstaaten aufgegliederte Liste wurde am 30. Juli 1999 den Mitgliedstaaten zugesandt und wird auf den bilateralen Sitzungen, die zwischen dem 6. und dem 23. September 1999 stattfinden, erörtert werden.

Angaben zum Stand der Verträge, der Bewertungen und der Auszahlungen sind über Internet abrufbar. Die Projektträger und nationalen Koordinierungsstellen werden regelmäßig durch einen Informationsdienst für Projektträger informiert, der am 15. Juli 1999 eingerichtet wurde und die Verfolgung einzelner Projekte

ermöglicht. Er ist für Projektträger auf dem Europa-Server (<http://europa.eu.int/en/comm/dg22/leonardo.html>) zugänglich. Unter dieser Adresse ist auch ein Ablaufschaubild mit vollständigen und aktualisierten Angaben über den Stand der Projekte zu finden. Außerdem wird der Frau Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments in einer zusammenfassenden Tabelle der Stand der baden-württembergischen Projekte übermittelt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Zahlungsrückstand auf völlig außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist. Seit Februar 1999 hat die Kommission alles getan, um den reibungslosen Ablauf des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen für 1999 sicherzustellen, die Verträge für die 1998 durchgeführten Projekte abgeschlossen und die Zahlungen geleistet, die Zwischen- und Abschlußberichte bewertet und die zweiten Vorauszahlungen sowie die Restbeträge der 1995, 1996 und 1997 durchgeführten Projekte geleistet. Bis Oktober 1999 und in jedem Fall bis Ende 1999 dürfte sich die Lage dank der Zusammenarbeit zwischen Projektträgern, nationalen Koordinierungsstellen und der Kommission wieder normalisiert haben.

(2000/C 27 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1539/99

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (Verts/ALE) an den Rat

(8. September 1999)

Betrifft: Förderung der Naturschutzgebiete „Königsbrucker Heide“ und „Am Spitzberg“ (Sachsen/D) im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Konver wurden finanzielle Mittel für die sächsischen Naturschutzgebiete „Königsbrucker Heide“ und „Am Spitzberg“ bereitgestellt.

Kann der Rat Auskunft über folgende Punkte erteilen:

1. In welcher Höhe und mit welchem Ziel wurden die Zuschüsse und Darlehen gezahlt und welche konkreten Maßnahmen wurden mit diesen Mitteln gefördert?
2. Haben die ergriffenen Maßnahmen dazu geführt, daß der Schutzstatus der Gebiete verletzt worden ist (etwa durch Zerstörung von Biotopen, Aufforstung von Offenlandgebieten, Bau von Brandschutzstraßen in Waldgebieten)?
3. Haben die geförderten Maßnahmen dazu geführt, daß die potentielle Tauglichkeit als FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gefährdet worden ist?
4. Inwiefern widersprechen die geförderten Maßnahmen geltenden umwelt- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder verletzen sie die in der Gemeinschaftsinitiative Konver niedergelegte Bestimmung, daß geförderte Maßnahmen der Umweltverbesserung dienen müssen?
5. Ist dem Rat bekannt, daß zwecks Beantragung weiterer Gelder aus der Gemeinschaftsinitiative Konver ein Antrag zur Aufhebung des Schutzstatus des Naturschutzgebiets „Am Spitzberg“ gestellt worden ist?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort

(8. November 1999)

Der Rat ist nicht in der Lage, die Fragen des Herrn Abgeordneten betreffend die Lage in den Naturschutzgebieten „Königsbrucker Heide“ und „Am Spitzberg“ im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative im Freistaat Sachsen zu beantworten, da die Umsetzung und Verwaltung dieser Gemeinschaftsinitiative in Sachsen ebenso wie die entsprechenden Folgemaßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Rates, sondern in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der Kommission fallen.

(2000/C 27 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1540/99**von Wolfgang Kreissl-Dörfler (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Haltung von Legehennen in Tschechien

In Tschechien, nahe der Grenze zu Bayern, sollen drei Anlagen zur Haltung von Legehennen für je 600.000 Tiere entstehen. Für die Anlage in Vseruby (Landkreis Domazlice) soll bereits eine Baugenehmigung erteilt worden sein. Tschechien gehört zu den Ländern, die sich auf den Beitritt zur Europäischen Union vorbereiten.

1. Kann die Kommission angeben, welche Firmen aus der Europäischen Union an dem o.a. Vorhaben in Tschechien beteiligt sind?
2. Kann die Kommission ausschließen, daß dieses Vorhaben direkt oder indirekt (z.B. im Rahmen von PHARE oder der Europäischen Entwicklungsbank) von der EU Finanzmittel erhalten hat oder künftig erhalten soll? Falls nicht: Kann die Kommission angeben, in welcher Weise, aus welchen Fonds und in welcher Höhe (bitte auch Jahreszahlen angeben) dieses Projekt Finanzmittel aus der EU erhalten hat bzw. erhalten soll?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, etwaige Umweltbelastungen durch diese Angaben, z.B. Grundwasserverschmutzung; Ammoniak- und Staub-Emissionen; Geruchsbelästigung, für die angrenzenden Nachbarländer einzudämmen bzw. zu verhindern? Sind von der Kommission in diesem Sinne Aktivitäten geplant? Wenn ja, welche?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Der Kommission ist nicht bekannt, welche Unternehmen in der Gemeinschaft an der Errichtung der Geflügelfarmen beteiligt sind, sie weiß nur, daß es sich um ein deutsches Unternehmen handelt.

Auf diesem Gebiet wurde keine Hilfe aus dem PHARE-Programm bereitgestellt und es gibt hierfür keinerlei Pläne für die Zukunft. Soweit der Kommission bekannt ist, finanziert die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) keine derartigen Projekte.

Im Rahmen der Heranführungsstrategie bemühen sich die Tschechischen Behörden ständig um die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften und die Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen für die Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts auch im Umweltbereich. Dieses Verfahren wird durch die Regelmäßigen Berichte der Kommission überwacht, in denen die Fortschritte der Beitrittsländer beurteilt werden. In diesem Rahmen soll darauf hingewiesen werden, daß die Kommission der Eindämmung der grenzübergreifenden Verschmutzung in den Beitrittsländern große Bedeutung beimißt. Daher werden in der Tschechischen Republik mit dem PHARE-Programm für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Deutschland und Österreich erhebliche Investitionen für die Eindämmung der Verschmutzung bereitgestellt.

(2000/C 27 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1542/99**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: GMO für Milch und Lage in Galicien

Bei den im Frühjahr ds. Js. abgeschlossenen Schlußverhandlungen über die Agenda 2000 wurde hinsichtlich der GMO für Milch eine lineare Anhebung der Quote um 1,5 % für andere Gebiete oder Mitgliedstaaten, die sich in einer besonderen Situation befinden, wie Spanien, Griechenland, Italien, Irland und Nordirland, festgelegt.

Die Quotenanhebungen müssen nach Kriterien zugeteilt werden, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegt werden.

Galicien befindet sich in einer besonderen Situation innerhalb des spanischen Staates, da es über 33 % der spanischen Milch erzeugt, ohne jedoch die hohen Beihilfen der EU zur Stützung des Sektors zu erhalten, der in Galicien mehr Milchviehbetriebe umfaßt als in den Niederlanden.

Hat die Kommission daher die Lage der milcherzeugenden Familienbetriebe in Galicien bei der Festlegung der Kriterien berücksichtigt, die für die Zuteilung der 350.000 Tonnen für das Jahr 2000 und der 200.000 Tonnen für das Jahr 2001 zugrunde gelegt wurden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Die vom Rat beschlossene Reform der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Milch (Verordnung (EG) 1255/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾), auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, umfaßt wesentliche Änderungen der „Milchquotenregelung“, die in der Verordnung (EWG) 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽²⁾ enthalten ist. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) 1256/99⁽¹⁾ geändert, die aus denselben Ratsbeschlüssen hervorgegangen ist.

Im einzelnen ist eine differenzierte Erhöhung der den Mitgliedstaaten zugeteilten Gesamtmengen vorgesehen, d.h. entweder eine lineare Erhöhung um 1,5 % (allgemeiner Fall) oder eine spezifische Erhöhung zur Berücksichtigung besonderer Umstände. Mit einer Erhöhung um 350 000 t im Jahr 2000 und um 200 000 t im Jahr 2001 (insgesamt +10 %) fällt Spanien in die zweite Kategorie. Diese Erhöhungen sind in Anhang II (Tabellen „a“ und „b“) der Verordnung (EWG) 3950/92 aufgeführt.

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die individuellen Referenzmengen gemäß der Verordnung (EWG) 3950/92 auf die Erzeuger aufzuteilen. Die Kommission wird daher die Kriterien, die die einzelnen Mitgliedstaaten anzuwenden beabsichtigen, prüfen, sobald sie ihr mitgeteilt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992.

(2000/C 27 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1543/99

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Die GMO für Milch und die Flächenbindung der Milchquoten

Die endgültige Regelung, die im Rahmen der Agenda 2000 bezüglich der GMO für Milch beschlossen wurde, begünstigt den nicht flächengebundenen Verkauf von Milchquoten und leistet damit der Spekulation Vorschub.

Diese Politik geht zu Lasten der landwirtschaftlichen Familienbetriebe mit flächengebundener Erzeugung und damit nahezu aller Milchviehbetriebe in Galicien. Gleichzeitig wird damit eine intensive Wirtschaftsweise begünstigt, die in zunehmendem Maße zu gesundheitsschädlichen Produktionsverfahren führt und schwere Krisen in den landwirtschaftlichen Betrieben hervorruft, wie die alarmierenden BSE-Fälle im Vereinigten Königreich oder der Skandal um Dioxin in Futtermitteln für Geflügel in Belgien gezeigt haben.

Gedenkt die Kommission daher, dieses Kriterium dahingehend zu berichtigen, daß die Übertragung von Milchquoten unentgeltlich und flächengebunden erfolgt, so daß die Grundsätze der GAP hinsichtlich einer umweltverträglichen Landwirtschaft gewahrt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. September 1999)

Die vom Rat beschlossene Reform der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Milch (Verordnung (EG) 1255/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾), auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, umfaßt wesentliche Änderungen der „Milchquotenregelung“, die in der Verordnung (EWG) 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁽²⁾ enthalten ist. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) 1256/99 geändert, die aus denselben Ratsbeschlüssen hervorgegangen ist.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 3950/92 wird die Referenzmenge eines Betriebs „bei Verkauf, Verpachtung oder Vererbung nach Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung genutzten Flächen oder nach anderen objektiven Kriterien [...] mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen“. Damit wird bestätigt, daß die Quoten grundsätzlich flächengebunden sind.

Des weiteren wurde in die geänderte Verordnung (EWG) 3950/92 ein neuer Artikel 8a aufgenommen, um Quotenspekulationen zu unterbinden. Nach diesem Artikel haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Quoten nichtaktiver Erzeuger der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen und neu aufzuteilen.

Nach Auffassung der Kommission läßt sich daher nicht sagen, daß die Reform des Milchsektors den nicht flächengebundenen Verkauf von Quoten begünstigt und Spekulationen Vorschub leistet.

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, die geltenden Kriterien der oben genannten Regelung zu überprüfen. Im übrigen fällt die laufende Verwaltung der Quoten in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und es ist deren Aufgabe, besonderen regionalen oder lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(²) ABl. L 405 vom 31.12.1992.

(2000/C 27 E/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1544/99

von **Camilo Nogueira Román (Verts/ALE)** an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Benachteiligung bei den Prämien für die Erzeugung von Rindfleisch

Die Kosten für die Erzeugung von hochwertigem Rindfleisch werden durch die stetig fallenden Preise nicht gedeckt. Dadurch wird die Erzeugung von geringerwertigem Rindfleisch begünstigt.

Die Prämien für Milchkühe oder sogar für Stierkälber, die zum Ausgleich der Preissenkungen gewährt werden, stellen keine Lösung des Problems dar, da die meisten Tiere nicht in die Viehzählungen einbezogen sind und diese somit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechen.

In Galicien werden alljährlich rund 240.000 Stierkälber geboren, es werden jedoch nur Prämien für etwa 8.000 Tiere gewährt. Außerdem ist die Hälfte der Milchkühe nicht prämiendfähig, da sie nicht erfaßt wird.

Sowohl hinsichtlich der Kriterien für die Vergabe der Prämien als auch bezüglich der lückenhaften Viehzählungen wird der Rindfleischsektor bei diesen Prämien erheblich benachteiligt.

Gedenkt die Kommission daher, die Kriterien für die Vergabe der Rindfleischprämien sowie die Zählungen der Milchkühe regelmäßig zu überprüfen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Im Rahmen der Einigung des Europäischen Rates von Berlin über die Agenda 2000 im März 1999 wurde eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch beschlossen (Verordnung (EG) 1254/99 des Rates vom 17. Mai 1999)⁽¹⁾. Was insbesondere den Stützpreis für Rindfleisch anbelangt, so ist vorgesehen, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Rindfleisch aus der EU ab dem Jahr 2000 in drei Jahrsstufen eine 20%ige Senkung vorzunehmen. Im Gegenzug sind drei Arten von finanziellen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: die stufenweise Erhöhung der bestehenden Prämien (Sonderprämie für männliche Rinder und Mutterkuhprämie) über drei Jahre, eine Schlachtprämie sowie die gemeinhin als „einzelstaatlichen Finanzrahmen“ bezeichneten Ergänzungsbeträge.

Die vom Herrn Abgeordneten genannten Tierkategorien Mutterkühe und Kälber fallen unter diese Ausgleichsregelung. Die Mutterkühe kommen für die Schlachtprämie und – sofern der betreffende Mitgliedstaat einen entsprechenden Beschluß faßt – auch für die Ergänzungsbeträge in Frage. Für Kälber wird lediglich die Schlachtprämie gezahlt. Um die Schlachtprämie zu erhalten, muß der Halter grundsätzlich einen Antrag stellen, dem der Nachweis über die Schlachtung oder die Ausfuhr beigefügt ist. In diesem Fall

erhält er die Prämie für die Zahl der Tiere, die geschlachtet oder ausgeführt wurden. Die Mitgliedstaaten setzen nationale Höchstgrenzen fest, bei deren Überschreitung die Schlachtprämien anteilig gekürzt werden. Diese (für Rinder und Kälber unterschiedlichen) Höchstgrenzen entsprechen der Anzahl Tiere, die 1995 im betreffenden Mitgliedstaat geschlachtet wurden zuzüglich derer, die nach den Eurostat-Daten oder anderen in dem Jahr veröffentlichten und von der Kommission akzeptierten Daten ausgeführt wurden. Dabei handelt es sich also um die Zahl der geschlachteten bzw. ausgeführten Tiere und nicht um den Tierbestand. Was die Ergänzungsbeträge der Mitgliedstaaten anbelangt, so stützen sich die maximalen Globalbeträge ebenfalls auf die Schlachtdaten.

Nach Auffassung der Kommission wird der Rindfleischsektor mit den Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen dieser Reform nicht benachteiligt, und aus der oben dargelegten Berechnungsweise wird deutlich, daß diese Zahlungen — insbesondere was Mutterkühe und Kälber anbelangt — von den Viehzählungen unabhängig sind.

Für Galicien, wo eine große Zahl männlicher Rinder zu früh geschlachtet wird, um für die Sonderprämie in Frage zu kommen, bringt die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch zwei grundlegende Änderungen. Zum einen wird das für die Gewährung der Sonderprämie vorausgesetzte Alter von zehn auf neun Monate gesenkt und zum anderen beträgt das Alter, ab dem die Schlachtprämie gewährt werden kann (männliche und weibliche Tiere), nunmehr acht Monate. Hieraus ergibt sich, daß ein Großteil der Tiere, die die Bezeichnung „Terneira Gallega“ führen dürfen, nunmehr für Stützungszahlungen der Gemeinschaft in Frage kommen.

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2000/C 27 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1545/99

von **Camilo Nogueira Román (Verts/ALE)** an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Annahme und Veröffentlichung der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Die neue Politik der EU zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums geht davon aus, daß die Rolle der Landwirtschaft als Bewahrerin des ländlichen Erbes anerkannt werden muß und daß alternative Investitionsquellen für die nachhaltige Erzeugung im ländlichen Raum erschlossen werden müssen. Die notwendigen politischen Instrumente wurden jedoch noch nicht konzipiert, d.h. die erwartete Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, in der festgelegt wird, wie die Mitgliedstaaten und ihre verschiedenen politischen Gebiete die Prioritäten für die Maßnahmen im Rahmen der regionalen Entwicklungspläne setzen werden, steht noch aus.

Kann die Kommission mitteilen, wann die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums angenommen und veröffentlicht wird?

Sind der Kommission Vorentwürfe oder Entwürfe von Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum bekannt, die von der galicischen Regionalregierung in letzter Zeit vorgelegt wurden?

Können nach Ansicht der Kommission in diese Pläne Maßnahmen zur Förderung der extensiven Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung einbezogen werden, um eine bessere Nutzung der unproduktiven Berggebiete zu ermöglichen?

Kann außerdem die ethnographische und archäologische Wiederherstellung der entvölkerten ländlichen Kerngebiete berücksichtigt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die Verordnung (EG) 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (¹) wird ab 1. Januar 2000 auf die Gemeinschaftsförderung angewendet.

Mit der Verordnung (EG) 1750/99 der Kommission vom 23. Juli 1999 (²) wurden Durchführungsvorschriften zu der obengenannten Verordnung erlassen.

Die Kommission hat von der spanischen Regierung noch keinen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum erhalten, auch nicht für die Autonome Gemeinschaft Galicien. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Frist für die Einreichung dieser Pläne durch die Mitgliedstaaten erst vor kurzem angelaufen ist.

Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum werden auf der geeigneten geographischen Ebene durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen erarbeitet. Sie werden der Kommission nach Anhörung der zuständigen Behörden und Einrichtungen von den Mitgliedstaaten vorgelegt. Auf diese Weise kann jede Region einen auf ihren Bedarf zugeschnittenen Entwicklungsplan erarbeiten. So könnte in wenig produktiven Gebieten die extensive Haltung von Rindern, Schafen und Ziegen, insbesondere durch Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile und durch Agrarumweltmaßnahmen, gefördert werden.

Mehrere der in der neuen Verordnung vorgesehenen Maßnahmen können eingesetzt werden, um in schwach besiedelten Gebieten die Landflucht zu verhindern und die Erhaltung des ländlichen Erbes zu sichern. Zu nennen sind insbesondere die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte, die Ausgleichsbeihilfen für benachteiligte Gebiete, die Agrarumweltmaßnahmen zur Pflege der Landschaft und der traditionellen Merkmale der Landwirtschaft, die Dorferneuerungs- und -entwicklungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Erbes.

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(²) ABl. L 214 vom 13.8.1999.

(2000/C 27 E/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1546/99

von Marco Cappato (NI) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Festnahme von Tausenden von Mitgliedern der buddhistischen Kultbewegung Fa Lun Gong durch die chinesische Polizei

Wie aus verschiedenen Quellen verlautete, haben die kommunistischen Behörden Chinas in den letzten Wochen Tausende von Anhängern der buddhistischen Kultbewegung Fa Lun Gong festgenommen. Am Dienstag, 27. Juli, erklärte die chinesische Führung, den Festgenommenen würden regierungsfeindliche Aktivitäten vorgeworfen. Diese großangelegte Polizeiaktion verstößt in eklatanter Weise gegen die von Peking unterzeichneten internationalen Abkommen und demonstriert erneut die Repressionspolitik der kommunistischen Behörden gegenüber all denjenigen, die in China ihre Grundrechte wahrnehmen wollen.

Ist dem Rat bekannt, wieviele Anhänger der Fa Lung Gong-Bewegung festgenommen und unter welchen Bedingungen sie in Haft gehalten werden?

Was hat der Rat getan bzw. will er tun, um die kommunistischen Behörden Chinas dazu zu veranlassen, ihre repressive Politik gegenüber der Fa Lung Gong-Bewegung einzustellen und die zahllosen, derzeit inhaftierten Anhänger der Bewegung freizulassen?

Hält es der Rat generell nicht für geboten, angesichts dieser Vorfälle sowie der dramatischen Situation der Menschenrechte in Tibet, in der inneren Mongolei, in Ost-Turkestan und in ganz China seine Politik des „konstruktiven Dialogs“ mit der Volksrepublik China zu revidieren?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Der Vorsitz hat die chinesische Regierung um nähere Informationen über die Maßnahmen ersucht, die gegen die Bewegung Fa Lun Gong getroffen wurden, und wird die Entwicklungen weiterhin aufmerksam beobachten. Ganz allgemein begrüßt der Rat zwar die zunehmende Zusammenarbeit Chinas mit Menschenrechtsgruppen der Vereinten Nationen, er bedauert jedoch, daß diese Zusammenarbeit nicht mit Verbesserungen in der Praxis einhergeht. Der Rat war über das scharfe Vorgehen gegen Dissidenten

im Dezember 1998 bestürzt und erklärte im August 1999 seine Betroffenheit über die harten Strafen, die gegen Mitglieder der Demokratischen Partei Chinas verhängt wurden.

Der Rat betrachtet weiterhin den Menschenrechtsdialog der Europäischen Union, in dessen Rahmen die nächste Tagung in der am 18. Oktober beginnenden Woche in Beijing stattfinden soll, sowie das Programm für die Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte als wichtige Instrumente zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in China. Wie der Rat indessen hervorgehoben hat, ist der Dialog kein Selbstzweck. Konkrete Ergebnisse in der Praxis müssen folgen. Der Rat ist daher bemüht, den Dialog verstärkt auf vorrangige Fragen zu konzentrieren, regelmäßiger zu führen und stärker auf die Erzielung konkreter Verbesserungen auszurichten.

(2000/C 27 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1549/99
von Graham Watson (ELDR) an den Rat

(1. September 1999)

Betrifft: Präsidentschaftswahlen in Togo

Ist dem Rat bekannt, daß mehrere Mitglieder von Amnesty International von den togolesischen Behörden nach der Veröffentlichung eines AI-Berichts inhaftiert wurden, der unwiderleglich beweist, daß während des Präsidentschaftswahlkampfes 1998 und danach Einschüchterung, Folter und außergerichtliche Hinrichtungen an der Tagesordnung waren?

Wie will der Rat angesichts der Forderungen nach Aufrechterhaltung der demokratischen Rechte und Grundsätze, zu denen sich die Unterzeichnerstaaten des vierten Lomé-Abkommens in Artikel 5 verpflichtet haben, Druck auf die togolesischen Behörden ausüben?

Antwort

(8. November 1999)

1. Der Rat hat erfahren, daß der Generalsekretär von Amnesty International, Herr Pierre Sané, kürzlich aufgefordert worden ist, am 15. November 1999 vor dem „Tribunal de Grande Instance“ von Lomé wegen einer möglichen Anklage aufgrund der Mißachtung des Gerichts, der Aufstachelung zur Revolte, der Verbreitung falscher Nachrichten und der Verschwörung gegen die äußere Sicherheit des Staates zu erscheinen.

Die Union hat mehrfach bekräftigt, daß sie sich für die Achtung der Menschenrechte in Togo einsetzt, und wird weiterhin mit Nachdruck verlangen, daß Personen, die die Menschenrechte mißachten, der Justiz zugeführt werden.

2. In seiner Antwort auf die Anfrage, die der Herr Abgeordnete im letzten Jahr zu den Präsidentschaftswahlen in Togo vom Juni 1998 an ihn gerichtet hatte, verwies der Rat auf verschiedene Reaktionen, in denen Enttäuschung über den Ablauf dieser Wahlen zum Ausdruck gebracht wurde, insbesondere die Erklärung vom 26. Juni 1998 und die Konsultationen, die auf der Grundlage des Artikels 366 a der geänderten Fassung des Vierten Lomé-Abkommens mit der togoischen Regierung geführt wurden.

Seither ist ein innertogoischer Dialog zwischen der Regierung und den politischen Oppositionsparteien vorbereitet worden; dieser Dialog hat zwischen dem 19. und 29. Juli 1999 in Lomé stattgefunden. Er wurde von Vermittlern der Internationalen Organisation der Frankophonie und der Europäischen Union begleitet. Zum Abschluß dieses Treffens wurde von allen Teilnehmern ein Rahmenabkommen von Lomé unterzeichnet. Dieses Abkommen sieht unter anderem folgendes vor: von einer unabhängigen Kommission zu organisierende Parlamentswahlen nach Auflösung der Nationalversammlung im März 2000, den Zugang aller politischen Parteien zu den öffentlichen Medien und die Rückkehr und Sicherheit der Flüchtlinge.

Der Rat beobachtet gegenwärtig aufmerksam diese neue Situation und bekräftigt seine Bereitschaft, einen Prozeß zu unterstützen, mit dem die Entwicklung der Demokratie in Togo gefördert und sichergestellt wird, daß Menschenrechtsverletzungen, wie sie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage anführt, nicht mehr begangen werden.

(2000/C 27 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1550/99**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Präsidentschaftswahlen in Togo

Ist der Kommission bekannt, daß mehrere Mitglieder von Amnesty International von den togolesischen Behörden nach der Veröffentlichung eines AI-Berichts inhaftiert wurden, der unwiderleglich belegt, daß während de Präsidentschaftswahlkampfes 1998 und danach Einschüchterung, Folter und außergerichtliche Hinrichtungen an der Tagesordnung waren?

Wie will die Kommission angesichts der Forderungen nach Aufrechterhaltung der demokratischen Rechte und Grundsätze, zu denen sich die Unterzeichnerstaaten des vierten Lomé-Abkommens in Artikel 5 verpflichtet haben, Druck auf die togolesischen Behörden ausüben?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(12. Oktober 1999)

Der Kommission ist der am 5. Mai 1999 von Amnesty International veröffentlichte Bericht mit dem Titel „Togo: Herrschaft des Schreckens“ bekannt. Da sie jedoch die darin angeprangerten äußerst schwerwiegenden Tatbestände weder entkräften noch bestätigen kann, würde sie eine internationale Untersuchung, gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, befürworten.

Der Standpunkt der Kommission hat sich seit 1992, als die finanzielle und technische Zusammenarbeit wegen der schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wurde, nicht geändert.

Nach den im Laufe der Präsidentschaftswahl vom Juni 1998 festgestellten bedeutenden Unregelmäßigkeiten haben Konsultationen mit Togo stattgefunden, und den Behörden dieses Landes wurde von der Europäischen Union mitgeteilt, daß die Zusammenarbeit nicht wieder aufgenommen werden könne, solange offenkundige Verletzungen der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit bestehen, bei denen es sich um grundlegende Elemente handelt, auf die in Artikel 5 des Abkommens von Lomé Bezug genommen wird, und die den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten zugrunde liegen.

Seitdem werden nur Projekte im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit durchgeführt, die der Bevölkerung direkt zugute kommen, sowie Projekte, die der Wahrung der Menschenrechte dienen.

Parallel dazu ist die Kommission bemüht, die Aufgabe der europäischen Mediateure, denen es gelungen ist, einen Dialog zwischen den Behörden und der togoischen Opposition einzuleiten, weiterhin zu unterstützen, damit demokratische und transparente Parlamentswahlen durchgeführt werden können.

(2000/C 27 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1551/99**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Zuschüsse für den biologischen Anbau

Teilt die Kommission in Anbetracht der Lebensmittelskandale, die sich in Großbritannien und vor kurzem auch auf dem Kontinent ereignet haben, nicht die Ansicht, daß Maßnahmen, durch die alternative Formen der Landbewirtschaftung benachteiligt werden, immer unhaltbarer werden?

Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Staffelung der Beihilfen, die es den Landwirten ermöglichen würde, mehr Kapital zu investieren, um ihre Betriebe zu vergrößern, eine Möglichkeit zur Förderung alternativer Bewirtschaftungsmethoden gegenüber konventionellen intensiven Methoden sein könnte?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Auch die Kommission ist der Auffassung, daß nachhaltigere Formen der Landwirtschaft wie z. B. der ökologische Landbau, gefördert werden sollten. Anlässlich der im Mai 1999 in Baden bei Wien abgehaltenen Konferenz zum ökologischen Landbau hat sie sich verpflichtet, ihre Bemühungen um den Ausbau dieses Sektors fortzusetzen.

Die mit der Agenda 2000 beschlossene Reform der Agrarpolitik enthält zahlreiche Elemente zur Förderung dieses Sektors. So können insbesondere mehrere Maßnahmen der Verordnung(EG) 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽¹⁾ z. B. in den Bereichen Investitionen, Landwirtschaft und Umwelt sowie Verarbeitung und Vermarktung auf die Förderung des ökologischen Landbaus ausgerichtet werden. Schon in der Vergangenheit haben alle Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen ihrer Agrarumweltprogramme den ökologischen Landbau durch Zahlungen für Umweltdienstleistungen zu fördern. Die neue Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung integrierter Programme für die ländliche Entwicklung wird die Einführung von Vermarktungs- und sonstigen Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen und nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft weiter erleichtern.

Die Kommission hat einen Rechtsrahmen für den ökologischen Landbau geschaffen, mit dem die Produktionsverfahren und Kontrollen der Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. Dieser Rechtsrahmen wurde unlängst auf die tierische Erzeugung ausgedehnt, und in Kürze soll ein Gemeinschaftslogo für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau eingeführt werden.

Die vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagene Staffelung der Beihilfen im Rahmen von Umweltprogrammen wird im laufenden Programmplanungszeitraum bereits im Vereinigten Königreich praktiziert und dürfte fortgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2000/C 27 E/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1552/99**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Task Force der Europäischen Kommission für Vitamine und Mineralstoffe

Die Kommission hat ihren Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß aufgefordert, eine neue Task Force einzusetzen, die sich mit der Sicherheit von Vitaminen und Mineralstoffen befassen soll. Kann die Kommission die Liste der Mitglieder dieser Task Force veröffentlichen und Auskunft über ihre genauen Zuständigkeiten geben?

(2000/C 27 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1593/99**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Task Force für Vitamine und Mineralien

Kann die Kommission mitteilen, ob sie den Wissenschaftlichen Nahrungsmittelausschuß ersucht hat, eine Task Force zur Untersuchung der Sicherheit von Vitaminen und Mineralien einzusetzen, und welche Aufgabenstellung diese Task Force haben soll?

Sollte eine solche Task Force bereits bestehen, wer gehört ihr dann an? Wenn bisher noch keine Mitglieder dafür benannt wurden, auf welcher Basis soll dann die Besetzung dieses Ausschusses erfolgen?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1552/99 und E-1593/99**

(25. Oktober 1999)

In der Anfrage wird um Informationen über Aufgabenbereich und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses gebeten, die Sicherheitsgrenzwerte für Vitamine und Mineralstoffe festlegen soll.

Bekanntlich arbeitet die Kommission zur Zeit an Vorschlägen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften für vitamin- und mineralstoffhaltige Nahrungsmittelergänzungstoffe und für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Nahrungsmitteln. Dabei ist sowohl ernährungswissenschaftlichen Empfehlungen als auch den Sicherheitsgrenzwerten für Vitamine und Mineralstoffe Rechnung zu tragen. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat bereits Empfehlungen zu den Anforderungen an diese Nährstoffe abgegeben und vor kurzem auf Ersuchen der Kommission eine Arbeitsgruppe als Beratungsgremium zur Frage der Sicherheitsgrenzwerte für etwa 29 Vitamine und Mineralstoffe eingesetzt.

Hierzu gelten folgende Vorgaben:

Entsprechend dem 1998er Arbeitsprogramm der Kommission erhält die Harmonisierung der Rechtsvorschriften für Nahrungsmittelergänzungstoffe, die Vitamine und Mineralstoffe enthalten, und für den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Nahrungsmitteln einen besonderen Stellenwert.

Ernährungsempfehlungen und Sicherheitsgrenzwerte für Vitamine und Mineralstoffe gelten der Kommission als unverzichtbare wissenschaftliche Grundlage für den technischen Teil ihrer Vorschläge. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat bereits Empfehlungen zu den Anforderungen an diese Nährstoffe abgegeben.

Der Ausschuß wird daher gebeten, die Kommission nach folgenden Vorgaben zu beraten:

- a) Überprüfung der gesundheitlich mit hoher Wahrscheinlichkeit unbedenklichen Höchstwerte bei der täglichen Aufnahme einzelner Vitamine und Mineralstoffe.
- b) Erarbeitung der Grundlage für etwa notwendige Sicherheitsfaktoren für einzelne Vitamine und Mineralstoffe, die die Sicherheit angereicherter Lebensmittel und Ergänzungstoffe gewährleisten würden.

Eingesetzt wurde die Arbeitsgruppe nach Artikel 7 des Beschlusses der Kommission 97/579/EG vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, wonach die wissenschaftlichen Ausschüsse solche Arbeitsgruppen mit genau definierter Aufgabenstellung unter Heranziehung externer Sachverständiger einsetzen können. Nach dem gleichen Artikel wird der Vorsitz jeder Arbeitsgruppe von einem Mitglied des jeweiligen Ausschusses wahrgenommen; die Arbeitsgruppen erstatten den wissenschaftlichen Ausschüssen, denen sie zugeordnet sind, Bericht. Ausgewählt werden die externen Sachverständigen auf Grund einer Beratung durch die wissenschaftlichen Ausschüsse nach Maßgabe der für die jeweilige Themenstellung erforderlichen Fachkunde. Nach Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses geben die externen Sachverständigen ebenso wie die Mitglieder der wissenschaftlichen Ausschüsse auf jeder Sitzung eine Erklärung zu ihren spezifischen Interessen ab, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

Erschwert wird die Einsetzung dieser speziellen Arbeitsgruppe (die „Task Force“) dadurch, daß es eine Vielzahl einzelner Vitamine und Mineralstoffe zu begutachten gilt und hierfür eine umfassende wissenschaftliche Fachkunde benötigt wird. Dies kann künftig die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger notwendig machen. Bisher haben an den Sitzungen der Task Force Mitglieder des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses teilgenommen (Dr. A. Flynn (Vorsitzender), Dr. A. Carere, Dr. I. Elmadfa, Dr. A. Ferro-Luzzi, Dr. I. Knudsen, Dr. W. Grunow, Dr. R. Walker) sowie externe Sachverständige (Dr. Azais-Braesco, Dr. J. Alexander, Dr. P. Elias, Dr. A. Renwick, Dr. Schumann, Dr. A. Van den Berg). Bei Bedarf können künftig je nach den wissenschaftlichen Erfordernissen weitere Experten hinzugezogen werden. Die Namen dieser Teilnehmer werden zur Gewährleistung der Transparenz in diesem Bereich angegeben, doch betont die Kommission, daß es notwendig ist, die Unabhängigkeit der im Namen des Wissenschaftlichen Ausschusses organisierten Arbeit zu garantieren.

Allgemeine Informationen zum Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß (und den anderen wissenschaftlichen Ausschüssen) einschließlich Stellungnahmen, Protokollen, Terminen und Mitgliedschaft steht zur Verfügung im Internet unter http://www.europa.eu.int/comm/dg24/health/sc/scf/index_en.html.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997.

(2000/C 27 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1556/99**von Olivier Dupuis (NI) an den Rat**

(1. September 1999)

Betrifft: 3000 kosovarische Gefangene – noch immer in Serbien inhaftiert

In den letzten Tagen der internationalen Polizeiaktion im Kosovo haben serbische militärische und paramilitärische Verbände rund 3000 kosovarische Gefangene deportiert und gewaltsam in serbische Gefängnisse verbracht. Unter ihnen befanden sich u.a. Ukshin Hoti, ein Oppositionspolitiker, dessen Haftstrafe im Mai dieses Jahres auslief und der für den Sacharow-Preis des Europäischen Parlaments im Jahre 1999 vorgeschlagen ist, sowie Albin Kurti, ein ehemaliger Führer der Studentenbewegung von Pristina.

Kann der Rat genauer angeben, wo und unter welchen Bedingungen Ukshin Hoti und Albin Kurti sowie die 3000 noch immer in Serbien festgehaltenen kosovarischen Gefangenen inhaftiert sind?

Wie will der Rat das Belgrader Regime dazu bringen, diese 3000 Menschen sofort und bedingungslos freizulassen und sie wieder mit ihren Familien im Kosovo zusammenzuführen?

Kann der Rat zusagen, daß die Sanktionen und das Embargo gegen Serbien und Jugoslawien erst dann aufgehoben werden, wenn das Belgrader Regime alle in jugoslawischen Gefängnissen inhaftierten kosovarischen Gefangenen freigelassen hat?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Der Rat teilt voll und ganz die Besorgnisse des Herrn Abgeordneten über das Schicksal der nach Serbien verbrachten kosovo-albanischen Gefangenen. Anlässlich der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 19. Juli 1999 haben die Minister die Bundesrepublik Jugoslawien aufgerufen, zu gewährleisten, daß das IKRK uneingeschränkten Zugang zu diesen Gefangenen hat. Ferner hat der Rat gefordert, daß die Gefangenen, gegen die keine Anschuldigungen vorliegen, unverzüglich freigelassen werden und daß die Gefangenen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen behandelt werden. Im Hinblick auf nähere Angaben zu den Haftorten und -bedingungen möchte der Rat darauf hinweisen, daß die Belgrader Behörden dem IKRK den Zugang zu serbischen Gefängnissen gestattet haben und daß das IKRK bislang 2000 kosovo-albanische Gefangene identifiziert hat. Was die Lockerung der Sanktionen angeht, so legt der Rat Wert auf die Feststellung, daß Fortschritte bei den demokratischen Freiheiten und die Achtung der Minderheitenrechte als Grundvoraussetzungen für einen Beschluß über die Aufhebung der Sanktionen gegen das Belgrader Regime zu betrachten sind.

(2000/C 27 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1557/99**von Rolf Linkohr (PSE) an die Kommission**

(1. September 1999)

Betrifft: Fragen zum EU-Bestandsverfahren – Richtlinie 65/65/EWG

1. Hat die Kommission geprüft, inwieweit andere EU-Staaten diesen Anforderungen nachgekommen sind, und welche Schritte leitet sie diesbezüglich in den anderen betroffenen EU-Staaten ein?
2. Können diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen als alleiniger Beleg von Wirksamkeit und Unbedenklichkeit zu einem bibliographischen Antrag gemäß Artikel 4 Nr. 8a der Richtlinie 65/65/EWG⁽¹⁾ herangezogen werden?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission für den Antragsteller, eine gegenseitige europäische Anerkennung für Arzneimittel der Erfahrungsmedizin zu erreichen, z.B. durch Etablieren eines „committee for alternative medicinal products“?

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 9.2.1965, S. 369.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(16. September 1999)

1. Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten gelten alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bezeichnet werden, als Arzneimittel. Ferner sind alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktion angewandt zu werden, als Arzneimittel zu betrachten. Grundsätzlich darf ein pharmazeutisches Fertigerzeugnis in einem Mitgliedstaat nur in Verkehr gebracht werden, sofern seine Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nachgewiesen wurde.

Diese grundlegenden Bestimmungen hätten in den Mitgliedstaaten seit vielen Jahren angewandt werden sollen. Jedoch hat die Kommission im Rahmen bestimmter Beschwerdefälle festgestellt, daß in einigen Mitgliedstaaten die oben genannten Bestimmungen nicht einheitlich in bezug auf alle in Verkehr gebrachten Arzneimittel in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden. Die Kommission sah sich daher in ihrer Rolle als Hüterin des Gemeinschaftsrechts veranlaßt, bestimmte Mitgliedstaaten aufzufordern, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vollständig in Einklang zu bringen.

2. Gemäß Artikel 4 Absatz 8 Buchstabe a (ii) der Richtlinie 65/65/EWG ist ein Antragsteller einer Arzneimittelzulassung nicht verpflichtet, die Ergebnisse pharmakologischer und toxikologischer Versuche oder die Ergebnisse klinischer Prüfungen vorzulegen, wenn er „unter eingehender Bezugnahme auf wissenschaftliche Veröffentlichungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 75/318/EWG vorgelegt werden, nachweisen kann, dass der Bestandteil oder die Bestandteile der Arzneispezialität allgemein medizinisch verwendet werden und eine anerkannte Wirksamkeit sowie einen annehmbaren Grad an Sicherheit aufweisen.“ Eine Richtlinie der Kommission zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten⁽¹⁾ wird ausführliche Angaben zur praktischen Anwendung dieser Vorschrift enthalten. Diese Kommissionsrichtlinie wurde bereits vom Ständigen Ausschuß für Humanarzneimittel gebilligt und wird wahrscheinlich im Herbst 1999 von der Kommission verabschiedet und veröffentlicht.

3. Sogenannte „alternative“ Arzneimittel, die die Qualitäts-, Unbedenklichkeits- und Wirksamkeitsanforderungen erfüllen, können als Arzneimittel zugelassen und folglich auch Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung durch die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten sein. Arzneimittel, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen in der Gemeinschaft nicht zugelassen werden. Die einzige Ausnahme bilden homöopathische Arzneimittel, die gemäß den spezifischen Bestimmungen der Richtlinie 92/73/EWG vom 22. September 1992 Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel und zur Festlegung zusätzlicher Vorschriften für homöopathische Arzneimittel⁽²⁾ zugelassen oder registriert werden dürfen.

Etwaige Änderungen des gegenwärtigen Systems der gemeinschaftlichen Arzneimittelregelung werden im Rahmen einer für 2000/2001 vorgesehenen Revision geprüft. Die Einsetzung eines Ausschusses für alternative Arzneimittel dürfte eine der Fragen sein, die bei dieser Revision zur Sprache gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992.

(2000/C 27 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1559/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an den Rat

(8. September 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

In der letzten Wahlperiode in der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

(A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament den Rat auf, die Zollbestimmungen der Gemeinschaft, die Fisch- und Aquakulturkonserven betreffen, gründlich zu analysieren, um überholte Begünstigungen beim Zugang zum Gemeinschaftsmarkt abzuschaffen.

Kann der Rat mitteilen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um der Bitte des Parlaments nachzukommen, und welche Ergebnisse er bisher erzielt hat?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

Antwort

(8. November 1999)

1. Die Zollregelung der Gemeinschaft steht in engem Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere mit der Gewährung autonomer (APS) oder vertraglicher (Abkommen von Lomé) Präferenzregelungen. Sie wird regelmäßig angepaßt, wobei einerseits die Marktentwicklung und andererseits die Änderungen der APS-Regelung (neue Regelung für den Zeitraum 1.7.1999 bis 31.12.2001) sowie die laufenden Verhandlungen über das neue Abkommen von Lomé berücksichtigt werden. Bei diesen Überprüfungen und Neuaushandlungen werden nicht mehr gerechtfertigte Handelsvorteile abgeschafft.
2. Die Zollregelung trägt ferner der Politik der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Tatsache allein, daß eine Zollermäßigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Ländern gewährt wurde, die einen leichteren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt haben, noch keinen unlauteren Wettbewerb darstellt, sofern diese Erzeugnisse den gleichen Vorschriften wie Gemeinschaftserzeugnisse unterliegen.
3. Es kommt vor, daß die Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft bei bestimmten Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft in unzureichenden Mengen oder überhaupt nicht produziert werden, ihren Bedarf über die Außenmärkte decken muß. In diesen Fällen muß die Gemeinschaft die erforderlichen Zollmaßnahmen ergreifen, damit sie gegenüber den Industrien in Drittländern wettbewerbsfähig ist.
4. Der Rat hat eine Verordnung zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse angenommen. Da es sich hierbei um eine besonders heikle Frage handelt, hat der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission eine Kompromißlösung erarbeitet.
5. Bei der Annahme dieser Verordnung hat der Rat die Kommission ersucht, hinsichtlich der Thunfisch-Rückenfilets vor Ende des Jahres eine Bilanz über die kurz- und mittelfristige Versorgung des Gemeinschaftsmarkts zu erstellen.
6. Die von dem Herrn Abgeordneten gewünschte gründliche Prüfung der Zollregelung kann nur auf der Grundlage einer solchen Bilanz und der Statistiken erfolgen, die mit den Daten über die Produktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und den wirtschaftlichen Daten über die Verarbeitungsindustrie erstellt werden. Die Erhebung dieser Daten ist in dem Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 vorgesehen.

(2000/C 27 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1560/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an den Rat

(8. September 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

In der letzten Wahlperiode in der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament den Rat auf, in Anbetracht der Tatsache, daß bei Konserven der Nährwert der Nahrungsmittel erhalten bleibt und daß sie sich optimal lagern und leicht transportieren lassen, die Einbeziehung von Konserven der Gemeinschaft in ihre Politik der humanitären Nahrungsmittelhilfe an bedürftige Länder zu fördern.

Kann der Rat mitteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen?

(¹) ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

Antwort

(12. November 1999)

In der Verordnung (EG) 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (¹) hat der Rat den Rahmen für die Nahrungsmittelhilfepolitik festgelegt. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung wird folgendes ausgeführt:

„Bei der Auswahl der Erzeugnisse ist darauf zu achten, daß einer größtmöglichen Zahl von Menschen durch eine größtmögliche Menge von Nahrungsmitteln geholfen wird, wobei die Qualität der Erzeugnisse zu berücksichtigen ist, um ein angemessenes Ernährungsniveau zu gewährleisten.“

Da die Durchführung der Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft in die Zuständigkeit der Kommission fällt, wird dem Herrn Abgeordneten nahegelegt, die Anfrage betreffend die Verwendung von Konserven unmittelbar an die Kommission zu richten.

(¹) ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1-11.

(2000/C 27 E/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1566/99 von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Statistiken über Kaufkraftparitäten

Die Kommission hat über ihre Sonderbehörde EUROSTAT 1996 in einer Veröffentlichung mit der Bezeichnung „Comparison in Real Terms of the Aggregates of ESA“, S. 1, ein Verzeichnis von Veröffentlichungen veröffentlicht, die sich auf das Thema beziehen, das sie als „Vergleiche zwischen Hauptposten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in realen Werten“ bezeichnet.

1. Kann die Kommission alle diese Veröffentlichungen in englischer (vorzugsweise) oder französischer Fassung zur Verfügung stellen?
2. Gibt es außer diesen Veröffentlichungen irgendwelche anderen, in denen die Kommission die theoretische, methodologische und empirische Grundlage darlegt, mit denen sie das Instrument konstruiert hat, das sie als „Kaufkraftparitäten“ bezeichnet?
3. Welches Verhältnis besteht zwischen den von EUROSTAT und den von der OECD berechneten Kaufkraftparitäten?
4. Könnte die Kommission ein Verzeichnis der einschlägigen Veröffentlichungen der OECD betreffend die theoretische, methodologische und empirische Grundlage dieses Indikators zur Verfügung stellen?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(22. Oktober 1999)

1. Die in der Eurostat-Veröffentlichung „Comparison in real terms of the aggregates of ESA“ erwähnten Veröffentlichungen sind über die Data Shops in allen Mitgliedstaaten erhältlich. Die neueste Veröffentlichung trägt den Titel „Purchasing power parities and related indicators – results for 1995-1996“; sie erschien 1999.
2. Der methodische Ansatz der Kommission wird in den oben genannten Veröffentlichungen erläutert.
3. Die Kommission und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beteiligen sich beide an dem weltweiten Internationalen Vergleichsprogramm für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in realen Werten. Die Europäische Kommission koordiniert diese Arbeiten für die 15 Mitgliedstaaten,

für 3 Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Norwegen und die Schweiz) und für 12 Beitrittsländer (Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien). Die OECD tut das gleiche für die übrigen OECD-Länder. Die Kommission und die OECD setzen dabei vergleichbare Methoden ein.

4. Die wichtigsten OECD-Veröffentlichungen über Methodik, Praxis und Ergebnisse im Bereich der Kaufkraftparitäten sind: Purchasing power parities and real expenditures in the OECD (1980), Michael Ward, OECD, Paris, 1985; Purchasing power parities and real expenditures, 1985, OECD, Paris, 1987; Purchasing power parities and real expenditures, 1990, volume 1, EKS results, OECD, Paris, 1992; Purchasing power parities and real expenditures, 1990, volume 2, GK results, OECD, Paris, 1993; Purchasing power parities and real expenditures, 1993, volume 1, EKS results, OECD, Paris, 1995; Purchasing power parities and real expenditures, 1993, volume 2, GK results, OECD, Paris, 1996. Die Ergebnisse für das Jahr 1996 werden im Oktober 1999 veröffentlicht.

(2000/C 27 E/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1567/99
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Rechtsstatus der Statistiken über Kaufkraftparitäten

Die europäischen Institutionen haben zu verschiedenen Zwecken, einige von großer Bedeutung für den Haushalt, einen Indikator benutzt, den sie als „Kaufkraftparitäten“ bezeichnen.

Dennoch enthält die Verordnung (EG) 2223/96⁽¹⁾ des Rates vom 25. Juni 1996 keinerlei Hinweis auf diesen Indikator.

1. Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob irgendeine Rechtsgrundlage für die Kaufkraftparitäten besteht, und, wenn ja, diese benennen?
2. Falls diese Rechtsgrundlage nicht existiert, könnte die Kommission auf das Bestehen eventueller Maßnahmen zu ihrer Schaffung hinweisen?
3. Hält die Kommission die Situation der Rechtsgrundlage für die Kaufkraftparitäten für angemessen, insbesondere wenn man die Vorschriften berücksichtigt, die in statistischen Bereichen von ähnlicher Bedeutung befolgt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(20. Oktober 1999)

1. Es liegt bisher noch kein Rechtsakt vor, der sich eigens mit den Kaufkraftparitäten befaßt. Erwähnt werden sie allerdings in Artikel 3 von Verordnung (EG) 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999⁽¹⁾, in der allgemeine Bestimmungen zu den Strukturfonds festgelegt werden, sowie in Artikel 4 von Verordnung (EG) 1267/99 des Rates vom 21. Juni 1999 über die Schaffung eines strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt. Auf der Grundlage von Artikel 64 des Statuts und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen werden darüber hinaus die zum Zwecke der Kaufkraftparitäten gesammelten Preisdaten verwendet, um Berichtungskoeffizienten zu berechnen, die gewährleisten, daß die EU-Beamten, die ihren Dienst in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten versehen, hinsichtlich der Kaufkraft ihrer Bezüge denjenigen in Brüssel gleichgestellt sind.

2. Die Kommission hat erkannt, daß eine eigene Rechtsgrundlage für die Kaufkraftparitäten fehlt. Ein erstes Gespräch dazu fand bei der Sitzung des Ausschusses für das Statistische Programm vom 25. Mai 1999 in Den Haag statt.

3. Derzeit werden die Kaufkraftparitäten auf der Grundlage von Jahresverträgen mit den Nationalen Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und von freiwilligen Beiträgen zweier Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island und Norwegen) erarbeitet. Bisher führte das Fehlen eines eigenen Rechtsakts nicht zu gravierenden Problemen. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, daß die Grundlage für die Erarbeitung der Kaufkraftparitäten noch gestärkt werden könnte, wenn ein eigener Rechtsakt verabschiedet würde, der sowohl die grundlegende Methodik als auch die angewendeten Verfahren umfaßt.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2000/C 27 E/164)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1569/99
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an den Rat**

(8. September 1999)

Betrifft: Dioxinmessungen bei Lebensmitteln

In einem Brief der deutschen Lebensmittelindustrie BLL vom Juni 1999 wird darüber informiert, daß die belgischen Behörden Endprodukte als „dioxinfrei“ deklarieren, obwohl der Nachweis nur mit Hochrechnungen von 7 PCBs erbracht wird. Diese Methode der Hochrechnung kann eventuell im Bereich der Alt- und Schmieröle angewandt werden, nicht jedoch im Lebensmittelbereich.

1. Ist der Rat über dieses kritikwürdige Verfahren der Hochrechnung seitens der belgischen Behörden informiert worden?
2. Stimmt der Rat der Abgeordneten zu, daß wegen des großen Gefährdungspotentials von PCBs keine willkürlichen Hochrechnungen stattfinden würden?
3. Ist der Rat mit der Abgeordneten der Meinung, daß ein Verträglichkeitswert von 1-4 pg/kg völlig unsinnig und willkürlich ist und nicht garantiert, daß Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind?
4. Wann wird der Rat die Kommission bitten, Grenzwerte für Dioxine in Lebensmitteln festzusetzen, um die skandalöse Situation der fehlenden Grenzrechnung und unverantwortlichen „Selbstregulierung“ der Lebensmittelindustrie zu beenden?
5. Ist dem Rat bekannt, daß die Environmental Protection Agency (EPA) in den USA neuere Studien hat, die belegen, daß sehr viel mehr PCBs (als die lediglich bei uns benannten sieben) als toxisch eingestuft werden? Kennt der Rat diese Studie? Welche Konsequenzen wird er daraus ziehen?

(2000/C 27 E/165)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1572/99
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an den Rat**

(8. September 1999)

Betrifft: Fehlender Dioxin- und PCB-Grenzwert

In Anbetracht des Dioxinskandals in Belgien und der in der Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1999 in Erwägung 5 festgestellten Tatsache, daß für einzelne Grundnahrungsmittel und Lebensmittel keine Höchstwerte für Dioxinkontaminationen festgesetzt werden und es auf internationaler, gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene keine Höchstwerte für Dioxine gibt, fragt die Abgeordnete:

1. Warum hat der Rat es versäumt, die Kommission zu bitten, einen Grenzwert für PCBs, Dioxine oder andere Chlorverbindungen festzulegen?
2. Wann wird der Rat dieses Versäumnis korrigieren?
3. Wann genau ist eine Richtlinie oder Verordnung mit o.a. Grenzwerten zu erwarten?
4. Gibt es Initiativen seitens des Rates, eine unabhängige, neutrale Lebensmittelkontrollzentrale auf EU-Ebene einzurichten?
5. Trifft es zu, daß es auf EU-Ebene keinerlei Rechtsvorschriften weder für tierische noch für pflanzliche Produkte gibt, die Höchstwerte für PCBs vorsehen?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-1569/99 und E-1572/99**

(29. Oktober 1999)

Der Rat hat die Frage der Verunreinigung durch Dioxin in Belgien bei der ersten sich bietenden Gelegenheit erörtert und dabei auf seiner Tagung am 14. und 15. Juni 1999 Einvernehmen über Schlußfolgerungen erzielt. Diese Frage ist vom Rat auf allen weiteren Tagungen weiter geprüft worden.

Dabei hörte der Rat detaillierte Darlegungen des belgischen Ministers über die in seinem Land ergriffenen Maßnahmen, wobei auch auf das Hochrechnungsverfahren Bezug genommen wurde.

Auf seiner Tagung am 14. – 15. Juni 1999 ersuchte der Rat die Kommission, die einheitliche, effektive Arbeit der EU-Frühwarnsysteme zu kontrollieren und ggf. Vorschläge zur Verbesserung dieser Systeme vorzulegen und zu prüfen, inwieweit die bestehenden Überwachungssysteme auf Rückstände ausgeweitet und intensiviert werden sollen.

Darüber hinaus wurde die Kommission gebeten, dem Rat während des finnischen Vorsitzes über den Stand des Ausbaus des Lebensmittel- und Veterinäramts der Gemeinschaft und der Herstellung seiner vollen Funktionsfähigkeit zu berichten. Dieser Bericht muß auch auf die Frage der Notwendigkeit einer generellen Verbesserung der Lebensmittelkontrolle einschließlich einer Einrichtung für Lebensmittelkontrollen eingehen.

Der Rat ersuchte die Kommission ferner, die bereits im Futtermittelausschuß begonnenen Arbeiten zur Überprüfung des Futtermittelrechts zügig fortzusetzen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge im Rahmen einer weiteren strikten Harmonisierung vorzulegen, insbesondere zu:

- Wirksamkeit und Angemessenheit des derzeitigen Kontrollsystems;
- Notwendigkeit, andere als die in der Richtlinie 95/69/EG vorgesehenen Erzeuger von Mischfuttermitteln zuzulassen/zu registrieren;
- Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der in diesem Sektor verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe;
- Notwendigkeit, die Liste der verbotenen Bestandteile zu erweitern;
- Notwendigkeit, die Liste der unerwünschten Substanzen zu erweitern.

Auf seiner Tagung am 19. Juli 1999 begrüßte der Rat im Grundsatz das eingehende legislative Arbeitsprogramm, das die Kommission vorgelegt hat und dessen Ziel es ist, die Futtermittelvorschriften anzupassen und Maßnahmen für tierische Abfälle vorzuschlagen.

Der Rat stellt fest, daß als Teil des legislativen Arbeitsprogramms im Rahmen der Zuständigkeit der Kommission Maßnahmen betreffend die Festlegung von Dioxin-Grenzwerten für Öle und Fette, sowie andere oder alle Futtermittel und die Sammlung von Informationen über die Kontaminierung durch PCB und dioxinartige PCPs geplant werden, damit zulässige Grenzwerte für diese Kontaminanten festgelegt werden können.

Was die Grenzwerte für Enderzeugnisse angeht, so wurde dem Rat bislang kein Vorschlag der Kommission unterbreitet.

Die übrigen von der Frau Abgeordneten angesprochenen Aspekte fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

(2000/C 27 E/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1570/99
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an den Rat

(8. September 1999)

Betrifft: Illegale Vermarktung von Genmais des Saatgutkonzerns Pioneer

Anfang Mai 1999 wurde bekannt, daß der Saatgutkonzern Pioneer Hi-Bred in Süddeutschland nicht zugelassenen Gentech-Mais verkauft hat.

1. Wurde der Rat von diesem Verstoß gegen die EU-Regelungen und den Verstoß gegen das deutsche Gentechnikgesetz informiert?
2. Wann wurde der Rat über den Verstoß informiert (Datumsangabe)?
3. Welche Maßnahmen und Konsequenzen wird der Rat aus diesem Verstoß ziehen?

Antwort

(12. November 1999)

Nach dem Vertrag obliegt es der Kommission und den einzelstaatlichen Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß die europäischen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten eingehalten werden. Der Frau Abgeordneten wird deshalb empfohlen, diese Frage an die Kommission zu richten.

(2000/C 27 E/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1577/99

von Carles-Alfred Gasòliba I Böhm (ELDR) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: System der Verteilung der Eintrittskarten für das Finale der Fußball-Europameisterschaften am 26. Mai 1999 in Barcelona

Das Chaos beim öffentlichen Verkauf der Karten für das Finale der Fußball-Europameisterschaft am 26. Mai 1999 in Barcelona, für den die UEFA offenbar das ursprüngliche Kontingent für den FC-Barcelona von 10.000 auf 7.500 Karten verringert hatte und der Verein an den Verkaufsschaltern schließlich nur 2.100 Karten verkaufte, die auch noch ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten wurden, hat zu langen Schlangen und unzumutbar langen Wartezeiten geführt. Der UEFA zufolge verblieben dem FC-Barcelona nach dem Schalterverkauf noch 5.250 Eintrittskarten, die an die Mitglieder der eigenen Stiftung, Sportvereine, das Personal des Clubs, die Medien und öffentliche Einrichtungen verteilt wurden (3.100 Karten). Zu dem Verbleib von 2.150 Eintrittskarten wurden keinerlei Angaben gemacht. Neun Tage vor dem Spiel gab der Präsident des FC-Barcelona dann auf Druck der Presse ein Paket von 4.900 Eintrittskarten frei, wobei er zugab, daß der Club den Verkauf der Karten schlecht organisiert hatte.

Meint die Kommission nicht auch, daß nach dem Fall Cassis de Dijon sowie der symbolischen Strafe für das französische Komitee der Fußballweltmeisterschaft als rechtliche Präzedenzfälle das vorgeschlagene System für die Verteilung der Eintrittskarten einen entschiedenen Verstoß gegen die Binnenmarktgesetzgebung darstellt?

Beabsichtigt die Kommission, eine Untersuchung über die Verwaltung und die fehlende Transparenz beim Verkauf der Eintrittskarten einzuleiten?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Der Herr Abgeordnete fragt die Kommission, ob das System zur Verteilung der Eintrittskarten für das Finale des Europapokals der Landesmeister 1999 angesichts des Cassis-de-Dijon-Urteils und der symbolischen Geldbuße, die die Kommission gegen das französische Organisationskomitee der Fußballweltmeisterschaft von 1998 verhängt hat, als Verstoß gegen die Binnenmarktvorschriften anzusehen ist.

Im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Cassis de Dijon ging es um die Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr und insbesondere von Artikel 28 (vormals Artikel 30) bis 30 (vormals Artikel 36) des EG-Vertrags. Die Kommission bezweifelt stark, daß Eintrittskarten für Fußballspieler als Ware im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden können, da sie dem Karteninhaber lediglich das Anrecht auf eine bestimmte Dienstleistung verleihen. Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs (Sache C-275/92, Schindler, Slg. 1994, Band I, S. 1039) scheint diese Auffassung zu bestätigen. Außerdem scheint die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Verkaufsregelung nicht das Ergebnis von Maßnahmen zu sein, die einem Mitgliedstaat zuzurechnen wären. Auch deswegen hält die Kommission es nicht für gerechtfertigt, die Verkaufsregelung aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Warenverkehr zu prüfen.

Die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 gegen das französische Organisationskomitee der Fußball-WM von 1998 und die im Zuge der Entscheidung auferlegte symbolische Geldbuße war ausschließlich damit begründet, daß der Beschluß des Organisationskomitees, Eintrittskarten lediglich an Verbraucher zu verkaufen, die eine Anschrift in Frankreich vorweisen konnten, zur Folge hatte, außerhalb Frankreichs ansässige europäische Verbraucher aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren. Die Kommission bewertete dies als einen Mißbrauch der beherrschenden Stellung des Organisationskomitees auf dem Markt für den Eintrittskartenverkauf unter Verstoß gegen Artikel 82 (vormals Artikel 86) EG-

Vertrag und verhängte deswegen eine symbolische Geldbuße von 1 000 EUR. Die Kommission wird nicht zögern, auch künftig gegen vergleichbare Verhaltensweisen vorzugehen. Wie der Herr Abgeordnete einräumen wird, unterscheiden sich die Umstände des Eintrittskartenverkaufs für das diesjährige Europapokalfinale jedoch erheblich von denen im vorgenannten Fall. Rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen des Kartenverkaufs für das diesjährige Europapokalfinale, die sich auf die Schlußfolgerungen zum Eintrittskartenverkauf für die Fußball-WM des vergangenen Jahres in Frankreich stützen, hält die Kommission daher für unangebracht.

Eine generelle Bewertung der vom Herrn Abgeordneten vorgelegten Informationen deutet darauf hin, daß die angesprochenen Praktiken — so bedauerlich sie auch sein mögen — keinen Verstoß gegen EG-Vertragsbestimmungen darstellen dürften. Die Kommission hält die Einleitung einer Untersuchung der Zuteilung und des Verkaufs der Eintrittskarten für das genannte Spiel daher nicht für sinnvoll.

(2000/C 27 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1578/99

von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Gesundheit und Verbraucherschutz

Am 26. Juli 1999 legte die Kommission die Leitlinien für ihren Aktionsplan betreffend die sogenannte Dioxin-Krise vor, nachdem in der Woche davor entdeckt wurde, daß im Betrieb befindliche Schweinezuchtbetriebe dioxinverseucht waren. Die Kommission schätzte, daß es für die vollständige Inangangsetzung dieses Plans etwa 6 Monate bedarf.

Welche Vorsichtsmaßnahmen werden angesichts der Schwere der Angelegenheit und der Schäden, die dem Menschen durch den Verzehr derartig verseuchter Erzeugnisse entstehen können, ergriffen, bis dieser Plan wirklich umgesetzt wird?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Angesichts der Entwicklungen in der sogenannten Dioxinkrise Ende Juli 1999 in Belgien war die Kommission zu einer Änderung der seit Anfang der Krise in Kraft befindlichen Maßnahmen gezwungen. Die Entscheidung der Kommission 1999/551 EG vom 6. August 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/449/EG vom 9. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs⁽¹⁾ hat die Anwendung des Systems der Herkunftssicherung beim Inverkehrbringen, im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern von Fleisch, Eiern und daraus gewonnenen Erzeugnissen aus Belgien vorübergehend ausgesetzt. Diese Entscheidung hat damit den belgischen Behörden die Zertifizierung der betreffenden Nahrungs- bzw. Futtermittel anhand der Analyseergebnisse für Polychlorbiphenyl (PCB) oder Dioxin auferlegt, die belegen, daß eine Dioxinkontamination nicht vorliegt. Die Aussetzung des Systems der Herkunftssicherung wurde durch die Entscheidung der Kommission 1999/601/EG vom 1. September 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/551/EG in Bezug auf die Überprüfung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination⁽²⁾ verlängert.

Im übrigen ist bei der Kommission ein längerfristiger Reflexionsprozeß im Gange, um Lehren aus dieser Krise zu ziehen. Dabei stehen insbesondere die Herstellungsverfahren der Futtermittel, die Kontrolle der bei der Herstellung dieser Futtermittel verwendeten Rohstoffe und die Nachprüfung der Kontaminationsniveaus bei Nahrungsmitteln in den Mitgliedstaaten im Mittelpunkt.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 7.8.1999.

⁽²⁾ ABl. L 232 vom 2.9.1999.

(2000/C 27 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1579/99
von Sebastiano Musumeci (UEN) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: Aufhebung der 13. Übergangsbestimmung der italienischen Verfassung

Gemäß der 13. Übergangsbestimmung der italienischen Verfassung ist es den männlichen Nachkommen des Hauses Savoyen strikt verboten, nach Italien zurückzukehren. Diese Bestimmung, die als Übergangsbestimmung eingestuft ist, gilt ununterbrochen seit 1948; sie verstößt gegen die elementarsten Grundsätze unserer Zivilisation, wonach das „Exil“ zu verabscheuen ist, da es gegen die Menschenwürde verstößt.

Die Bestimmung richtet sich gegen die Erben einer Familie, die sich maßgeblich für die Einheit Italiens einsetzte und ihre Verpflichtungen gemäß dem Willen der italienischen Bevölkerung erfüllte, der im institutionellen Referendum vom 2. Juni 1946 zum Ausdruck kam. Sie ist heute überholt, wird in Italien wie in Europa abgelehnt und steht im eklatanten Widerspruch zur Menschenrechtscharta.

Hält es die Kommission nicht für geboten zu intervenieren, um die Aufhebung dieser Übergangsbestimmung der italienischen Verfassung (Exil der männlichen Nachkommen des Hauses Savoyen) zu erreichen, zumal eine solche Intervention keineswegs die nationale Souveränität verletzt, sondern auf dem Grundsatz beruht, daß das Exil eine barbarische Form der Dauerfolter darstellt und im vorliegenden Fall die Vertreter eines Herrscherhauses trifft, das dazu beigetragen hat, Italien zu schaffen, ein Land, in dem heute – unter anderem dank Schengen – Freizügigkeit herrscht... außer für die Mitglieder des Hauses Savoyen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-2703/97 von Herrn Florio⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 25.2.1998.

(2000/C 27 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1580/99
von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat

(8. September 1999)

Betrifft: Ausschluß von Sportlern mit jugoslawischer Nationalität von Sportveranstaltungen

1. Ist dem Rat bekannt, daß bei den Weltmeisterschaften im Tischtennis, die am 3. und 4. August 1999 in Eindhoven (Niederlande) mit Teilnehmern aus 90 Ländern stattfanden, die angemeldeten Teilnehmer, die in der Bundesrepublik Jugoslawien wohnhaft sind, kein Visum für die Niederlande erhalten haben und daß die niederländische Regierung auch Druck auf die nationale Dachorganisation für den Sport NOC/NSF ausgeübt hat, um einem in Deutschland wohnhaften Teilnehmer mit jugoslawischer Nationalität, der aufgrund der Schengen-Regelungen durchaus in die Niederlande einreisen durfte, die Teilnahme an den Wettkämpfen zu verwehren?

2. Welche anderen Mitgliedstaaten außer den Niederlanden schließen nach Beendigung des jüngsten Krieges in Jugoslawien ebenfalls Sportler mit jugoslawischer Nationalität von der Teilnahme an Wettkämpfen aus? Welche Mitgliedstaaten gestatten dagegen ihre Teilnahme?

3. Gibt es in der Europäischen Union Vereinbarungen über die Verhinderung sportlicher Kontakte mit Einwohnern Jugoslawiens als Druckmittel mit dem Ziel, die amtierende jugoslawische Regierung zu isolieren und/oder abzusetzen? Ist dieses Vorgehen effektiv?

4. Teilt der Rat die Auffassung, daß zwischen Staaten und ihren einzelnen Einwohnern unterschieden werden muß und daß einer Sondermaßnahme wie dem Ausschluß und der Isolierung von Sportvereinigungen und einzelnen Sportlern von ihren Sportkameraden in anderen Ländern ein Appell der Vereinten Nationen oder ein Appell des Europäischen Parlaments vorausgehen muß?

5. Was gedenkt der Rat zu unternehmen, um die üblichen sportlichen Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten und Jugoslawien so schnell wie möglich wiederherzustellen?

Antwort

(22. Oktober 1999)

1. Der Rat möchte daran erinnern, daß der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ auf der Luxemburger Tagung vom 26. April 1999 übereingekommen war, „die Aufforderung an die Mitgliedstaaten und die Sportorganisationen“ zu richten, „keine internationalen Sportveranstaltungen mit Beteiligung der BRJ abzuhalten“.

2. Im Einklang mit dieser Empfehlung des Rates haben die Niederlande die übrigen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß sie beabsichtigen, Sportlern und Sportlerinnen aus der BRJ, die an internationalen, in den Niederlanden ausgerichteten Sportveranstaltungen teilnehmen möchten, kein Visum zu erteilen.

3. Trotz entsprechender Anstrengungen aller Mitgliedstaaten bedauerte der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ auf seiner Tagung vom 31. Mai 1999, „daß einige große Sportveranstaltungen weiterhin stattfinden“. Er appellierte daher erneut „an die internationalen Sportorganisationen in Europa, insbesondere die UEFA, Entscheidungen, die solche Sportveranstaltungen ermöglichen würden, zu überdenken“.

4. Der Rat möchte betonen, daß er dem serbischen Volk, das infolge der abträglichen Politik seiner Führung zu leiden hatte, nach wie vor die Hand zu reichen gedenkt. Und dieser Unterscheidung zwischen dem Belgrader Regime und der Bevölkerung der BRJ wurde Rechnung getragen, als der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ auf seiner Tagung vom 13. September 1999 vereinbarte, seinen Beschluß, der auf die Vermeidung von Kontakten im sportlichen Bereich abstellte, wieder aufzuheben.

(2000/C 27 E/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1583/99

von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(1. September 1999)

Betrifft: „Ökologisches“ Fischmehl

Ist die Kommission bereit, eine Unterscheidung zwischen aus Fischabfällen hergestelltem Fischmehl und solchem aus „industrieller Fischerei“ zuzulassen, die Lebensräume zu zerstören droht?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Fischmehl wird aus Fisch hergestellt, der aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar zum Verzehr geeignet ist. Die Ausgangsstoffe sind Fischabfälle, nicht marktgängige Fische und Fischarten, die zur Zeit kaum oder überhaupt nicht verzehrt werden. Die Kommission legt ebenso wie bei anderen Arten der Fischerei großen Wert darauf sicherzustellen, daß die Industriefischerei verantwortungsvoll und umweltgerecht betrieben wird. Die gezielte Industriefischerei wird daher streng geregelt und überwacht. Der Kommission liegen keine Informationen vor, daß durch diese Fischerei Lebensräume bedroht werden.

Die Kommission befürchtet, daß eine getrennte Kennzeichnung von Fischmehl praktische und rechtliche Schwierigkeiten aufwerfen würde, da die meisten Fischmehlbetriebe bei der Herstellung nicht zwischen Fischabfällen und Industriefisch unterscheiden. Wichtig ist, daß die Erzeugnisse aus einer umweltgerechten Fischerei stammen.

(2000/C 27 E/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1597/99**von Marco Pannella (NI) an den Rat**

(8. September 1999)

Betrifft: Internationaler Strafgerichtshof

Die Konferenz der Bevollmächtigten hat am 18. Juli 1998 in Rom die Satzung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angenommen. Für die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs ist die Ratifikation durch mindestens 60 Länder erforderlich. Bisher haben 84 Länder die Satzung bereits unterzeichnet, während nur vier davon, nämlich Senegal, Trinidad und Tobago, San Marino und Italien, sie auch ratifiziert haben. Mit anderen Worten: zwar haben alle Mitgliedstaaten der Union die Satzung unterzeichnet, doch wurde sie bisher nur von Italien ratifiziert.

Über welche Informationen verfügt die finnische Präsidentschaft betreffend den derzeitigen Stand der Ratifikation der Satzung durch die Mitgliedstaaten?

Welche Initiativen hat die finnische Präsidentschaft ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um eine rasche Ratifizierung der Satzung durch die Mitgliedstaaten zu begünstigen, damit der Gerichtshof noch vor Ende des Jahres 2000 seine Arbeit aufnehmen kann?

Welche Initiativen hat die finnische Präsidentschaft ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um die Unterzeichnung und/oder die Ratifizierung der Satzung durch Drittländer zu fördern, insbesondere diejenigen, mit denen die Union durch Assoziationsabkommen oder Kooperations- und Partnerschaftsabkommen verbunden ist?

Antwort

(8. November 1999)

1. Die Einsetzung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs bedeutet auch nach Ansicht des Rates einen entscheidenden Schritt vorwärts, mit dem dafür gesorgt wird, daß die Urheber schwerster Verbrechen mit internationalem Bezug nicht ungestraft bleiben. Die Europäische Union unterstützt daher nachdrücklich die baldige Einsetzung des Gerichtshofs. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Römische Satzung vom 17. Juli 1998 unterzeichnet; sie sind entschlossen, dafür zu sorgen, daß der Gerichtshof so bald wie möglich die Arbeit aufnehmen kann.

2. Die EU hat die ersten Ratifizierungen der Satzung begrüßt, unter anderem auch die Ratifikation durch Italien am 26. Juli 1999. Die anderen Mitgliedstaaten wollen die Satzung so rasch wie möglich ratifizieren. Die Ratifizierung einer wichtigen völkerrechtlichen Übereinkunft, insbesondere einer Übereinkunft, an deren Durchführung die nationalen Strafgerichte mitwirken, stellt eine umfassende Aufgabe dar. In einigen Staaten ist eine Änderung der Verfassungsvorschriften erforderlich, damit die Satzung ratifiziert werden kann. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander regelmäßig über den Stand der Ratifikationsverfahren. Nach vorläufiger Einschätzung gehen die meisten Mitgliedstaaten davon aus, daß sie die Römische Satzung bis Ende nächsten Jahres ratifiziert haben könnten, sofern die verschiedenen gesetzgeberischen und/oder verfassungsmäßigen Maßnahmen plangemäß abgewickelt werden. Die Mitgliedstaaten stimmen ihren Standpunkt im Rahmen der derzeit stattfindenden Beratungen der Vorbereitungskommission für die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs eng untereinander ab.

3. Die EU setzt sich ferner auf internationaler Ebene für die Unterzeichnung und Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs ein. In ihrer Rede vor der VN-Generalversammlung am 21. September bekräftigte die Ratspräsidentin, daß die Union für das baldige Inkrafttreten der Römischen Satzung eintritt, und ersuchte alle Staaten nachdrücklich, die Satzung zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Ebenso hat der Vorsitz bei der Eröffnung der jüngsten Tagung der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof (Juli-August 1999) eine entsprechende Erklärung abgegeben. Am Rande der Tagung der Vorbereitungskommission hat der Vorsitz ferner eine Sitzung von Rechtssachverständigen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten sowie der EFTA-Länder organisiert. Ziel war es, den Willen und die Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck zu bringen, denjenigen Staaten rechtliche Unterstützung in Fragen der Ratifizierung der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs zuteil werden zu lassen, die eine solche Hilfestellung benötigen, da einige von ihnen über interne Schwierigkeiten in dieser Hinsicht berichtet hatten. Einige EU-Mitgliedstaaten erläuterten ihre nationalen Konzepte; ferner wurden bestimmte Rechtsfragen erörtert. Die EU beabsichtigt, diese Zusammenarbeit fortzuführen. Die EU-Mitgliedstaaten suchen ferner regelmäßig im Rahmen bilateraler Kontakte dritte Staaten zum Beitritt zur Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs zu bewegen.

(2000/C 27 E/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1598/99**von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission**

(15. September 1999)

Betrifft: Transparenz der Arbeitsgruppen der Wissenschaftlichen Ausschüsse der EU

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse der EU wurden 1997 auf der Grundlage von drei Grundsätzen neu gebildet. Für die Ausschüsse gelten die höchsten Standards an Professionalität, sie sind unabhängig, und ihre Tätigkeit ist transparent. Professionalität und Unabhängigkeit der neuen Ausschüsse stehen außer Frage; ihre Beratungen sind allerdings nicht transparent. Die Mitgliedschaft der wichtigsten Ausschüsse ist öffentlich, und die Tagesordnungen und Protokolle der Ausschüsse werden regelmäßig im Internet veröffentlicht. Hingegen sind die Beratungen, die Mitgliedschaften und das Verfahren zahlloser Arbeitsgruppen, in denen der Hauptanteil der wissenschaftlichen Arbeit geleistet wird, für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Diese Arbeitsgruppen umfassen Wissenschaftler, die in der Regel nicht den Hauptausschüssen angehören, was gegenüber der damaligen Zusage der Kommission einen ernsthaften Rückschritt bedeutet.

1. Auf welche Weise wird die Kommission somit uneingeschränkt ihrer Verpflichtung nachkommen, den wissenschaftlichen Bewertungsvorgang der EU tatsächlich transparent zu gestalten (vor allem in jenen Fällen, die nicht umstritten sind)?
2. Durch welche Maßnahmen wird die Kommission beispielsweise dafür sorgen, daß die Beratungen der unzähligen Arbeitsgruppen in dem nicht umstrittenen Bereich der Prüfung der Sicherheit von Vitaminen und Mineralstoffen uneingeschränkt transparent werden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(3. November 1999)

Die Kommission begrüßt die Gelegenheit, ihr Gesamtkonzept für die Transparenz bei Arbeitsgruppen Wissenschaftlicher Ausschüsse darzulegen, das auch Überlegungen zur Unabhängigkeit und Vertraulichkeit umfaßt.

Es liegt auf der Hand, daß der Prozeß der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten in der Regel umfangreiche Vorbereitungsarbeiten erforderlich macht: es müssen wissenschaftliche Daten erhoben, zusammengestellt und evaluiert werden – eine Aufgabe, die häufig den Arbeitsgruppen der Wissenschaftlichen Ausschüsse übertragen wird. Die Arbeitsweise dieser Gruppen wird durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Wissenschaftlichen Ausschusses geregelt, die sicherstellt, daß dieser in vollem Umfang für die vorbereitenden Arbeiten der Gruppen verantwortlich ist. Artikel 7 des Beschlusses 97/579/EG der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, der die Einsetzung von Arbeitsgruppen mit externen Sachverständigen und einer bestimmten Aufgabenstellung durch die Wissenschaftlichen Ausschüsse regelt, schreibt auch vor, daß der Vorsitz von einem Ausschußmitglied wahrgenommen wird und daß die Arbeitsgruppen dem Wissenschaftlichen Ausschuß, dem sie zugeordnet sind, Bericht erstatten.

Die Auswahl der externen Sachverständigen erfolgt auf Anraten der Wissenschaftlichen Ausschüsse je nach Erfordernis und nach der Kompetenz auf dem fraglichen Gebiet. Die externen Sachverständigen unterfallen ebenso wie die Ausschußmitglieder der Bestimmung von Artikel 6 Absatz 3, auf jeder Sitzung eine Erklärung zu möglicherweise ihre Unabhängigkeit beeinträchtigenden Interessen abzugeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, entscheidet der Vorsitzende über das weitere Vorgehen.

Die Kommission erkennt an, daß es einem legitimen öffentlichen Interesse entspricht, über die Mitglieder der Arbeitsgruppen Wissenschaftlicher Ausschüsse informiert zu sein. Daher wird sie die Ausschüsse ersuchen, sich generell die Praxis zu eigen zu machen, die Mitglieder von Arbeitsgruppen im Protokoll der konstituierenden Sitzung namentlich aufzuführen. Es muß jedoch auch bedacht werden, daß bei besonders komplexen Sachverhalten die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen variieren und sich zu einem späteren Zeitpunkt die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger als erforderlich erweisen kann.

Was die Beratungen der Arbeitsgruppen betrifft, so ruft die Kommission der Frau Abgeordneten die Tatsache ins Gedächtnis, daß die Verantwortung für die Gutachten der Wissenschaftlichen Ausschüsse ausschließlich bei diesen liegt, und nicht bei ihren Arbeitsgruppen. Von einer Arbeitsgruppe erstellte vorbereitende Unterlagen besitzen für sich genommen keine Autorität und können von dem betreffenden Wissenschaftlichen Ausschuß geändert, abgelehnt oder übernommen werden.

Nach Ansicht der Kommission sind die vorbereitenden Beratungen der Arbeitsgruppen Teil der internen Verfahrensweise der Wissenschaftlichen Ausschüsse. Diese entscheiden auf eigene Verantwortung und völlig unabhängig, welche Teile der vorbereitenden Arbeiten einer Arbeitsgruppe Eingang in die letztendlich angenommenen und veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten finden.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse die letzte Verantwortung für die von ihnen abgegebenen Gutachten tragen und dabei von niemandem abhängig sind. Die Kommission wird künftig im Lichte neuer Entwicklungen die praktischen Auswirkungen des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Transparenz prüfen, der grundlegend ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Wissenschaftlichen Ausschüsse. Hierzu zählt beispielsweise auch der Bericht der drei Sachverständigen über die Zukunft der wissenschaftlichen Gutachten, der noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll.

(¹) ABl. L 237 vom 28.8.1997.

(2000/C 27 E/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1599/99

von **Maurizio Turco (NI)** an den Rat

(8. September 1999)

Betrifft: Zunehmende Bedrohung Taiwans durch die Volksrepublik China

Die Volksrepublik China betreibt bereits seit langem eine Politik der zunehmenden Bedrohung gegenüber der Republik China (Taiwan), deren einziges offensichtliches Ergebnis eine besorgniserregende Zunahme der Spannungen in der südostasiatischen Region war. Von den Drohungen mit einem möglichen technologischen Krieg gegen die Insel ist Peking nunmehr zu einer echten militärischen und militaristischen Eskalation übergegangen, die die Volksrepublik China zu nicht wiedergutzumachenden Handlungen hinreißen könnte.

Angesichts dieses Szenarios hält die Europäische Union an einer Politik des sogenannten „kritischen Dialogs“ mit Peking fest, die in Wirklichkeit darin besteht, den chinesischen kommunistischen Behörden freie Hand zu lassen bei ihrer aggressiven Politik gegenüber Taiwan, der Verweigerung der individuellen Rechte in ihrem Hoheitsgebiet und der grausamen Unterdrückung des tibetischen, mongolischen und uigurischen Volkes, die gegen ihren Willen innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China leben.

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß die bisher von der Union gegenüber der Volksrepublik China betriebene Politik des sogenannten kritischen Dialogs letztendlich faktisch eine Ermutigung der aggressiven, militaristischen und unterdrückerischen Tendenzen des chinesischen kommunistischen Regimes darstellt? Hält der Rat den entschlossenen Willen der Republik Taiwan nicht für legitim, die Integration in einen Staat zu verweigern, der sich auf die Ablehnung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gründet? Hält es der Rat daher nicht für geboten, den Antrag der Republik Taiwan, wieder in die Vereinten Nationen aufgenommen und de jure als souveräner Staat anerkannt zu werden, zu unterstützen?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Dem Herrn Abgeordneten ist sicherlich bekannt, daß die EU am 20. Juli 1999 eine Erklärung abgegeben hat, in der sie mit Besorgnis von den Entwicklungen Kenntnis genommen hat, die sich im Juli zwischen dem chinesischen Festland und Taiwan abzeichneten. In der Erklärung wurde ferner darauf hingewiesen, daß die EU den Grundsatz „Ein China“ unterstützt, zugleich aber auch hervorgehoben, daß die Taiwan-Frage friedlich im Rahmen eines konstruktiven Dialogs geregelt werden muß. Die EU hofft weiterhin, daß beide Seiten alles tun werden, um Mißverständnisse auszuräumen und einen konstruktiven Dialog aufrechtzuerhalten. Beide Seiten sollten keine Schritte unternehmen und keine Erklärungen abgeben, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen. Und dieser Ansatz wird generell von der gesamten Völkergemeinschaft geteilt.

Die EU ist nach wie vor bestrebt, die Beziehungen zu China zu intensivieren und seine Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen, wodurch sie auch in die Lage versetzt wird, Wirtschafts- und Sozialreformen zu unterstützen und die Herbeiführung einer offeneren Gesellschaft, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der international anerkannten Menschenrechte zu fördern.

Im Rahmen des politischen Dialogs, einschließlich des Dialogs über die Menschenrechte, der im Oktober 1997 wiederaufgenommen wurde, sollen eben jene Ziele gefördert werden.

Daß sich sofort Ergebnisse erzielen lassen, ist nicht zu erwarten, doch mit den beharrlichen und geduldigen Bemühungen, welche die EU und andere im Zuge des Dialogs und anderer Mittel und Wege unternehmen, verbreitet sich auch in China ständig die Anerkennung der universell geltenden Werte, für die wir eintreten. Eben deshalb hat die EU nachdrücklich gefordert, daß der EU-Dialog umfassend und konkret geführt werden sollte, ohne daß ein Thema von vornherein ausgeschlossen wird. Zudem hat die EU klargestellt, daß wir davon ausgehen, daß unser Menschenrechtsdialog nicht allein dazu führt, daß China die internationalen Verpflichtungen anerkennt, sondern daß es auch zu konkreten Verbesserungen bei der Menschenrechtslage in China kommt.

(2000/C 27 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1602/99

von Benedetto Della Vedova (NI) an die Kommission

(7. September 1999)

Betrifft: Fluggesellschaften und Vorschriften für Überbuchungen

Die Fluggesellschaften einschließlich der der Europäischen Union nehmen insbesondere während der Sommermonate zunehmend Überbuchungen (Verkauf von mehr Flugtickets, als der Zahl der jeweils verfügbaren Sitzplätze eines Flugs entspricht) vor, wodurch den Fluggästen/Verbrauchern mehr und mehr Nachteile erwachsen. Im Falle einer Überbuchung bestimmt das Personal der Fluggesellschaft nach völlig undurchsichtigen Kriterien die Fluggäste, die an Bord kommen dürfen, obwohl auch die anderen Passagiere gültige Flugscheine besitzen. Diese Passagiere müssen also unerwartete und oft recht lange Aufenthalte, unvorhergesehene zusätzliche Kosten, die häufig von der Fluggesellschaft nicht rückerstattet werden, sowie Probleme aufgrund ihrer verspäteten Rückkehr in Kauf nehmen. Noch wesentlich schlimmer ist dies alles, wenn es sich um Flüge zwischen den Städten der Europäischen Union und Zielorten in Übersee handelt.

Die verschiedenen in den geltenden Bestimmungen der Kommission (EWG Nr. 295/91 vom 4. Februar 1991⁽¹⁾) vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts der gravierenden überbuchungsbedingten Umbuchungen offensichtlich völlig unzureichend. Sie gelten vor allem nicht für Flüge von einem Drittland nach einem Bestimmungsort in der Gemeinschaft. Die obligatorische letzte Bestätigung vor dem Abflug wird bei diesen Maßnahmen nicht ausgeschlossen, und der zeitliche Rahmen, in dem die Passagiere zum „Check in“ erscheinen müssen, wird nicht ausdrücklich festgelegt. Außerdem wird nicht angegeben, in welchem Umfang die Fluggesellschaften Überbuchungen vornehmen können. Die vorgesehenen Strafmaßnahmen haben offensichtlich nicht dazu geführt, daß die Fluggesellschaften den Passagieren die ihnen zustehenden Entschädigungen bei derartigen unkorrekten Umbuchungen zukommen lassen.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr diese Situation bekannt ist? Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die bisher erlassenen Maßnahmen aufgrund ihres Rechtscharakters unzureichend sind? Beabsichtigt die Kommission, weitere und andersartige Maßnahmen zu treffen, um die Rechte der Verbraucher zu schützen?

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991, S. 5.

(2000/C 27 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1663/99

von Lucio Manisco (GUE/NGL) an die Kommission

(22. September 1999)

Betrifft: Bürgerrechte und Luftfahrtgesellschaften

Im August haben viele europäische Bürger auf den Flughäfen der Union Ärgereien und Unannehmlichkeiten durch die Luftfahrtgesellschaften in bezug auf Flugverspätungen, Beförderungsbedingungen, Wartezeiten an den Flughäfen und Verspätungen bei der Gepäckausgabe in Kauf nehmen müssen. Der Fluggast ist als juristische Person, die mit der Luftfahrtgesellschaft einen Vertrag abschließt, zu einem passiven Objekt und zu einem Opfer ohne Regreßmöglichkeiten in bezug auf derartige willkürliche Praktiken geworden.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß es dringend erforderlich ist, die Verordnung Nr. 295/91⁽¹⁾ abzuändern, um Flugverspätungen in die Liste der Strafzahlungen zu Lasten der Fluggesellschaften und zugunsten der Fluggäste aufzunehmen?

⁽¹⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991, S. 5.

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-1602/99 und E-1663/99**

(6. Oktober 1999)

Die Kommission ist wie der Herr Abgeordnete der Ansicht, daß dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Lage von Passagieren bei Überbuchungen zu verbessern. Sie hat daher bereits Änderung⁽¹⁾ 1 an der Verordnung (EWG) 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr⁽²⁾ 2 vorgeschlagen. In ihrem geänderten Vorschla⁽³⁾ 3 hat die Kommission ebenfalls Vorschläge des Parlaments berücksichtigt. Dieser Vorschlag wurde jedoch bisher vom Rat noch nicht angenommen.

Fast alle vom Herrn Abgeordneten besonders erwähnten Punkte werden von diesem Vorschlag abgedeckt. Lediglich die Frage eines festgelegten Prozentsatzes von erlaubten Überbuchungen wurde nicht berücksichtigt, da die Fluggesellschaften diesen Prozentsatz selbst gemäß ihren eigenen Statistiken über Passagiere, die nicht zum Check in erschienen sind, festlegen. Diese Zahlen unterscheiden sich von Fluggesellschaft zu Fluggesellschaft und von Strecke zu Strecke. Es wäre daher nicht möglich, für alle Fälle in Europa einen angemessenen Prozentsatz festzulegen.

Die Frage der Entschädigung für Verzögerungen wurde nicht in den Vorschlag aufgenommen. Sie wird jedoch im Zusammenhang mit einem Konsultationspapier über die Rechte von Passagieren bei der Beförderung im Flugverkehr angeschnitten, das in Kürze herausgebracht wird. In diesem Papier wird auch die Frage behandelt, ob die von den Luftfahrtunternehmen derzeit verwendeten Beförderungsbedingungen annehmbar sind.

Die Montrealer Konvention vom 28. Mai 1999 enthält schließlich aktualisierte Bestimmungen im Hinblick auf die Beschädigung und verzögerte Beförderung von Gepäck. Die Kommission schlägt vor, daß die Gemeinschaft dieser Konvention beitrifft und stellt insbesondere Überlegungen an, ob in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das Gepäck eine Initiative ergriffen werden sollte.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 18.4.1998.

⁽²⁾ ABl. L 36 vom 8.2.1991.

⁽³⁾ ABl. C 351 vom 18.11.1998.

(2000/C 27 E/177)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1604/99
von John Purvis (PPE-DE) an die Kommission**

(7. September 1999)

Betrifft: Forschungsergebnisse über die Gefahren bei Unfällen mit Plutonium- und Kernbrennstoffen

Laut Presseberichten („The Times of London“ vom 9.8.1999) hat die EU-Strahlenschutzbehörde Forschungsarbeiten in den Forschungslabors der UKAEA (Atomenergiebehörde des Vereinigten Königreichs) in Harwell finanziert, bei denen Freiwilligen Injektionen und Inhalationen von radioaktivem Plutonium verabreicht wurden, um die Auswirkungen eines nuklearen Unfalls auf den menschlichen Körper zu simulieren. Kann die Kommission berichten, welche Auswirkungen bei den Versuchspersonen beobachtet wurden (falls Auswirkungen beobachtet wurden) und welche Gefahren im allgemeinen mit Unfällen mit Plutonium- und Kernbrennstoffen verbunden sind?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(6. Oktober 1999)

Die Kommission hat im Rahmen des Dritten (1990-94) und Vierten (1994-98) Rahmenprogramms zwei Projekte finanziell unterstützt, die auch Studien umfaßten, in deren Rahmen Freiwilligen Injektionen und Inhalationen von spezifischen Plutoniumisotopen verabreicht wurden.

Diese Projekte waren Teil breit angelegter Forschungsarbeiten, an denen bis zu 12 Einrichtungen in den Mitgliedstaaten teilgenommen haben. Ziel dieser Arbeiten war, die quantitativen Kenntnisse über das Verhalten von Radionukliden im menschlichen Körper (Biokinetik) zu verbessern und zuverlässigere Daten für die Bewertung von Dosen und Risiken im Zusammenhang mit der Exposition bei Arbeitsunfällen und sonstigen Unfällen zu gewinnen.

Die Studien wurden nach einer angemessenen Prüfung durch einen Ethikausschuß durchgeführt, die auf einer Bewertung der möglichen Gesundheitsrisiken beruhte. Die Gesamtdosis, der die Freiwilligen ausge-

setzt waren, betrug höchstens 0,1 milliSieverts (mSv), was im Vergleich zur natürlichen Strahlung in der Umgebung gering ist (ungefähr 3 % der durchschnittlichen Jahresexposition). Diese geringen Dosen sind auf die Wahl der Plutoniumisotopen ^{237}Pu und ^{244}Pu zurückzuführen, deren Strahlungstoxizität gering ist, die sich jedoch chemisch und biokinetisch genauso verhalten wie andere toxischere Plutoniumisotope. Bei einer solchen Dosis stehen keine durch die Strahlung verursachten Auswirkungen zu erwarten und solche Auswirkungen wurden auch nicht bei den betroffenen Personen festgestellt.

Einige Ergebnisse der Studien wurden publiziert und weitere Veröffentlichungen sind in Vorbereitung. Vorläufiges Ergebnis der Studien ist, daß die derzeitigen Kenntnisse über die Risiken der Aufnahme von Plutonium weiterhin gültig sind.

(2000/C 27 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1606/99

von Antonio Tajani (PPE-DE) an den Rat

(13. September 1999)

Betrifft: Das Internet und ein von der italienischen Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf betreffend gleiche Wettbewerbsbedingungen

Die italienische Regierung legte vor kurzem einen Gesetzesentwurf vor, durch den Werbespots im staatlichen und lokalen, öffentlichen und privaten Fernsehen während des Wahlkampfes untersagt werden. Ferner beabsichtigt die italienische Regierung, auch die Wahlwerbung im Internet zu verbieten. Dies stellt eine offensichtliche Verletzung des Rechtes der Bürger auf Informationsfreiheit dar, da jede Art von Wahlwerbung gerade über das Informatiknetz, dessen sich immer mehr europäische Bürger bedienen, untersagt wird.

Vertritt der Rat nicht die Ansicht, daß es sich dabei um eine offensichtliche Verletzung des Rechtes der Bürger auf Informationsfreiheit handelt?

Welche Maßnahmen wird der Rat ergreifen, um das Recht der Bürger auf Informationsfreiheit sicherzustellen und die europäischen Bürger vor jeder Art von gegen sie gerichteten Verboten zu schützen?

Antwort

(22. Oktober 1999)

Der Rat teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die von ihm aufgeworfene Frage nicht in die Zuständigkeit des Rates fällt.

(2000/C 27 E/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1608/99

von Antonio Tajani (PPE-DE) an die Kommission

(7. September 1999)

Betrifft: Das Internet und ein von der italienischen Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf betreffend gleiche Wettbewerbsbedingungen

Die italienische Regierung legte vor kurzem einen Gesetzesentwurf vor, durch den Werbespots im staatlichen und lokalen, öffentlichen und privaten Fernsehen während des Wahlkampfes untersagt werden. Ferner beabsichtigt die italienische Regierung, auch die Wahlwerbung im Internet zu verbieten. Dies stellt eine offensichtliche Verletzung des Rechtes der Bürger auf Informationsfreiheit dar, da jede Art von Wahlwerbung gerade über das Informatiknetz, dessen sich immer mehr europäische Bürger bedienen, untersagt wird.

Vertritt die Kommission nicht die Ansicht, daß es sich dabei um eine offensichtliche Verletzung des Rechtes der Bürger auf Informationsfreiheit handelt?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um das Recht der Bürger auf Informationsfreiheit sicherzustellen und die europäischen Bürger vor jeder Art von gegen sie gerichteten Verboten zu schützen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(7. Oktober 1999)

Die Kommission weiß von der Existenz eines kürzlich von der italienischen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, der Bestimmungen über den gleichberechtigten Zugang zu den Kommunikationsmitteln während des Wahlkampfes und Volksabstimmungen sowie über die politische Kommunikation enthält.

Ein derartiger Gesetzentwurf müßte gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ offiziell mitgeteilt werden, bevor er auf nationaler Ebene verabschiedet werden kann. Dies gilt insoweit als er – und die der Kommission vorliegenden Informationen lassen darauf schließen – bestimmte Vorschriften enthielte, die darauf abzielten, die politische Information und die Wahlwerbung zu reglementieren und zwar nicht nur im Fernsehen sondern auch im Internet.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 5. August 1999, die Kommission über jeden Gesetzentwurf zu unterrichten, der die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft berührt, d. h. im Fernabsatz, elektronisch und auf individuellen Abruf erbrachte Dienstleistungen. Ziel der Richtlinie ist es zu verhindern, daß der freie grenzüberschreitende Verkehr von On-line-Diensten, beispielsweise über das Internet bereitgestellte Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.

Der Erlaß eines nationalen Gesetzes ohne vorherige Mitteilung an die Kommission gemäß Richtlinie 98/48/EG würde einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht seitens des betreffenden Mitgliedstaats darstellen. Dies gilt unabhängig vom Inhalt der Gesetzesvorlage. Ferner wären diese Vorschriften gegenüber Dritten unwirksam⁽²⁾.

Abgesehen von dem in der Richtlinie 98/48/EG vorgesehenen Verfahren, kann man von der Kommission nicht erwarten, daß sie sich zum Inhalt von Gesetzestexten äußert, die sich, wie in diesem Fall, auf nationaler Ebene noch im Entwurf befinden, ohne daß gegebenenfalls konkret eine Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt vorläge.

⁽¹⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998.

⁽²⁾ Vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 30.4.1996, Rechtsache C-194/94 (CIA Security).

(2000/C 27 E/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1609/99

von Marianne Thyssen (PPE-DE) an die Kommission

(7. September 1999)

Betrifft: Gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für einzelstaatliche Beihilfemaßnahmen für andere Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe

Die Kommission hat der belgischen Regierung mitgeteilt, daß sie die Dioxinkrise in Belgien als außergewöhnliches Ereignis im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags einstuft. Somit können die von der belgischen Regierung ausgearbeiteten Beihilfemaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe als binnenmarktkonform betrachtet werden.

Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß Beihilfemaßnahmen, die die belgische Regierung analog denen für landwirtschaftliche Betriebe auch für andere als landwirtschaftliche Betriebe anmeldet, gleichermaßen als binnenmarktkonform auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b betrachtet werden müssen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Oktober 1999)

Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) (vormals Artikel 92) des EG-Vertrags ermöglicht staatliche Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Die Kommission hat in

ihren Entscheidungen über die von der belgischen Regierung im Zusammenhang mit der Dioxinkrise im belgischen Nahrungsmittel- und Tierfuttersektor vorgeschlagenen Beihilfemaßnahmen anerkannt, daß die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Einschränkungen nach Art und Ausmaß ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des genannten Absatzes darstellen. Einige Maßnahmen, insbesondere die Kompensationen für vernichtete Lagerbestände, reichen bereits über den Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne von Anhang I (vormals Anhang II) des EG-Vertrags hinaus.

Die Frage, ob Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) auch als Rechtsgrundlage für die Genehmigung weiterer möglicher Beihilfemaßnahmen für andere als landwirtschaftliche Betriebe herangezogen werden könnte, kann von der Kommission nur dann angemessen geprüft werden, wenn sie über eine Anmeldung befinden muß, die vollständige Informationen über die Beihilfempfänger und die Art der geplanten Maßnahme enthält. Dennoch kann auf einige Bewertungskriterien hingewiesen werden.

Da die auferlegten Beschränkungen über den Bereich der Landwirtschaft hinausreichen, können sich die Folgen ihrer Anerkennung als außergewöhnliches Ereignis grundsätzlich auch auf nichtlandwirtschaftliche Unternehmen erstrecken. Damit eine Beihilfe als genehmigungsfähig nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) gelten kann, muß zwischen dem außergewöhnlichen Ereignis (d.h. in diesem Falle die auferlegten Beschränkungen als solche und nicht etwa das Dioxinvorkommen oder die Reaktion der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Nahrungsmittelkategorien) und dem Schaden bzw. den Verlusten, die durch die Beihilfemaßnahme ausgeglichen werden sollen, allerdings ein kausaler Zusammenhang bestehen.

Zahlreiche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen dürften beispielsweise in der Lage gewesen sein, die Folgen der Beschränkungen durch den Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse aus alternativen Quellen in Grenzen zu halten. Ihre Schäden oder Verluste könnten auf andere Gründe zurückzuführen sein als auf die Beschränkungen selbst. Dabei kommt es natürlich immer auf die jeweilige Tätigkeit dieser Unternehmen an.

Die Kommission müßte sich – wie im Falle von Beihilfen für die Landwirtschaft – Gewißheit verschaffen, daß die Beihilfen keine Überkompensation für die tatsächlich durch das außergewöhnliche Ereignis verursachten Verluste zur Folge haben. Wegen der Vielfalt der betroffenen Wirtschaftszweige müßte eine einschlägige Beihilferegulung sehr gründlich geprüft werden.

(2000/C 27 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1610/99

von Hanja Maij-Weggen (PPE-DE) an die Kommission

(7. September 1999)

Betrifft: Abschlägiger Bescheid der Kommission über Ausgleichszahlungen für Tankstellenpächter im niederländisch-deutschen Grenzgebiet durch die niederländische Regierung

Die Europäische Kommission hat kürzlich eine Ausgleichsregelung der niederländischen Regierung für Tankstellenpächter an der niederländisch-deutschen Grenze abschlägig beschieden.

Kann die Kommission mitteilen, wann die niederländische Regierung die Regelung erstmals bei der Europäischen Kommission angemeldet hat?

Kann die Kommission ferner mitteilen, ob eine Verpflichtung für derartige Anmeldungen bei der Kommission in Brüssel besteht?

Wann hat die Europäische Kommission erstmals auf die niederländische Regelung mit den betreffenden Tankstellenpächtern reagiert, und worin bestand diese erste Reaktion der Europäischen Kommission?

Hat es anschließend häufiger Kontakte zwischen der niederländischen Regierung und der Europäischen Kommission über diese Regelung gegeben, und falls ja, wann fanden diese Kontakte statt, und was hatten sie zum Gegenstand?

Hätte die niederländische Regierung nach Auffassung der Kommission wissen können, daß die betreffende Regelung unvertretbar war, und falls ja, seit wann hätte die niederländische Regierung davon Kenntnis haben können?

Hält die Europäische Kommission es für den Fall, daß die niederländische Regierung es nach Auffassung der Kommission besser hätte wissen müssen, noch für angemessen, daß die betreffenden Tankstellenpächter, bei denen keine derartigen juristischen Kenntnisse vorausgesetzt werden können, die betreffende Ausgleichszahlung zurückerstatten müssen? Ist es nicht eher angemessen, daß die niederländische Regierung selbst den Schaden trägt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. Oktober 1999)

Die niederländischen Behörden haben der Kommission am 18. August 1997 ihr Beihilfevorhaben zugunsten von 633 niederländischen in der Nähe der deutschen Grenze gelegenen Tankstellen mitgeteilt. Gemäß Artikel 88 Absatz 3 (ex Artikel 93) EG-Vertrag muß die Kommission von einem Beihilfevorhaben unterrichtet werden, bevor es durchgeführt wird. Demnach sind die Mitgliedstaaten zur Anmeldung neuer Beihilfemaßnahmen bei der Kommission, im vorliegenden Fall also zur Anmeldung der Zuschüsse zugunsten der niederländischen Tankstellen, verpflichtet.

Die Kommission forderte die niederländischen Behörden am 22. September 1997 zur Erteilung weiterer Auskünfte auf, um zu überprüfen, (a) inwieweit das notifizierte Vorhaben geeignet ist, den Wettbewerb in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in Deutschland, zu verfälschen und (b) ob der Zuschuß mit anderen Beihilfen kumuliert werden kann, wodurch der Mindestsatz von 100 000 € je Beihilfeempfänger überschritten würde. Nach der De-Minimis-Regel⁽¹⁾ findet Artikel 87 Absatz 1 (ex Artikel 92) EG-Vertrag keine Anwendung auf Maßnahmen unterhalb dieses Schwellenwerts und brauchen diese Maßnahmen daher bei der Kommission nicht vorher angemeldet zu werden.

Während der fast zweijährigen Untersuchung hat die Kommission den niederländischen Behörden acht Schreiben übermittelt und drei Entscheidungen angenommen (eine Entscheidung über die Einleitung einer eingehenden Untersuchung, eine Anordnung zur Auskunftserteilung und eine abschließende Entscheidung). Außerdem hat sie mehrere offizielle und inoffizielle Gespräche mit den niederländischen Behörden geführt. Diese haben der Kommission elf Schreiben übermittelt.

Die vorerwähnte Anmeldepflicht wird durch das Verbot untermauert, wonach die Mitgliedstaaten Beihilfevorhaben nicht durchführen dürfen, bevor sie von der Kommission genehmigt worden sind. Demnach durfte die niederländische Regierung die Beihilfen nicht gewähren, bevor ihr die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission bekannt war.

Die niederländischen Tankstellen können sich der Rückzahlung der Beihilfe nicht unter Berufung auf den Grundsatz der Berücksichtigung berechtigter Erwartungen entziehen. Tatsächlich hat der Gerichtshof festgestellt, daß der betreffende Mitgliedstaat oder das begünstigte Unternehmen nur unter außergewöhnlichen Umständen diesen Grundsatz geltend machen können. Wenn — wie im vorliegenden Falle — die Unternehmen nicht nachprüfen, ob die Beihilfe, die sie erhalten, rechtmäßig und mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, können sie nachher auch nicht behaupten, daß sie berechtigt waren, sich auf die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrecht zu verlassen⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996.

⁽²⁾ Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-5/89, Kommission gegen Deutschland, (1990) EUGH I-3437, und Rechtssache C-183/91, Kommission gegen Griechenland, (1993) EUGH I-3131.

(2000/C 27 E/182)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1611/99
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(7. September 1999)

Betrifft: Verwendung von Nandrolon

Sind die Hersteller von Nahrungsmittelerzeugnissen nach den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, Vorstufen von Nandrolon auf dem Etikett zu deklarieren?

Falls ja, werden die Bestimmungen nach Ansicht der Kommission in zufriedenstellender Weise eingehalten?
Falls nicht, stimmt die Kommission unserer Meinung zu, daß eine rasche Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen erforderlich ist?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Im allgemeinen müssen Lebensmittelzutaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung⁽¹⁾ auf dem Etikett angegeben werden.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß Vorstufen von Nandrolon, einem Anabolikum, in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet wird..

Die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG⁽¹⁾ verbietet es, in irgendeiner Weise Tieren in der Vieh- und Fischzucht Stoffe mit androgener Wirkung wie Nandrolon zu verabreichen. Werden Rückstände von Nandrolon in Lebensmitteln gefunden, müssen diese umgehend aus dem Markt entfernt und vernichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996.

(2000/C 27 E/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1612/99
von Hanja Majj-Weggen (PPE-DE) an die Kommission

(15. September 1999)

Betrifft: Kinderarbeit

Kann die Kommission mitteilen, welche europäischen Länder das IAO-Abkommen zum Schutz gegen extreme Formen der Kinderarbeit noch nicht ratifiziert haben?

Kann sie mitteilen, welche AKP-Länder dies noch nicht getan haben?

Welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um die Ratifizierung zu beschleunigen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(27. Oktober 1999)

Das Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Schutz gegen extreme Formen der Kinderarbeit (Konvention 182) ist bisher nur von einem Mitgliedstaat der IAO ratifiziert worden, der Republik Seychellen. Es sei darauf hingewiesen, daß das Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist. Es tritt erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem bei dem Generaldirektor der IAO die beiden ersten Ratifizierungen eingegangen sind. Die Kommission ihrerseits unterstreicht nachdrücklich die dem Abkommen zugrunde liegenden Grundsätze und hofft auf eine umfassende Ratifizierung.

Die Kommission finanziert weltweit – insbesondere in den Entwicklungsländern – mehrere Projekte, die die sehr prekäre Lage der Kinder verbessern sollen. Dabei handelt es sich um Begleitmaßnahmen für einen entsprechenden Rechtsschutz, die Wiedereingliederung in das Schulwesen oder um eine Sensibilisierung der Gesellschaft zum Thema Kinderrechte. Seit 1997 wurden solche Projekte in Pakistan, Sri Lanka, den Philippinen, Togo, Nepal und Ghana finanziert.

(2000/C 27 E/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1617/99
von Gary Titley (PSE) an die Kommission

(7. September 1999)

Betrifft: Die neue Richtlinie über Meßverfahren

Die Kommission ist – wie man hört – gerade dabei, eine neue Richtlinie über Meßverfahren vorzubereiten.

Frankreich besteht als einziger EU-Mitgliedstaat darauf, daß alle Meßinstrumente, wie beispielsweise Distanzmesser von einer nationalen Behörde, in diesem Fall der Behörde DRIRE (Directions régionales de l'industrie, de la recherche et de l'environnement), genehmigt werden müssen. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, müssen die Unternehmen über ein Büro und ein Lagerhaus in Frankreich verfügen, die die Inspektoren von DRIRE besuchen können, um jedes Instrument einzeln zu überprüfen.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß es sich hierbei um ein klares nichttarifliches Hemmnis handelt, durch das die Einfuhr von Meßinstrumenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten verhindert wird?

Wird sich die neue Richtlinie über Meßverfahren mit dieser Frage beschäftigen und dadurch zur Schaffung eines echten Binnenmarktes für Meßinstrumente beitragen?

Antwort von Herrn M. Liikanen im Namen der Kommission

(7. Oktober 1999)

Die meisten Meßinstrumente für gewerbliche Zwecke unterliegen in allen Mitgliedstaaten Vorschriften. Diese einzelstaatlichen Vorschriften unterscheiden sich jeweils zwar hinsichtlich ihres Geltungsbereichs, sind jedoch aus Gründen des Verbraucherschutzes und Vertrauensschutzes begründet.

Seit den 70er Jahren gibt es eine gemeinschaftliche Vorschrift, die den freien Verkehr bestimmter Meßinstrumente gewährleisten soll. Wie der Herr Abgeordnete jedoch festgestellt hat, bereitet die Kommission derzeit einen Richtlinienvorschlag des Rates und des Parlaments vor, um den freien Verkehr mit amtlichen Meßinstrumenten zu gewährleisten. Mit diesem Vorschlag soll die gemeinschaftliche Gesetzgebung an den technischen Fortschritt angepaßt werden. Dabei wird bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften das neue Konzept für die technische Harmonisierung und Normung angewandt. Die Richtlinie sieht außerdem vor, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Instrumente zu harmonisieren, die nicht unter die geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften fallen.

Im Hinblick auf die vom Herrn Abgeordneten erwähnte Verpflichtung, in Frankreich über ein Büro oder Lager zu verfügen, wird die Kommission die französische Regierung um eine Klärung dieser Frage ersuchen.

(2000/C 27 E/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1619/99

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(15. September 1999)

Betrifft: Einzelstaatliche Regionalfördergebiete und ihre Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben

In jüngster Zeit häufen sich die Berichte darüber, daß die jeweiligen einzelstaatlichen Regionalfördergebiete nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Vor diesem Hintergrund erlaubt sich der unterzeichnende Abgeordnete, folgende Fragen an die Kommission zu stellen:

1. Welche Anforderungen stellen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften an die jeweiligen einzelstaatlichen Pläne zur Förderung bestimmter Gebiete?
2. Wie sieht die gesamteuropäische „Förderlandkarte“ im Detail aus?
3. Auf welcher Grundlage werden die jeweiligen einzelstaatlichen Angaben von der Union verifiziert?
4. Wie sieht die gegenwärtige österreichische „Förderlandkarte“ aus, und bestehen etwaige Zweifel an deren Konformität mit den EU-Beihilfedirektiven?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. Oktober 1999)

Die Kommission geht davon aus, daß sich die Fragen des Herrn Abgeordneten auf die „Fördergebietskarten“ im Zusammenhang mit dem Beihilferecht beziehen. Daher ist zunächst auf Ziffer 5.1. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁾ und die darin enthaltene Definition der „Fördergebietskarte“ zu verweisen.

Die Anforderungen, die eine nationale „Fördergebietskarte“ im einzelnen zu erfüllen hat, sind in Ziffern 3 und 4 derselben Leitlinien wiedergegeben. Außerdem ist zu beachten, daß, basierend auf dem Grundsatz des Ausnahmecharakters von Beihilfen, die Kommission mit bilateralen Schreiben an alle Mitgliedstaaten vom Februar 1998 und Dezember 1998 und mit Veröffentlichung der „Nationalen Fördergebietshöchstgrenze im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 (ex Artikel 92) Absatz 3 Buchstabe a) und

c) EG-Vertrag für den Zeitraum 2000 bis 2006“ im Amtsblatt den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, daß 42,7 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft in Regionalfördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a oder c EG-Vertrag leben dürfen, und ausgerechnet hat, welcher Prozentsatz der nationalen Bevölkerung in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Fördergebieten leben darf (?). Innerhalb dieses Prozentsatzes wählen die Mitgliedstaaten, unter Beachtung von Ziffer 3 und 4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, ihre Fördergebiete aus. Die dabei gemachten Angaben durch die nationalen Stellen überprüft die Kommission anhand von Eurostat-Daten.

Daraus ergibt sich auch, daß es eine „europäische Fördergebietskarte“ nur in dem Sinne geben kann, daß man darunter die Summe aller nationalen Fördergebietskarten der Mitgliedstaaten versteht. Die derzeit gültigen „Fördergebietskarten“ kann der Herr Abgeordnete auf der Home-page der Generaldirektion für Wettbewerb abrufen (http://europa.eu.int/comm/dg04/regaid/regaid_de.htm). Die derzeit gültige „Fördergebietskarte“ für Österreich gilt bis zum 31. Dezember 1999. Jene Karte, welche die derzeit gültige „Fördergebietskarte“ ersetzen soll, wurde von Österreich am 31. August 1999 der Kommission notifiziert und erhielt die Beihilfennummer N 525/99. Derzeit prüft die Kommission, ob die „Fördergebietskarte“ mit dem gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden kann.

Gleichzeitig hat Österreich auch eine Karte mit Fördergebietsvorschlägen für das neue Ziel 2 der Strukturfonds notifiziert, die ebenfalls zur Zeit von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, geprüft wird. Es ist das Ziel der Kommission, dass eine weitgehende Übereinstimmung der Fördergebiete der Strukturfonds mit denjenigen für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erreicht wird.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998.

⁽²⁾ ABl. C 16 vom 21.1.1999.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2000/C 27 E/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1621/99
von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(15. September 1999)

Betrifft: Hohe Provisionen beim Umtausch von Lire in Franken auf dem Flughafen Brüssel

Am 12. Juli 1999 betrat um 17.41 Uhr ein italienischer Staatsbürger, der gerade aus Italien eingetroffen war, — im Flughafengebäude von Brüssel — das Büro GOFFIN AIRPORT CHANGE, um einen geringen Betrag in belgische Franken umzutauschen, den er benötigte, um sich im Taxi zu einer in Belgien wohnhaften Familie zu begeben.

Nach Beendigung des Umtauschs stellte der italienische Bürger beim Lesen des Kontoauszugs (dieses Dokument befindet sich in meinem Besitz) fest, daß die erhobene Provision fast 10 % betrug (ein Diebstahl).

Der Fragesteller hat persönlich — auf Aufforderung seines Landsmannes — überprüft, ob im Büro GOFFIN AIRPORT CHANGE irgendwie die erhobene Provision angegeben wäre; er hat — zumindest in diesem Moment — nichts feststellen können, was an eine Zwangsabgabe von genau 9,8 % des Betrages denken ließ.

Der Fragesteller versteht und teilt die Gesetze des freien Marktes, nicht jedoch das Verhalten einer Agentur, die:

- sich innerhalb eines Flughafengebäudes befindet (öffentlicher Dienst) und daher für gerade angekommene Reisende in gewisser Hinsicht obligatorisch ist, — ihre Gebühren nicht deutlich sichtbar per Aushang bekanntgibt,
- Gebühren außerhalb des Marktes und außerhalb der Logik verlangt, die selbst Wucherer für unverschämte halten würden, und gegen die Vorschriften der Europäischen Kommission verstößt.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden oder noch getroffen werden sollen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(12. Oktober 1999)

Wie dem Herrn Abgeordneten zweifellos bekannt ist, hat die Kommission am 23. April 1998 die Empfehlung 98/286/EG zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro⁽¹⁾ ausgesprochen, die wichtige Bestimmungen zur Transparenz enthält. Artikel 3 sieht im Zusammenhang

mit dem Umtausch von Banknoten der zur Eurozone gehörenden Länder vor, daß Banken und sonstige Finanzinstitute, die Banknoten umtauschen, (sowie Wechselstuben) ihre Kunden klar und verständlich, d. h. im voraus schriftlich über die zu leistenden Entgelte unterrichten sollten. In Erwägungspunkt 7 und Artikel 4 wird ferner empfohlen, daß die Banken die Anzeige der von ihnen verlangten Entgelte für den Währungsumtausch soweit möglich vor dem 1. Januar 1999 ändern sollten, um Mißverständnisse über die Höhe dieser Entgelte nach diesem Datum zu vermeiden. Nach dem, was der Herr Abgeordnete persönlich festgestellt hat, ist die betreffende Wechselstube nicht entsprechend verfahren und wurde der Empfehlung nicht Folge geleistet.

Die Kommission hat sich mit der belgischen „Commission bancaire et financière“ und dem belgischen Wirtschaftsministerium in Verbindung gesetzt. Nach einer genauen Darlegung des Falls ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die betreffende Wechselstube u. U. gegen die nationalen Vorschriften über die Gebührenanzeige verstößt. Der Fall wurde daher den belgischen Behörden zur Kenntnis gebracht.

Was die Höhe des verlangten Entgelts betrifft, so sieht die Empfehlung nicht vor, daß Banken ihre Dienstleistungen künftig kostenlos anbieten sollten. Unentgeltlich führen die Banken den Währungsumtausch erst ab 1. Januar 2002 durch, und zwar lediglich unter bestimmten Voraussetzungen (nur für ihre Kunden, bei „haushaltsüblichen“ Beträgen und aus der Landeswährung in Euro). Ferner sind die Banken (im Gegensatz zu den Zentralbanken) nicht verpflichtet, nationale Banknoten der zur Eurozone gehörenden Länder umzutauschen. Durch die Tatsache, daß sich die betreffende Wechselstube im Brüsseler Flughafen befindet, ändert sich diese Rechtslage nicht, denn in diesem Fall besteht keine Gemeinwohlverpflichtung.

Generell sind mit dem Geldwechselgeschäft gewisse, nicht unerhebliche Kosten verbunden. Das Wechselkursrisiko, das zwischen den Währungen der Eurozone nicht mehr besteht, spielte bei dem verlangten Entgelt nie eine entscheidende Rolle. Nach den vorliegenden Informationen war es in der Vergangenheit für rund 20 % dieses Entgelts verantwortlich. Das jetzt noch verlangte Entgelt ist in erster Linie durch Bearbeitungs- und Gemeinkosten bedingt (Kosten für den Transport großer Mengen von Fremdwährung sowie Kosten, die durch den arbeitsintensiven Charakter des Geldwechselgeschäfts entstehen).

Die Art und Weise, wie Banken (und Wechselstuben) ihre Entgelte festsetzen, ist sehr unterschiedlich. Einige berechnen sie prozentual, andere verlangen einen Pauschalbetrag oder kombinieren diese beiden Verfahren. In den beiden letztgenannten Fällen kann das Entgelt, wenn nur ein geringer Betrag umgetauscht wird, relativ hoch sein; dies gilt auch für den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall.

Dennoch ist das hohe Niveau der Geldwechselentgelte in der EU für die Kommission weiterhin ein Anlaß zu beträchtlicher Besorgnis. Die Kommission hat Informationen über die Höhe dieser Entgelte seit Januar 1999 gesammelt und festgestellt, daß sie in einigen Fällen relativ hoch sind, was verständlicherweise zu heftigen Reaktionen der europäischen Öffentlichkeit geführt hat. Derartige Praktiken untergraben, selbst wenn sie nicht ungerechtfertigt sind, das Vertrauen der Verbraucher in die einheitliche Währung und gefährden die öffentliche Unterstützung für dieses Projekt. Die Kommission plant in diesem Zusammenhang eine weitere Mitteilung zum Zahlungsverkehr, die demnächst veröffentlicht werden dürfte. Außerdem erwägt die Kommission eine Studie über die Entgelte, die die Banken in der EU für den Umtausch von Banknoten der zur Eurozone gehörenden Länder sowie für andere grenzüberschreitende Transaktionen (Scheck-, Überweisungs- und Kartenzahlungsverkehr) berechnen.

(¹) ABl. L 130 vom 1.5.1998.

(2000/C 27 E/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1629/99

von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission

(15. September 1999)

Betrifft: Pauschalreisenrichtlinie

Hat die Kommission die Rechtsakte Griechenlands, Italiens und Spaniens zur Umsetzung der Pauschalreisenrichtlinie (90/314/EWG) (¹) geprüft? Ist die Kommission der Auffassung, daß die Verbraucher durch die Umsetzungsmaßnahmen, wie in der Richtlinie vorgeschrieben, einklagbare Rechte? Falls nein, welche Maßnahme gedenkt die Kommission dann zu ergreifen?

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(13. Oktober 1999)

Die Kommission hat die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG) in Griechenland, Italien, Spanien und allen übrigen Mitgliedstaaten geprüft. Ein Bericht über die Umsetzung der Richtlinie wird in Kürze erscheinen.

Diese Prüfung hat dazu geführt, daß gegenwärtig Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien (wegen Nichtanwendung eines Reisesicherungssystems, wie in Artikel 7 der Richtlinie vorgesehen) und gegen Griechenland (wo Personenschiffahrtsunternehmen von der Verpflichtung ausgenommen sind, die Sicherheit nach Artikel 7 zu leisten) anhängig sind. In beiden Fällen hat die Kommission beschlossen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

Bezüglich der Umsetzung der Richtlinie in Italien untersucht die Kommission gegenwärtig, ob der enggefaßte Geltungsbereich des italienischen Decreto-legge 111/95 mit der Richtlinie in Einklang steht. Während die Richtlinie auf jeden Veranstalter Anwendung findet, der nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert oder verkauft, gilt die italienische Verordnung lediglich für Veranstalter, die im Besitz einer Zulassung zur Veranstaltung oder zum Verkauf von Pauschalreisen sind.

Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten können jederzeit von jedermann an die Kommission gerichtet werden, die die Beschwerden mit großer Aufmerksamkeit prüft. Im Falle der Richtlinie über Pauschalreisen und der vorhin genannten drei Mitgliedstaaten sind bislang keinerlei Beschwerden eingereicht worden, die Anlaß zur Einleitung weiterer Verstoßverfahren geben könnten.

(2000/C 27 E/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1633/99

von John Bowis (PPE-DE) an die Kommission

(13. September 1999)

Betrifft: Bedrohung der Vogelwelt

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß das maschinelle Ernten von Herzmuscheln in Strangford Lough (Nordirland) Vögel und ihren Lebensraum bedroht und u. U. gegen die Richtlinien 79/409/EWG⁽¹⁾ und 92/43/EWG⁽²⁾ verstößt? Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström Im Namen der Kommission

(8. Oktober 1999)

Die Kommission ist sich nicht darüber im klaren, daß das maschinelle Ernten von Herzmuscheln in Strangford Lough, Nordirland, eine Bedrohung für Vögel und ihre Lebensräume darstellt.

Strangford Lough wurde gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten vom Vereinigten Königreich zum besonderen Schutzgebiet (BSG) erklärt. Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen wurde Strangford Lough auch als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen treffen, um jegliche Störungen von Vogelarten, für die dieses Schutzgebiet ausgewiesen wurde, sowie jegliche Beeinträchtigung ihrer Lebensräume zu verhindern.

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, weitere Details über Natur und Ausmaß der Bedrohung von Vogelarten und ihrer Lebensräume zu unterbreiten, damit die Kommission den Fall mit den Behörden des Vereinigten Königreiches untersuchen kann.

(2000/C 27 E/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1634/99
von Mary Banotti (PPE-DE) an die Kommission

(15. September 1999)

Betrifft: Rettungsschwimmer an Schwimmbecken

Kann die Kommission angeben, ob irgendein Gemeinschaftsrechtsakt vorschreibt, in Urlaubsorten Rettungsschwimmer an Schwimmbecken in Bereitschaft zu halten?

Welchen Anspruch haben Urlauber darauf, über die Aufsichtsregelungen in Ferienanlagen in der Gemeinschaft unterrichtet zu werden?

Gibt es EU-Rechtsakte über die Bereitstellung von Rettungsschwimmern an öffentlichen Badestellen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Frage der Anwesenheit von Rettungsschwimmern an Schwimmbecken in Urlaubsorten bzw. der Bereitstellung von Rettungsschwimmern an öffentlichen Badestellen fällt in die Zuständigkeit des nationalen Rechts; Gemeinschaftsvorschriften hierzu bestehen nicht.

Zum Anspruch von Urlaubern, über die Aufsichtsregelungen in Ferienanlagen in der Gemeinschaft unterrichtet zu werden, legt die Richtlinie des Rates 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen⁽¹⁾ lediglich fest, daß die im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Angaben im Vertrag enthalten sein sollten. Hierzu gehören alle Sonderwünsche, die der Verbraucher dem Veranstalter oder dem Vermittler bei der Buchung mitgeteilt hat und die beide Parteien akzeptiert haben.

Auf Gemeinschaftsebene gilt daher folgendes: Nur wenn der Vertrag eine (von beiden Parteien akzeptierte) Bestimmung enthält, wonach auf individueller Grundlage eine besondere Unterrichtung über die Aufsichtsregelung in Ferienanlagen gefordert wird, hat der Urlauber einen durch Gemeinschaftsrecht geschützten Anspruch.

Da es sich allerdings bei der Richtlinie 90/314/EWG um Mindestvorschriften handelt, können nationale Rechtsvorschriften zu diesem Thema über die Erfordernisse der Richtlinie hinausgehen.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(2000/C 27 E/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1644/99
**von Antonio Tajani (PPE-DE), Giuseppe Gargani (PPE-DE),
Francesco Fiori (PPE-DE) und Mario Mauro (PPE-DE) an die Kommission**

(22. September 1999)

Betrifft: Freier Zugang zur Bildung in Italien

In Italien wird auch weiterhin das Recht auf Freiheit der Erziehung schwer verletzt. Die Bürger sind nicht in der Lage, frei zwischen öffentlicher oder privater Schule wählen zu können, da die Kosten für letztere hoch sind und es an Mitteln dafür fehlt. Das Europäische Parlament hat sich bei verschiedenen Anlässen⁽¹⁾ für die Freiheit der Erziehung in der Europäischen Union ausgesprochen und auf der Notwendigkeit bestanden, die Mobilität der Schüler zu gewährleisten, um eine qualitativ hochstehende Bildung zu entwickeln, wie es der Vertrag von Amsterdam vorsieht (Artikel 149).

Während der Sitzung des Petitionsausschusses vom 25./26. Mai 1999 wurde diese Frage behandelt und die offensichtliche Diskriminierung der europäischen Bürger hervorgehoben. Bei dieser Gelegenheit hatte sich die Kommission verpflichtet, Eurydice um eine Aktualisierung der 1993 durchgeführten Studien über die privaten und öffentlichen Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten vorzunehmen, um die Existenz von ähnlichen Fällen festzustellen.

Kann die Kommission Eurydice ersuchen, kurzfristig die erforderlichen Daten zu sammeln, damit sie möglichst umgehend dem Europäischen Parlament übermittelt werden?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts der ständigen Diskriminierung von europäischen Bürgern zu treffen, um ihnen eine effektive Freiheit der Bildung auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu gewährleisten?

(¹) Entschließung des EP Nr. 1-1456/83, ABl. C 104 vom 16.4.1984, S. 69; schriftliche Anfrage an die Kommission E-1960/98 von den Abgeordneten A. Tajani und C. Azzolini, ABl. C 31 vom 5.2.1999, S. 104; Petition Nr. 858/98 von den Abgeordneten A. Tajani.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(15. Oktober 1999)

Wie bereits in der Antwort auf die Petition Nr. 858/98 angegeben, hat die Kommission – entsprechend dem Wunsch des Parlaments – das Bildungsinformationsnetz Eurydice gebeten, die 1992 veröffentlichte Studie über „Formen und Status des privaten und nicht-staatlichen Bildungswesens“ in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu aktualisieren. Bis Ende 1999 soll diese Aktualisierung abgeschlossen und die Neufassung über die Internet-Site des Informationsnetzes abrufbar sein. Die Ergebnisse der neuen Untersuchung werden dem Parlament zugeleitet.

Hinsichtlich des zweiten Aspekts, den die Herren Abgeordneten angesprochen haben, möchte die Kommission an die Befugnisse der Gemeinschaft erinnern, die in Artikel 149 (ex-Artikel 126) des EG-Vertrags wie folgt festgelegt sind:

„Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt“.

Für die Rechtsvorschriften zur Organisation des Schulwesens in Italien und in den übrigen Mitgliedstaaten sind somit allein die einzelnen Staaten verantwortlich. Falls die Bestimmungen zur Organisation des Bildungssystems nicht zwischen den Bürgern des betreffenden Mitgliedstaats und den Bürgern anderer Gemeinschaftsländer unterscheiden und auf die beiden Gruppen unterschiedslos angewandt werden, liegt keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts vor.

(2000/C 27 E/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1646/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(22. September 1999)

Betrifft: Anwendung der neuen Verordnung (EG) 1621/99

In der neuen Verordnung (EG) 1621/99 (¹) über die Festsetzung von Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben werden die Erzeuger getrockneter Weintrauben dazu verpflichtet, Verträge mit den Verarbeitern über Vorausleistungen nicht nur in bezug auf die Menge, sondern auch auf den Preis abzuschließen, umgehend für die Bildung von Erzeugerorganisationen zu sorgen, Plastikkisten zu verwenden und angemessene Lagerflächen zu beschaffen usw. Einige dieser Vorschriften verursachen den Erzeugern große Schwierigkeiten, da sie zum Teil Gefahr laufen, ihre an die Anbauflächen gebundene Beihilfe zu verlieren, wenn ein Überschuß erzeugt wird. Diese Vorschriften, die die Erzeuger stark von den Weiterverarbeitern abhängig machen, nehmen ihnen darüber hinaus nicht nur jegliche Perspektive für ihre Produkte, sondern setzen sie der Gefahr aus, daß sie ihre Weintraubenerzeugung eventuell stark reduzieren oder schließlich sogar ganz aufgeben müssen. Die Erzeugung getrockneter Weintrauben stellt für bestimmte Teile Griechenlands einen wichtigen Wirtschaftszweig dar.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob sie beabsichtigt, die Anwendung der obengenannten Richtlinie aufzuschieben und ihre Änderung in wichtigen Einzelheiten in der Weise zu prüfen, daß der Sektor der Weintraubenerzeugung nicht so schwer geschädigt wird?

(¹) ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 21.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. Oktober 1999)

Im Sektor getrocknete Weintrauben wird eine der höchsten Hektarbeihilfen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gewährt. Sie beträgt durchschnittlich 2785 € je Hektar und bei Sultaninen sogar 3200 € je Hektar. Außerdem wird für Anbauflächen, die von Phylloxera befallen sind, eine Neubepflanzungsbeihilfe von 3917 € je Hektar gewährt. Zudem werden in Griechenland seit einigen Jahren besondere Maßnahmen zugunsten von getrockneten Weintrauben finanziert (etwa 12 Mio. €). Diese betreffen insbesondere die Berufsbildung sowie die Verbesserung der Transport- und Lagerbedingungen von getrockneten Weintrauben (Kisten, Paletten usw.).

Nach acht Jahren (1990-1998) der Anwendung einer flexiblen Hektarbeihilferegelung wurde deutlich, daß insbesondere bei Sultaninen, die für die Trocknung, die Weinbereitung und als Tafeltrauben geeignet sind, die frischen Trauben, die auf beihilfeberechtigten Rebflächen erzeugt wurden, zweckfremd d. h. als Tafeltrauben oder für die Weinbereitung verwendet wurden.

Nun ist aber die Kommission dafür verantwortlich, daß die Beihilferegelung in einer Weise verwaltet wird, die einerseits ihre Effizienz gewährleistet, d. h. getrocknete Weintrauben erzeugt werden, die in Menge und Qualität die Gewährung der Beihilfe rechtfertigen, und andererseits die Kontrolle sicherstellt, d. h. daß die Beihilfe nur für die Flächen gezahlt wird, deren Erzeugung tatsächlich für die Herstellung von getrockneten Weintrauben Verwendung findet.

Aus diesen Gründen hat die Kommission gemeinsam mit den Erzeugermitgliedstaaten die Bestimmungen für die Gewährung der Beihilfe geändert. Diese Arbeiten haben mehr als sechs Monate (Dezember 1998 – Juli 1999) in Anspruch genommen und zur Annahme der Verordnung (EG) 1621/99 der Kommission vom 22. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Weintrauben bestimmter Sorten zur Gewinnung getrockneter Weintrauben gemäß Verordnung (EG) 2201/96⁽¹⁾ geführt. Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen, in dem die neuen Anforderungen allmählich eingeführt werden sollen.

Mit der neuen Regelung soll der Sektor gestrafft und neu geordnet werden. Außerdem soll durch die Beteiligung der Erzeugerorganisationen an der Verwaltung der Beihilferegelung und durch die Verpflichtung zum Abschluß von Verarbeitungsverträgen zwischen Erzeugern und Verarbeitern die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors verbessert werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft bei getrockneten Weintrauben ein Handelsdefizit aufweist und die Beihilfe an die Erzeuger insbesondere in Verbindung mit den eingangs genannten Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugung der Gemeinschaft gegenüber den Einfuhren verbessern und ihre Stellung auf dem europäischen Markt festigen dürfte. Die finanziellen Anstrengungen der Gemeinschaft können aber nur dann erfolgreich sein, wenn die Erzeuger bereit sind, die Maßnahmen der Gemeinschaft sinnvoll zu nutzen und sich aktiv an der Modernisierung ihres Sektors zu beteiligen.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999.

(2000/C 27 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1655/99**von Frank Vanhecke (NI) an die Kommission**

(22. September 1999)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen

In der Nähe des Europäischen Parlaments in Brüssel wurden in den letzten Monaten verschiedene Poster von einem „Künstler“ namens Jota Castro angeschlagen. Auf diesen Postern von ungemein anstößiger Vulgarität ist ein nackter Farbiger zu sehen, der deutlich eine Erektion hat. Seine Geschlechtsteile werden bedeckt von der europäischen Flagge, und als Aufschrift trägt das Plakat in den 11 Sprachen der Europäischen Union den Slogan „Integrationsbegehren“.

Auf der Internetsite erfahren wir, daß der Künstler im Rahmen des Kampfs gegen Rassismus ein letztes Tabu durchbrechen wollte, nämlich die Auffassung, daß „der Samen der Fremden eine Gefahr sei“.

Jota Castro behauptet, daß im Laufe des Jahres 1999 insgesamt 50.000 Exemplare seines Posters in den 15 europäischen Hauptstädten angebracht werden sollen. Alles weist darauf hin, daß dieses Plakat mit europäischen Subventionsmitteln finanziert wurde im Rahmen des Kampfs gegen Rassismus.

Wurde dieses Plakat tatsächlich aus Subventionsmitteln der Europäischen Kommission unterstützt?

Falls ja, welcher Betrag wurde dafür aufgewendet und aus welchem Haushaltsposten kommen die Mittel?

Wer beurteilt bei der Gewährung solcher Beihilfen die Qualität und die Unanständigkeit der künstlerischen Darstellung? Ist es üblich, daß Beihilfen gewährt werden für Kunstprojekte mit deutlich provozierendem und halbpornographischen Charakter?

Wie hoch sind die Beihilfen insgesamt, die im Jahr 1999 für antirassistische Aktivitäten ausgezahlt wurden?

Kann die Kommission eine Übersicht über diese Beihilfeleistungen vorlegen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(26. Oktober 1999)

Für das Plakat, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, hat die Kommission keine finanzielle Unterstützung gewährt.

In der Regel wird im Rahmen der Durchführung einer Haushaltslinie eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter Angabe der Prioritäten und der Auswahlkriterien veröffentlicht. Die Auswahl der Vorschläge erfolgt durch einen Ausschuss. Die Vorschläge werden nach Maßgabe ihrer Qualität und ihrer europäischen Dimension ausgewählt.

Im Jahr 1999 wurden in der Haushaltslinie B3-2006 (für Pilotprojekte zur multikulturellen Integration ethnischer Minderheiten und für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus) Mittel in Höhe von 7 Mio. € eingesetzt.

Das Verfahren zur Auswahl der im Jahr 1999 eingegangenen Vorschläge ist noch nicht abgeschlossen, so daß noch kein Verzeichnis der finanziell unterstützten Vorhaben vorliegt.

(2000/C 27 E/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1656/99

von Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission

(14. September 1999)

Betrifft: Verkauf von Wein mit faschistischen Etiketten in Italien

Ist der Kommission bekannt, daß in Italien Flaschenweine mit faschistischen Etiketten im Handel sind? So wurden u.a. in der Region um Bibione in Supermärkten (darunter Spar) und im Stadtzentrum Flaschen u.a. mit Bildern von Hitler und Mussolini vorgefunden. Neben einem Bild enthalten die Etiketten Aufschriften wie „Sieg Heil“, „Führerwein“ und „Der Kamarad“. Verschiedenen Quellen zufolge soll der Handel mit faschistischen Symbolen in Italien jedoch verboten sein.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß der Verkauf von Produkten mit derart Anstoß erregenden Abbildungen moralisch verwerflich ist?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß dieser Situation in Italien ein Ende bereitet wird, indem sie beispielsweise:

- die italienische Regierung auf die bestehende Situation anspricht;
- Maßnahmen gemäß Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam ergreift, der vorsieht „geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen (u.a.) aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung zu bekämpfen“;
- sonstige Maßnahmen trifft, die der oben dargelegten Situation angemessen sind?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(11. Oktober 1999)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß jede Art von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bekämpft werden muß.

Am 15. Juli 1996 haben die Mitgliedstaaten eine Gemeinsame Maßnahme⁽¹⁾ angenommen, in deren Rahmen sie sich verpflichten, bestimmte Verhaltensweisen wie die Weitergabe und Verbreitung von der Öffentlichkeit zugänglichen Schriften, Bildern und sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten unter Strafandrohung zu stellen oder, wenn sie dies nicht tun, bei diesen Verhaltensweisen vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzugehen. Darüber hinaus ist jeder Mitgliedstaat gehalten, Vorschläge zur Durchführung der Gemeinsamen Maßnahme zu unterbreiten, die von den zuständigen Behörden mit Blick auf ihre Annahme geprüft werden. Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten zufolge ist der Handel mit faschistischen Symbolen in Italien verboten. Deshalb ist es Aufgabe der italienischen Behörden, die Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Durchführung der Rechtsvorschriften im Einklang mit den Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme gewährleistet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 24.7.1996.

(2000/C 27 E/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1657/99
von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission

(14. September 1999)

Betrifft: Katastrophale Schäden im Norden Granadas

Am 4. September d.J. erlitt eines der am meisten benachteiligten ländlichen Gebiete der Provinz Granada riesige Verluste infolge eines heftigen Unwetters mit Wirbelstürmen, sintflutartigen Regenfällen und Sturmwinden. Die Höhe der Schäden wird auf mehr als 1 Milliarde Peseten geschätzt.

Die Oliven-, Mandel-, Mais- und Gemüsernte der betroffenen Gebiete, die Gemeinden Freila, Zujar, Benamaurel, Cullar und Baza, ging fast gänzlich verloren, und die Schäden an Häusern und Infrastrukturen sind enorm. Dies alles verschärft noch die schwierige Lage in einem Gebiet, in dem 80 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben und die wirtschaftliche Entwicklung weit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt.

Auf welche Weise wird die Kommission angesichts des großen Vertrauens, das Europa bei den Betroffenen weckt, europäische Bürger, die sich für die von der Kommission verwalteten „makrotechnologischen“ Programme einsetzen, und angesichts der weitreichenden Interventionsbereiche der Strukturfonds in bezug auf Landwirtschaft und ländliche Entwicklung dazu beitragen, diesem betroffenen Gebiet zu helfen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission möchte der Bevölkerung Andalusiens, die infolge des Unwetters vom 4. September 1999 in der Provinz Granada scherviegender Verluste und Schäden erlitten hat, ihre Solidarität aussprechen.

Zur Verbesserung der daraus entstandenen Lage können die spanischen Behörden (die andalusische und die spanische Regierung) gemeinsam mit der Kommission im Rahmen der Partnerschaft beschließen, einen Teil der für Andalusien bereitgestellten Strukturfondsmittel für die Wiederherstellung der durch das Unwetter beschädigten Infrastrukturen zu verwenden.

(2000/C 27 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1658/99
von Arlindo Cunha (PPE-DE) an die Kommission

(14. September 1999)

Betrifft: Erklärung von Berlin über die Besonderheiten der portugiesischen Landwirtschaft

Der Europäische Rat billigte auf seiner Tagung von Berlin vom 24. bis 26. März 1999 eine Erklärung (Ziffer 31 der Schlußfolgerungen des Vorsitizes), die einräumte, daß „die Unterstützung für die (portugiesische) Landwirtschaft durch den über den EAGFL-Garantie finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewogener zu gestalten ist“.....

Da derzeit das Verfahren zur Prüfung und Billigung der Programme zur ländlichen Entwicklung jedes Mitgliedstaats im Gange ist, wird um ausführliche Informationen über das Programm zur ländlichen Entwicklung in Portugal und insbesondere über die Haushaltsbeträge gebeten, die sich aus der genannten Erklärung und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen ergeben.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Oktober 1999)

Die Kommission hat auf ihrer Tagung vom 8. September 1999 die indikative Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) für den Zeitraum 2000-2006 auf die Mitgliedstaaten beschlossen. Hierbei wurde Portugal ein Betrag von 200 Mio. € jährlich zugeteilt.

Dieser Betrag betrifft nur die Finanzierung von vier Maßnahmen — den Vorruhestand, die Agrarumweltmaßnahmen, die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und die Beihilfen für benachteiligte Gebiete — alle anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden aus dem EAGFL-Ausrichtung im Rahmen der globalen Mittelausstattung der Strukturfonds zugunsten von Portugal finanziert. Dies gilt auch die die Region Lisboa e Vale do Tejo, die im Rahmen des Phasing out gefördert werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission bei der indikativen Mittelaufteilung soweit wie möglich der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Erklärung von Berlin Rechnung getragen hat. So bedeutet der jährliche Beitrag von 200 Mio. € eine Erhöhung um 46,5 %, gegenüber der durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung des vorangegangenen Zeitraums (1994-1999) für dieselben Maßnahmen, wohingegen die Mittel bei den 15 Mitgliedstaaten insgesamt nur um durchschnittlich 20,7 % angehoben wurden.

Was das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Portugal anbelangt, so ist es Sache der portugiesischen Behörden, der Kommission vor dem 3. Januar 2000 das betreffende Projekt zur Prüfung vorzulegen.

(2000/C 27 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1666/99

**von Antonio Tajani (PPE-DE), Mario Mauro (PPE-DE)
und Guido Podestà (PPE-DE) an den Rat**

(22. September 1999)

Betrifft: Massaker in Osttimor

Die Gewalt in Osttimor nimmt alarmierende Ausmaße an aufgrund der Unabhängigkeitsforderungen der katholischen Region (80 % der Bevölkerung sprachen sich im Rahmen der Volksbefragung für die Unabhängigkeit aus), wobei sich die Zustände allmählich zu einem von den paramilitärischen Milizen zu verantwortenden Blutbad verwandeln, das Gefahr läuft, zu einer regelrechten ethnischen Säuberungsaktion auszuarten. Die Regierung in Jakarta hat erklärt, daß die Lage außer Kontrolle geraten sei: niemand werde verschont, und auch die Freiwilligen und Beamten der internationalen Hilfsorganisationen leben in großer Gefahr. Auch der Friedensnobelpreisträger 1996 und Förderer der Rechte in Osttimor, Bischof Carlo Felipe Belo, schwebt in Gefahr.

Ist der Rat der Europäischen Union bereit, unverzüglich neben der UNO zum Schutz der Minderheiten und aller bedrohten Menschen einschließlich Bischof Belo, dessen Haus bereits in Brand gesteckt worden ist, tätig zu werden, um eine ethnische Säuberungsaktion zu verhindern, wie sie sich auf dem Balkan zugetragen hat?

Antwort

(8. November 1999)

Der Rat teilt die Besorgnisse der Herren Abgeordneten über die schrecklichen Terrorakte, die in Osttimor nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Volksbefragung begangen wurden. Die Union hat die Stationierung der internationalen Schutztruppe (INTERFET) nachdrücklich begrüßt und den Beitrag der Mitgliedstaaten, die dabei mitwirken, gewürdigt. In seinen Schlußfolgerungen im Rahmen der Tagung vom 13. September 1999 hat der Rat sein Anliegen zum Ausdruck gebracht, daß das Volk von Osttimor die Unabhängigkeit erhält, für die es sich frei entschieden hat. Die Mitgliedstaaten haben in Aussicht genommen, Osttimor anzuerkennen, sobald der Prozeß der Unabhängigkeit vollendet ist. Wie den Herren Abgeordneten sicherlich bekannt ist, hat der Rat auf jener Tagung auch ein viermonatiges Embargo für die Ausfuhr von Waffen, Munition und militärischer Ausrüstung nach Indonesien beschlossen sowie ein ebenfalls viermonatiges Verbot der Lieferung von Ausrüstung, die zur Repression im Inneren oder zu terroristischen Zwecken verwendet werden könnte. Er vereinbarte, daß die bilaterale militärische Zusammenarbeit mit Indonesien für den gleichen Viermonatszeitraum ausgesetzt wird. Darüber hinaus hat der Rat den Aufruf zur Einberufung einer Sondertagung der Menschenrechtskommission der Vereinten

Nationen unterstützt, und die Union hat sodann maßgeblich darauf hingewirkt, daß auf jener Sonder-tagung eine Resolution angenommen wurde, in der die Entsendung einer internationalen Kommission in Aussicht genommen wird, die mutmaßliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts der Art, wie sie die Herren Abgeordneten zu Recht herausgestellt haben, untersuchen soll.

(2000/C 27 E/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1667/99

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(22. September 1999)

Betrifft: Ungerechter Ausschluß einer Sopranistin der Accademia Nazionale di S. Cecilia

Der Vertrag der langjährigen Sopranistin der Accademia Nazionale di S. Cecilia, Frau Marina Mauro, wurde ohne ordnungsgemäße Begründung nicht verlängert. Die Möglichkeit, einen derartigen Vertrag nicht zu verlängern, ist nur für den Fall vorgesehen, daß der Betreffende Anlaß zu künstlerisch-beruflicher oder disziplinarischer Kritik Anlaß gegeben hat. Der Anstellungsanspruch der Sopranistin wurde aufgrund Artikel 1 Absatz 3 des italienischen CCNL (landesweiter kollektiver Arbeitsvertrag) erworben, demzufolge Künstler, die während eines Zeitraums von drei Jahren an den jährlichen Auswahlverfahren teilgenommen und sich als geeignet erwiesen haben und damit in jedem Jahr dieses Dreijahreszeitraums befristet angestellt wurden, für die nachfolgenden Spielzeiten ein Vorrtrittsrecht erwerben, ohne sich an den von der Akademie ausgerichteten jährlichen Auswahlverfahren beteiligen zu müssen. Frau Mauro hat darüber hinaus festgestellt, daß andere Sopranistinnen dagegen eine Anstellung erhielten und einen Vertrag für den nächsten Dreijahreszeitraum abschlossen, obwohl sie ihr dienstaltersmäßig nachgeordnet sind.

Kann die Kommission angeben:

1. inwieweit Frau Mauro diskriminiert worden ist?
2. inwieweit der ungerechte Ausschluß von Frau Mauro von den künstlerischen Tätigkeiten der Saison eine Verletzung ihrer erworbenen Rechte darstellt und eine Verletzung ihres Berufsbildes und ihrer künstlerischer Persönlichkeit bedeutet?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß Frau Mauro unverzüglich in ihre Rolle einer professionellen Chorsängerin zurückgeführt werden sollte, ohne daß dafür Auswahlverfahren mit zusätzlichem Personal, das noch keinerlei Rechte erworben hat, durchgeführt werden müssen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(26. Oktober 1999)

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten mit, daß es keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts gibt, die die Bedingungen für die Verlängerung zeitlich befristeter Verträge regelt.

Der vorliegende Fall fällt auch nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 (früherer Artikel 6a) des EG-Vertrags (Diskriminierungsverbot). Angesichts des Fehlens jeglichen Anknüpfungspunkts mit dem Gemeinschaftsrecht fällt der in der Anfrage beschriebene Fall ausschließlich unter die möglicherweise anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts.

(2000/C 27 E/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1686/99

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(20. September 1999)

Betrifft: Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des griechischen Versicherungswesen und Wettbewerbsverzerrung in Griechenland

Die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Versicherungswesens in nationales griechisches Recht ist bislang in völlig unzureichender Weise erfolgt, so daß es zu Wettbewerbsverzerrungen und der Schädigung einiger Gesellschaften gekommen ist. Aber auch heute nach Beseitigung des gesetzlichen Vakuums wendet die Aufsichtsbehörde, d.h. der griechische Staat, die Bestimmungen und Vorschriften der Sozialversicherungsrichtlinien nicht korrekt an, mit dem Ergebnis, daß Wettbewerbsverzerrungen entstanden sind und infolge horrender Defizite die Gefahr von Einbrüchen auf dem Versicherungsmarkt besteht, nachdem die vier staatlichen Versicherungsträger und die vier privaten Träger alleine bereits ein Rücklagendefizit von mehr als 65 Milliarden Drachmen aufweisen.

1. Trifft es zu, daß der griechische Staat im ersten Quartal 1999 die Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien verletzt hat, indem er mit Präsidialerlaß 252/96 das gesamte Kapitel 11 des Erlasses 400/70 sowie 17 Artikel aufgehoben hat, in denen die Anpassung an Richtlinie 91/674/EWG⁽¹⁾ vorgesehen war?
2. Ist der griechische Staat berechtigt, es den Versicherungsunternehmen zu gestatten, die erforderlichen Rücklagen nicht mit entsprechenden Aktiva im gleichen Wert bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, d.h. bis zum Datum des Jahresabschlusses, zu decken und auf diese Weise enorme Rücklagendefizite zu schaffen?
3. Dürfen solche Versicherungsunternehmen die obligatorischen Rücklagen für das Vorjahr mit Teilen ihrer im folgenden Jahr erwirtschafteten Aktiva – und zwar einschließlich der eingenommenen Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres – decken und auf diese Weise ein neues Rücklagendefizit bei Ende des neuen Geschäftsjahres entstehen lassen?
4. Handelt die Finanzaufsichtsbehörde in Griechenland in Einklang mit den Bestimmungen von Richtlinie 92/49/EWG⁽²⁾, wenn sie den Versicherungsgesellschaften, die bereits Rücklagendefizite haben, gestattet, an die Börse zu gehen und hierfür hohe Beträge für Werbezwecke zu verwenden?
5. Wie ist der Stand der Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften in Griechenland bezüglich der Hilfe im Straßenverkehr und ist es erlaubt, Versicherungsverträge mit dem Bereich der Nothilfe im Straßenverkehr zu verknüpfen und solche Leistungen zu Niedrigstpreisen anzubieten, die den Wettbewerb verzerren?
6. Welche Sofortmaßnahmen wird die Kommission einleiten, damit sich Griechenland an das Gemeinschaftsrecht hält, und in welchem Stadium befindet sich die Prüfung der Beschwerden und Anfragen der Betroffenen, die der Kommission 1997 und 1998 vorgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(15. Oktober 1999)

Die Kommission hat vor kurzem die Rechtsakte⁽¹⁾ geprüft, mit denen die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen in Griechenland umgesetzt werden soll. Die Prüfung ergab, daß die Richtlinie 91/674/EWG fast vollständig in griechisches Recht umgesetzt war und daß nur ein Punkt in den nationalen Umsetzungsmaßnahmen weiterer Klarstellungen bedurfte. Nach der neuesten offiziellen Mitteilung Griechenlands ist die Richtlinie mit Präsidialerlaß 64 vom 24. März 1999 vollständig umgesetzt.

Zudem hat die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten untersucht. Schon vorher, im Februar 1998, hatte sie mit der griechischen Regierung Kontakt aufgenommen und diese befragt, ob der griechische Rechtsakt irrtümlich einen Verweis auf ein „Kapitel 11“ enthalte, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, oder ob die Richtlinie tatsächlich unvollständig umgesetzt worden sei. Der Präsidialerlaß 286 enthielt eine Reihe von Verweisen auf die Richtlinie (Artikel 10 des Erlasses setzte die Artikel 6, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 38, 39, 56, 57, 58, 59 und 60 der Richtlinie 91/674/EWG um, Artikel 11 des Erlasses die Artikel 6, 12, 15 und 18 der Richtlinie und Artikel 16 des Erlasses die Artikel 6, 15, 31, 34, 44 und 46 der Richtlinie). Daraus ging hervor, daß die Richtlinie in Griechenland zumindest teilweise umgesetzt worden war. Im April 1998 gaben die griechischen Behörden Einzelheiten über den Fortgang der Umsetzung und über die Aufsichtsverfahren (siehe unten) bekannt. Die Angelegenheit wurde auch in einer bilateralen Konferenz über die Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien besprochen, die die Kommission und die griechischen Behörden im März 1999 in Athen abhielten. Dort gaben die griechischen Stellen zufriedenstellende Auskünfte über den Fortgang der Umsetzung und über die Aufsichtsverfahren.

Zur Vorgehensweise der griechischen Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der Finanzlage griechischer Versicherungsunternehmen ist anzumerken, daß die Verfahren zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft durch Richtlinien festgelegt sind, insbesondere durch die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) und die Richtlinie 92/96/EWG des Rates

vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) ⁽²⁾. Versicherungsunternehmen haben ausreichende technische Rückstellungen für ihre gesamten Tätigkeiten zu bilden. Diese versicherungstechnischen Rückstellungen müssen so bemessen sein, daß das Versicherungsunternehmen jederzeit alle Verpflichtungen aus seinen Versicherungsverträgen erfüllen kann. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind durch gleichwertige und kongruente Vermögenswerte zu bedecken. In den Versicherungsrichtlinien ist geregelt, wie die technischen Rückstellungen zu berechnen sind und wie die gleichwertigen und kongruenten Vermögenswerte, durch die diese Rückstellungen bedeckt sind, angelegt werden können. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz des griechischen Versicherungsunternehmens befindet, geprüft. Soweit der Kommission bekannt ist, wurden diese Regelungen im neuen griechischen Versicherungsrecht umgesetzt.

Der Herr Abgeordnete hat ferner die Zulassung von Versicherungsunternehmen zur amtlichen Börsennotierung angesprochen. In der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ⁽³⁾ ist eine derartige Situation nicht ausdrücklich erwähnt. Der Punkt I.1 des Schemas A im Anhang der Richtlinie, das die Bedingungen für die Zulassung von Aktien zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen festlegt, stellt jedoch eine Anforderung allgemeiner Natur. Demnach gilt: „Die Gesellschaft muß sowohl hinsichtlich ihrer Gründung als auch ihres satzungsmäßigen Funktionierens den Gesetzen und Verordnungen entsprechen, denen sie unterliegt.“

⁽¹⁾ Präsidialerlaß 286; Erlaß 400/70 (konsolidierte Fassung).

⁽²⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 16.3.1979.

(2000/C 27 E/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1696/99

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(20. September 1999)

Betrifft: Euronews

Der Kanal Euronews strahlt ein spezielles Informationsprogramm über die Arbeit in den EU-Institutionen aus. Welche finanzielle Unterstützung erhält dieser Fernsehkanal für sein Programm von seiten aller EU-Institutionen? Werden im Zusammenhang mit dieser Unterstützung Forderungen bezüglich Inhalt und Ausrichtung des Programms gestellt?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(22. Oktober 1999)

In Absprache mit dem Parlament arbeitet die Kommission seit 1998 zur Koproduktion von Programmen mit dem Sender Euronews zusammen. Produziert und ausgestrahlt werden die EU betreffende Programme, die jedoch informell gehalten sind und konkreten Alltagssituationen entnommene, den Bürger unmittelbar angehende Themen behandeln. Präsentiert werden soll auf diese Weise ein bürgernahes Europa. Auch sollen die europäischen Bürger in verständlicher, nachvollziehbarer Form informiert werden über die praktischen Möglichkeiten, die ihnen die Gemeinschaftspolitik eröffnet.

Der große Sendebereich, die europäische Ausrichtung der Sendungen sowie deren Ausstrahlung in fünf Gemeinschaftssprachen sind weitere Pluspunkte der Partnerschaft. Am 26. Juni 1998 wurde mit dem Sender eine Rahmenvereinbarung über eine dreijährige Partnerschaft geschlossen (vorgesehene Zuschüsse: 3 250 000 Euro für 1998/1999 aus dem Haushalt 1998, 3 250 000 Euro für 1999/2000 aus dem Haushalt 1999, noch auszuhandelnder Betrag für 2000/2001 aus dem Haushalt 2000).

Die Partnerschaft ist gekoppelt mit einem Expansionsprogramm des Senders, dessen Ziel es ist, die Einschaltquoten zu steigern. Auch soll die Zahl der Sprachen, in den gesendet wird (gegenwärtig die 5 Gemeinschaftssprachen FR, EN, ES, DE, IT sowie Arabisch) erhöht werden.

Die gegenwärtige Vereinbarung gilt für die Programmplanung bis zum 30. April 2000. Vorgesehen sind 52 jeweils etwa 2 Minuten lange Kurzbeiträge, 222 etwa 3 1/2 Minuten lange Rahmenbeiträge im Anschluß an die Nachrichtensendungen, 64 etwa 8 Minuten lange Magazine über die praktischen Auswirkungen der Europapolitik für den Bürger (22 davon werden sich mit dem EURO befassen) und 9 etwa 13 Minuten lange Magazine über außenpolitische Themen. Eine Übersichtstabelle mit der Programmplanung wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments zugesandt.

Die Kommission leitet und koordiniert die Maßnahme. Zu diesem Zweck wird eine interne Bewertungsinstanz geschaffen, und es werden regelmäßige Koordinierungssitzungen mit Euronews abgehalten, an denen Vertreter des Parlaments teilnehmen. Die Gemeinschaft und Euronews besitzen beide die vollen Rechte für die nichtkommerzielle Reproduktion und Wiederausstrahlung der Sendungen. Die Kommission wacht darüber, daß die gesendeten Informationen korrekt und ausgewogen sind, insbesondere in bezug auf Stellung und Politik der europäischen Institutionen. Die redaktionelle Freiheit von Euronews als unabhängiger Sender bleibt dabei jedoch unangetastet. Über die Ausstrahlung von Sendungen hinaus kann die Gemeinschaft die entstandenen audiovisuellen Produkte nutzen, um ihre sonstigen audiovisuellen Maßnahmen anzureichern.

Das gesamte Programmangebot wird über Satellit übertragen und steht damit 900 Fernsehstationen in 47 Ländern unmittelbar zur Verfügung. Hinzu kommen die 500 Nutzer der Programme „Europe by Satellite“ (EBS). Damit bilden die ausgestrahlten Programme einen Fundus audiovisueller Produkte, der unmittelbar genutzt werden kann von den Referenten und Vertretungen der Kommission, im Rahmen von Besuchsprogrammen der Kommission sowie von den weltweit 125 Delegationen der Kommission.

(2000/C 27 E/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1702/99

von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(29. September 1999)

Betrifft: Entwurf des Haushaltsplans 2000 – Ausgaben für Mitglieder und Personal der Gemeinschaften

1998 belief sich der Posten „Ausgaben für Mitglieder und Personal der Gemeinschaften“ auf 1.641.555.000 Ecu (3.100 Milliarden italienische Lire).

Aus welchen Gründen wird für 2000 eine Aufstockung der Ausgaben um über 202 Millionen Euro (rund 400 Milliarden italienische Lire) vorgesehen, womit sich die Ausgaben von 3.100 Milliarden auf 3.500 Milliarden italienische Lire erhöhen?

Kann die Kommission die Gründe für diese Aufstockung nennen und eine Erklärung dafür geben angesichts der von Präsident Prodi angekündigten Haushaltsdisziplin, die die Kommission hingegen verpflichten würde, die Mittelansätze in den Grenzen von 1998 zu halten?

(2000/C 27 E/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1703/99

von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(29. September 1999)

Betrifft: Entwurf des Haushaltsplans 2000 – Ausgaben für die Ausführung besonderer Aufgaben durch die Gemeinschaften

1998 beliefen sich die Ausgaben für die Ausführung besonderer Aufgaben durch die Gemeinschaften auf 246.138.470 Ecu (477 Milliarden italienische Lire).

Kann die Kommission mitteilen, aus welchen Gründen für 2000 eine Aufstockung der Ausgaben um 31.400.000 Euro (rund 60 Milliarden italienische Lire) vorgesehen ist, womit sich die Ausgaben von 246 Millionen Euro auf über 277 Millionen Euro (d.h. von 477 auf über 530 Milliarden italienische Lire) erhöhen?

(2000/C 27 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1706/99

von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(29. September 1999)

Betrifft: Entwurf des Haushaltsplans 2000 – Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der EG-Delegationen, Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb

1998 belief sich der Gesamtbetrag der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der EG-Delegationen sowie der Ausgaben für Aushilfspersonal und dezentralen Dienstbetrieb auf 394 Millionen Ecu (763 Milliarden italienische Lire).

Kann die Kommission mitteilen, aus welchen Gründen für 2000 Ausgaben in Höhe von 433 Millionen Euro veranschlagt sind, was einer Aufstockung von rund 40 Millionen Euro (rund 77 Milliarden italienische Lire) entspricht?

Gemeinsame Antwort

**von Frau Schreyer im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1702/99, E-1703/99 und E-1706/99**

(18. November 1999)

Die Kommission prüft zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihm ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

(2000/C 27 E/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1704/99

von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(29. September 1999)

Betrifft: Programm LIFE

Das Programm LIFE, das die Europäische Union als Maßnahme zum Schutz der Umwelt eingeführt hat, wurde in zwei Abschnitte unterteilt: 1991-1995 und 1996-1999.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Wieviele und welche Vorhaben im Rahmen von LIFE (LIFE Umweltschutz und LIFE Naturschutz) von Italien eingereicht wurden?
2. Wieviele und welche dieser Vorhaben als förderungswürdig anerkannt wurden und wie hoch die Fördermittel waren?
3. Wieviele und welche der letztgenannten Vorhaben am 10. September 1999 Fördermittel erhalten hatten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(4. November 1999)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(2000/C 27 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1707/99
von Jan Andersson (PSE) an die Kommission

(20. September 1999)

Betrifft: Pläne der Kommission betreffend die Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Grenzgebieten

Die Erwartungen hinsichtlich der Freizügigkeit für Arbeitnehmer, die seit der Verwirklichung des Binnenmarktes bestehen, haben sich nicht erfüllt. Besonders in den Grenzregionen ist festzustellen, daß beispielsweise die Unterschiede in den Steuer- und Sozialversicherungsregeln der Mitgliedstaaten die tatsächliche Freizügigkeit der Arbeitnehmer einschränken. Die Frage der Freizügigkeit ist nun angesichts der Fertigstellung der Landverbindung über den Öresund auch in meiner Heimatregion zum Diskussionsthema geworden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Förderung der Freizügigkeit in den Grenzregionen plant – und in diesem Zusammenhang ferner mitteilen, wie sie über die Förderung bilateraler Absprachen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten in Bereichen wie Steuerwesen und soziale Sicherheit denkt?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. Oktober 1999)

Die Kommission hat am 22. Juli 1997 einen Vorschlag zur Änderung des geltenden Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁽¹⁾ vorgelegt. Eines der Ziele dieses Vorschlags besteht darin, die Umsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Grenzgängern zu verbessern.

Mit dem Vorschlag soll eine neue Bestimmung in die Verordnung (EWG) 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft⁽²⁾ aufgenommen werden, die auf die Situation von Grenzarbeitnehmern Bezug nimmt. Diese Bestimmung soll eine Basis zur Stärkung der Rechtssicherheit der betroffenen Arbeitnehmer bilden. Dabei ist es wichtig, die Leistungen zu ermitteln, auf die ein Grenzarbeitnehmer im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er beschäftigt ist, Anspruch hat, welche im allgemeinen für ansässige Arbeitnehmer konzipiert sind. Prinzipiell gilt, daß ein Grenzarbeitnehmer die gleichen Leistungen erhalten sollte wie ein ansässiger Arbeitnehmer.

Das Parlament hat die Vorschläge in erster Lesung mit einer Reihe von Änderungen angenommen (5. Mai 1999). Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben (Plenartagung vom 27. April 1999). Der Vorschlag wurde noch nicht auf die Tagesordnung des Rates gesetzt.

In ihrem Vorschlag, die Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit⁽³⁾, die gegenwärtig in der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽⁴⁾, enthalten sind, zu überarbeiten und zu vereinfachen, ist die Kommission besonders auf die Situation von Grenzarbeitnehmern eingegangen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen entsprechen den früheren Forderungen des Parlaments und sehen beispielsweise eine Erleichterung des Zugangs von pensionierten Grenzarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zur Gesundheitsversorgung vor. Der Vorschlag steht zur Zeit auf der Tagesordnung von Rat und Parlament.

Ohne eine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind, wie kürzlich vom Gerichtshof bestätigt⁽⁵⁾, die Mitgliedstaaten für die Aufteilung der Steuerhoheit in bilateralen Beziehungen zuständig. Obgleich nicht zwischen allen Mitgliedstaaten Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bestehen, haben doch diejenigen mit einer gemeinsamen Grenze Absprachen getroffen. Die Beziehungen zwischen Dänemark und Schweden werden durch ein Abkommen geregelt, das am 23. September 1996 zwischen den nördlichen Ländern geschlossen wurde (geändert durch ein Protokoll vom 6. Oktober 1997). Demzufolge dürfte eine Doppelbesteuerung von Grenzarbeitnehmern nicht vorkommen, und die Kommission sieht keine Veranlassung zu Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 12.11.1998.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968.

⁽³⁾ KOM(1998) 779 endg.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971.

⁽⁵⁾ Urteil vom 12. Mai 1998, Rechtssache C-336/96 Eheleute Gilly, Ziffer 30.

(2000/C 27 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1724/99**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(29. September 1999)

Betrifft: Regelung des postalischen Universaldienstes im ländlichen Gebiet von Galicien

Durch die Richtlinie 97/67/EG⁽¹⁾ über die Postdienste in der Gemeinschaft (in Spanien umgesetzt durch das Gesetz 24/1998) verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, dafür Sorge zu tragen, daß ein postalischer Universaldienst „an allen Arbeitstagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche“ gewährleistet wird.

Im ländlichen Gebiet von Galicien, wo etwa 50 % der Wohngebiete des spanischen Staats liegen, erfolgt die Zustellung der Post durch das Post- und Fernmeldeamt systematisch nur alle zwei Tage, womit die in der Richtlinie vorgesehene Maßnahme nicht erfüllt wird.

Diese willkürliche Vorgehensweise führt darüber hinaus zu einer beträchtlichen Verringerung der Beschäftigung und damit zu einem scheinbaren Kostenrückgang, was in der Zukunft die Gewährung von Zuschüssen, die im Rahmen der Kommissionsrichtlinien notwendig wären, verhindern könnte.

Wie gedenkt die Kommission vorzugehen, um zu erreichen, daß im ländlichen Gebiet von Galicien ein postalischer Universaldienst durch das Post- und Fernmeldewesen des spanischen Staats gesichert wird?

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(3. November 1999)

Die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität stellt in der Tat für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung dar, dafür Sorge zu tragen, daß der Anbieter der Universaldienstleistungen an allen Arbeitstagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche, eine Abholung und eine Hauszustellung gewährleistet, sofern keine von den nationalen Regulierungsbehörden als außergewöhnlich anerkannten besonderen Umstände oder geographischen Gegebenheiten vorliegen; diese sind der Kommission von den Behörden mitzuteilen. Die Kommission ist von derartigen Ausnahmen bisher nicht in Kenntnis gesetzt worden.

In Spanien wurde diese Verpflichtung durch das Gesetz 24/1998 umgesetzt; damit erlangt sie für den spanischen Anbieter von postalischen Universaldienstleistungen Gültigkeit. Es obliegt nun den spanischen Behörden, die tatsächliche Anwendung dieser Maßnahme sicherzustellen.

Da der Herr Abgeordnete die Kommission auf die Lage in Galizien aufmerksam gemacht hat, wird sie bei den spanischen Behörden Erkundigungen einholen und sie auch auf ihre Verpflichtungen hinsichtlich des postalischen Universaldienstes hinweisen. Ausgehend von den Auskünften der spanischen Behörden wird sie die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie im vorliegenden Fall prüfen und gegebenenfalls erforderliche Schritte einleiten.

(2000/C 27 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1726/99**von Werner Langen (PPE-DE) an die Kommission**

(27. September 1999)

Betrifft: Gesetzgebung zur Fleischhygiene in Rheinland-Pfalz

Wie in der schriftlichen Anfrage P-0010/99⁽¹⁾ bereits ausgeführt, sieht das Gesetz zur Fleischhygiene im Bundesland Rheinland-Pfalz extrem hohe Kosten für die Schlachtviehuntersuchung vor. Das rheinland-pfälzische Fleischhygiene-Ausführungsgesetz verstößt gegen EU-Recht, da es keine Pauschalen vorsieht, wie sie die Gebührenrichtlinie der EG von 1985 vorschreibt. In der Richtlinie ist als Voraussetzung für evtl. Gebührenabweichungen eine Regelung mit Effizienzkriterien vorgesehen, die in einem Gesetz festgeschrieben werden müssen. Auch das sieht das Gesetz in Rheinland-Pfalz nicht vor. Die Schlachtmenge ist nach

EU-Recht als Kriterium ausgeschlossen, wird aber im rheinland-pfälzischen Fleischhygiene-Ausführungsgesetz als Kriterium festgeschrieben. Die Folge ist, daß die fleischproduzierenden Firmen in Rheinland-Pfalz schwer Standortnachteile im europäischen Wettbewerb hinzunehmen haben. In ihrer Antwort vom 10. Februar 1999 hat die Kommission zugesagt, die Bundesregierung zu bitten, ihr das neue rheinland-pfälzische Gesetz zu übermitteln und zu begründen, wieso Rheinland-Pfalz Gebühren erhebt, die dermaßen über die EU-Pauschalen hinausgehen.

Ich frage daher die Kommission:

1. Ist ihr inzwischen bekannt, wie die rheinland-pfälzische Landesregierung diesen Verstoß begründet und rechtfertigt?
2. Welche Maßnahmen will sie gegen diesen Verstoß einleiten?

(¹) ABl. C 297 vom 15.10.1999, S. 134.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. Oktober 1999)

Wie in der Antwort vom 10. Februar 1999 auf die schriftliche Anfrage P-10/99 (¹) des Abgeordneten angekündigt, hat die Kommission von der Bundesregierung die Rechtsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen von frischem Fleisch angefordert und erhalten.

Die Bundesregierung rechtfertigt die Erhebung von Gebühren, die höher sind als die Pauschalen der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG vom 26. Juni 1996 zur Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (²) damit, daß diese auf der in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie eingeräumten Befugnis zur Erhebung höherer Beträge beruht.

Obwohl die Untersuchungs- und Kontrollkosten in Rheinland-Pfalz deutlich über den Gemeinschaftspauschalen liegen, kann die Kommission nichts dagegen unternehmen, da der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. September (Rechtssache C-374/97 — Anton Freyer gegen Landkreis Rottal-Inn) folgendes für Recht befunden hat:

Ein Mitgliedstaat kann von der ihm durch den Anhang Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b der Richtlinie 85/73 in der Fassung der Richtlinie 93/118 (³) eingeräumten Befugnis, eine spezifische Gebühr zu erheben, die die in Kapitel I Nummer 1 festgelegten Pauschalbeträge übersteigt, ohne weitere Voraussetzungen unter dem alleinigen Vorbehalt Gebrauch machen, dass die spezifische Gebühr die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreitet.

Hat ein Mitgliedstaat die Befugnis zur Erhebung der Gebühren für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch den kommunalen Behörden übertragen, so darf er nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 85/73 in der Fassung der Richtlinie 93/118 bis zur Höhe der der zuständigen kommunalen Behörde tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten höhere Gebühren als die Gemeinschaftsgebühren erheben.

Angesichts dieses Urteils sollten mit Steitigkeiten darüber, ob die für Untersuchungen und Kontrollen von frischem Fleisch erhobenen Gebühren mit den tatsächlich entstandenen Kosten übereinstimmen, vorrangig die Gerichte in den Mitgliedstaaten befaßt werden, die diese punktuellen Aspekte vor Ort überprüfen können.

(¹) ABl. C 297 vom 15.10.1999, S. 134.

(²) ABl. L 162 vom 1.7.1996.

(³) ABl. L 340 vom 31.12.1993.

(2000/C 27 E/207)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1749/99
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(30. September 1999)

Betrifft: Wahlsysteme: Haltung der Kommission

Der Financial Times vom 8. August 1999 zufolge kritisierte Herr Ramiro Cibrian, Vertreter der Kommission in Prag, im Namen der Union den Vorschlag zur Reform des Wahlgesetzes in der Tschechischen Republik, wonach das derzeitige Verhältniswahlssystem durch ein Mehrheitswahlssystem ersetzt werden soll.

Kann die Kommission mitteilen, wann sie diese politische Entscheidung zugunsten des Verhältniswahlsystems und gegen das Mehrheitssystem gefaßt hat?

Kann die Kommission die Gründe für diese Stellungnahme zugunsten des Verhältniswahlsystems nennen?

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie gegenüber den Mitgliedstaaten ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, die trotz dieser Stellungnahme der Kommission an einem Mehrheitswahlssystem festhalten?

Hat die Kommission Maßnahmen zur Blockierung laufender politischer Initiativen und Volksabstimmungen in Ländern der Europäischen Union, die auf den Übergang vom Verhältnis- zum Mehrheitswahlssystem abzielen, ergriffen oder beabsichtigt sie, derartige Maßnahmen zu ergreifen?

Ist sich die Kommission im übrigen dessen bewußt, daß fast die Gesamtheit der totalitären und autoritären Verirrungen, die es in Europa in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gab, in Ländern mit Verhältniswahlssystemen zu verzeichnen waren und daß auch die parteienstaatlichen Entgleisungen, zu denen es in Europa in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts kam, in Ländern mit Verhältnis- oder Pseudo-Verhältniswahlssystemen (gemischten oder Mehrheitswahlssystemen mit zwei Wahlgängen) festzustellen waren?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(22. Oktober 1999)

Der Leiter der Delegation der Kommission in Prag hat die Äußerung, die ihm in dem vom Herrn Abgeordneten zitierten Presseartikel zugeschrieben wird, nicht gemacht.

(2000/C 27 E/208)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1750/99
von Adriana Poli Bortone (UEN) an die Kommission**

(30. September 1999)

Betrifft: Acquedotto pugliese S.p.A.

Vor kurzem hat das italienische Schatzministerium von der nationalen Elektrizitätsgesellschaft ENEL eine außerordentliche Dividende von 4.422 Milliarden Lire, die direkt den Rücklagen entnommen wurde, und eine „vorläufige“ Zahlung von 3.100 Milliarden Lire für den Erwerb von drei Wasserwerken in Apulien und Lukanien „einkassiert“.

Diese Transaktion hat großes Befremden auch in den Kreisen der Regierung selbst (Kritik des Staatssekretärs im Ministerium für öffentliche Arbeiten, Mattioli), bei den Gebietskörperschaften von Apulien und Lukanien (denen willkürlich die durch Staatsgesetz übertragenen Befugnisse sowie die Kontrolle über ein sich über 20.000 km erstreckendes Leitungsnetz entzogen wurde), bei dem Verbraucherverband (ADUC) und in den Reihen der Mitglieder des italienischen Parlaments ausgelöst.

Der damalige Wettbewerbskommissar Karel Van Miert hatte bereits festgestellt, daß das Projekt zur Reform der EAAP gegen Artikel 92 des Vertrages verstößt.

Bei der Umwandlung der EAAP in die Acquedotto pugliese S.p.A. hat die italienische Regierung außerdem eigenmächtig gehandelt und die Bestimmungen des Gesetzes 36/1994 nicht beachtet, wonach die betroffenen Behörden, d.h. die zusammenarbeitenden Gebietskörperschaften, das Recht haben, eine Unternehmensform – besonderes Unternehmen (azienda speciale), gemischtwirtschaftliches Unternehmen oder Konzession an Privatpersonen – zu wählen.

Die direkte Übertragung der Wasserversorgung an die Acquedotto pugliese S.p.A., deren Kapital vollständig im Besitz des Schatzministeriums ist, stellt einen Verstoß gegen die EU-Vorschriften und insbesondere die Mitteilung der Europäischen Kommission (GD XV/B) vom 24. Februar 1999 dar, wonach die Bestimmungen, die bestimmte öffentliche Aufträge Gesellschaften mit mehrheitlich oder vollständiger staatlicher oder öffentlicher Beteiligung vorbehalten, als im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrages von Rom und dem Grundsatz der Gleichbehandlung stehend angesehen werden.

Der italienische Staat soll der Acquedotto pugliese S.p.A. über einen Zeitraum von 20 Jahren jährlich 30 Milliarden Lire für deren finanzielle Sanierung zahlen.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob die Übertragung der Acquedotto pugliese S.p.A. an die ENEL nicht eine Verletzung des Vertrags darstellt, und, wenn ja, ob sie es nicht für notwendig hält, unverzüglich tätig zu werden, damit die italienische Regierung die Gemeinschaftsvorschriften beachtet?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(19. Oktober 1999)

Nach dem Hinweis der Frau Abgeordneten beabsichtigt die Kommission, bei der italienischen Regierung sämtliche Informationen einzuholen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Übertragung der Wasserversorgung an Acquedotto pugliese S.p.A. mit den Gemeinschaftsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen vereinbar ist. Die Kommission arbeitet derzeit ein entsprechendes Schreiben an die italienische Regierung aus, um alle Aspekte dieses Vorgangs zu klären.

Sollte die Prüfung dieser Informationen ergeben, daß das Vorgehen nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, könnte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag (ex-Artikel 169) einleiten.

(2000/C 27 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1758/99

von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(30. September 1999)

Betrifft: Die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union

Die Kohäsionspolitik ist eine der wesentlichen Grundlagen des europäischen Aufbauwerks.

Der Name der früheren GD XVI lautete „Regionalpolitik und Kohäsion“. Bei der Umorganisation der Kommission, die uns vorgestellt wurde, fällt jedoch die Bezeichnung „Kohäsion“ im Titel dieser GD weg.

Worin liegt die politische und verwaltungstechnische Bedeutung dieser Änderung? Bedeutet diese Änderung, daß der Zusammenhalt von nun an nicht mehr zu den Hauptzielen der neuen Kommission zählt?

Wie sieht die Zukunft der früheren Abteilung „Kohäsion“ aus?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(3. November 1999)

Die neuen Bezeichnungen der Kommissionsdienststellen wurden vor kurzem nach der umfassenden Neuorganisation der Kommission durch Präsident Prodi eingeführt. Bei dieser Gelegenheit wurden bestimmte Dienststellen geschaffen und andere erhielten eine neue Struktur oder Bezeichnung.

Im Falle der Generaldirektion, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, betrifft die Änderung ausschließlich die Bezeichnung, die nunmehr „Regionalpolitik“ lautet. Im Interesse der Vereinfachung hat die Kommission beschlossen, den verschiedenen Generaldirektionen kurze, eindeutige und für alle verständliche Namen zu geben.

Selbstverständlich sind die Aufgaben dieser Dienststelle unverändert, und sie ist weiterhin für den Kohäsionsfonds zuständig. Generell ist der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt nach wie vor das Hauptziel der Regionalpolitik im Sinne der Definition des Artikels 158 EG-Vertrag (ex-Artikel 130a). Dies wird im übrigen durch die Strukturfondsverordnungen für den nächsten Programmierungszeitraum bestätigt.

(2000/C 27 E/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1766/99

von António Campos (PSE) an die Kommission

(11. Oktober 1999)

Betrifft: Gemeinsame Agrarpolitik

Der Präsident der Kommission hat in seinem Antrittsakt die vollständige Transparenz der Verwaltung der gemeinschaftlichen Gelder und die umfassende Zusammenarbeit mit dem Parlament zugesichert.

Die Kommission wird ersucht, im Namen dieser Transparenz und Zusammenarbeit über die folgenden Elemente Auskunft zu erteilen:

1. die Höhe der jährlich im Rahmen der EAGFL-Garantie gewährten Finanzmittel für die hundert größten Begünstigten in jedem Mitgliedstaat;
2. den Prozentsatz der gesamten Finanzmittel der EAGFL-Garantie, die jedem Mitgliedstaat für diese hundert größten Begünstigten gewährt wurde;
3. die Anzahl der in jedem Mitgliedstaat durch den EAGFL-Garantie begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe;
4. die Anzahl der in jedem Mitgliedstaat bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Antwort von Herrn Fischler in Namen der Kommission

(11. November 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1773/99

von Liam Hyland (UEN) an die Kommission

(11. Oktober 1999)

Betrifft: Das Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 und die neue Kommission

Im Arbeitsprogramm der Kommission Santer für 1999 wird besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Agenda 2000 im Jahr 1999 gelegt. Beabsichtigt die Kommission unter ihrem neuen Präsidenten, Herrn Prodi, das derzeitige Arbeitsprogramm für 1999 zu ändern, und ist die Kommission angesichts der Notwendigkeit, das Vertrauen der Verbraucher zu einer Vielzahl von Grundnahrungsmitteln wiederherzustellen, bereit, landwirtschaftliche Familienbetriebe und die ländliche Gesellschaft durch eine neue Politik zu fördern?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(25. Oktober 1999)

Die neue Kommission wird sämtliche Maßnahmen treffen, die das Arbeitsprogramm für 1999 zur Umsetzung der Agenda 2000 vorsieht.

Im Bereich der Gemeinschaftspolitik zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und des ländlichen Raums hat die Kommission im Zusammenhang mit der Agenda 2000 eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen. Der Rat hat am 17. Mai 1999 eine neue Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft angenommen. ⁽¹⁾

Die Programme zur Förderung der regionalen Entwicklung und der Entwicklung des ländlichen Raums werden ausdrücklich auf die Beseitigung des Entwicklungsrückstands der ländlichen Gebiete abstellen. Mit den Reformen im Rahmen der Agenda 2000 wird die Entwicklung des ländlichen Raums zu einer zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, von der alle ländlichen Gebiete profitieren werden. Bevor die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden können, sind zunächst auf der entsprechenden Ebene Programme aufzustellen. Aufgabe der Kommission wird es sein, innerhalb des vom Europäischen Rat in Berlin festgelegten Finanzrahmens dafür zu sorgen, daß die verfügbaren Mittel gänzlich dem ländlichen Raum zugute kommen.

Die neue Kommission weiß, wie wichtig es ist, daß das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität und Sicherheit der Nahrungsmittel wiederhergestellt wird. So soll noch 1999 ein Weißbuch über Lebensmittelsicherheit vorgelegt werden, in dem ein umfassender Aktionsplan vorgeschlagen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2000/C 27 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1775/99

von Helena Torres Marques (PSE) an die Kommission

(11. Oktober 1999)

Betrifft: Zusammensetzung der Kabinette der Kommissionsmitglieder

Präsident Prodi hat dem Europäischen Parlament versichert, daß er Anweisung gegeben hat, die Kabinette der Kommissionsmitglieder multinational und unter Wahrung der Parität zwischen Frauen und Männern zusammenzusetzen.

Kann die Kommission über die Zusammensetzung der 20 Kabinette der Kommissionsmitglieder Auskunft erteilen, damit diese beiden Elemente überprüft werden können?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(18. Oktober 1999)

Die gewünschten Informationen werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2000/C 27 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1795/99

von Mogens Camre (UEN) an die Kommission

(30. September 1999)

Betrifft: Unterbietung der nationalen Arbeitskräfte bei den Löhnen

Wie stellt sich die Kommission zu den Problemen, die entstehen, wenn nationale Arbeitskräfte und Arbeitskräfte aus anderen Ländern in einem EU-Mitgliedstaat unterschiedlichen Lohn erhalten? Welche Initiativen gedenkt die Kommission möglicherweise zu ergreifen?

Der dänische Arbeitsmarkt ist wie der Arbeitsmarkt in vergleichbaren Ländern stark reguliert, und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind durch Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien geregelt.

Dies schafft große Wettbewerbsprobleme für dänische Lohnempfänger und für die dänische Wirtschaft auf dem Binnenmarkt, auf dem die Arbeitskräfte sich zwischen den EU-Mitgliedsländern frei bewegen können.

Gegenwärtig baut das Ørestad-Unternehmen in Kopenhagen eine U-Bahn. Nach einer europäischen Ausschreibung führen das Unternehmen Ansaldo und der Nachunternehmer Carlo Gavazzi, Italien, die umfangreichen Arbeiten aus, diese Unternehmen beschäftigen in Dänemark portugiesische Elektriker, die einen sehr viel niedrigeren Lohn erhalten als dänische Elektriker. Es handelt sich somit um einen Fall, in dem schwach organisierte oder nicht organisierte Arbeitskräfte die nationalen Arbeitskräfte beim Lohn unterbieten und dadurch erheblichen Schaden für den dänischen Arbeitsmarkt verursachen mit negativen Folgen für das dänische Sozialsystem.

Es ist selbstverständlich äußerst unbefriedigend, daß der Arbeitsmarkt eines stabilen gesellschaftlichen Systems in dieser Weise geschädigt wird.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. Oktober 1999)

Die Kommission weist darauf hin, daß die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996⁽¹⁾ über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen darauf abzielt, einen fairen Wettbewerb bei der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer sicherzustellen.

Wenn Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Rahmen einer länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß dieser Richtlinie Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsenden, müssen sie bestimmte Vorschriften beachten und den betroffenen Arbeitnehmern gewisse Arbeitsbedingungen garantieren, die im Gastland gelten. Bei diesen Arbeitsbedingungen (siehe Artikel 3 der Richtlinie) geht es insbesondere um Mindestlohnsätze und bezahlten Mindesturlaub, sofern diese durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge im Baugewerbe festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten haben indessen das Recht, für die von der Richtlinie betroffenen Unternehmen Arbeitsbedingungen vorzuschreiben, die in Tarifverträgen für andere Tätigkeiten festgelegt sind, unter der Voraussetzung, daß diese Verträge den in der Richtlinie genannten Kriterien entsprechen.

Die Richtlinie 96/71/EG muß spätestens zum 16. Dezember 1999 in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997.

(2000/C 27 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1819/99

von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(12. Oktober 1999)

Betrifft: Programm „Europa gegen den Krebs“

Kann die Kommission Angaben darüber machen, inwieweit und welchen Einrichtungen (öffentlichen oder privaten) Instituten, Gesellschaften, Genossenschaften oder Personen Beträge oder Beiträge (mit bereits erfolgten oder noch nicht erfolgten Einzahlungen) betreffend das Programm „Europa gegen den Krebs“ – Aktionsplan 1987-89, 1990-94, 1996-2000 zugewiesen wurden?

Wurden der tatsächliche Verwendungszweck der Beträge und die erfolgreiche Durchführung der Initiativen überprüft?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(25. Oktober 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1827/99
von Mogens Camre (UEN) an die Kommission

(13. Oktober 1999)

Betrifft: Mittel aus den Strukturfonds für Vermarktungsmaßnahmen und Personalausbildung privater Unternehmen

Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Wettbewerbsverzerrung und Verschwendung von EU-Mitteln zu verhindern, die sich daraus ergeben, daß die EU Zuschüsse zu Vermarktungs-, internen Ausbildungs- und Rationalisierungsmaßnahmen privater Unternehmen gewährt?

In der dänischen Presse sind Berichte über die Gewährung von Beihilfen aus den EU-Strukturfonds an private Unternehmen in Dänemark erschienen. Es handelt sich dabei um Zuschüsse für die Ausbildung von privat beschäftigtem Personal, zur Unternehmensrationalisierung und zur Unterstützung von Werbemaßnahmen.

Es ist festgestellt worden, daß einige Unternehmen mit Hilfe von Beratern, die sich gut damit auskennen, welche Formulierungen und Begriffe verwendet werden müssen, damit die EU-Verwaltung Mittel genehmigt, diese Zuschüsse ausgezahlt worden sind. Die Mittel sind gänzlich zufälligen Unternehmen gewährt worden, Wettbewerbsverzerrung ist die Folge. Ich habe eine 16 Seiten dicke Werbebroschüre des Landesverbands der dänischen Pflanzenhändler, die in einer Auflage von 1.230.000 Exemplaren erschienen, also für nahezu alle Haushalte in Dänemark bestimmt ist, erhalten. Drucksachen, die an die einzelnen Haushalte verteilt werden, sind eine Form der Ressourcenverschwendung, die viele Bürger eindämmen möchten. Die genannte Broschüre trägt das EU-Logo und die Aufschrift: Mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Kampagne.

Die Strukturbeihilfen, die Dänemark erhält, sind sehr begrenzt, und es gibt sehr viel drastischere Beispiele für eine unangemessene Verwendung von Mitteln der Strukturfonds in den Ländern, die in großem Umfang Beihilfen erhalten. Wenn die EU Mittel zur Verbesserung der dänischen Volksschulen oder zur Intensivierung der Ärzteausbildung auf unseren Universitäten genehmigte, so würde dies ohne Zweifel auf eine positive Resonanz bei den dänischen Bürgern stoßen, aber Geschenke an zufällige private Unternehmen, die mit dem Geld des europäischen Steuerzahlers bezahlt werden, sind eine Provokation, die deutlich macht, daß die Kommission sich nicht an die EU-Vorschriften zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung hält und sich nicht dafür interessiert, was sie für das Geld bekommt, sondern sich ausschließlich zum Ziel setzt, daß die Mittel verwendet werden.

Antwort von Herrn Barnier in Namen der Kommission

(11. November 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1835/99
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Oktober 1999)

Betrifft: Gemeinschaftsinitiative „Fischereisektor“ für Griechenland

Die Gemeinschaftsinitiative zugunsten des griechischen Fischereisektors umfaßt vier Unterprogramme sowie ein fünftes Unterprogramm betreffend technische Hilfe.

Da es für jedes dieser Programme (1-4) einen konkreten Zeitplan gibt, wird die Kommission um folgende Mitteilung ersucht:

1. Wie steht es mit der Durchführung dieser Unterprogramme und in welchen konkreten Maßnahmebereichen wurden in den einzelnen Unterprogrammen Fortschritte erzielt?
2. Gibt es Verzögerungen bei der Mittelinanspruchnahme und wenn ja, was waren die Hauptgründe hierfür?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. November 1999)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zu.

(2000/C 27 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1890/99

von Pietro-Paolo Mennea (ELDR) an die Kommission

(14. Oktober 1999)

Betrifft: Ausgewiesenes Baugelände in unmittelbarer Nähe von Castel del Monte

Der Stadtrat von Andria (BA/Italien) hat ein Bauvorhaben genehmigt, das den Bau eines Einkaufszentrums vorsieht, das u.a. einen Fahrkartenschalter, einen Bücherladen, Restaurants, verschiedene Dienstleistungen sowie einen Parkplatz umfassen soll. Den Plänen zufolge soll das Gebäude in unmittelbarer Nähe der unter dem Namen „Castel del Monte“ bekannten, unter Friedrich II. von Schwaben zwischen 1240 und 1250 erbauten, achteckigen Burg entstehen.

Schon der Name dieser künstlerisch bedeutungsvollen Anlage weist darauf hin, daß die Burg und der Berg ein einheitliches Kulturerbe darstellen, das u.a. auch von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen worden ist.

Eine Verwirklichung des Bauvorhabens gemäß den vorliegenden Plänen würde selbstverständlich eine unannehmbare Veränderung und Verletzung der landschaftlichen und historischen Integrität der Örtlichkeiten bewirken.

Das Bauvorhaben ist finanziell von der Europäischen Union unterstützt worden als eines der Projekte, die in den Ziel-1-Gebieten zum Ausbau und der Aufwertung des Fremdenverkehrs mitfinanziert werden (multiregionaler Operationsplan für Süditalien).

Kann die Kommission angeben, inwieweit die zuständigen Behörden die vorgesehenen Stellungnahmen zu diesem Bauvorhaben abgegeben haben? Dies gilt insbesondere für die Oberintendantur für Umweltgüter, Architektur und Kunst Bari und für das zuständige Ministerium für Kunst und kulturelle Tätigkeiten.

Beabsichtigt die Kommission einzugreifen, um die vorgesehenen Finanzierungen der Europäischen Union zu blockieren, um sicherzustellen, daß die Verwirklichung dieses Bauvorhabens nach Maßgabe der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes von Kulturgütern und nach Maßgabe der für diese Fälle vorgesehenen europäischen Rechtsvorschriften ausgesetzt wird?

Ist die Kommission darüber hinaus bereit, die Finanzierung durch die Europäische Union von einer angemessenen Änderung des vorliegenden Bauvorhabens abhängig zu machen, derzufolge das vorgesehene Baugelände und der entsprechende Parkplatz im Verhältnis zur derzeitigen Lage weiter ins Tal verlegt werden, damit die natürlichen landschaftlichen Eigenarten der Örtlichkeiten bewahrt werden können und die historische und künstlerische Schönheit des Gesamtkunstwerkes nicht beeinträchtigt wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. Oktober 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1912/99

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(29. Oktober 1999)

Betrifft: Baumängel bei Straßen, die aus dem Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Griechenland finanziert wurden

In Beantwortung einer früheren Anfrage (P-3016/98)⁽¹⁾ des Fragestellers bestätigte die Kommission den schlechten Zustand der Straßen, die mit Zuschüssen aus dem Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzept in Griechenland gebaut wurden. Sie erklärte ferner, sie werde das Problem aufmerksam verfolgen und erforderlichenfalls die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen geltend machen.

Kann die Kommission angeben, ob ihr mittlerweile weitere Informationen über den Gesamtumfang der Mängel bei den Straßenbauarbeiten vorliegen, die in Griechenland durchgeführt und aus dem Zweiten GFK bezuschußt werden? Läßt sich aus diesen Informationen auf einen Rückgang der Mängel schließen? Ist zu erwarten, daß Griechenland die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel treffen wird? Wie gedenkt die Kommission andernfalls dafür zu sorgen, daß dieses großes Problem gezielt angegangen wird und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden?

(¹) ABl. C 297 vom 15.10.1999, S. 42.

Antwort von Herrn Barnier in Namen der Kommission

(11. November 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2000/C 27 E/219)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2000/99
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(9. November 1999)

Betrifft: Task Force „Vitamine und Mineralien“

Welchen Aufgabenbereich hat die Task Force der Kommission „Vitamine und Mineralien“? Wer sind ihre Mitglieder?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(19. November 1999)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1552/99 und E-1593/99 von Herrn Graham Watson u.a. (¹).

(¹) Siehe Seite 128.

(2000/C 27 E/220)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2017/99
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Oktober 1999)

Betrifft: Bericht über die Qualitätskontrollen bei den Maßnahmen des Zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts

Am 13.10.1998 erklärte das damalige Kommissionsmitglied, Frau Wulf-Mathies, in Beantwortung meiner Anfrage E-2176/98 (¹), im ersten Quartalsbericht der ESPEL sei festgestellt worden, daß bezüglich der Arbeiten Qualitätsprobleme bestehen und daß die ESPEL systematische und eingehende Kontrollen der Arbeiten im Rahmen des Zweiten Förderkonzepts durchführen werde.

Nach den zahlreichen Unfällen auf griechischen Autobahnen, die auf Baumängel und unzureichende Kontrollsysteme zurückzuführen sind, wird an die Kommission die Frage gerichtet, welches die Ergebnisse der bisherigen Kontrolle von ESPEL sind, bei welchen Arbeiten konkret Baumängel oder Defizite festgestellt wurden, ob diese von den Auftragnehmern korrigiert worden sind und auf wessen Kosten, und welches die finanziellen, disziplinarischen, strafrechtlichen oder sonstigen administrativen (z.B. Schwarze Liste) Folgen sind, die den für die Unterlassungen und Baumängel verantwortlichen Personen entstehen werden?

(¹) ABl. C 96 vom 8.4.1999, S. 51 und ABl. C 135 vom 14.5.1999, S. 16.

Antwort von Herrn Barnier in Namen der Kommission

(10. November 1999)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.
